REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Menschenrechte in Liechtenstein

Zahlen und Fakten 2023

Herausgeber
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Amt für Auswärtige Angelegenheiten
Kirchstrasse 9
9490 Vaduz

Redaktion
Patricia Hornich

Mitarbeit
Lorenz Ehrenfeldner

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2
9487 Gamprin-Bendern

Bildautor
Marco Nescher

Vaduz, September 2024

Der vorliegende Bericht wurde vom Liechtenstein-Institut im Auftrag des Amts für Auswärtige Angelegenheiten erstellt. Die inhaltliche Verantwortung für Teil II (Menschenrechtssituation in Liechtenstein) liegt beim Liechtenstein-Institut.
Redaktionsschluss: 08.09.2024
Der Bericht orientiert sich an den Empfehlungen des Leitfadens «Geschlechtergerechte Sprache», der 2021 vom Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste herausgegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT 3

Teil I Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins 4

DIE BEDEUTUNG DER MENSCHENRECHTE 5

VERHÄLTNIS ZWISCHEN MENSCHENRECHTEN UND SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS 8

RELEVANZ DER MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN 16

RECHTLICHE GRUNDLAGEN 17

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN 2023 19

Teil II Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein 34

BEVÖLKERUNG 35
- Zusammensetzung der Bevölkerung 36
- Geburten 38
- Bevölkerungsentwicklung 40
- Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache 41
- Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften 44
- Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung 46

BILDUNG 47
- Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung) 48
- Primarschule 49
- Sekundarstufe I 51
- Sekundarstufe II 54
- Berufsausbildung 59
- Tertiäre Bildung 64
- Höchste abgeschlossene Ausbildung 67
- Förderbedarf 69
- Deutsch als Zweitsprache 71
- Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene 73

BÜRGERRECHT, AUFENTHALTSSTATUS, ASYL 74
- Einbürgerungen 75
- Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern 77
- Asyl- / Schutzgewährung 79
- Weg- und Ausweisung von Personen 84
- Familiennachzug 86
- Staatenlose 88

ERWERBSTÄTIGKEIT 89
- Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht 90
- Zupendler/innen aus dem Ausland 92
- Sozioprofessionelle Kategorien 94
- Erwerbsmuster in Paarhaushalten 96
- Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern 97
- Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität 98
- Löhne nach Wirtschaftszweigen 100
- Flexibilisierung der Arbeit 102

Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub 104
Ausserhäusliche Kinderbetreuung 106

GESUNDHEIT 108
Lebenserwartung und Sterblichkeit 109
Gesundheitsversorgung 111
Gesundheitsförderung / Krankheitsprävention 115
Epidemien und Pandemien 117
Drogen- und Alkoholmissbrauch 118
Umwelthygiene (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall) 120

INTEGRATION UND SOZIALKAPITAL 123
Deutschkenntnisse bei Zuzug 124
Staatskunde- und Sprachtest 125
Freiwilligenarbeit und Vereine 127

JUSTIZ 128
Kriminalität 129
Strafvollzug 131
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz 133
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten 134
Häusliche Gewalt 136
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen 139
Vernachlässigung von Kindern 141
Opferhilfe 142

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN 144
Menschen mit Behinderungen 145
Invalidität 147
Sachwalterschaft 149

POLITIK 151
Politische Rechte und Partizipation 152
Direkte Demokratie 153
Frauen in der Politik 154

RELIGION 156
Römisch-katholische Konfession 157
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften 159

SOZIALE LAGE 161
Index der menschlichen Entwicklung 162
Einkommensschwäche und soziale Unterstützung 163
Mindestsicherung des Lebensunterhalts 166
Arbeitslosigkeit 168
Ergänzungsleistungen 171
Kinder- und Jugendhilfe 173
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) 176
Alleinerziehende 178
Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität 179

Anhang 180
Anhang A: Quellen 180
Anhang B: Literatur 183

Vorwort



Wir blicken zurück auf ein Jahr, in dem die Förderung und der Schutz der Menschenrechte einen besonderen Stellenwert in Liechtenstein und in unserer aussenpolitischen Arbeit einnahmen.
In einer kritischen Zeit, in der unsere gemeinsamen Werte mehr denn je auf dem Prüfstand stehen, übernahm Liechtenstein eine bedeutende Rolle in der europäischen Staatengemeinschaft. Zum dritten Mal – nach 1987 und 2001 – standen wir von Mitte November 2023 bis Mitte Mai 2024 dem Ministerkomitee des Europarats vor. Diese Führungsverantwortung im Entscheidungsgremium des Europarats war für Liechtenstein eine Herausforderung, eine grosse Verantwortung und eine Chance zugleich. An der Spitze der europäischen Wertegemeinschaft hatten wir die Aufgabe, die Grundsätze des Europarats – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – zu fördern und zu verteidigen.
So fanden zahlreiche Konferenzen, Veranstaltungen und Treffen in Liechtenstein und am Sitz des Europarats in Strassburg statt, bei denen insbesondere die Stärkung der Menschenrechte im Zentrum standen. Auch Jugend und Bildung, Umwelt sowie künstliche Intelligenz bildeten wichtige Schwerpunkte des liechtensteinischen Vorsitzes. Gerade die aktive Einbindung junger Menschen durch Projekte an Schulen und einen Jugendgipfel war uns ein besonderes Anliegen. Mit der Implementierung des Schadensregisters für die Ukraine und den Fortschritten bei der Schaffung eines möglichen Sondertribunals für das Aggressionsverbrechen konnten während unseres Vorsitzes weitere bedeutsame Projekte vorangetrieben und Meilensteine erreicht werden.
In einer Zeit geprägt von globalen Herausforderungen und Unsicherheiten kann unser Land als gutes Beispiel für die Wahrung und Förderung der Menschenrechte vorangehen. Unsere starke Menschenrechtsbilanz spiegelt die in Liechtenstein tief verankerten europäischen Werte – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – sowie unser Engagement für ein respektvolles und gerechtes Zusammenleben wider. Nur dank des unermüdlichen Einsatzes unserer engagierten Bevölkerung, Nicht-Regierungsorganisationen, Unternehmen und Behörden ist dies überhaupt möglich. Mein ganz besonderer Dank gilt daher jedem und jeder Einzelnen, die zur Förderung von Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit beigetragen haben und weiter dazu beitragen.
Der vorliegende 14. Statusbericht zur Menschenrechtslage in Liechtenstein bietet allen Lesenden die Möglichkeit, sich ein vertieftes Bild über die aktuellen Entwicklungen zu machen und gleichzeitig Verbesserungspotenzial auszuloten.
In einer Welt, die stetig im Wandel ist, bleibt der Einsatz für Menschenrechte eine beständige Aufgabe. So veranschaulicht der Bericht was im Berichtsjahr auf nationaler Ebene alles geschehen ist und welche Fortschritte wir erzielen konnten. Obwohl wir eine starke Menschenrechtsbilanz vorweisen, darf diese nicht dazu führen, dass wir unsere Bemühungen für eine freie und gerechte Gesellschaft als abgeschlossen betrachten.
Als Aussenministerin kann ich Ihnen versichern, dass der Multilateralismus, die Einhaltung des Völkerrechts und die Menschenrechte auch weiterhin hoch auf unserer Agenda stehen. Lassen Sie uns gemeinsam für eine Zukunft einstehen, die von Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit für alle geprägt ist.

Dominique Hasler
Regierungsrätin

Teil I
Die menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins

Die Bedeutung der Menschenrechte

Was sind Menschenrechte?

Unter Menschenrechten werden jene Rechte verstanden, die allen Menschen bzw. Menschengruppen in gleichem Masse zustehen und die dem Schutz grundlegender Rechte der menschlichen Person und ihrer Würde in Friedenszeiten und im Krieg dienen. Daher werden die Menschenrechte auch als universell, angeboren, unteilbar und unveräusserlich bezeichnet («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Sie stellen formalrechtlich somit die Summe von bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kollektiven Rechten dar, die in internationalen und regionalen Menschenrechtsabkommen festgeschrieben sind (siehe «Menschenrechte», Nowak 2015).

Die frühesten Wurzeln der Freiheitsrechte finden sich in Europa im 13. Jahrhundert (siehe «Die Geschichte der Menschenrechte», Haratsch 2010; humanrights.ch). Das moderne Konzept der Menschenrechte entwickelte sich dann im 18. Jahrhundert. Die Virginia Bill of Rights (1776) in Nordamerika und die Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789) in Frankreich waren die ersten Menschenrechtserklärungen auf nationaler Ebene. Zu dieser Zeit spielten Menschenrechte im zwischenstaatlichen Verhältnis noch keine Rolle. Es galt der Grundsatz der nationalen Staatensouveränität mit einer Verankerung der «Menschenrechte» in den Grundrechten der nationalen Verfassungen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Das Konzept der Menschenrechte beruhte auf einem gemeinsamen, allgemeinen Wertesystem als Rahmen für den Aufbau eines Rechtsgefüges, welches das Verhältnis zwischen dem Staat und den unter seiner Verantwortung lebenden Menschen regeln sollte. Es ist somit eine Aufgabe der Regierungen, die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten.

Im 20. Jahrhundert brachten die Erfahrungen der politischen Entwicklungen (Totalitarismus, Verfolgung, Völkermord etc.) die Erkenntnis, dass das Konzept der Menschenrechte auch auf internationaler Ebene verankert werden muss, um damit den Schutz der Individuen zur Aufgabe der Staatengemeinschaft zu machen («Universeller Menschenrechtsschutz», Kälin und Künzli 2019). Entscheidend für diese Weiterentwicklung war die Notwendigkeit, Staaten für Misshandlungen ihrer eigenen Bürger/innen zur Verantwortung zu ziehen sowie die ungelösten Probleme zwischenstaatlicher Minderheitenschutzbestimmungen, die noch aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg stammten, zu beseitigen («Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945», Hoffmann 2011). Als erstes umfassendes Menschenrechtsdokument wurde im Jahr 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen (UNO) verabschiedet. Sie hat den Grundstein für den internationalen Menschenrechtsschutz gelegt.

Welche Menschenrechte gibt es?

Der Begriff Menschenrechte lässt sich anhand ihrer zeitlichen Entwicklung in verschiedene Generationen unterteilen (siehe «Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation», Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam 2019; Kälin und Künzli 2019). Die Menschenrechte der 1. Generation umfassen liberale Abwehrrechte gegen staatliches Handeln (bspw. Folterverbot) sowie staatsbürgerliche und politische Rechte (bspw. Meinungsfreiheit), welche dem Individuum Teilnahmerechte am öffentlichen und politischen Leben gewähren. Unter dem Begriff der Menschenrechte der 2. Generation werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zusammengefasst, welche dem Individuum einen Anspruch auf Leistungen durch den Staat gewähren (bspw. Recht auf Arbeit, soziale Sicherheit, Bildung). Bei den Rechten der 3. Generation, den Solidaritätsrechten, besteht keine allgemeingültige Einteilung, welche Rechte darunter zu subsumieren sind. In den meisten Einteilungen wird jedoch durchgehend das Recht auf Entwicklung, auf Frieden und auf eine gesunde Umwelt genannt.

Im Standardwerk zur Grundrechtspraxis in Liechtenstein findet sich eine Einteilung in die vier Kategorien a) Menschenwürde und Freiheitsrechte, b) Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verfahrensgrundrechte, c) staatsbürgerliche und politische Rechte sowie d) wirtschaftliche Grundrechte («Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Aufgrund des Fehlens einer allgemeingültigen Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte wurde für die Zwecke dieses Berichts die nachfolgende Einteilung, basierend auf den eingangs erwähnten Grundlagen, vorgenommen. Es ist hierbei anzumerken, dass je nach Auslegung einzelne Rechte auch mehreren Kategorien zugeordnet werden können. Die für diesen Bericht gewählte Kategorisierung der einzelnen Menschenrechte soll die Zuordnung der in Teil II dargelegten Zahlen und Fakten zu den Menschenrechten erleichtern.



Die Freiheitsrechte sollen Leben und Freiheit des Individuums garantieren und das Individuum vor nicht gerechtfertigten Eingriffen/Einschränkung in die Freiheitsrechte durch den Staat schützen. Zu den wichtigsten Freiheitsrechten zählen das nicht einschränkbare Recht auf Leben und Menschenwürde (Art. 27ter Landesverfassung (LV) sowie Art. 27bis in Anknüpfung an Art. 2 und Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)), das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 32 Abs. 1 LV respektive Art. 8 Abs. 1 EMRK) sowie die Kommunikationsgrundrechte (Art. 40 bis Art. 42 LV in Anlehnung an Art. 11 EMRK) und die Glaubensfreiheit (Art. 37 LV respektive Art. 9 EMRK).

Die **bürgerlichen und politischen Rechte** enthalten das Recht der Staatsbürger/innen eines Landes auf Teilnahme an periodischen freien Wahlen für das gesetzgebende Organ, wie auch das Recht, sich in politische Ämter wählen zu lassen (Art. 2 und 30 LV sowie Art. 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK). Ferner werden hierunter auch die Rechte auf Schutz vor einem willkürlichen Freiheitsentzug, ein faires Gerichtsverfahren (Art. 33, Art. 43 und Art. 95 LV ergänzt durch Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK, sowie Art. 9 LV ähnlich wie Art. 7 EMRK) und der Schutz vor Verfolgung durch einen anderen Staat (Non-Refoulement) verstanden.

Die **wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte** sollen dem Individuum die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards, der aus eigener Kraft erreicht werden kann, sowie die materielle Absicherung der Lebensgrundlage gewähren (Art. 34 und 36 LV sowie Art. 1 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, Kinder- und Jugendgesetz vom 10.12.2008). Ebenfalls dienen sie dem Schutz der Durchsetzung der Bedürfnisse eines Individuums an der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben («Endlich gleichberechtigt», Mahler 2013). Darunter sind die individuellen Ansprüche auf Nahrung, Obdach, Gesundheitsversorgung, Bildung und soziale Sicherheit zu verstehen.

Die **Solidaritätsrechte** stellen Kollektivrechte auf Gleichheit, Frieden, eine gesunde und menschenwürdige Umwelt und auf Entwicklung dar. Sie dienen dem Schutz von Völkern, Minderheiten oder anderen Gruppen von Menschen. Im Zentrum steht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie es in Art. 1 der beiden UNO-Menschenrechtspakte festgehalten ist. Als Rechtsquelle der Solidaritätsrechte kann auf die Af-

rikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker, die 1981 an der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation für Afrikanische Einheit verabschiedet wurde, verwiesen werden. Die Solidaritätsrechte sind jedoch umstritten und nur zum Teil als Menschenrechte anerkannt («Allgemeine Erklärung der Menschenrechte», Nowak (Hrsg.) 1998). Das Recht auf Frieden wurde 1984 in der Erklärung der UNO-Generalversammlung zum Recht der Völker auf Frieden proklamiert. Ausserdem findet es Erwähnung in verschiedenen Resolutionen der UNO-Generalversammlung und anderer UNO-Organe.

Menschenrechte stellen somit einen umfassenden Orientierungsrahmen für ein solidarisches und tolerantes Zusammenleben dar. Als gelebte Alltagskultur erfassen sie nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungspraxis, sondern betreffen alle Bereiche des menschlichen Miteinanders. Sie prägen somit insbesondere auch die Lebensbereiche Bildungswesen, Wohnungs- und Arbeitsmarkt, Religionsausübung und Gesundheitswesen.

Menschenrechtliche Verpflichtungen eines Staates

Primär fungieren Menschenrechte als Gegenstück zum staatlichen Gewaltmonopol und dienen daher dem Schutz der Bürger/innen vor Gefahren aus der Ausübung der souveränen Staatsmacht (Kälin und Künzli 2019). Wozu ein Staat konkret verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Inhalt der von ihm unterzeichneten Konventionen und Protokolle, aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus seinem nationalen Recht, wobei grundsätzlich drei Ebenen unterschieden werden können (siehe «United Nations Human Rights» and «Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights», Office of the High Commissioner 2019).

Die **Achtung der Menschenrechte («duty to respect»)** verpflichtet den Staat dazu, den Einzelnen weder direkt noch indirekt an der Ausübung seiner Rechte zu hindern.

Die **Schutzpflicht («duty to protect»)** bedeutet, dass der Staat die Individuen vor Verletzungen in der Ausübung ihrer Rechte durch Dritte zu schützen hat. Dieser Verpflichtung hat der Staat durch Vorschriften zum Schutz vor unrechtmässigen Eingriffen in geschützte Rechte, d. h. durch die Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes (bspw. Diskriminierungsverbot, Datenschutzgesetzgebung etc.) nachzukommen.

Die **Gewährleistung der Menschenrechte («duty to fulfill»)** bedeutet, dass der Staat eine Grundlage schaffen muss, auf welcher die Ausübung der Menschenrechte überhaupt erst ermöglicht wird (Schaffung eines Mindeststandards). Das bedeutet, der Staat hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Rechte tatsächlich diskriminierungsfrei für alle realisiert werden können. Es geht hierbei um die Gewährleistung gleicher Möglichkeiten zur tatsächlichen Ausübung von Menschenrechten.

Darüber hinaus muss der Staat das Diskriminierungsverbot beachten. Er darf grundsätzlich niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen gegenüber einer anderen Person in einer vergleichbaren Situation benachteiligen.

Verhältnis zwischen Menschenrechten und Sustainable Development Goals

2015 verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Sie enthält als Kernstück 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, kurz SDGs) mit 169 Unterzielen, welche die Staatengemeinschaft bis 2030 erreichen möchte. Die Ziele sind in den Bereichen Gesellschaft, Umwelt, Wirtschaft und Rechtsstaatlichkeit angesiedelt. Die Staaten haben bewusst keine Gewichtung oder Priorisierung vorgenommen, wodurch alle Ziele für die nachhaltige Entwicklung von gleich grosser Bedeutung sind.

Die Menschenrechte selbst, aber auch menschenrechtliche Standards und Prinzipien (wie z.B. Partizipation, Transparenz, kulturelle Akzeptanz, Zugänglichkeit etc.) sind für das Erreichen der SDGs wichtige rechtliche Grundlagen: Bereits in der Präambel der Agenda 2030 wird festgehalten, dass durch die 17 Ziele die Menschenrechte für alle verwirklicht werden sollen. In der Einleitung wird ausgeführt, dass sich die Agenda an den Zielen und Grundsätzen der UNO-Charta orientiert und auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen gründet. Somit stellen die Menschenrechte ein Querschnittsthema der SDGs dar (siehe hierzu: United Nations Human Rights, Office of the High Commissioner, Transforming our world: Human Rights in the 2030 Agenda for Sustainable Development). Die Staatengemeinschaft betont damit, dass die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 ohne die Förderung und den Schutz der Menschenrechte nicht verwirklicht werden können.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die SDGs sollen dazu beitragen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte stellt dabei auf die Rechte jedes einzelnen Menschen ab (individuelle Perspektive), während die SDGs eine globale Perspektive (nachhaltige Entwicklung) einnehmen und keinen rechtlich verbindlichen Rahmen, sondern eine freiwillige Selbstverpflichtung der Staaten darstellen. Jedes einzelne der 17 SDGs kann jedoch mit Verpflichtungen der Staaten aus den zentralen, internationalen Menschenrechtsabkommen untermauert werden. Das bedeutet, dass die Unterziele der SDGs eine völkerrechtliche Entsprechung haben und diese Ziele somit mit den entsprechenden Artikeln aus den UNO-Menschenrechtspakten, der UNO-Frauenrechtskonvention, der UNO-Behindertenrechtskonvention, der UNO-Kinderrechtskonvention, den ILO-Konventionen, der Biodiversitätskonvention, dem Pariser Klimaübereinkommen und weiteren Abkommen verlinkt sind. Damit erhält die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einen rechtsverbindlichen Rahmen – die SDGs können als Instrument zur Durchsetzung von Menschenrechten verstanden werden.

Im Wesentlichen enthalten die 17 SDGs folgende Ziele:

- Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen;
- Selbstbestimmung der Menschen stärken, Geschlechtergerechtigkeit und ein gutes und gesundes Leben für alle sichern;
- Wohlstand für alle fördern und Lebensweisen weltweit nachhaltig gestalten;
- ökologische Grenzen der Erde respektieren: Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen;
- Menschenrechte schützen – Frieden, gute Regierungsführung und Zugang zur Justiz gewährleisten;
- eine globale Partnerschaft aufbauen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft einige Verbindungen zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den SDGs der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf. Die Darstellung erfolgt in Anlehnung an die Ergebnisse aus dem IUFE-Forschungsprojekt «Mapping Sustainable Development Goals & Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (2019–2020)», Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung, Wien/AT.

Die Regierung publizierte bereits zwei Berichte über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in Liechtenstein. Diese sind auf der Webseite des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten (https://aaa.llv.li; Rubrik «Publikationen und Berichte») bzw. unter https://www.llv.li/SDGBerichte abrufbar.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	17 Sustainable Development Goals (SDGs)	
Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.		Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 2 Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.		Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
Artikel 3 Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.		Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.

		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.		Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
Artikel 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 6 Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstösst, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
Artikel 8 Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

Artikel 10 Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
Artikel 13 Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
Artikel 14 Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
Artikel 15 Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
Artikel 16 Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. 16.2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
Artikel 19 Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.		Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 21 Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
Artikel 22 Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.		Armut in allen ihren Formen und überall beenden
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
		Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
Artikel 23 Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.		Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
		Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.
Artikel 24 Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.		Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.

Artikel 25 Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände		Armut in allen ihren Formen und überall beenden.
		Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.
		Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
		Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
		Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
		Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.
		Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
		Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
		Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.
		Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
		Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen.
Artikel 26 Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.		Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
		Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.

		Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
		Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
<u>Artikel 27</u> Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.		Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.
		Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
		Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
		Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen.
		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
<u>Artikel 28</u> Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.		Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.
		Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
<u>Artikel 29</u> Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.		Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

Relevanz der Menschenrechte in Liechtenstein

In einer globalisierten Welt können ungelöste oder länger anhaltende Konflikte und Krisen in einem Staat Auswirkungen auf andere Staaten haben, indem sie neben wirtschaftlichen Beeinträchtigungen (Handelsströme, Energielieferungen etc.) auch zu einer Zunahme der organisierten Kriminalität in dem betroffenen Staat und in Folge zu grenzüberschreitenden Aktivitäten kriminell agierender Personen führen. Daraus können anhaltende Menschenrechtsverletzungen resultieren, die bewirken, dass Menschen ihre krisengeschüttelte Heimat verlassen. In Folge erhöht sich der Migrationsdruck auf Drittstaaten, welche als Zielländer der Migrationsströme fungieren. Es ist daher eine Aufgabe der Regierungen, innerstaatlich die Rechte und Freiheiten der Menschen durch entsprechende Gesetzgebung und Massnahmen zu schützen und zu gewährleisten. Um dauerhaften Frieden zu schaffen, ist es zudem notwendig, Konflikte zu beenden und Unterstützung bei der wirtschaftlichen Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte, dem Prozess der Demokratisierung etc. zu leisten.

Das Engagement der liechtensteinischen Aussenpolitik für den weltweiten Schutz und die Förderung der Menschenrechte entspringt der Überzeugung, dass internationale Sicherheit und nachhaltige Entwicklung ohne die Einhaltung der Menschenrechte nicht möglich sind. Es umfasst die aktive Mitarbeit bei der Ausarbeitung von internationalen Übereinkommen und grundlegenden Standards. Schwerpunktmässig setzt sich Liechtenstein für Frauenrechte, Kinderrechte, die Bekämpfung von Menschenhandel, Folter und der Todesstrafe sowie die Stärkung der internationalen Menschenrechtsstrukturen und -mechanismen ein. Dabei ist Liechtenstein die Bekämpfung der Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen der Verhandlungen der UNO-Mitgliedstaaten über die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung setzte sich Liechtenstein besonders für die Themen Rechtstaatlichkeit und Gleichstellung der Frau ein.

Auf Ebene des Europarats arbeitet Liechtenstein im Ministerkomitee und im Direktionskomitee für Menschenrechte (CDDH) sowie in verschiedenen Expertenausschüssen mit Menschenrechtsbezug mit.

Im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) unterstützt Liechtenstein insbesondere das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR). Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung den vorliegenden Bericht als jährliche Publikation in Auftrag gegeben. Er nimmt Bezug auf wesentliche nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte während der jeweiligen Berichtsperiode. Damit wird verdeutlicht, dass der Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein seitens der Regierung als dauerhafte, sich immer wieder neu stellende Aufgabe angesehen wird. Der Bericht beinhaltet Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung der aktuellen Menschenrechtssituation in Liechtenstein erleichtern. Die einzelnen Themen sind zu Themenblöcken zusammengefasst und den Menschenrechtskategorien zugeordnet.

Rechtliche Grundlagen

Internationale Menschenrechtsgremien und -institutionen

Menschenrechtsabkommen sind multilateral abgeschlossene völkerrechtliche Verträge. Sie kodifizieren in erster Linie Individualrechte, doch enthalten sie auch kollektive Rechte wie das Recht auf Selbstbestimmung der Völker.

18 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen wurden 1966 von der UNO-Generalversammlung zwei zentrale, für die Vertragsstaaten verbindliche Konventionen verabschiedet: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I) sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II). In der Folge wurden weitere Konventionen zur Konkretisierung einzelner Menschenrechte oder zum Schutz der Rechtsstellung bestimmter Personengruppen erarbeitet und verabschiedet. Dazu gehören unter anderem das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT) oder das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC). Des Weiteren wurde 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet.

Parallel zur internationalen Entwicklung wurde auch auf europäischer Ebene der Menschenrechtsschutz verstärkt. In Europa trat 1953 die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) in Kraft. 1959 konstituierte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg. Seit den Reformen von 1998 kann jede Person, die sich in einem Vertragsstaat aufhält, eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen. Auf europäischer Ebene ist die EMRK einschliesslich ihrer Zusatzprotokolle das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen. Ebenfalls von besonderer Bedeutung sind die Menschenrechtsabkommen des Europarats wie bspw. das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention), das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel sowie das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention)

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler und regionaler Menschenrechtsverträge (siehe Anhang A «Internationale Abkommen») ist Liechtenstein verpflichtet, die darin verankerten Menschenrechtsstandards national umzusetzen und den internationalen Überwachungsgremien zu diesen Verträgen regelmässig über den Stand der Umsetzung zu berichten. Die Menschenrechte sind aber nicht nur mit Blick auf internationale Verpflichtungen relevant. Sie sind auch in der Verfassung und in weiteren nationalen Rechtsgrundlagen verankert (siehe Anhang B «Nationale Gesetze»).

Beschwerden einer betroffenen Person gegen die Verletzung ihrer Grundrechte sind zuerst vor den liechtensteinischen Behörden geltend zu machen. Somit ist zuerst immer der innerstaatliche Rechtsweg auszuschöpfen bis hin zur letzten nationalen Instanz, dem Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (siehe Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, StGHG). Erst nach Ausschöpfen des nationalen Rechtswegs kann eine Grundrechtsverletzung auch beim EGMR geltend gemacht werden.

In Bezug auf das EWR-Recht ist anzumerken, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) nicht ins EWR-Abkommen integriert und somit für die EWR-Staaten nicht bindend ist. Gleichwohl ist zu erwähnen, dass der EFTA-Gerichtshof immer wieder Bezug auf die EU-Grundrechtecharta nimmt und diesbezüglich festhält, dass deren Vorschriften und die Urteile des EGMR wichtige Quellen für die Bestimmungen des Umfangs der Grundrechte auch für den EFTA Gerichtshof sind. Der EFTA Gerichtshof ist hier um Homogenität im Verhältnis zur Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) bemüht.

Nationale Gesetzgebung im Bereich der Menschenrechte

Neben dem Engagement in internationalen Gremien ist die fortlaufende innerstaatliche Umsetzung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen Bestandteil der Menschenrechtspolitik Liechtensteins. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte ist eine staatliche Aufgabe. Die Menschenrechte sind in internationalen Übereinkommen (siehe Anhang A) und als Grundrechte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein verankert. Sie werden in verschiedenen Gesetzen konkretisiert. Die sich aus den Menschenrechten ergebenden Ansprüche kann eine Person in Liechtenstein gegenüber jeder staatlichen Stelle geltend machen. In letzter nationaler Instanz entscheidet der Staatsgerichtshof (StGH) gestützt auf Art. 15 StGHG über Individualbeschwerden, mit denen eine Verletzung von Menschenrechten geltend gemacht wird.

Die Grundrechte werden in Liechtenstein durch das innerstaatliche Recht, vor allem durch die Landesverfassung, gewährleistet. Das IV. Hauptstück der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein weist einen reichhaltigen Katalog an Grundrechten auf. Darin sind unter anderem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, die Niederlassungsfreiheit und das Recht auf Vermögenserwerb, die Geschlechtergleichheit, die Freiheit der Person, die Eigentumsgarantie und die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten (siehe «Grundrechtspraxis in Liechtenstein», Kley und Vallender (Hrsg.) 2012).

Eine ausführliche Auflistung aller relevanter internationaler Abkommen sowie nationalen Gesetze ist dem Dokument «Ergänzungsdokument Menschenrechte in Liechtenstein. Zahlen und Fakten» zu entnehmen. Dieses Ergänzungsdokument ist auf dem Serviceportal des Amt für Auswärtige Angelegenheiten abrufbar (https://aaa.llv.li; Rubrik «Publikationen und Berichte»). Zudem ist es auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts (www.liechtenstein-institut.li/publikationen/menschenrechte-liechtenstein-zahlen-und-fakten-2023-hg-regierung-des-fuerstentums-liechtenstein) verfügbar.

Aktuelle Entwicklungen 2023

Europaratsvorsitz prägt Liechtensteins Engagement im Menschenrechtsbereich

Vorsitz Liechtensteins im Ministerkomitee des Europarats von November 2023 bis Mai 2024

Am 15. November 2023 übernahm Liechtenstein turnusgemäss, zum dritten Mal nach 1987 und 2001, den sechsmonatigen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats. Der Europarat ist Europas führende Organisation auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und umfasst 46 Mitgliedstaaten. Das Ministerkomitee ist das Entscheidungsgremium und neben der Parlamentarischen Versammlung und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein zentrales Organ der Institution. Mit der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee war Liechtenstein in richtungsweisenden Entscheidungen federführend beteiligt und für die Umsetzung der Ziele und Prioritäten des Europarats verantwortlich. Repräsentiert wurde Liechtenstein durch Aussenministerin Dominique Hasler.

Das Ministerkomitee tagt einmal jährlich auf Ebene der Aussenministerinnen und Aussenminister – unter liechtensteinischem Vorsitz im Mai 2024 in Strassburg – und wöchentlich auf Ebene ihrer Stellvertretungen. Botschafter Domenik Wanger hatte die Leitung der wöchentlichen Sitzungen des Ministerkomitees auf Botschafterebene inne.

In ihrer Antrittsrede als Vorsitzende im November 2023 betonte Liechtensteins Aussenministerin Dominique Hasler die Bedeutung der Grundwerte des Europarats – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – insbesondere angesichts der aktuellen geopolitischen Herausforderungen, des russischen Aggressionskrieges gegen die Ukraine sowie der zunehmenden antidemokratischen Tendenzen in Europa. Mit Errungenschaften wie etwa der Eröffnung des Satellitenbüros des Schadensregisters für die Ukraine in Kiew durch Regierungsrätin Hasler oder der Verabschiedung der Konvention zu Künstlicher Intelligenz konnte unter liechtensteinischer Führung ein bedeutender Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa geleistet werden.

Der liechtensteinische Vorsitz bot ebenfalls die Gelegenheit, den Menschen in Strassburg die liechtensteinische Kultur näherzubringen sowie die Rolle und Bedeutung des Europarats im Inland zu beleuchten. In diesem Zusammenhang wurden sowohl informative als auch kulturelle Veranstaltungen, aber auch zahlreiche Schulprojekte in Liechtenstein organisiert.

Die Veranstaltungen und Projekte, die im Rahmen des Vorsitzes im Jahr 2023 in Liechtenstein durchgeführt wurden, werden unter den entsprechenden Kapiteln aufgeführt.

Liechtensteins Prioritäten während des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats

Liechtenstein nutzte seinen Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats zur Förderung und Stärkung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Europa. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Förderung einer zukunftsgerichteten und inklusiven Ausrichtung des Europarats. Der Vorsitz bot zudem die wichtige Gelegenheit, die Arbeit und das Wirken des Europarats auch in Liechtenstein sichtbarer zu machen. Während des Vorsitzes wurden folgende Prioritäten verfolgt:

- Stärkung der Grundwerte des Europarats – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
- Follow-up zum Gipfeltreffen in Reykjavik, darunter Verantwortlichkeit für schwerste Verbrechen im Ukraine-Krieg
- Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere bessere Umsetzung der Urteile
- Ministersession in Kombination mit den Feierlichkeiten zum 75-jährigen Bestehen des Europarats
- Meinungsäusserungsfreiheit und die Sicherheit von Journalisten
- Kinder, Jugend und Bildung

- Jugendevent in Verbindung mit der Ministersession und den Feierlichkeiten zum 75-jährigen Jubiläum des Europarats
- Umwelt
- Künstliche Intelligenz
- Frauen und Mädchen, insbesondere Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Menschenhandel

Auf der eigens eingerichteten Website, europarat.li, können nähere Informationen zum Vorsitz, dem Programm, Projekten und Errungenschaften abgerufen werden.

Internationale Berichterstattung / Monitoring 2023

Als Vertragsstaat verschiedener internationaler Menschenrechtsübereinkommen ist das Fürstentum Liechtenstein dazu verpflichtet, den entsprechenden Überwachungsorganen regelmässig Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Abkommen zu erstatten. Die Überwachungsorgane wiederum evaluieren die liechtensteinischen Bemühungen und geben Empfehlungen ab. Die liechtensteinischen Länderberichte und die erhaltenen Empfehlungen können auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten abgerufen werden (https://aaa.llv.li; Rubrik «Berichterstattungen und Publikationen»).

Beantwortung des Fragebogens zur dritten Evaluationsrunde der Europarat-Expertengruppe gegen Menschenhandel (GRETA)

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels bewertet die Europarat-Expertengruppe GRETA die Umsetzung des Übereinkommens gegen Menschenhandel in einem in thematische Runden eingeteilten Verfahren.

Die dritte Evaluierungsrunde konzentrierte sich auf den Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen für die Opfer von Menschenhandel. Wichtige Voraussetzungen hierfür sind unter anderem die Identifikation der Opfer und die Bereitstellung umfassender Unterstützung. GRETA forderte Liechtenstein als Vertragspartei zur Beantwortung eines entsprechenden Fragebogens auf. Dieser Aufforderung kam Liechtenstein fristgerecht nach und reichte die Antworten im Juni 2023 ein

Zweiter Umsetzungsbericht zu den UNO-Nachhaltigkeitszielen

2023 fand die Präsentation des zweiten Berichts Liechtensteins zur Umsetzung der UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) vor der UNO in New York statt. Der Umsetzungsbericht wurde am 23. Juni 2023 von der Regierung veröffentlicht. Gemäss Bericht entwickelt sich die Umsetzung der SDGs in Liechtenstein insgesamt positiv. Dabei ist insbesondere der gute Umsetzungsstand in den Bereichen Armut, Hunger, Gesundheit, Bildung, Wasser, Arbeit und friedliche Gesellschaften hervorzuheben. Bei drei SDGs (SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; SDG 10: Ungleichheit; SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden) war ein negativer Trend zu beobachten. Die Herausforderungen in diesen und anderen Bereichen werden im Bericht beleuchtet. Klarer Handlungsbedarf wird unter anderem in folgenden Themengebieten festgestellt:

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die politische Teilhabe von Frauen müssen verbessert werden, um die faktische Geschlechtergleichstellung zu erreichen.
- Die Mobilität in Liechtenstein ist derzeit nicht nachhaltig und entwickelt sich weiter negativ, mit zunehmendem motorisiertem Individualverkehr.
- Der Klimaschutz entwickelt sich positiv, muss aber durch griffige Massnahmen weiter verstärkt werden, um die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen.

- Trotz steigender Recyclingquote und sinkender Energie- und CO_2-Intensität der Wirtschaft Liechtensteins ist der Ressourcenverbrauch aufgrund des aktuellen Konsum- und Produktionsverhaltens weiterhin zu hoch.
- Ungeachtet steigender Ausgaben erreicht der Anteil an öffentlichen Mitteln für Entwicklungsleistungen (ODA-Prozentsatz) nicht das internationale Ziel von 0.7.

Besuch der unabhängigen Sondermandatsträgerin des UNO-Menschenrechtsrates

Auf Basis der liechtensteinischen «Ständigen Einladung» an UNO-Mandatsträgerinnen und -Mandatsträger aus dem Jahr 2003 stattete Attiya Waris, unabhängige Expertin des UNO-Menschenrechtsrats zu den Auswirkungen von Auslandsverschuldung und anderer finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf Menschenrechte, Liechtenstein einen Besuch ab. Von 19. bis 26. Juni 2023 führte sie Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Regierung, Landtag und Verwaltung, sowie der Zivilgesellschaft, akademischen Institutionen und des Privatsektors zur Verbindung der Menschenrechte mit Themen wie Nachhaltigkeit, Finanzen, Rechtswesen, sozialen Angelegenheiten, Steuerkooperation sowie Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Die unabhängige Menschenrechtsexpertin lobte Liechtensteins Engagement für Menschenrechte sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Sie begrüsste die im Juni 2023 noch laufenden Schritte hinsichtlich Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention und empfahl die Entwicklung einer nationalen Strategie zu deren Umsetzung. Des Weiteren wies sie auf Verbesserungspotenzial in verschiedenen Bereichen hin.

Dialog über die Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention und der Fakultativprotokolle zur Konvention

Die Regierung unterbreitete am 31. Oktober 2022 gemäss UNO-Kinderrechtskonvention den dritten und vierten Umsetzungsbericht Liechtensteins. Dieser basiert auf einem Fragebogen des UNO-Kinderrechtsausschusses und führt die in der Berichtsperiode von April 2006 bis Oktober 2022 erfolgten gesetzlichen, administrativen und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten auf. Des Weiteren legte die Regierung am 13. Juni 2023 den ersten Bericht zur Umsetzung des Fakultativprotokolls zur UNO-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vor. Gemäss den Anforderungen des UNO-Ausschusses für die Rechte des Kindes waren dabei Informationen zu Fällen von Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie sowie anderen Formen der Ausbeutung, einschliesslich der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Reise- und Tourismusbranche und der sexuellen Ausbeutung im Internet aufzunehmen.

Am 11. und 12. September 2023 tauschte sich eine liechtensteinische Delegation mit dem UNO-Ausschuss in Genf zur Situation der Kinderrechte in Liechtenstein aus. Während des Dialogs fand der Ausschuss viele lobende Worte und attestierte Liechtenstein insgesamt eine gute Umsetzung der Konvention und der Fakultativprotokolle. Er würdigte auch die Anwesenheit einer kompetenten und ämterübergreifenden Delegation und folgerte daraus, dass dem Wohl von Kindern in Liechtenstein grosse Bedeutung beigemessen wird. Die liechtensteinische Delegation setzte sich aus Vertretenden folgender staatlicher Stellen zusammen: Amt für Soziale Dienste, Ausländer und Passamt, Schulamt, Staatsanwaltschaft, Amt für Gesundheit und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Am 25. September 2023 veröffentlichte der Ausschuss seine Bemerkungen sowie Empfehlungen zur Umsetzung der Pflichten, welche sich aus dem Übereinkommen und den Fakultativprotokollen für Liechtenstein ergeben.

Vierter Bericht zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein (UNO-Menschenrechtsrat)

Am 30. Januar 2023 wurde der Staatenbericht im Rahmen der vierten Universellen Periodischen Überprüfung (UPR) Liechtensteins durch den UNO-Menschenrechtsrat beim Hochkommissariat für Menschenrechte eingereicht. Vor der Verabschiedung des Länderberichts durch die Regierung hatten die im Menschenrechtsbereich tätigen liechtensteinischen NGOs Gelegenheit, sich zur Umsetzung der UPR-Empfehlungen, die in früheren Überprüfungen an Liechtenstein ergangen waren, zu äussern. Eine Zusammenfassung der erhaltenen Rückmeldungen findet sich im Anhang des vierten liechtensteinischen Länderberichts.

Am 9. Mai 2023 überprüfte der UNO-Menschenrechtsrat in Genf die liechtensteinische Menschenrechtssituation und äusserte sich lobend zum Schutz der Menschenrechte in Liechtenstein. Zugleich erhielt Liechtenstein Empfehlungen für Massnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der bereits gut ausgebauten Standards.

Am 3. Oktober 2023 nahm der UNO-Menschenrechtsrat die Reaktion und Positionierung der liechtensteinischen Regierung zu den Empfehlungen zur Kenntnis und schloss damit die vierte Überprüfung Liechtensteins formell ab. Gemäss dem beim UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte in Genf eingereichten Bericht hat Liechtenstein 132 von 184 Empfehlungen, und damit einen Grossteil, akzeptiert.

Sechster Länderbericht / Stellungnahme zum Europarat-Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Liechtenstein reichte am 1. März 2023 den Staatenbericht für den sechsten Überwachungszyklus zuhanden des Beratenden Ausschusses (Ausschuss) zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ein. Mit 9. Oktober 2023 verabschiedete der Ausschuss in Folge seine sechste Stellungnahme zu Liechtenstein. Darin hält der Ausschuss als vorrangige Empfehlungen für Liechtenstein fest, dass der derzeitige gesetzliche Rahmen in Bezug auf Diskriminierung über das Strafrecht hinaus zu ändern wäre und eine umfassende zivilrechtliche Antidiskriminierungsgesetzgebung angestrebt werden sollte.

Der Ausschuss begrüsst, dass Liechtenstein die übergreifenden Zielsetzungen des Rahmenübereinkommens seit dem letzten Überwachungszyklus weiter gefördert hat, insbesondere durch finanzielle Beiträge im Rahmen der IHZE zur praktischen Unterstützung der Einbeziehung nationaler Minderheiten in Bosnien und Herzegowina, in Serbien und im Kosovo.

Sechster Länderbericht Liechtensteins über die Umsetzung des UNO-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention)

Am 22. Dezember 1995 ratifizierte Liechtenstein das UNO-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Damit verpflichten sich alle Vertragsparteien zur regelmässigen Einreichung von Länderberichten an den zuständigen Ausschuss (CEDAW). Gemäss Art. 18 der Konvention wurde Liechtenstein aufgefordert, bis November 2023 den sechsten Länderbericht zur Umsetzung dieser Konvention einzureichen. Hierfür erhielt Liechtenstein eine konkrete Liste an Themen und Fragen des CEDAW-Ausschusses.

Die Regierung verabschiedete den sechsten Länderbericht am 31. Oktober 2023 und reichte ihn am 4. November 2023 bei CEDAW ein. Der Bericht umfasst den Zeitraum von Januar 2018 bis Juni 2023 und geht konkret auf Themen wie Zugang von Frauen zur Justiz, die Zivilgesellschaft und Frauenorganisationen, Gewalt gegen Frauen, die Teilnahme von Frauen am politischen und öffentlichen Leben sowie die Chancen von Mädchen und Frauen in Ausbildung und Beruf ein.

Der Bericht betont die gesetzlichen, administrativen und kulturellen Massnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung gegen Frauen in den verschiedenen Sektoren, einschliesslich Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheitswesen. Zudem zeigt der Bericht auf, dass trotz Fortschritten in verschiedenen Bereichen, wie der Erhöhung der Frauenerwerbsquote und verbesserten Unterstützungsstrukturen für Frauen, weiterhin

Herausforderungen bestehen, insbesondere in der politischen Teilhabe und der Überwindung traditioneller Geschlechterrollen.

Der sechste Länderbericht Liechtensteins wird im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit einer liechtensteinischen Delegation voraussichtlich im Jahr 2025 in Genf vorgestellt und vom zuständigen UNO-Ausschuss überprüft werden.

Vorläufiger Umsetzungsbericht der vierten Evaluationsrunde der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO)

Liechtenstein ist seit 2010 Mitglied der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (Group of States against Corruption, GRECO). Im Rahmen von GRECO überprüfen die Mitgliedstaaten gegenseitig die nationale Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees zur Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie des Strafrechtsübereinkommens und verabschieden Evaluationsberichte.

An der 95. GRECO-Vollversammlung vom 27. November bis 1. Dezember 2023 wurde der vorläufige Umsetzungsbericht zur vierten Evaluationsrunde über Liechtenstein verabschiedet. Darin kam GRECO zu dem Schluss, dass Liechtenstein sechs der 16 Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt oder bearbeitet hat. Von den übrigen Empfehlungen sind acht teilweise und zwei nicht umgesetzt. Positiv hervorgehoben wurde u.a. die Annahme eines Verhaltenskodex durch den Landtag, welcher noch weiter ergänzt werden soll. Begrüsst wurden weiter die Massnahmen zur Prüfung des Erfordernisses der Integrität bei der Ernennung und der vollständigen Professionalisierung von Richterinnen und Richtern. Als noch ausstehend vermerkte GRECO die Durchführung einer jährlichen Schulung von Richterinnen und Richtern zum Thema Ethik und die rechtliche Etablierung einer vertraulichen Beratungsstelle. GRECO fordert nach wie vor eine weitere Stärkung der Justiz bei der Auswahl von Richterinnen und Richtern. GRECO anerkennt die beachtlichen Fortschritte im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft, insbesondere, dass spezifische Kriterien zur Beurteilung der erforderlichen persönlichen Integrität für die Ausübung des Amtes eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin entwickelt und erläuternde Kommentare zur Ergänzung des Verhaltenskodex für Staatsanwälte veröffentlicht wurden. Als nach wie vor ausstehend vermerkte GRECO geeignete Schutzmassnahmen zu Art. 50 «Kündigung» des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

Zusammenfassend hielt GRECO in dem vorläufigen Umsetzungsbericht fest, dass die ursprüngliche Beurteilung Liechtensteins von «insgesamt nicht zufriedenstellend» nicht mehr zutreffend sei. Liechtenstein wurde aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die Massnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der zehn noch ausstehenden Empfehlungen getroffen werden.

Istanbul-Konvention: Erster Länderbesuch des Europarat-Expertengremiums (GREVIO)

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist europaweit das erste bindende Rechtsinstrument zum umfassenden Schutz vor geschlechtsspezifischer sowie häuslicher Gewalt. Es sieht die Überprüfung der staatlichen Umsetzung durch eine unabhängige Expertengruppe (GREVIO) vor. Liechtenstein ist seit 2021 Vertragsstaat.

Von 14. bis 17. Februar 2023 fand der erste Länderbesuch von GREVIO in Liechtenstein statt. Dabei trafen sich die GREVIO-Mitglieder mit relevanten staatlichen Akteurinnen und Akteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Der darauf basierende Evaluationsbericht zu Liechtenstein wurde am 4. Dezember 2023 durch den Europarat veröffentlicht. Der Bericht begrüsste die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch Liechtenstein und die unternommenen Anstrengungen zu ihrer Umsetzung. GREVIO hob zudem hervor, dass die liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden und die Justiz aufgrund des robusten Rechtsrahmens über alle notwendigen Instrumente verfügen, um Personen, die Gewalt gegen Frauen ausüben, zur Rechenschaft zu ziehen. GREVIO wies jedoch auch auf eine Reihe von Verbesserungen hin. Für die erste Jahreshälfte 2024 wird das Komitee der Vertragsstaaten eine Auswahl an Empfehlungen formell an Liechtenstein richten und dieses einladen, binnen drei Jahren über Umsetzungsmassnahmen zu berichten.

Sechster Länderbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Liechtenstein

Der Ausschuss der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ist ein unabhängiges Gremium des Europarats, welches über die Einhaltung der Menschenrechte in den Bereichen Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz wacht. Im Rahmen der 6. Überprüfungsrunde führte ECRI im März 2023 einen Länderbesuch in Liechtenstein durch und verabschiedete, basierend auf dem Länderbesuch, am 6. Dezember 2023 den sechsten Länderbericht über Liechtenstein.

Im Bericht begrüsst ECRI die positiven Entwicklungen Liechtensteins im Bereich der Bekämpfung von Hassreden und der Förderung der Gleichstellung von LGBTQIA-Personen auf. Ebenso wurden die Verabschiedung der Integrationsstrategie 2021 und der entsprechende Aktionsplan gewürdigt und die Gewährung von medizinischer, psychologischer, sozialer und materieller Unterstützung sowie rechtlichem Beistand durch die Opferhilfestelle hervorgehoben. Des Weiteren nahm ECRI mit Wohlwollen die Entscheidung Liechtensteins zur Kenntnis, ukrainischen Staatsangehörigen, die vor dem Angriffskrieg Russlands gegen ihr Heimatland fliehen, Schutz zu gewähren.

Gleichzeitig zeigte der ECRI-Bericht auch Handlungsbedarf für Liechtenstein auf. Dazu wurden elf Empfehlungen, u.a. zur finanziellen und personellen Ausstattung des Vereins für Menschenrechte, zu Datenerhebungen, und zu einem umfassenden Antidiskriminierungsgesetz ausgesprochen.

Nationale Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen 2023

Im Jahr 2023 wurden folgende menschenrechtsrelevanten Gesetzesänderungen, Projekte und Initiativen erarbeitet, lanciert oder durchgeführt:

Gesetzesänderungen

- **Ratifikation der modernisierten Datenschutzkonvention des Europarats**

Liechtenstein ist seit 2004 Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 108, das erste Übereinkommen, welches einen internationalen rechtlichen Rahmen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung schaffte. Mit dem modernisierten Übereinkommen (Übereinkommen 108+) wurde eine Grundlage geschaffen, die darauf abzielt, im digitalen Zeitalter allen Personen einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, die Achtung der Würde und der Privatsphäre zu sichern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in vollem Umfang zu gewährleisten.

Der Bericht und Antrag zur Ratifikation des Änderungsprotokolls (BuA Nr. 1/2023) wurde am 24. Januar 2023 von der liechtensteinischen Regierung verabschiedet, am 2. März 2023 erteilte der Landtag seine Zustimmung. Anlässlich des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs des Europarates in Reykjavík am 17. Mai 2023 übergab Regierungsrätin Dominique Hasler die Ratifikationsurkunde an die Generalsekretärin des Europarates.

Ab wann das Übereinkommen 108+ in Kraft treten wird, ist noch unklar. Gesamthaft sind 38 Ratifizierungen erforderlich, womit das überarbeitete Übereinkommen auch für Liechtenstein ebenfalls erst in Kraft treten kann, sobald die erforderliche Anzahl an Ratifikationen verzeichnet wird.

- **Ratifikation des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention)**

Liechtenstein unterzeichnete das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-Behindertenrechtskonvention) am 8. September 2020. Mit 11. Juli 2023 verabschiedete die liechtensteinische Regierung den Bericht und Antrag an den Landtag zur Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention (BuA Nr. 100/2023), womit dem Anliegen Rechnung getragen wurde, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Der liechtensteinische Landtag genehmigte im November 2023 mit einhelligem Beschluss die Ratifizierung und verabschiedete die entsprechenden Gesetzesanpassungen. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am Hauptsitz der UNO in New York erfolgte durch Regierungsrätin Dominique Hasler am 18. Dezember 2023. Die Gesetzesanpassungen sowie die Behindertenrechtskonvention traten somit am 17. Januar 2024 in Liechtenstein in Kraft.

Grundsätzlich genügt die liechtensteinische Rechtsordnung den Anforderungen des Übereinkommens weitestgehend, da viele zentrale Bestimmungen bereits in dem 2007 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz verankert sind. Daher legte die Regierung im September 2023 lediglich die zur Ratifikation zwingend notwendigen Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) dem Landtag zur Zustimmung vor.

Projekte und Initiativen – Menschenrechte allgemein

18. Holocaust-Gedenktag der Regierung in Kooperation mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem

Der 18. Holocaust-Gedenktag der Regierung fand am 27. Januar 2023 statt und war dem Stolperstein-Projekt des Kölner Künstlers Gunter Demnig im Kontext der liechtensteinischen Erinnerungskultur gewidmet. Die ersten zwei in Vaduz verlegten Stolpersteine erinnern an die tragische Geschichte des jüdischen Ehepaars Alfred und Gertrud Rotter-Schaie, die am 5. April 1933 bei einem Entführungsversuch liechtensteinischer und deutscher Nationalsozialisten in den Tod stürzten. Am Gedenktag fand zudem eine Podiumsdiskussion zu Liechtensteins Rolle während des Nationalsozialismus sowie dem Engagement der liechtensteinischen Stolperstein-Initiativgruppe statt. Die Gedenkfeierlichkeiten führte die Regierung in enger Kooperation mit dem Verein der Liechtensteiner Freunde von Yad Vashem durch.

Am 27. Januar 1945 befreiten Soldaten der Roten Armee das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, in dem mehr als eine Million Menschen ermordet wurden. Der Tag der Befreiung jährte sich im Berichtsjahr zum 78. Mal. Seit 2002 findet der Internationale Tag des Gedenkens für die Opfer des Holocaust in allen Mitgliedstaaten des Europarates statt.

Landesweite Antidiskriminierungskampagne

Von 21. März bis zum 24. April 2023 führte die Gewaltschutzkommission der Regierung zusammen mit dem Verein für Menschenrechte (VMR) und dem Amt für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit eine Sensibilisierungskampagne zum strafrechtlichen Diskriminierungsverbot in Liechtenstein durch. Das Diskriminierungsverbot ist in § 283 des Strafgesetzbuchs verankert: Es legt fest, dass niemand aufgrund von Hautfarbe («Rasse»), Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung öffentlich herabgesetzt oder verleumdet werden darf.

Die Kampagne mit dem Titel «Diskriminierung ist strafbar – Toleranz ist dein Recht» hatte das Ziel, zur Prävention von Diskriminierung und Hassrede beizutragen, Toleranz zu fördern und betroffene Personen zu ermutigen, Anzeige zu erstatten. Die Kampagne klärte darüber auf, dass Diskriminierung in Liechtenstein verboten und strafbar ist und alle Menschen ein Recht auf Respekt und Toleranz haben. Durch die Kampagne sollte das Bewusstsein für die Strafbarkeit von diskriminierenden Aussagen und Handlungen geschärft werden.

Bericht zu Armutsgefährdung und Armut

«Gibt es Armut in Liechtenstein überhaupt?» Um diese Frage zu beatworten, hat das Amt für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziale Dienste, der AHV-IV-FAK-Anstalten und der Steuerverwaltung einen Bericht zur finanziellen Situation der Haushalte in Liechtenstein erarbeitet. Im Mai 2023 wurde der Bericht «Armutsgefährdung und Armut 2020» publiziert. Der Bericht liefert eine solide Datenbasis, anhand derer einerseits eine detaillierte Analyse des Berichtsjahres 2020 und andererseits zukünftig ein Monitoring der Armutsgefährdung und Armutsbetroffenheit in Liechtenstein möglich wird.

Mit einem verfügbaren Medianäquivalenzeinkommen von rund CHF 57’500 nimmt Liechtenstein vor Norwegen und Luxemburg den Spitzenplatz in Europa ein. Bei der Berechnung des verfügbaren Äquivalenzeinkommens fliessen sämtliche Einkommen und obligatorischen Ausgaben sowie die Haushaltsgrösse mit ein. Dadurch werden Vergleiche zwischen verschiedenen Haushalten möglich, unabhängig davon wie viele Personen darin leben. Im Ergebnis hält der Bericht fest, dass das verfügbare Einkommen innerhalb der liechtensteinischen Haushalte sehr ungleich verteilt ist. Während 10 % der liechtensteinischen Bevölkerung im Jahr 2020 mit einem Äquivalenzeinkommen von CHF 31’100 oder weniger auskommen mussten, verfügten 10 % über mehr als CHF 111’900.

Des Weiteren liegt die Armutsgefährdungsgrenze in Liechtenstein bei rund CHF 34'500 für einen Einpersonenhaushalt. 2020 erreichten insgesamt 14.1 % der liechtensteinischen Bevölkerung den jeweiligen Schwellenwert nicht und waren somit armutsgefährdet. Damit liegt Liechtenstein im Mittelfeld der europäischen Vergleichsstaaten. Werden auch die Vermögenswerte berücksichtigt, gelten 5.4 % der liechtensteinischen Bevölkerung sowohl als einkommens- als auch vermögensarmutsgefährdet. Gleichzeitig verfügen 13.2 % der Einwohnerinnen und Einwohner zwar über ein Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle, nicht aber über finanzielle Reserven, welche dem Einkommen von drei Monaten über der Armutsgefährdungsgrenze entsprechen.

Die Armutsgrenze, welche basierend auf der Verordnung zum Sozialhilfegesetz berechnet wird, lag 2020 bei CHF 23'400 für einen Einpersonenhaushalt. Insgesamt erreichten 3.1 % der Bevölkerung diesen Wert nicht und sind somit armutsbetroffen.

Die Datenbasis des Berichts ermöglicht eine kontinuierliche Überwachung. Die nächste ausführliche Berichterstattung erfolgt zum Berichtsjahr 2025 und danach alle fünf Jahre.

UNO-Nachhaltigkeitsziele zugänglich machen – Projekt «Ich, die Zukunft»

Im Rahmen der Verantwortung Liechtensteins zur Erfüllung der UNO-Nachhaltigkeitsziele unterstützte die Regierung das Leuchtturm-Projekt «Ich, die Zukunft» von Mai bis August 2023. Durch das Projekt wurden die 17 SDGs einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht. Dabei wurde eine offene Dialogplattform für ein nachhaltiges und zukunftspositives Liechtenstein geschaffen. Insbesondere dem individuellen Beitrag einer jeden Person zu einer guten und nachhaltigen Zukunft wurde dabei besondere Bedeutung beigemessen.

Notfallkarten und Leitfäden gegen Häusliche Gewalt

Am 5. Juli 2023 stellte das Amt für Soziale Dienste einen Leitfaden und Notfallkarten zum Thema «Gewalt darf kein zu Hause haben» vor. Die Notfallkarten «Hilfe bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft» bieten Informationen und Kontaktadressen für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Sie sind in acht Sprachen (deutsch, englisch, spanisch, italienisch, portugiesisch, serbisch, türkisch und albanisch) erhältlich. Zudem wurde der Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» lanciert. Dieser zeigt Angehörigen und nahestehenden Personen Möglichkeiten auf, wie bei Verdacht auf häusliche Gewalt reagiert und gehandelt werden kann.

«Stop Hate Speech» – Veranstaltung zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede

Am 7. Juli 2023 fand eine Informationsveranstaltung zur wirksamen Bekämpfung von Hassrede in Kooperation zwischen dem Verein für Menschenrechte, dem Liechtensteiner Behindertenverband und dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten statt. An der Veranstaltung referierte eine Projektmitarbeiterin des Büros der OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit sowie die stellvertretende Leiterin des Sekretariats der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Dabei wurde den Teilnehmenden unter anderem dargelegt, wie sich Hassrede äussert und welche wichtige Rolle digitale Plattformen bei der wirksamen Bekämpfung der Hassrede haben. Die Referentinnen stellten klar, dass Äusserungen, die zu Hass aufstacheln, gravierende Auswirkungen haben können, und sich solche Äusserungen durch die digitalen Medien rasch verbreiten. Des Weiteren wurde über die rechtlichen Grundlagen in Liechtenstein informiert und es wurden die Herausforderungen in der Strafverfolgung beleuchtet.

Nationale Meldestelle für Menschenhandel

Mit 13. September 2023 übernahm die Landespolizei die Funktion einer Nationalen Meldestelle für Menschenhandel in Liechtenstein. Aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation, insbesondere im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine, entschied die Regierung, das System der gesicherten Hinweisgeberplattform um einen zusätzlichen Schwerpunkt «Menschenhandel» zu erweitern.

Diese gesicherte Hinweisgeberplattform wurde bereits im April 2020 bei der Landespolizei installiert und dient der Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen zu Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschafts- und Korruptionsdelikten.

Förderprojekt «Menschenrechte ernst gemeint»

Das Projekt «Menschenrechte ernst gemeint» wurde im Rahmen des Europaratsvorsitzes im November 2023 lanciert und hat sich zum Ziel gesetzt, die Grundwerte des Europarats im Inland noch besser zu verwirklichen. Daher wurden Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Vereine und Gruppen von engagierten Privatpersonen in Liechtenstein eingeladen, Projekte zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie einzureichen. Eine Kernvoraussetzung für eine Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung war, dass die Projekte im Inland einen Mehrwert schaffen müssen. Die Gewinnerprojekte wurden im März 2024 von Regierungsrätin Hasler gekürt.

Filmreihe «Europarat im Skino», Schaan

Liechtensteins Vorsitz im Ministerkomitee des Europarats sollte sich nicht auf das politische Handeln beschränken. Er sollte auch dazu genutzt werden die Visibilität des Europarats im Inland zu fördern und seine Bedeutung den Menschen in Liechtenstein näherbringen. Deshalb fanden in der Zeit zwischen dem 15. November 2023 und dem 17. Mai 2024 eine Reihe von Veranstaltungen und Aktivitäten statt.

Ab Dezember 2023 wurde monatlich ein Film zu einem aktuellen menschenrechtlichen Thema im Skino in Schaan gezeigt. Ziel dieser Filmreihe zu menschenrechtlichen Themen war es, Realitäten aufzuzeigen und zum Nachdenken anzuregen. Unter anderem wurde der Oscar-prämierte Dokumentarfilm «20 Days in Mariupol» gezeigt, der die erschreckende Realität von Journalistinnen und Journalisten in der umkämpften Hafenstadt Mariupol enthüllt.

Altersstrategie für das Fürstentum Liechtenstein

Um der steigenden Lebenserwartung in Liechtenstein und somit einer alternden Bevölkerung Rechnung zu tragen, entwickelte das Ministerium für Gesellschaft und Kultur zusammen mit breiter Beteiligung der Öffentlichkeit eine Altersstrategie für Liechtenstein. Der konzeptionelle Rahmen der Altersstrategie baut auf einem Modell der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für altersgerechte Umfelder aus dem Jahr 2020 auf. Zudem wurden die Vorgaben aus der Klimastrategie Liechtenstein 2050 bei der Erarbeitung der Altersstrategie berücksichtigt.

Gestartet wurde der öffentliche Teil der Erarbeitung der Altersstrategie am 27. April 2023 mit einer Zukunftswerkstatt in Schaan. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde im Austausch zwischen 80 Personen aus der Politik, Gemeinden und Verwaltung sowie Seniorinnen und Senioren aus Liechtenstein die verschiedenen Perspektiven, Handlungsbedarf und Lösungsmöglichkeiten erhoben. Zur Vertiefung fanden im Mai und Juni 2023 drei thematische Fachworkshops statt.

Innerhalb von acht Handlungsfeldern und drei Querschnittsthemen wurde das Umfeld des Alters im liechtensteinischen Kontext analysiert und festgehalten, mit welchen Massnahmen die Standortattraktivität sowie Lebensqualität der liechtensteinischen Bevölkerung bis ins hohe Alter erhalten bleiben kann. Das Ergebnis wurde am 12. Dezember 2023 publiziert.

Mitgliedschaft Liechtensteins in der UNO-Kommission für die Rechtstellung der Frau (CSW)

Die UNO-Kommission über die Rechtsstellung der Frau (Commission on the Status of Women, CSW) ist das zentrale UNO-Organ zu Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Ermächtigung von Frauen und Mädchen. Die CSW besteht aus 45 UNO-Mitgliedstaaten, die für vier Jahre gewählt werden. Liechtenstein wurde 2022 als Mitglied der Kommission für die Periode von 2023 bis 2027 gewählt. Somit trat Liechtenstein seine zweite Mitgliedschaft unmittelbar nach der CSW Session im März 2023 an. Der Fokus für das erste Mitgliedsjahr liegt dabei unter anderem auf der Bekämpfung von Armut, wovon Frauen und Mädchen weltweit überproportional betroffen sind.

Am Rande der 67. Sitzung der CSW fand am 7. März 2023 auf Einladung des schweizerischen Bundespräsidenten ein erstes Treffen der deutschsprachigen Gleichstellungsministerinnen und -minister statt. Liechtenstein wurde durch Regierungsrat Manuel Frick vertreten.

Internationaler Tag der Frau: Chancengleichheit im Kulturbereich

Anlässlich des Internationalen Tags der Frau am 8. März 2023 lud der Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste zu einer Veranstaltung mit Fokus auf den Kulturbereich ein. Der Frauentag stellte den Kulturbereich mit Musik und Kunst ins Zentrum und beleuchtete die Gleichstellung in dieser Branche. Dabei wurden die Ergebnisse einer Studie zur Gleichstellung in der Kulturbranche in der Schweiz präsentiert, welche auch für Liechtenstein von Relevanz sind. Der Anlass wurde mit einer Diskussionsrunde von Kulturschaffenden aus Liechtenstein ergänzt.

Einführung der Ehe für alle

Am 2. November 2022 überwies der Landtag die Motion zur Öffnung der Ehe für alle an die Regierung. Die Regierung wurde darin beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen, ungeachtet des Geschlechts und der sexuellen Orientierung.

Folglich war die Regierungsvorlage, welche im März 2023 in erster Lesung beraten wurde, so gut wie unbestritten. Mit dieser Gesetzesvorlage werden die bestehenden rechtlichen Unterschiede zwischen gleich- und gemischtgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften beseitigt und die Ehe für alle in Liechtenstein eingeführt.

Dies bedingt eine Anpassung des Ehegesetzes, damit das Rechtsinstitut der zivilrechtlichen Ehe künftig gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren gleichermassen offensteht. Aufgrund der Komplexität und um eine fristgerechte Umsetzung der Motion zu gewährleisten, werden vorerst die wesentlichsten Gesetze wie das Ehegesetz, das Partnerschaftsgesetz und das Personen- und Gesellschaftsrecht, soweit notwendig, abgeändert. Die weiteren betroffenen Gesetze, welche Bezug auf das Rechtsinstitut der Ehe nehmen, sollen von den Gerichten und der Praxis künftig sinngemäss angewendet werden.

Nach der Öffnung der Ehe für alle können keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Bereits bestehende können jedoch weitergeführt werden. Zudem soll Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, diese durch ein einfaches Verfahren in eine Ehe umzuwandeln.

UNO-Fotoausstellung zu Frauen im Sport – Vertreterinnen Liechtensteins

Anknüpfend an die Vorjahresausstellung «Not a Woman's Job?» widmete sich die UNO-Fotoausstellung 2023 dem Thema «Breaking Barriers in Sports». Denn traditionell gilt der Sport sowohl in Bezug auf die Beteiligung als auch im Management als ein männlich geprägter Sektor. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts konnte sich die Emanzipation auch im Sport bemerkbar machen.

Die Ausstellung, die in Kooperation mit dem Internationalen Olympischen Komitee durchgeführt wurde, zielte deshalb darauf ab, die Errungenschaften von Frauen im Sport zu würdigen und geschlechtsspezifische Barrieren abzubauen. Die Ausstellung wurde am 18. Juli 2023 im Palais des Nations in Genf eröffnet und porträtierte über 90 Sportlerinnen aus etwa 40 Ländern. Die liechtensteinischen Sportlerinnen Sarah Hundert (Ski Alpin) und Lea Beck (Eisklettern) repräsentierten mit ihren Porträts Liechtensteins Frauen in der Welt des Sports. Die Fotos wurden vom Schaaner Sportfotograf Eddy Risch aufgenommen.

Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen»

Am 25. November 2023, dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, startete die landesweite Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und endete am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte. Ziel dieser Kampagne war es, die Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren, Beratungsstellen bekannter zu machen und gewaltfreie Lösungswege aufzuzeigen. Besondere Aufmerksamkeit erhielt das Thema häusliche Gewalt durch die Brottüten-Aktion «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte». Die Aktion ist ein Kooperationsprojekt des Frauenhauses Liechtenstein und des Fachbereichs Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste. Sie wird durch den Verein Sicheres Liechtenstein und Amnesty International Liechtenstein mitfinanziert sowie von den Anlauf- und Beratungsstellen in Liechtenstein unterstützt.

Nationaler Zukunftstag zum Abbau von Stereotypen und Bekämpfung des Fachkräftemangels

Am 10. November 2023 fand der nationale Zukunftstag statt. An diesem Tag luden verschiedene Betriebe Schulkinder aus Liechtenstein zu sich in ihre Unternehmen ein, um ihnen Einblicke in unterschiedlichste Berufswelten zu geben. Da die Berufswahl auch von dem erlernten Rollenverständnis als Frau bzw. Mann geprägt ist, sollen mit dem Zukunftstag traditionelle, stereotype Geschlechterrollen hinterfragt und aufgebrochen werden. Jugendlichen sollte die Vielfalt der Berufswelt vorurteilsfrei nähergebracht werden.

Mädchen und Jungen der 5. bis 7. Klassen begleiteten jeweils eine erwachsene Bezugsperson an ihren Arbeitsplatz. Zusätzlich boten verschiedene Unternehmen Spezialprojekte an, um technische Berufe für Mädchen und Bereiche wie Gesundheit und Soziales für Jungen attraktiver zu machen.

Der Zukunftstag ist ein Projekt der Gleichstellungsfachstellen und -kommissionen verschiedener Schweizer Kantone und Städte sowie des Fürstentums Liechtenstein.

Ratgeber zum Coming-out «Homosexuell? Bisexuell? Oder …?»

Im Berichtsjahr wurde vom Amt für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit), dem Verein Flay und dem Verein für Menschenrechte in Liechtenstein der Ratgeber «Homosexuell? Bisexuell? Oder …?» veröffentlicht. Dieser soll als Ratgeber dienen beim Prozess eines Menschen, sich zu seiner sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität öffentlich zu bekennen.

In dieser Broschüre wird das Coming-out bei verschiedenen sexuellen Orientierungen näher betrachtet. Dabei werden Begriffe erklärt und auf weiterführende Informationsstellen und Dokumente verwiesen. So besteht beispielsweise mit der Broschüre «Junge? Mädchen? Oder…? Ein Ratgeber für Angehörige von trans Menschen» eine weitere Informationsquelle zum Thema Transidentität. Von Transidentität oder trans wird gesprochen, wenn die Geschlechtsidentität eines Menschen nicht mit dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht übereinstimmt.

Ratgeber für Arbeitnehmende «STOPP! Keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz»

Um das Bewusstsein für übergriffiges Verhalten am Arbeitsplatz zu schärfen und zur Aufklärung über die Rechte betroffener Personen beizutragen, wurde die Broschüre «STOPP! Keine Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz» in einer 4. überarbeiteten Auflage vom Amt für Soziale Dienste herausgegeben. Sie soll präventiv wirken und Betroffene ermutigen, Grenzen deutlich zu machen und sich zu wehren. Gleichzeitig soll

das Umfeld von Personen, die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erfahren, mit Hilfe der aufklärenden Broschüre bestärkt werden, zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen beizutragen.

Projekte und Initiativen – Menschenrechte und Kinder

■ Kampagne zum Internationalen Tag der Kinderrechte

Die Regierung Liechtensteins lud im Rahmen des internationalen Tags der Kinderrechte fünf Kinder und Jugendliche zur Teilnahme an der Regierungssitzung am 21. November 2023 ein. Die jungen Menschen berichteten in der Sitzung über ihre Erfahrungen in der Jugendsession, in Schaaner Partizipationsprojekten sowie in der Kinder-Uni und traten mit der Regierung in einen Dialog. Das Treffen wurde gemeinsam mit UNICEF Schweiz und Liechtenstein organisiert.

■ Lancieren von Schulprojekten im Rahmen des Vorsitzes im Europarat

Im Rahmen des Vorsitzes Liechtensteins im Europarat lancierte die Regierung an liechtensteinischen Schulen zahlreiche Projekte, die sich mit dem Europarat befassten. Die Projekte sollten den Schulkindern altersgerecht die Funktionsweise und die Aufgaben des Europarates näherbringen. Dabei umfassten die Projekte unterschiedliche Aktivitäten, wie beispielsweise Projekte zum Thema «Vielfalt – Sprachen – Kulturen», die Erstellung von Podcasts mit Experteninterviews zu Themen wie «Bildung und Demokratie» oder «Mitwirkungsrechte» und Tagesschau-Sendungen über aktuelle Ereignisse im Zusammenhang mit dem Vorsitz Liechtensteins im Europarat. Auch künstlerisch beschäftigten sich Schülerinnen und Schüler mit dem Thema, indem sie die Menschenrechte bildlich darstellten.

Projekte und Initiativen – Menschenrechte und Migration / Integration

■ Internationaler Tag gegen Rassismus in Liechtenstein

Am 21. März 2023 fand der Internationale Tag gegen Rassismus statt. Zur Sensibilisierung und Sichtbarmachung der Thematik organisierte der Fachbereich Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste eine Veranstaltung, bei welcher das Thema Alltagsrassismus im Fokus stand. Expertinnen und Experten diskutierten mit betroffenen Personen zu dem Thema. Dabei wurde auch auf Möglichkeiten und Tipps zur Erkennung und Vermeidung von Alltagsrassismus eingegangen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass Rassismus auf der strukturellen, institutionellen und individuellen Ebene existiert und somit in sämtlichen Lebensbereichen vorkommen kann.

■ Jahresplanung Integrationsmassnahmen 2023

Am 20. Juni 2023 nahm die Regierung Liechtensteins die vom Ministerium für Gesellschaft und Kultur für 2023 geplanten Massnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten zur Kenntnis. Diese enthalten unter anderem die am ersten Integrationsdialog (Oktober 2022) erarbeiteten Massnahmen zur Verbesserung der Integrationsarbeit in Liechtenstein.

Die Massnahmen bauen auf allgemeinen Zielen auf, welche in sechs Handlungsfelder unterteilt sind: (1) Information, Kommunikation und Beratung; (2) Sprache; (3) Bildung und Arbeit; (4) Zusammenleben, Religion und Gesundheit; (5) Recht und Staat sowie (6) Gleichbehandlung, Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung.

Weiterentwicklung des Lernhubs für ukrainische Schülerinnen und Schüler

Mit der Konzeption und Installation eines Lernhubs in Triesen reagierte das Bildungssystem des Fürstentums Liechtenstein schnell und flexibel auf die zunehmende Anzahl aus der Ukraine stammender Schulkinder. Ziel des Lernhubs ist es, die Kinder und Jugendlichen in den Regelunterricht zu integrieren. Um die dafür notwendigen Deutschkenntnisse zu erlangen, lernen die Kinder und Jugendlichen in spezifischen Klassen (IK-DaZ-Klassen) Deutsch. Nach Erlangen der erforderlichen Deutschkenntnisse werden sie in eine Regelklasse in ihrem Schulbezirk integriert.

Basierend auf den Erfahrungen aus dem Lernhub wurde ein Konzept zur Integration geflüchteter Schulkinder an liechtensteinischen Schulen erarbeitet und umgesetzt. Die Massnahmen betreffen pädagogische, gesellschaftliche und sprachliche Integration und Lernwirksamkeit. Gleichzeitig wurden im dritten und vierten Quartal 2023 Kurse in «Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)» an zwei Standorten im Oberland und Unterland angeboten, wie sich das bereits in vielen anderen Ländern Europas bewährt hat. Dieser an die Primarschulstufe angegliederte Zusatzunterricht dient dazu, mehrsprachig aufwachsenden Kindern Kenntnisse in ihrer Herkunftssprache und Herkunftskultur zu vermitteln.

Zweiter Integrationsdialog – Austausch für eine bessere Integration

Am 24. Oktober 2023 veranstaltete die Regierung den zweiten Integrationsdialog in Schaan. Der Integrationsdialog bot Gelegenheit zur politischen Teilhabe und Mitgestaltung von Menschen verschiedener Herkunft und Religion. Ziel war es auch, der Integrationsstrategie, die die Regierung im Frühling 2020 verabschiedet hatte, weiter nachzukommen.

Im Rahmen von Workshops zu den Themen «Altern in Liechtenstein», «Fettnäpfchen und kulturelle Unterschiede» sowie «Willkommenskultur» wurden Erfahrungen und Anliegen gesammelt. Die Ergebnisse aus den Workshops fliessen in die weitere Integrationsarbeit ein.

Es nahmen rund 60 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Nationen, Kulturen, Religionen sowie Organisationen am Integrationsdialog teil, um Schwerpunktthemen zu diskutieren und Lösungsansätze zu skizzieren.

EPAS-Diversitätskonferenz

Im Rahmen des liechtensteinischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats organisierte das Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport und EPAS (Enlarged Partial Agreement on Sport) des Europarats am 29. November 2023 eine der zwei Jahreskonferenzen in Liechtenstein. Das Ziel der Konferenz war es, den gegenwärtigen Zustand in Sachen Inklusion von Migranten- und Flüchtlingskindern im und durch den Sport zu evaluieren und Massnahmen zur Verbesserung zu erarbeiten. Die Konferenz brachte nationale und internationale Expertinnen und Experten sowie Entscheidungstragende und Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich Breitensport aktiv sind, zu einem Austausch zusammen.

Mit verschiedenen Expertenpanels wurde die gegenwärtige Situation analysiert und der weitere Weg aufgezeigt, wie der Europarat eine bedeutende Rolle für die Inklusion von Migranten- und Flüchtlingskindern übernehmen kann.

Vernehmlassung zur Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften

Am 9. Mai 2023 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung der Verfassung und die Schaffung eines Gesetzes über die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften (Religionsgemeinschaftengesetz; RelGG). Im Februar 2024 wurde der Bericht und Antrag (BuA Nr. 3/2024) vorgestellt, eine Behandlung in dieser Legislaturperiode ist nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Gesetzesvorlage ist es, das geltende staatskirchenrechtliche System in Liechtenstein neu zu ordnen und in ein modernes Religionsverfassungsrecht überzuführen. Dadurch soll eine rechtliche Gleichbehandlung unter den in Liechtenstein vertretenen Religionsgemeinschaften hergestellt werden.

Dabei ist vorgesehen, dass neben der heute öffentlich-rechtlich anerkannten römisch-katholischen Landeskirche künftig auch die evangelische sowie die evangelisch-lutherische Kirche als staatlich anerkannte Kirchen gelten sollen. Zudem sieht die Gesetzesvorlage ein offenstehendes Anerkennungsverfahren für künftig in Liechtenstein aktiv werdende Kirchen oder Religionsgemeinschaften vor, die bei Erfüllung der Voraussetzungen in Folge eine staatliche Anerkennung erlangen können.

Eine staatliche Anerkennung bringt besondere Rechte mit sich. Diese beziehen sich unter anderem auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen, auf die Seelsorge in öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, auf die öffentlich-rechtliche Vertragsschlussfähigkeit und auf den Zugang zu staatlich erfassten Personendaten. Des Weiteren hat die staatliche Anerkennung eine finanzielle Unterstützung durch das Land zur Folge.

Im Bericht erwähnte Gesetzestexte und Verordnungen können unter www.gesetze.li eingesehen werden.

Erwähnte Berichte und Anträge sowie Vernehmlassungen können auf folgenden Websites abgerufen werden:

- Website der Regierung (https://bua.regierung.li/), Rubrik «Berichte und Anträge der Regierung» sowie
- Website der Liechtensteinischen Landesverwaltung (https://www.llv.li/inhalt/11076/amtsstellen/vernehmlassungen), Rubrik «Vernehmlassungen».

Teil II
Die Menschenrechtssituation in Liechtenstein

Auf den nachfolgenden Seiten werden Daten zu rund 65 menschenrechtsrelevanten Themen dargestellt. Neben den Daten sind erklärende Texte angefügt, die den Kontext erläutern und eine Einschätzung erleichtern. Es werden langjährige Entwicklungen aufgezeigt, da die Daten in einigen Bereichen mehrere Jahrzehnte zurückreichen. Um den Bezug der in den einzelnen Kapiteln genannten Themen zu den verschiedenen Kategorien von Menschenrechten möglichst gut sichtbar zu machen, wird einleitend zu jedem Themenblock eine grafische Zuordnung zu den besonders relevanten Kategorien von Menschenrechten und Sustainable Development Goals (SDGs) vorgenommen. Dadurch vermittelt der Bericht grundlegende Informationen für die Einschätzung und die langfristige Beobachtung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein. Er bietet aber auch die Grundlage für die Einleitung von allenfalls notwendigen Massnahmen.

Als Datenquellen dienen amtliche Statistiken, interne Datenbestände verschiedener Amtsstellen, Jahresberichte von staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie Informationen aus relevanten Medienberichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

Bevölkerung



- Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte diskriminierungsfrei zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten. Basierend auf dem Gebot der Gleichbehandlung bedeutet dies, dass Menschen ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder spezifischer Persönlichkeitsmerkmale gleich behandelt werden müssen. Die vom Staat garantierten Rechte müssen allen Menschen gleichermassen zustehen.
- Eine zentrale Aufgabe des Staates Liechtenstein ist der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Menschenrechte. Diese Rechte gelten sowohl für die Wohnbevölkerung mit liechtensteinischer Nationalität als auch für Ausländer/innen, die in Liechtenstein wohnhaft sind. Eine entsprechende Bevölkerungspolitik ist somit Bestandteil einer nachhaltigen und menschengerechten Entwicklungspolitik, die die Menschen vor staatlichen Eingriffen und gesellschaftlichem Druck schützt.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Bevölkerung kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Bevölkerung – Zahlen und Fakten

Zusammensetzung der Bevölkerung 36
Geburten 38
Bevölkerungsentwicklung 40
Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Sprache 41
Heiratsverhalten / Eingetragene Partnerschaften 44
Alterspyramide der liechtensteinischen und der ausländischen Bevölkerung 46

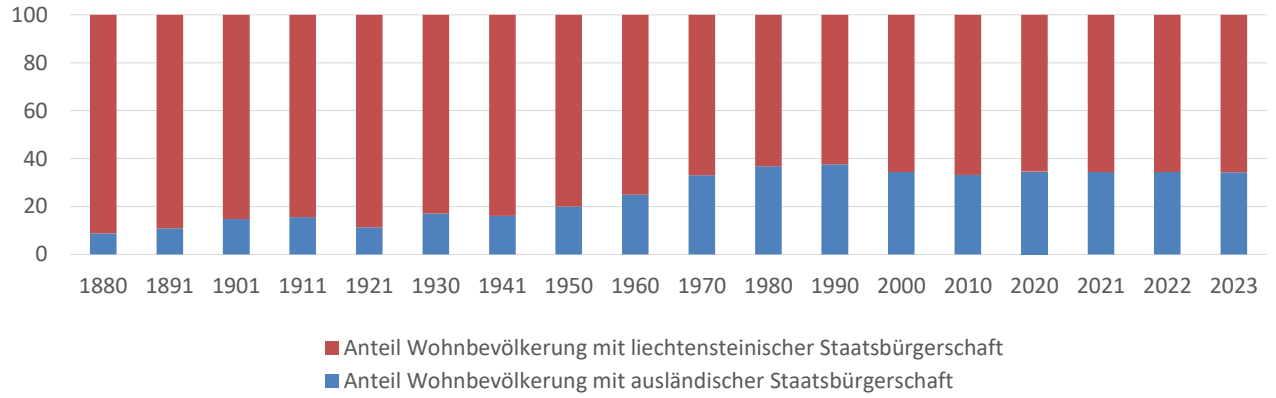
ZUSAMMENSETZUNG DER BEVÖLKERUNG

- **Mit Ende 2023 gehörten der ständigen Bevölkerung Liechtensteins 40'023 Personen an. 65.7 % der ständigen Bevölkerung Liechtensteins verfügten über die liechtensteinische und 34.3 % über eine ausländische Staatsangehörigkeit.**
- **Der Anteil an Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft reduzierte sich innerhalb eines Jahres um 0.1 Prozentpunkte auf 34.3 % (Vorjahr: 34.4 %). Seit 2007 lag der Ausländeranteil zwischen 33.1% und 34.5%.**
- **45 % der ausländischen Bevölkerung haben die Staatsangehörigkeit eines Nachbarlandes von Liechtenstein.**
- **Der Anteil Frauen betrug 2022 50.4 % und jener der Männer 49.6 %.**
- **Der grösste Bevölkerungsanteil mit 50.2 % entfiel 2020 auf die Altersgruppe der 30- bis 64-Jährigen.[1]**

Eine Zuwanderung nach Liechtenstein erfolgte bis in die 1960er-Jahre hinein vorwiegend aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten sowie Italien. In den folgenden Jahren nahm die Zuwanderung aus anderen europäischen Ländern, insbesondere auch aus dem Balkan (Nachfolgestaaten Jugoslawiens) und der Türkei, deutlich zu. Mit Ende 2023 besassen 52.84 % der ausländischen ständigen Bevölkerung in Liechtenstein die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates. 2023 hatten 28 % der ausländischen Bevölkerung die schweizerische, 17.2 % die österreichische und 13.6 % die deutsche Staatsbürgerschaft. Das Verhältnis der Herkunftsstaaten hat sich damit in den letzten Jahren kaum verändert. Auch lässt sich bei der ständigen Bevölkerung Liechtensteins keine Veränderung des Ausländeranteils in der langjährigen Betrachtung feststellen. Der Anteil schwankt geringfügig zwischen 33.1 % (2008, 2009) und 34.53 % (2023).

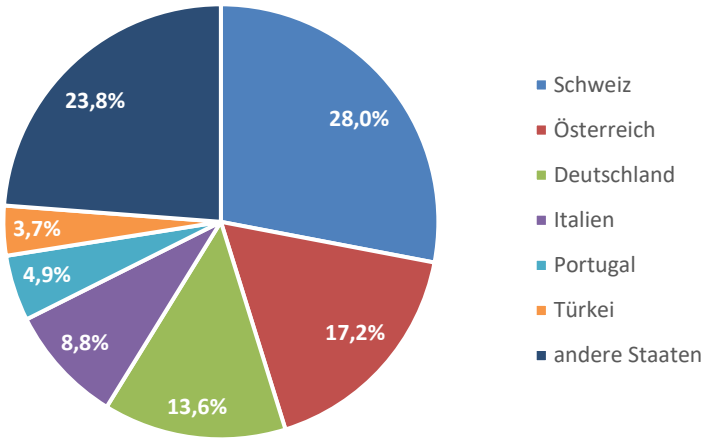
2020 machten die 30- bis 64-Jährigen in Liechtenstein, der Schweiz und in Österreich die Hälfte der Bevölkerung (49.2 % bis 50.3 %) aus. Weitere 16.7 % bis 16.9 % der Bevölkerung waren 2020 zwischen 65 und 84 Jahre alt. Der Anteil der 15- bis 29-Jährigen war mit 16 % bis 17 % in allen Vergleichsländern ebenfalls ähnlich hoch wie in Liechtenstein.

Anteil Wohnbevölkerung Liechtensteins seit 1880 nach Staatsbürgerschaft (in Prozent per Jahresende)

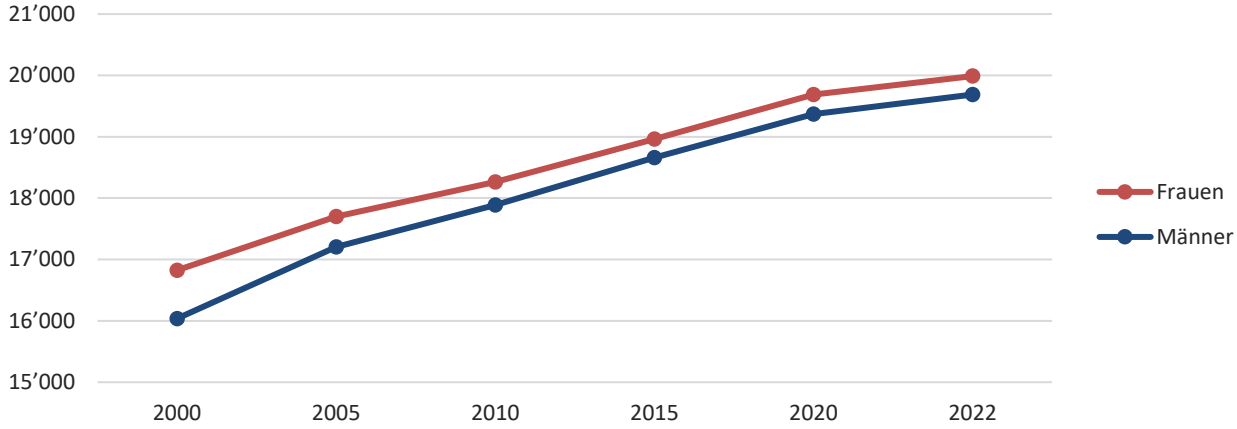


[1] Daten stammen aus der Volkszählung 2020 (letztes Erhebungsjahr, die nächste Volkszählung findet 2025 statt).

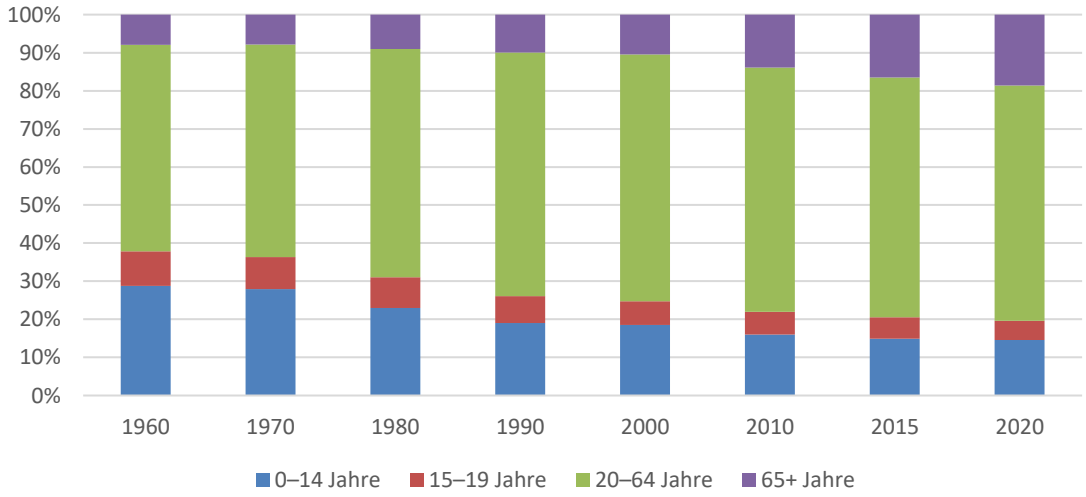
Anteil Ausländer/innen in Liechtenstein nach Herkunftsland in 2023 (in Prozent)



Ständige Wohnbevölkerung Liechtensteins nach Geschlecht seit 2000 (in absoluten Zahlen)



Ständige Wohnbevölkerung Liechtensteins nach Alter seit 2000 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand. Daten 2023: vorläufige Ergebnisse per 31.12.2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Ausländer- und Passamt.
Aktualisierungsrhythmus	Bis 2000 jeweils Volkszählungen im Zehnjahresrhythmus. Neuere Daten aus der Bevölkerungsstatistik mit halbjährlicher Aktualisierung.

GEBURTEN

- **2022 wurden in Liechtenstein 364 Kinder geboren. Das sind 2.9 % weniger als im Vorjahr.**
- **Die Geburtenrate lag im Jahr 2022 bei 1.47 und somit etwas niedriger als im Vorjahr (2021: 1.53). Um ein Elternpaar in der nächsten Generation zu ersetzen, ist eine Geburtenrate von 2.1 erforderlich.**
- **Die durchschnittliche Anzahl geborener Kinder pro Jahr je 1'000 Frauen (allgemeine Fruchtbarkeitsziffer*) betrug 2022 in Liechtenstein 43.3 (2021: 44.5).**
- **77.7 % der Neugeborenen des Jahres 2022 besitzen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (2021: 77.1 %).**
- **Das Durchschnittsalter der Eltern bei der Geburt ihres ersten Kindes betrug 2022 für Mütter im Mittel 31.1 und für Väter 33.8 Jahre.**

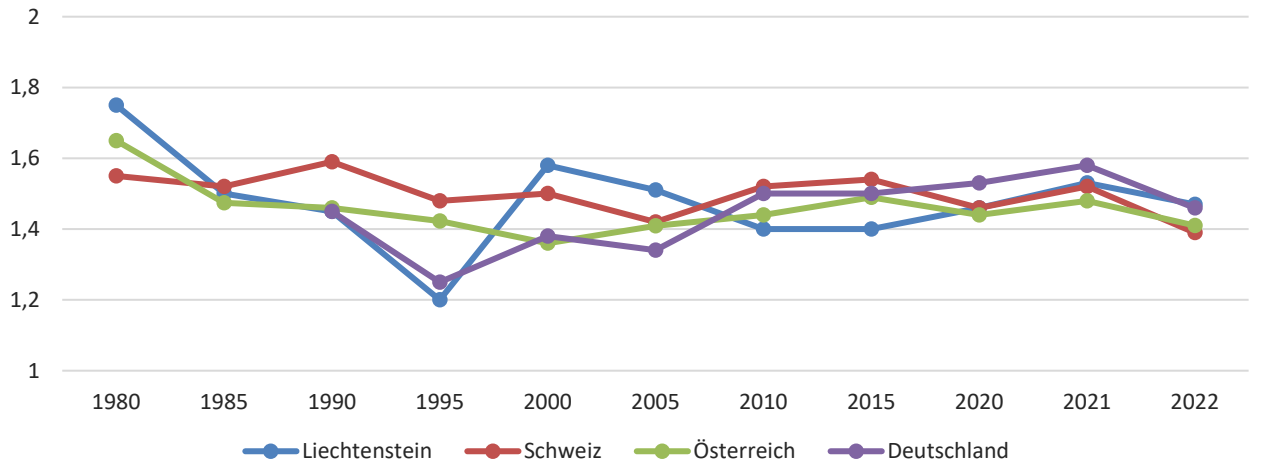
Die durchschnittliche Anzahl geborene Kinder pro Jahr je 1'000 Frauen mit Wohnsitz in Liechtenstein (Fruchtbarkeitsziffer*) schwankte in den Jahren 2012 bis 2022 zwischen 37.1 (2015) und 44.5 (2021). Von den 364 im Jahr 2022 geborenen Kindern waren 176 Mädchen und 188 Knaben.

Die Zahl der nichtehelich Neugeborenen (von ledigen, geschiedenen oder verwitweten Müttern) hat im Verlaufe der Jahrzehnte tendenziell zugenommen. Deren Anteil nahm von unter 5 % in den 1960er- und 1970er-Jahren auf mehr als 15 % in den 2000er-Jahren zu. Für 2022 betrug der Anteil nichtehelich Lebendgeborener an der Gesamtzahl knapp 19.5 % und lag somit leicht höher als in Vorjahr (2021: 18.7 %).

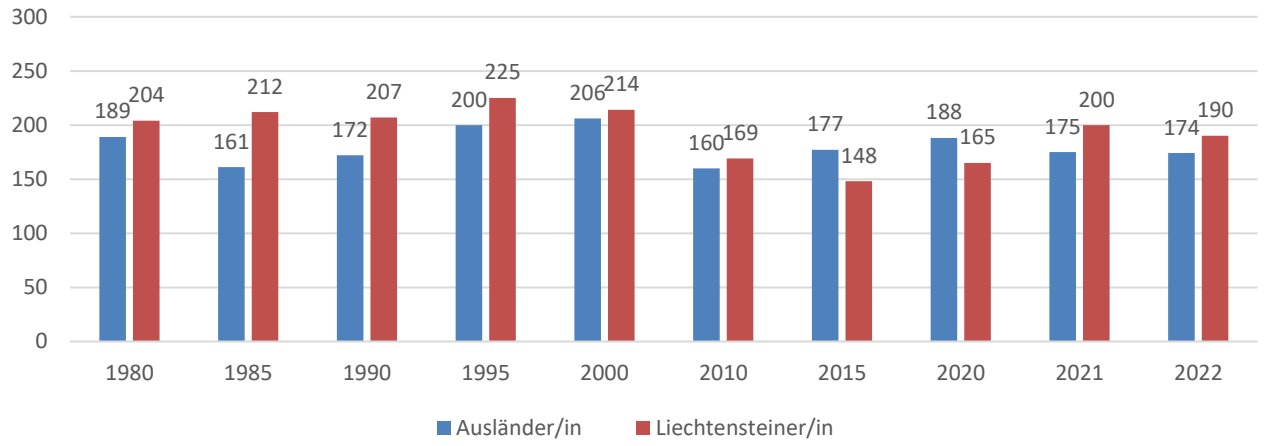
Der hohe Anteil von 77.7 % an neugeborenen Kindern mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft lässt sich vor allem dadurch begründen, dass auch Kinder, von denen nur ein Elternteil die liechtensteinische Staatsbürgerschaft hat, ebenfalls liechtensteinische Staatsbürger/innen werden.

* Der Begriff «Fruchtbarkeitsziffer» bezeichnet die Anzahl Kinder (Lebendgeborene) pro Frau und wird in deutschsprachigen internationalen Statistiken auch mit «Fertilitätsrate» ausgewiesen. Er ist nicht mit der Bezeichnung «Geburtenrate pro 1000 Einwohner» gleichzusetzen.

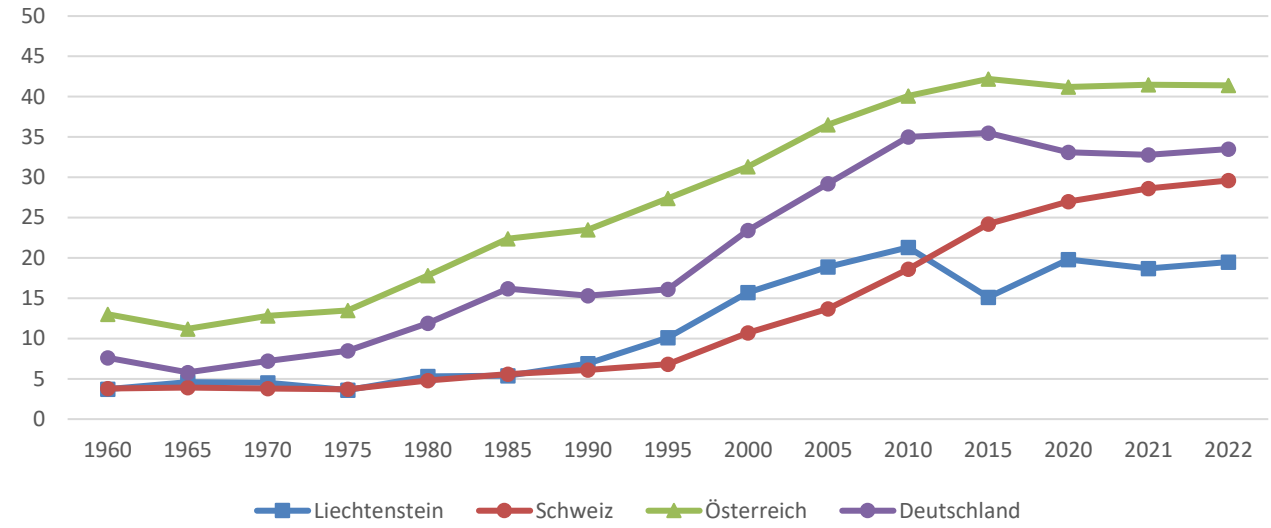
Fertilitätsrate im Ländervergleich seit 1980 (Anzahl Lebendgeborene pro Frau)



Neugeborene nach Staatsbürgerschaft der Mutter seit 1980



Anteil der nichtehelich Neugeborenen im Ländervergleich seit 1960 (in Prozent)*



* Unter nichtehelich wird hier der Zivilstand ledig, verwitwet, geschieden, unverheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in einer aufgelösten Partnerschaft verstanden.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Geburten. Statista Research. Statistik Austria. Destatis Deutschland. Statistiken Bevölkerung Schweiz.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Statistik Austria. Bundesamt für Statistik, Schweiz. Statistisches Bundesamt Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

- **Liechtenstein wächst seit 1990 leicht stärker als die Nachbarländer.**
- **Mit Ende 2023 gehörten der ständigen Bevölkerung Liechtensteins 40'023 Personen an. Dies entspricht einer Zunahme von 0.9 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 39'677).**
- **2022 wurden 364 Geburten und 279 Todesfälle registriert, wodurch sich ein natürliches Bevölkerungswachstum von 85 Personen ergibt.**
- **Im Vergleich zum Vorjahr fiel der Gesamtwanderungssaldo 2022 deutlich höher aus (plus 135 Personen).**

Seit 1990 wächst die Bevölkerung Liechtensteins im Durchschnitt um 1.0 % pro Jahr. Damit liegt die Zuwachsrate leicht höher als in den Nachbarländern Schweiz mit 0.8 % und Österreich mit 0.5 %.

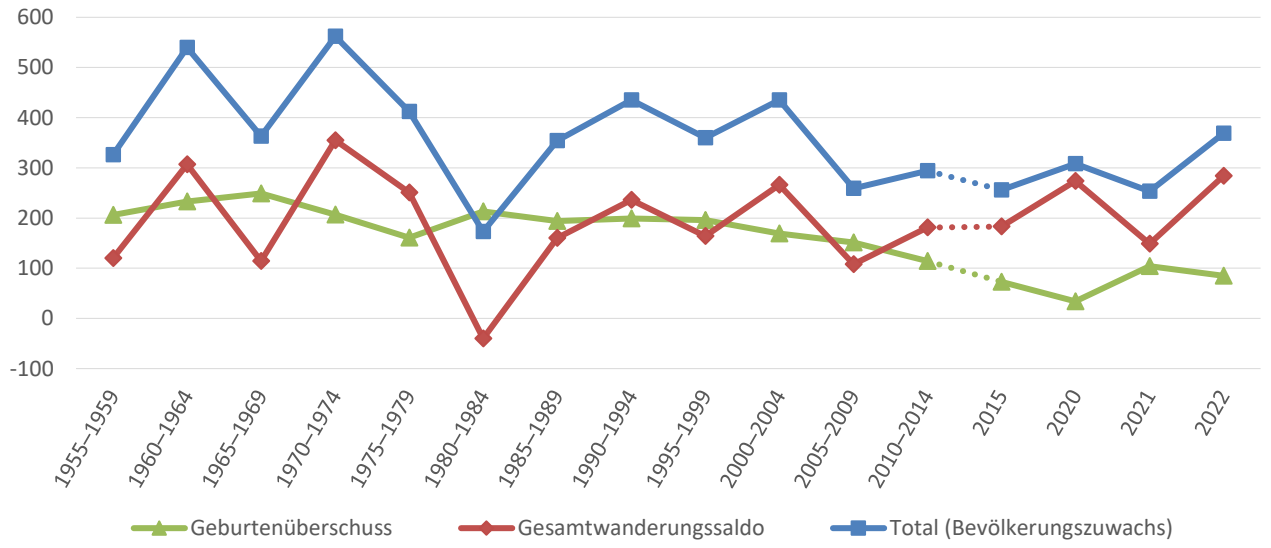
Der Geburtenüberschuss oder natürliche Bevölkerungszuwachs von 85 Personen ergibt sich aus der Differenz zwischen 364 lebendgeborenen Kindern und 279 verstorbenen Personen.

Zudem zogen im Jahr 2022 770 Personen nach Liechtenstein zu, 480 Personen wanderten aus. 25.8 % der Eingewanderten (2021: 24.9 %) und 37.1 % der Ausgewanderten (2021: %) verfügten über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit. Der sich daraus ergebende gesamte Bevölkerungszuwachs 2022 ist auf einen Geburtenüberschuss von 85 Personen (2021: 104 Personen) und einen Gesamtwanderungssaldo von 284 Personen (2021: 149 Personen) zurückzuführen.* Die Wanderungsbilanz ist deutlichen Schwankungen unterworfen, welche Resultat des wirtschaftlichen Konjunkturverlaufs und der Zulassungspolitik sind. Der Gesamtwanderungssaldo der letzten fünf Jahre betrug im Durchschnitt 229 Personen und der Geburtenüberschuss 84 Personen.

Das im Jahr 2022 registrierte Bevölkerungswachstum von 0.9 % lag über demjenigen des Vorjahres (2021: 0.6 %). Das durchschnittliche Jahreswachstum der vorangegangenen fünf Jahre betrug 0.78 % pro Jahr.

* Der Gesamtwanderungssaldo berechnet sich aus der Differenz der Einwanderungen minus die Auswanderungen zuzüglich der im Berichtsjahr eingewanderten und anschliessend gestorbenen und abzüglich der im Berichtsjahr geborenen und anschliessend ausgewanderten Personen.

Geburtenüberschuss und Gesamtwanderungssaldo seit 1955 (bis 2014 Mittelwert 5-Jahres-Perioden; danach Jahreswert)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand; Bevölkerungsbewegung; Geburten, Todesfälle; Migration, Binnenwanderung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSLÄNDER/INNEN NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND SPRACHE

- **2022 blieb der ständige ausländische Bevölkerungsanteil von 34.4 % im Vergleich zum Vorjahr (Ende 2021) unverändert.**
- **Innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein bilden Personen mit schweizerischer Staatsbürgerschaft mit einem Anteil von 28 % unverändert die grösste Gruppe.**
- **Unter der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein stellen Italiener/innen mit einem Anteil von 8.9 % die grösste Gruppe von Personen aus fremdsprachigen Herkunftsländern dar.**
- **Der Anteil von in Liechtenstein wohnhaften Personen mit einer zweiten Staatsbürgerschaft erhöhte sich von 11.4 % im Jahr 2000 auf 18.6% im Jahr 2020.**
- **Über 90 % der liechtensteinischen Wohnbevölkerung sprechen und denken in Deutsch.**

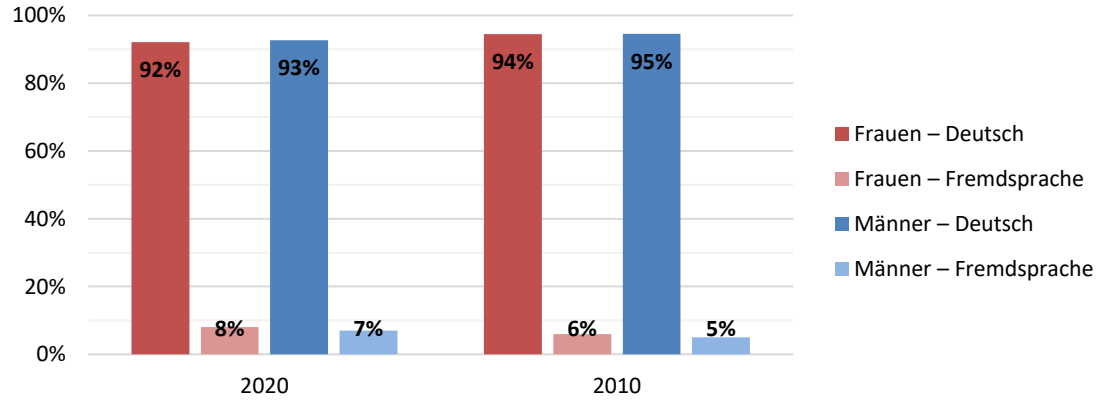
In den letzten fünf Jahren hat sich die Anzahl der ausländischen Personen im Durchschnitt um 1.1 % pro Jahr und die der liechtensteinischen Personen um 0.6 % pro Jahr erhöht.

Während im Jahr 2000 noch 3'748 in Liechtenstein wohnhafte Personen über eine zweite Staatsbürgerschaft verfügten, waren es 2020 mit 7'245 Personen fast doppelt so viele. 67.5 % der Doppelbürger/innen haben auch eine schweizerische Staatsbürgerschaft.

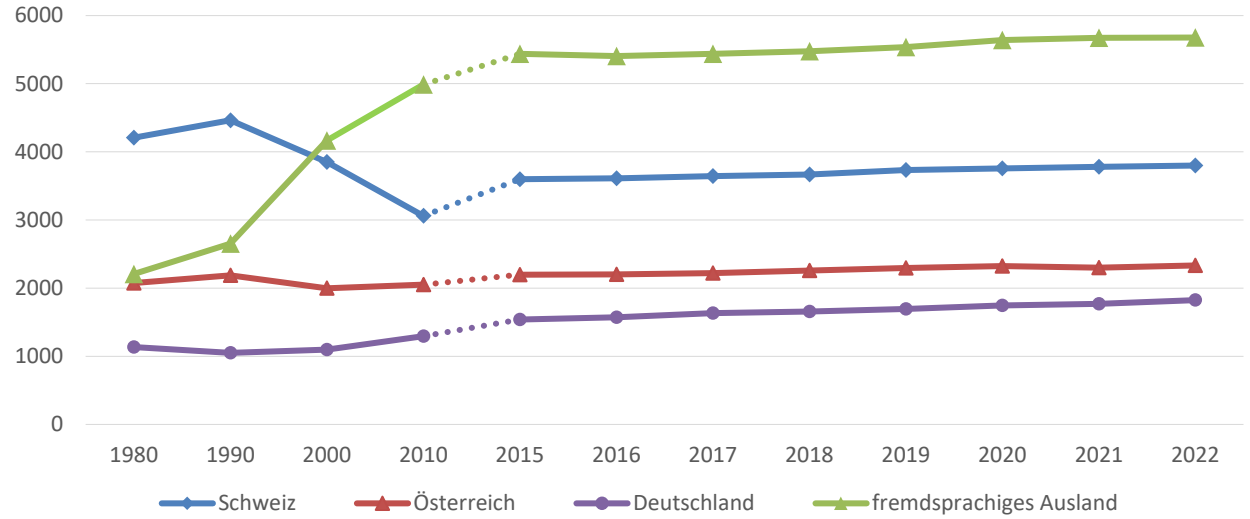
27.9 % der ständigen ausländischen Bevölkerung hatten einen schweizerischen Pass, 17.1 % einen österreichischen und 13.4 % einen deutschen Pass. Der Anteil weiterer ausländischer Gruppen liegt jeweils unter 9 %. In der langjährigen Betrachtung lässt sich keine Tendenz des Ausländeranteils beobachten. Seit dem Jahr 2000 schwankte der Anteil zwischen 33.1 % (2008, 2009) und 34.5 % (2020).

Deutsch gilt in Liechtenstein als Unterrichts- und Amtssprache. Die Alltagssprache ist ein alemannisch geprägter Dialekt. Gemäss Volkszählung 2020 gaben 92.4 % der Bevölkerung Deutsch als Hauptsprache an, das heisst die Sprache, in der gedacht und die am besten beherrscht wird. Die weiteren Sprachen sind entsprechend selten (ca. je 1 % entfallen auf Italienisch, Portugiesisch, Türkisch, Spanisch und Serbisch/Kroatisch, bei allen anderen Sprachen liegt der Anteil bei max. 0.5 %). Eine Fremdsprache als zuhause gesprochene Sprache impliziert nicht, dass Deutsch nicht beherrscht wird. Dennoch ist anzunehmen, dass dadurch teilweise Defizite bei der Anwendung der deutschen Sprache entstehen können. In der Schule wird mit dem Sonderunterricht «Deutsch als Zweitsprache» versucht, solche Defizite auszugleichen. Liechtenstein ist seit 1998 Mitglied der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Ausserdem wird Sprache seit 1. April 2016 im Strafgesetzbuch explizit als unzulässiger Diskriminierungsgrund genannt.

Anteil ständige Bevölkerung nach Hauptsprache und Geschlecht, 2020 und 2010 (in Prozent)

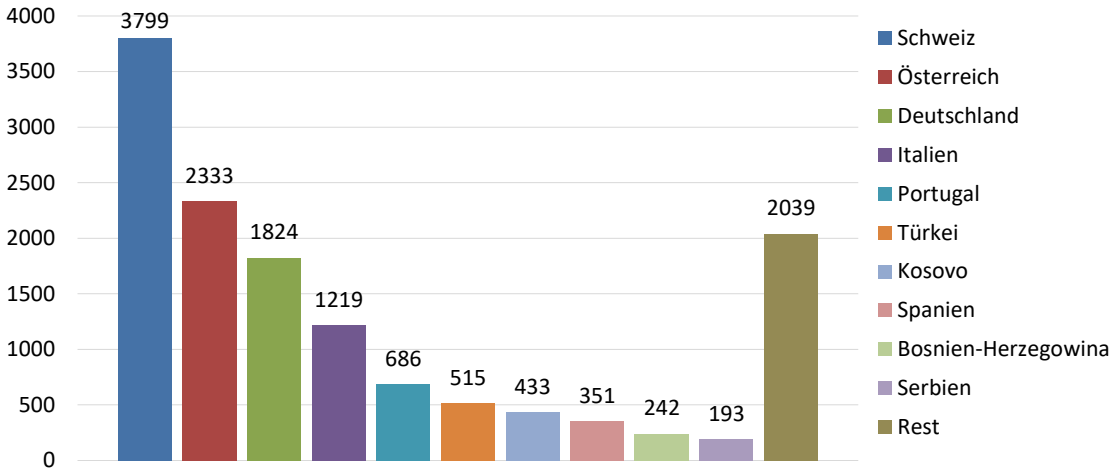


Ausländer/innen nach deutschsprachiger und fremdsprachiger Herkunft seit 1980

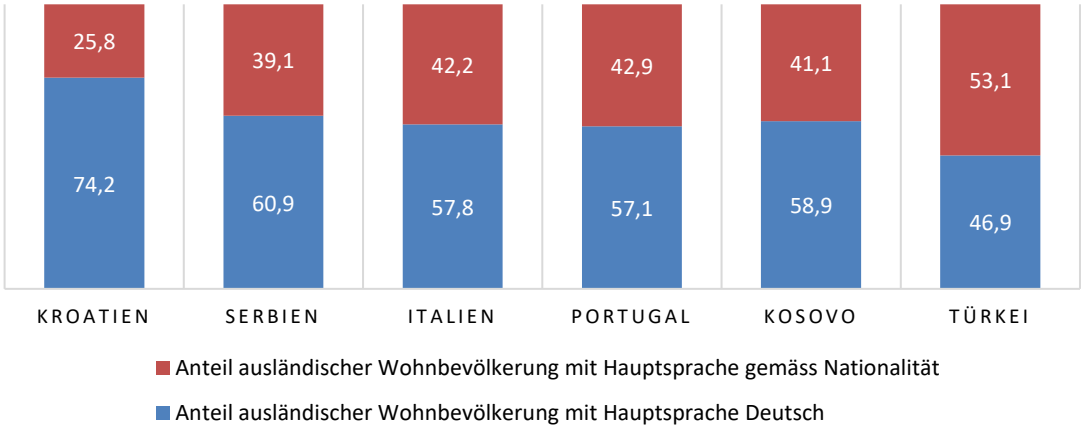


Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft 2022

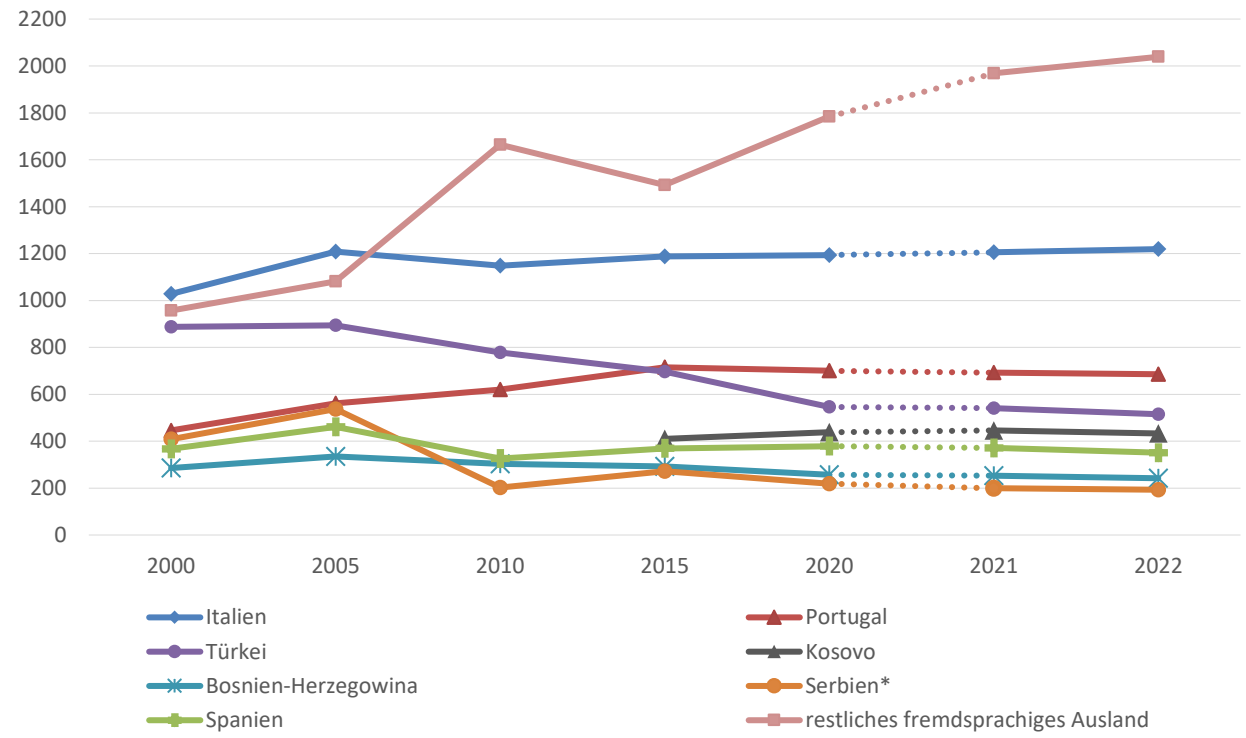


Anteil Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft und Hauptsprache 2020 (grösste Gruppen) (in Prozent)



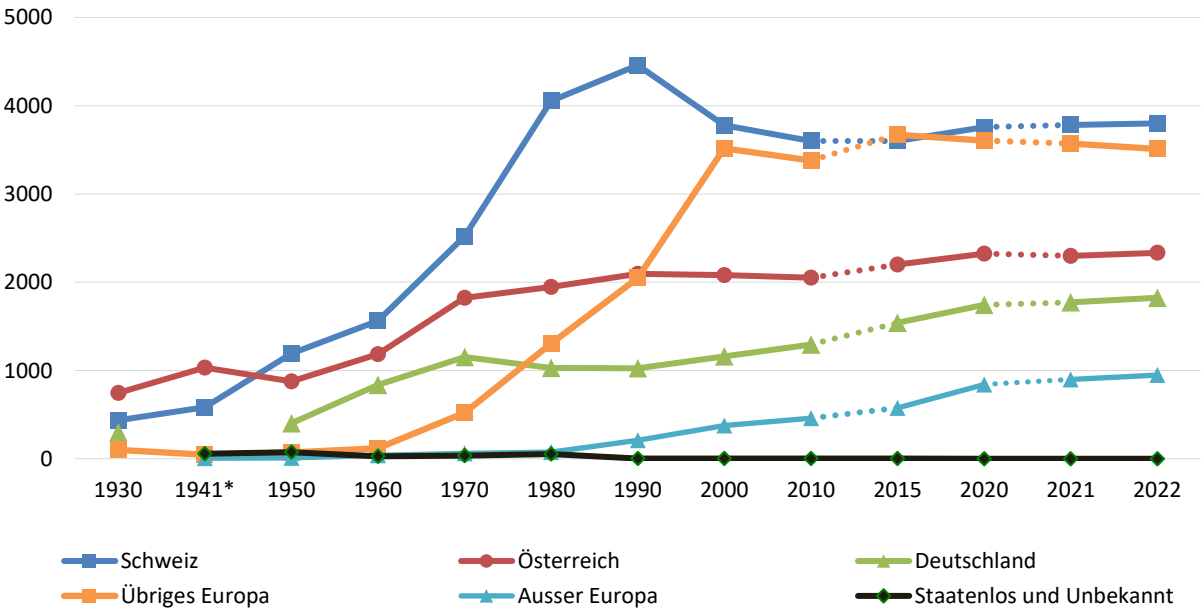
Erklärung: 57.8 % der in Liechtenstein wohnhaften italienischen Staatsangehörigen gaben 2020 an, Deutsch als Hauptsprache zu sprechen.

Fremdsprachige Ausländer/innen nach Herkunftsländern seit 2000 (grösste Gruppen)



* Zahlen für den Kosovo sind erst ab 2015 separat verfügbar. 2000 wurden die Angaben unter der Bundesrepublik Jugoslawien zusammengefasst (hier unter Serbien ausgewiesen).

Ausländer/innen nach Staatsbürgerschaft seit 1930



* 1941 wurden Deutschland und Österreich unter «Deutsches Reich» gemeinsam erfasst (in der Abbildung Österreich zugeordnet).

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsstruktur (Volkszählung). Sonderauswertung Volkszählung 2020. Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Statista 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Volkszählung ab 2010 alle fünf Jahre.

HEIRATSVERHALTEN / EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN

- **2022 heirateten 396 (2021: 367) in Liechtenstein wohnhafte Personen, was im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme darstellt.**
- **Im Jahr 2022 hatten bei 21.2 % (2021: 19.8 %) der heiratenden Personen beide Partner/innen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, während bei 17.6 % (2021: 21.0 %) beide Personen ausländische Staatsbürger/innen waren.**
- **Im Jahr 2022 wurden zwei (2021: sechs) gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen.**
- **Die Scheidungsrate lag 2022 bei 48.7 % (2021: 46 %) und somit etwas höher als im Vorjahr.**

Aufgrund der geografischen Kleinheit Liechtensteins finden im Vergleich zu grösseren Staaten überdurchschnittlich viele Eheschliessungen über die Landesgrenzen hinaus statt (gemischtnational geprägtes Heiratsverhalten). Bereits in den 1950er-Jahren heirateten 42 % der liechtensteinischen Männer ausländische Frauen, mehrheitlich aus den deutschsprachigen Nachbarstaaten. Von den liechtensteinischen Männern, die 2022 heirateten, ehelichten 63.4 % ausländische Frauen. Ähnlich verlief die Entwicklung bei den in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Männern, die in den 1950er-Jahren noch mehrheitlich Liechtensteinerinnen heirateten, seit den 1990er-Jahren aber mehrheitlich ausländische Frauen ehelichen. Von den ausländischen, in Liechtenstein wohnhaften Männern, die 2022 heirateten, ehelichten 50.8 % eine liechtensteinische Frau.

Bezogen auf die Staatsbürgerschaft bedeutet dies, dass viele der mit liechtensteinischen Männern oder Frauen verehelichten Ausländer/innen heute über die liechtensteinische Nationalität verfügen. Einige Ehepartner/innen verzichten aber auf eine Einbürgerung, da sie ihre angestammte Staatsbürgerschaft aufgeben müssten. Kinder aus gemischtnationalen Ehen haben meist die Staatsbürgerschaft beider Elternteile.

Im Jahr 2022 liessen sich 193 in Liechtenstein wohnhafte Personen scheiden, davon waren 48.7 % Männer und 51.3 % Frauen. Die Scheidungsrate lag 2022 bei 48.7 % und somit etwas höher als in den Vorjahren. Tendenziell ist die Scheidungsrate in Liechtenstein seit dem Jahr 2000 rückläufig. Von 2012 bis 2022 lag sie im Mittel bei 44.1 %. Seit 2012 bewegte sie sich zwischen 53.9 % (2012) und 31.4 % (2018).*

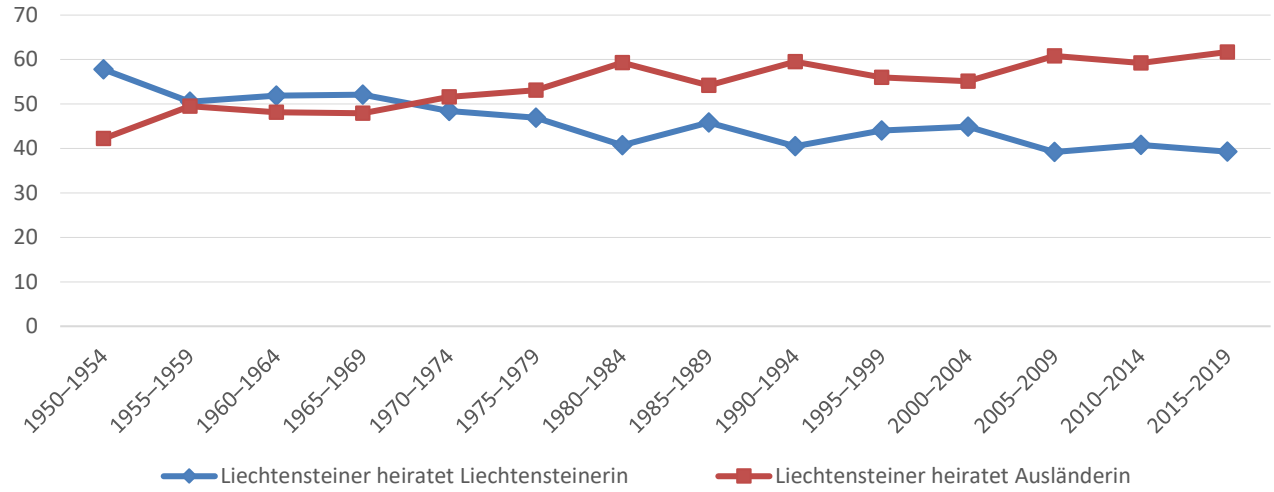
Aufgrund des Partnerschaftsgesetzes vom 16. März 2011 (LGBl. 2011 Nr. 350) können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. September 2011 beim Zivilstandsamt registrieren lassen. Im Jahr 2022 liessen ein männliches Paar (2021: fünf) und ein weibliches Paar (2021: ein Paar) ihre Partnerschaft rechtlich eintragen. Insgesamt sind seit 2011 43 gleichgeschlechtliche Partnerschaften eingetragen worden.

In vielen Bereichen haben eingetragene gleichgeschlechtliche Paare dieselben Rechte wie verheiratete heterosexuelle Paare, u.a. in den Bereichen Erbrecht, Sozialversicherungsrecht, Altersversorgungsrecht sowie in Bezug auf Einbürgerung und das Steuerrecht. 2023 wurde die Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren betreffend Adoption und Zugang zur Fortpflanzungsmedizin vollständig beseitigt, indem das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zu Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare, welches in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes verankert war, ausser Kraft gesetzt wurde. Dem vorausgegangen war eine Normenkontrolle des Staatsgerichtshofs von 2021 über das Verbot der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare, infolgedessen sich der Landtag 2022 gegen das Verbot der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zu Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare aussprach. Im Juni 2023 wurden zudem weitere Anpassungen im ABGB in Kraft gesetzt und Art. 24a des Partnerschaftsgesetzes zur Stiefkindadoption aufgehoben. Damit wurde die Gleichbehandlung in der Frage der Adoption und des Zugangs zu Fortpflanzungsmedizin umgesetzt.

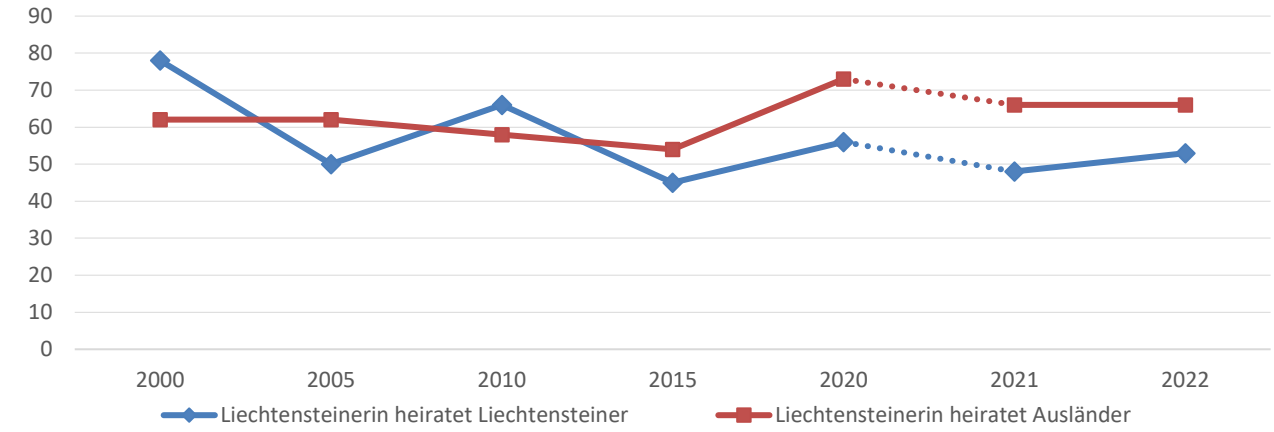
Im Jahr 2022 wurden zwei Partnerschaften aufgelöst. Somit wurden seit 2011 insgesamt sechs eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften wieder aufgelöst.

* Bis 2021 wurde die Scheidungsrate vom Amt für Statistik nur für Männer berechnet und als allgemeine Scheidungsrate ausgegeben. Seit 2022 wird sie aggregiert für beide Geschlechter ausgegeben, weswegen sich eine Diskontinuität der Scheidungsraten vor und nach 2022 ergibt.

Heiratsverhalten liechtensteinischer Männer seit 1950 (in Prozent des Fünfjahresmittels)

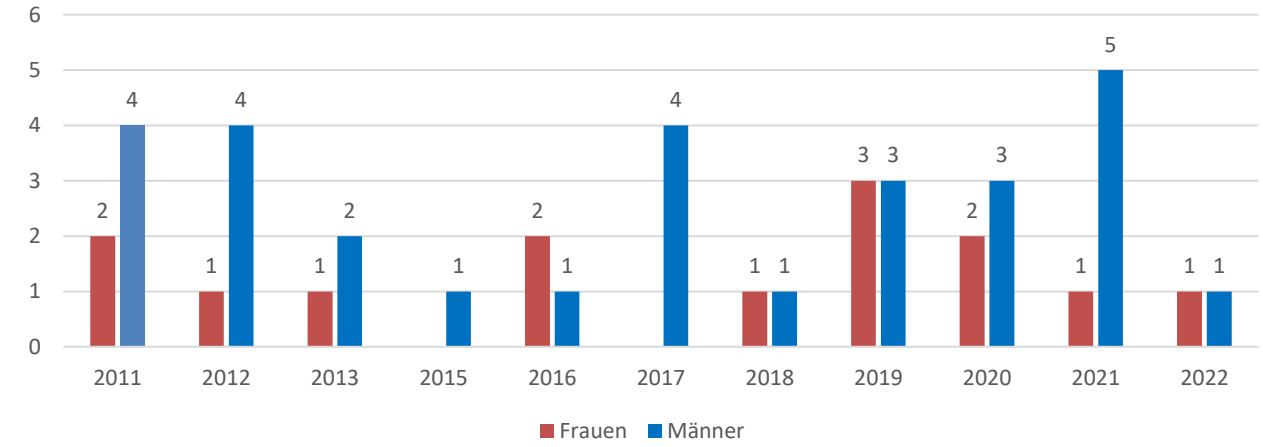


Heiratsverhalten liechtensteinischer Frauen seit 2000 (in absoluten Zahlen)



Hinweis: Das Heiratsverhalten der Frauen wurde vor dem Jahr 1999 nicht separat ausgewiesen.

Eingetragene Partnerschaften seit 2011*



* 2014 wurden keine gleichgeschlechtlichen Partnerschaften eingetragen und 2015 sowie 2017 keine zwischen Frauen.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Ehen, Partnerschaften.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

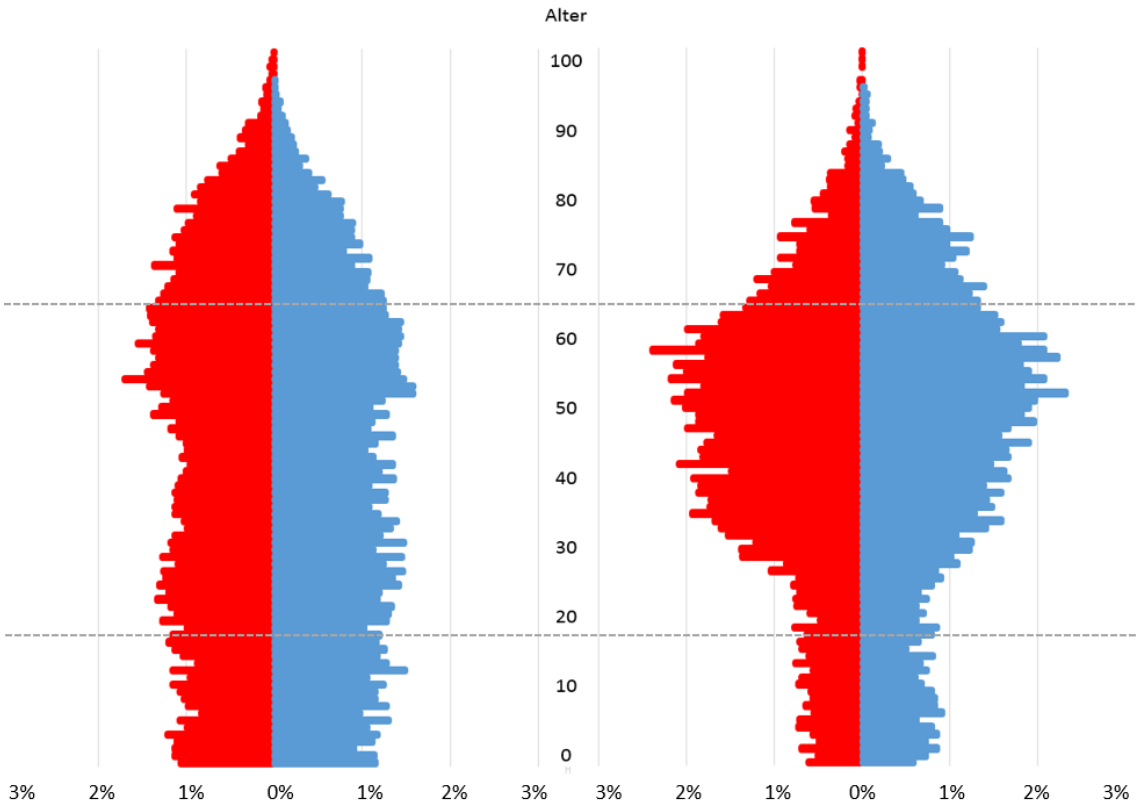
ALTERSPYRAMIDE DER LIECHTENSTEINISCHEN UND DER AUSLÄNDISCHEN BEVÖLKERUNG

- **Bei den Ausländer/innen in Liechtenstein zeigt sich eine Alterspyramide, die sich deutlich von derjenigen der liechtensteinischen Wohnbevölkerung unterscheidet.**
- **Liechtenstein verfügt über eine ähnliche Altersstruktur wie die Schweiz und Österreich. Die Altersgruppe der 30- bis 64-Jährigen macht in allen drei Ländern ca. die Hälfte der Bevölkerung aus.**
- **2022 betrug die Geburtenrate in Liechtenstein 1.47 (2021: 1.53) und lag damit unter dem langjährigen Wert von 1.5 (Berechnung seit 1975).**

Ausländer/innen sind in den Altersklassen der Erwerbstätigen übervertreten (ca. 56 % der ausländischen und ca. 49 % der liechtensteinischen Bevölkerung sind erwerbstätig), bei den Pensionierten untervertreten. Dies hängt mit der Rekrutierung und Zuwanderung von Personen im erwerbsfähigen Alter zusammen.

Bevölkerungsszenarien des Amtes für Statistik für 2015 bis 2050 zeigen generell für die nächsten zehn bis 15 Jahre ein Bevölkerungswachstum, wobei dies durch Zuwanderung aus dem Ausland gegeben ist. Die am stärksten zunehmende Bevölkerungsgruppe sind Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Das natürliche Bevölkerungswachstum ist gemäss den Szenarienberechnungen negativ. Damit ein Elternpaar in der nächsten Generation ersetzt werden kann, muss die Geburtenrate gemäss statistischen Berechnungen durchschnittlich bei mindestens 2.1 Kindern pro Frau liegen, wobei Liechtenstein im Zeitraum von 2012 bis 2022 in keinem Jahr diesen Wert annähernd erreichte. Bei gleichbleibender Geburtenrate resultiert daraus eine deutliche Alterung der Wohnbevölkerung.

Alterspyramide: Männer (blau), Frauen (rot) (2022, Prozentanteil in Altersjahren 0–102)
Liechtensteiner/innen Ausländer/innen



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährliche Publikation.

Bildung



- Das Recht auf Bildung umfasst für alle in Liechtenstein wohnhaften Kinder und Jugendlichen den Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung und das Recht auf freien und gleichen Zugang zu weiteren vorhandenen Bildungseinrichtungen. Des Weiteren umfasst es auch das Recht der Erziehungsberechtigten, ihre Kinder in eine Schule ihrer Wahl zu schicken, sofern diese die staatlichen Minimalstandards erfüllt. Dabei fällt dem Staat auch eine Schutzpflicht wie bspw. die Durchsetzung der Grundschulpflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten zu.
- Das Recht auf Bildung darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind (beispielsweise eine kapazitätsbezogenen Begrenzung der Zulassung für bestimmte Studienfächer).

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Bildung kommt dies insbesondere in folgendem SDG zum Ausdruck:



Bildung – Zahlen und Fakten

Frühkindliche Bildung (Vorschulbildung) 48
Primarschule 49
Sekundarstufe I 51
Sekundarstufe II 54
Berufsausbildung 59
Tertiäre Bildung 64
Höchste abgeschlossene Ausbildung 67
Förderbedarf 69
Deutsch als Zweitsprache 71
Alphabetisierung und Sprachunterricht für Erwachsene 73

FRÜHKINDLICHE BILDUNG (VORSCHULBILDUNG)

- **Im Schuljahr 2022/2023 erhielten 766 Kinder eine frühkindliche Bildung. Damit nahm die Zahl an Kindergartenkindern im Vergleich zum Vorjahr um 1.9 % zu.**
- **Der Anteil Kindergartenkinder mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft betrug im Schuljahr 2022/2023 28.3 % und blieb somit weitgehend unverändert im Vergleich zum Vorjahr.**
- **Von allen Kindergartenkindern im Schuljahr 2022/2023 besuchten 97.5 % (747 Kinder) den öffentlichen Kindergarten und 2.5 % (19 Kinder) eine private Einrichtung.**

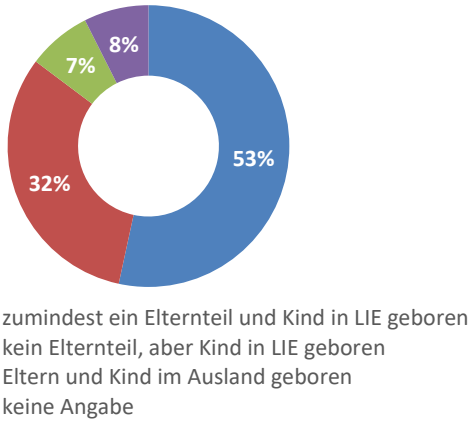
Der Besuch eines Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Gesetzlich verpflichtet sind lediglich Kinder im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule, wenn sie noch nicht schulfähig sind (Zurückstellung), sowie fremdsprachige Kinder vor dem Eintritt in die Schulpflicht (Art. 21, 23 Abs. 3 SchulG). In ihrer Entwicklung beeinträchtigte und behinderte Kinder können einen heilpädagogischen Kindergarten besuchen (Art. 23a Abs. 4 SchulG). Um die Inklusion von Lernenden mit einem Sonderschulungsbedarf zu fördern, erhalten Regelkindergärten und Regelschulen sonderpädagogische Förder- und Therapieressourcen. Im Rahmen der Neuordnung der schulischen Fördermassnahmen wurde 2021 beschlossen, die Kontingentierung der Fördermassnahmen um den Bereich der ehemaligen Sonderschulung in der Regelschule (SiR) zu erweitern. Mit diesem Förderkontingent wird es in den Kindergärten und Pflichtschulen möglich, flexibel auf die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingehen zu können. Dadurch ist das Pflichtschulsystem in der Lage, alle Schülerinnen und Schüler aufzunehmen und zu inkludieren.

Zusätzlich finden seit dem Schuljahr 2022/2023 Angebote zur Frühen Förderung an den Gemeindeschulen Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Planken, Mauren-Schaanwald, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern und Ruggell statt. Die Frühförderung hat zum Ziel, Kinder von der Geburt bis zum Kindergarteneintritt gezielt zu fördern, die persönlichen Ressourcen zu stärken und damit zur Chancengerechtigkeit beizutragen.

Vorschulkinder in Kindergärten nach Nationalität, Schuljahr 2022/2023



Vorschulkinder in Kindergärten nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Vorschulkinder in Kindergärten nach Erstsprache, Schuljahr 2022/2023

	Deutsch	Andere	Total*
Vorschulkinder	556	206	766
Vorschulkinder (in %)	72.6	26.9	99,5*

* Bei 0.5 % aller Kindergartenkinder in Liechtenstein wurde zur Erstsprache keine Angabe gemacht.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung. Schulen 2023. Schulgesetz, LGBl. 1972.007.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

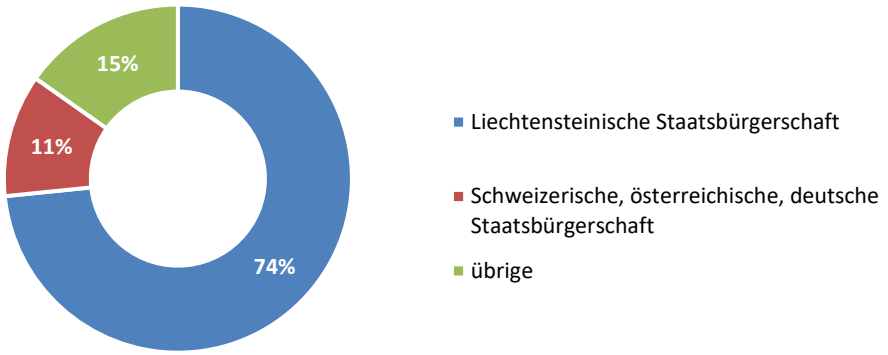
PRIMARSCHULE

- **Im Schuljahr 2022/2023 belief sich die Anzahl der Primarschulkinder auf insgesamt 1'924 und lag somit um 0.3 % niedriger als im Vorjahr.**
- **Von allen Primarschüler/innen in Liechtenstein hatten 73.4 % die liechtensteinische und 26.6 % eine ausländische Staatsbürgerschaft.**
- **Insgesamt sprechen 74.6 % der Primarschulkinder Deutsch als Erstsprache.**
- **Neun Primarschulkinder besuchten 2022/2023 Einführungsklassen. Der Zweck der speziellen Einschulung ist die Eingliederung der Schulkinder in eine Regelklasse der Primarschule mit besonderen schulischen Massnahmen.**
- **Im Berichtsjahr besuchten insgesamt 39 Primarschulkinder eine Schule im Ausland. Das entspricht einem Anteil an Primarschulkindern von 2 %.**

Die Grundschulbildung (Primarschule) ist in Liechtenstein obligatorisch und umfasst fünf Schuljahre (Art. 27 SchulG). Liechtenstein weist im internationalen Vergleich relativ kleine Klassen und eine sehr gute Betreuungsrelation auf, welches wichtige Qualitätsmerkmale eines Bildungssystems darstellen und eine bessere Förderung und Inklusion von fremdsprachigen Schüler/innen sowie von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen erlauben. Das Betreuungsverhältnis reduzierte sich leicht im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.

Im Schuljahr 2022/2023 zeigte sich eine leichte Abnahme der Schülerzahlen im Vergleich zum Vorjahr. Waren es im Schuljahr 2000/2001 noch 2'014 Primarschüler/innen, so wurden fünf Jahre später (2015/2016) noch 1'956 und 2022/2023 nur mehr 1'924 Primarschüler/innen in Liechtenstein unterrichtet. Der langjährige Vergleich bestätigt den demografischen Trend einer Abnahme an Primarschulkindern.

Schulkinder in Primarschulen nach Nationalität, Schuljahr 2022/2023

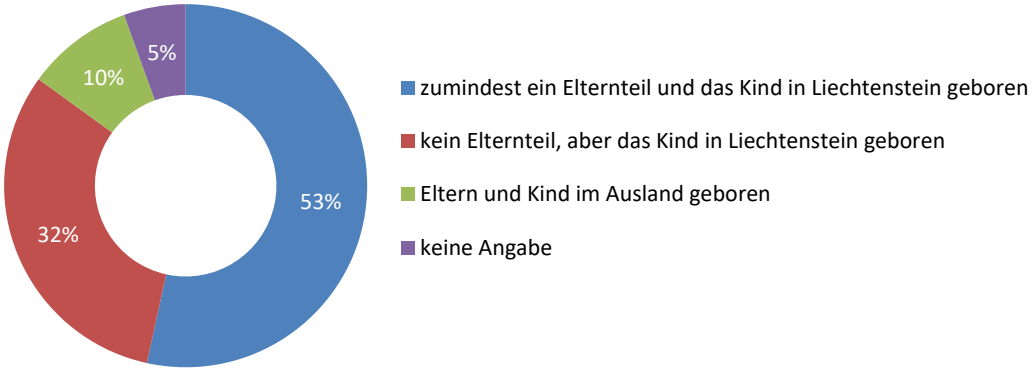


Primarschulkinder nach Erstsprache, Schuljahr 2022/2023

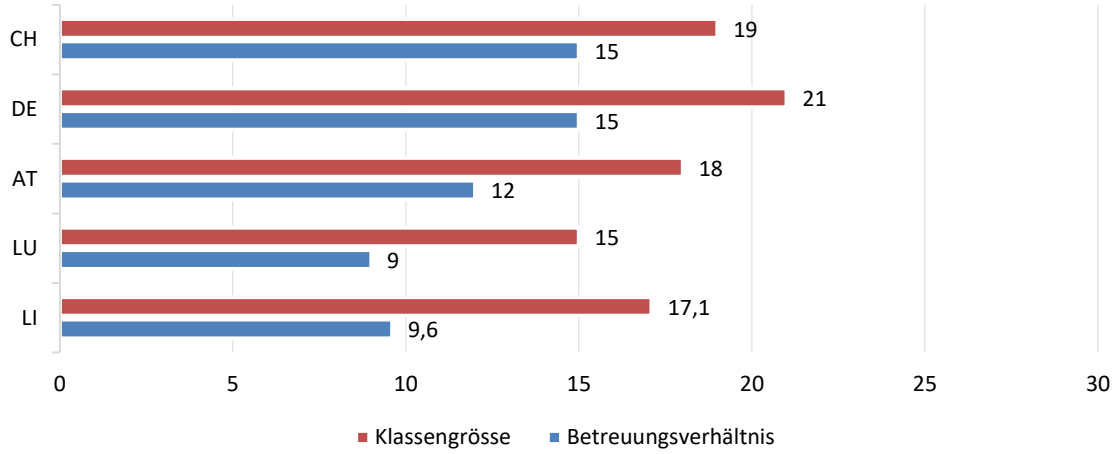
	Deutsch	Andere	Total*
Primarschulkinder	1'435	479	1'924
Primarschulkinder (in %)	74.6	24.9	99.5*

*Bei 0.5 % aller Primarschulkinder in Liechtenstein wurde zur Erstsprache keine Angabe gemacht.

Schulkinder in Primarschulen nach Migrationshintergrund, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Klassengrösse (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) an öffentlichen Primarschulen im Ländervergleich, Schuljahr 2022/2023 (inkl. Kindergarten)



In Liechtenstein sind die durchschnittliche Klassengrösse und das durchschnittliche Betreuungsverhältnis für öffentliche Primarschulen inkl. der Kindergärten angegeben. Angaben für die Schweiz und Luxemburg für das Schuljahr 2019/2020 und für Österreich und Deutschland für das Schuljahr 2020/2021 stammen von der OECD. Aktuellere Angaben waren zum Zeitpunkt der Erstellung nicht verfügbar.

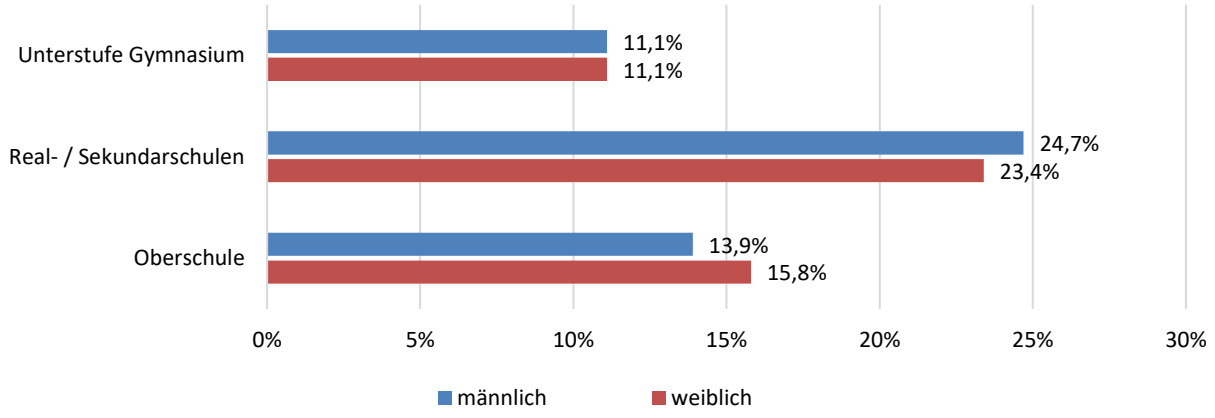
Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schulen 2023. Statistikportal – Bildungsindikatoren 2023: Schulen. OECD. Schulgesetz, LGBl. 1972.007.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE I

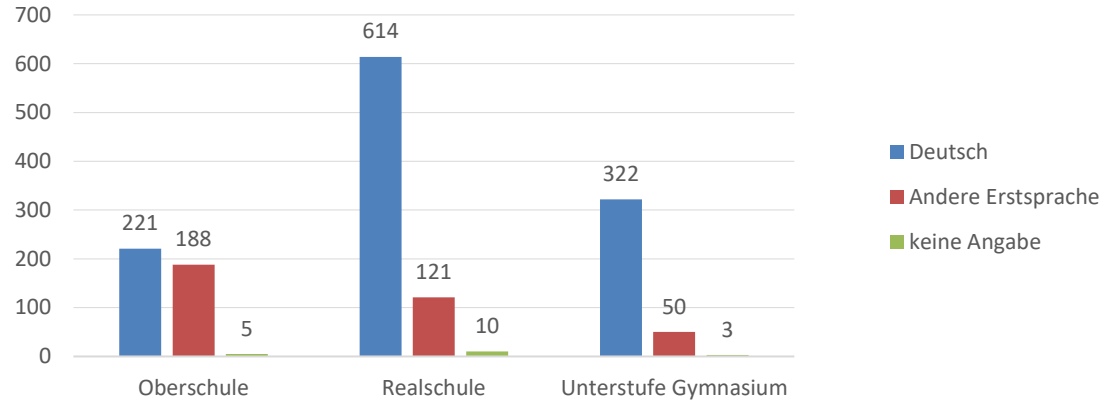
- **In der Sekundarstufe I betrug die Anzahl Schüler/innen für das Schuljahr 2022/2023 1'534 (2021/2022: 1'561). Das sind um zwei Prozent weniger Schüler/innen als im vorangegangenen Schuljahr.**
- **Im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr nahm die Anzahl Sekundarschüler/innen in der Oberschule um 2 % zu, hingegen in der Realschule um 3 % und im Gymnasium um 6 % ab.**
- **Der Anteil der Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2022/2023 in der Oberschule 53.4 % (2021/2022: 54.3 %), in der Realschule/Sekundarstufe I 82.4 % (2021/2022: 84.5 %) und im Gymnasium 85.9 % (2021/2022: 88.7 %).**
- **2022/2023 besuchten 99 Schüler/innen eine Sonderschule aufgrund ihres besonderen Förderungsbedarfs. Der Anteil Schüler/innen mit Erstsprache Deutsch betrug dabei 54.5 %.**
- **Im Berichtsjahr besuchten insgesamt 80 Sekundarschüler/innen eine Schule im Ausland (2021/2022: 87).**
- **Im Sommer 2023 endete für 408 Schüler/innen die Pflichtschulzeit in Liechtenstein.**

Die Schulpflicht erstreckt sich in Liechtenstein von der Primarschule bis zum Ende der Sekundarschule I und umfasst insgesamt neun Schuljahre. Das liechtensteinische Bildungssystem ist mehrgliedrig: Nach der Primarschule (Grundschule, Volksschule) erfolgt eine Einteilung in drei anforderungsmässig unterschiedliche Sekundarschultypen. In aufsteigender Reihenfolge sind dies die Oberschule, die Realschule und das Gymnasium. In der Sekundarstufe I wird aufgrund des leistungsdifferenzierten Schulsystems der Einfluss des Migrationshintergrunds auf die schulische Leistungsfähigkeit von Schüler/innen deutlich. Neben Aspekten des Bildungsstands der Eltern, dem sozioökonomischen Status und Umfeld ist auch der Migrationshintergrund ein Faktor dafür, dass die Anzahl Schüler/innen mit dem Leistungsniveau des Schultyps abnimmt. Insbesondere trifft dies auf fremdsprachige Schüler/innen mit Migrationshintergrund zu.

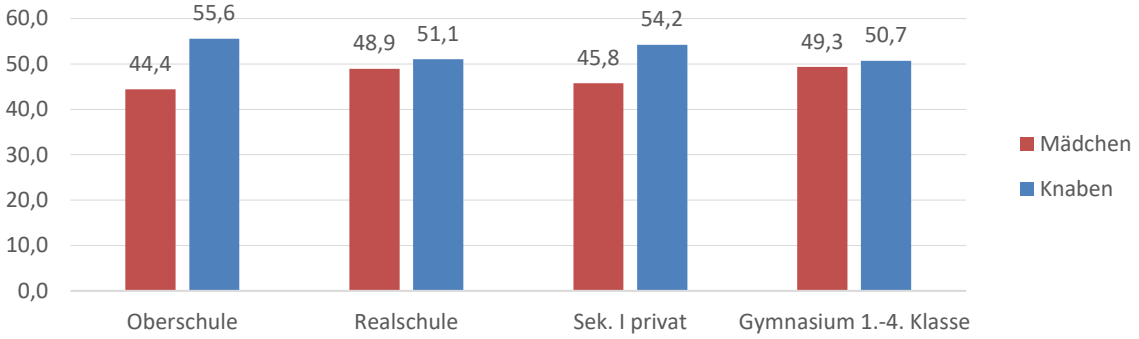
Übertritte von der öffentlichen Primarschule in die Sekundarstufe nach Geschlecht, Sommer 2023 (in Prozent)



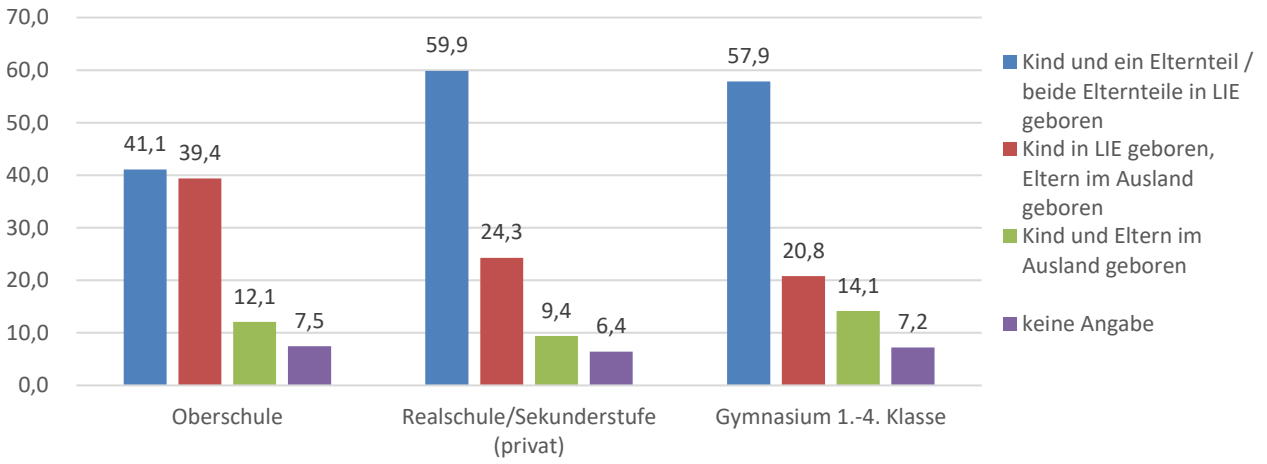
Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Erstsprache, Schuljahr 2022/2023 (in absoluten Zahlen)



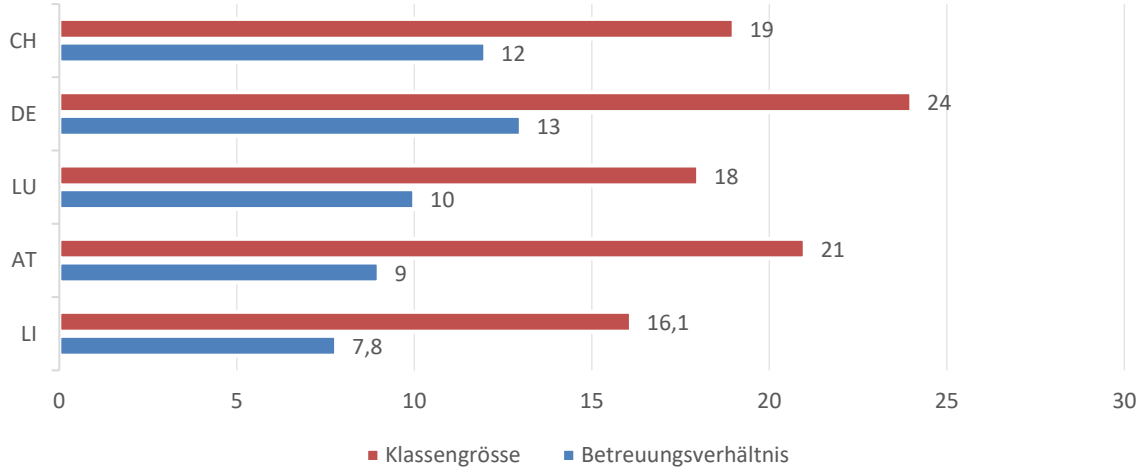
Schüler/innen in der Sekundarstufe I nach Schultyp und Geschlecht, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe I mit Migrationshintergrund, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Klassengrösse (Anzahl Schüler/innen) und Betreuungsverhältnis (Schüler/innen pro Lehrperson) in der Sekundarstufe I im Ländervergleich, Schuljahr 2022/2023



Angaben für Schweiz und Luxemburg für das Schuljahr 2019/2020 und für Österreich und Deutschland für das Schuljahr 2020/2021 stammen von der OECD.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schule 2023. Statistikportal – Bildungsindikatoren 2023: Schulen. OECD.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEKUNDARSTUFE II

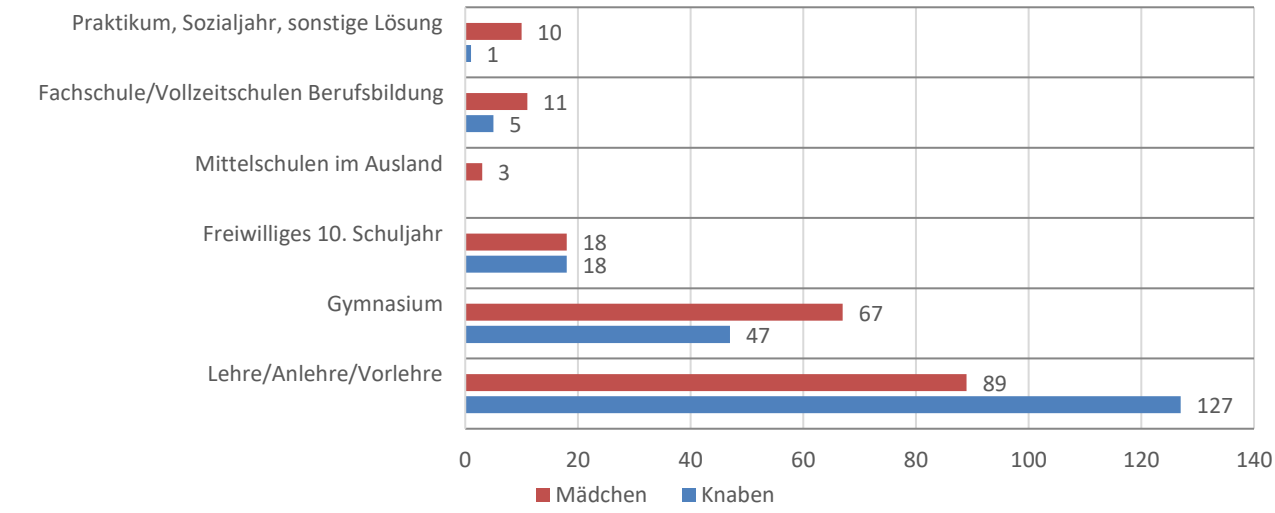
- **In der Sekundarstufe II lag im Schuljahr 2022/2023 der Anteil an Schüler/innen mit Migrationshintergrund (Eltern oder Kind und Eltern im Ausland geboren) bei 41.1 %. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Abnahme von 2.4 Prozentpunkten dar.**
- **Der Anteil an Schüler/innen der Sekundarstufe II mit Erstsprache Deutsch betrug im Schuljahr 2022/2023 81.3 % (2021/2022: 79.4 %), wovon 94.8 % das Gymnasium besuchten und 5.2 % das Freiwillige 10. Schuljahr.**
- **Im Schuljahr 2022/2023 lag der Frauenanteil an der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums bei 51.7 % (2021/2022: 55.7 %) und verringerte sich somit im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr.**
- **2023 lag die Maturitätsquote (Anzahl der in einem bestimmten Jahr ausgestellten Maturitätszeugnisse in Prozent der gleichaltrigen ständigen Bevölkerung) gesamthaft bei 43 %. Die Quote sank somit im Vergleich zum vorangegangen Schuljahr um 0.9 Basispunkte (2020/2021: 43.9 %).**
- **Im Lehrjahr 2022/23 wurden in Liechtenstein 1'070 Lernende in 275 Lehrbetrieben ausgebildet. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um 1.3 %**

Bedeutendster Bildungsweg nach Abschluss der Pflichtschule (Sekundarstufe I) bildet für beide Geschlechter die berufliche Grundausbildung. Nach Ende des Schuljahres 2022/2023 unterschrieben 56.9 % der 432 Absolvent/innen der Sekundarstufe I einen Lehrvertrag oder schrieben sich an einer Vollzeitberufsschule/Fachschule für eine berufsbildende Ausbildung ein (2021/2022: 50.7 %).

Im Sommer 2023 bestanden 114 Schüler/innen aus Liechtenstein die gymnasiale Maturaprüfung (davon zehn Schüler/innen an einer österreichischen Bildungseinrichtung). Im Vergleich zum Vorjahr waren dies 14 Schüler/innen weniger.

Für Schulabgänger/innen der Sekundarstufe I ist neben der beruflichen Grundausbildung (Lehre, Anlehre oder Vorlehre) der gymnasiale Bildungsweg die am häufigsten gewählte Variante der Weiter-/Ausbildung. Andere Zwischenlösungen haben eine untergeordnete Bedeutung.

Übertritte von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II nach Geschlecht, Schuljahr 2022/2023 (Anzahl Schüler/innen)



Weiterbildung an Mittelschulen

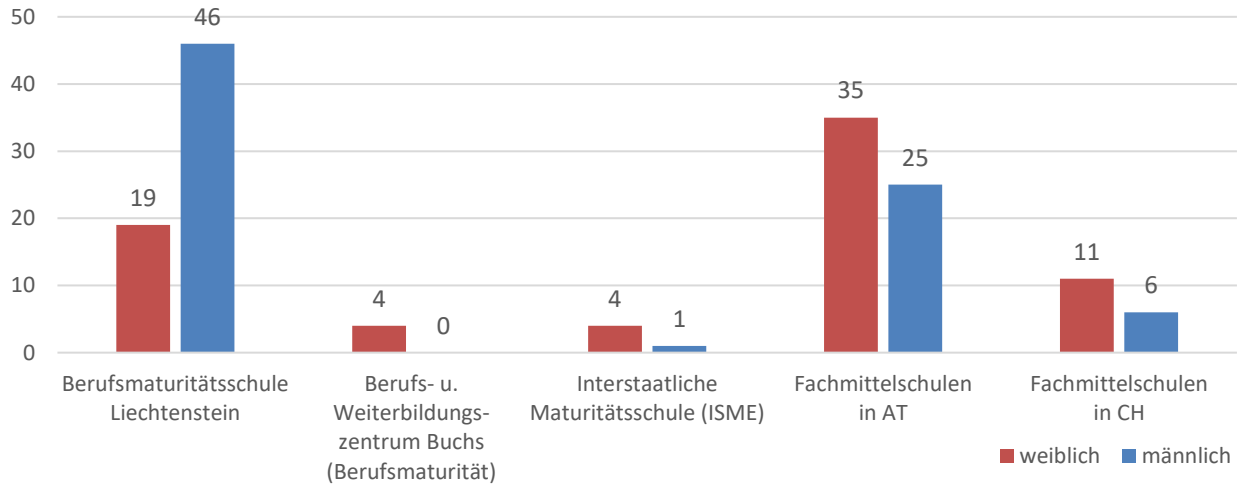
Aufgrund von Bildungsabkommen können Personen aus Liechtenstein in den angrenzenden Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie im Bundesland Vorarlberg dortige Mittelschulen im Rahmen der Sekundarschulbildung besuchen. Ebenfalls zählt die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) in Sargans zu den Mittelschulen. Ziel dieser Ausbildungsgänge ist die Zulassung der Absolvent/innen zum Tertiärbereich des Bildungssystems.

Gegenüber dem Vorjahr waren 2022/2023 mit 151 Personen 2 % mehr Studierende aus Liechtenstein an Mittelschulen im In- und Ausland registriert. Der Anteil Frauen belief sich dabei auf 48.3 %.

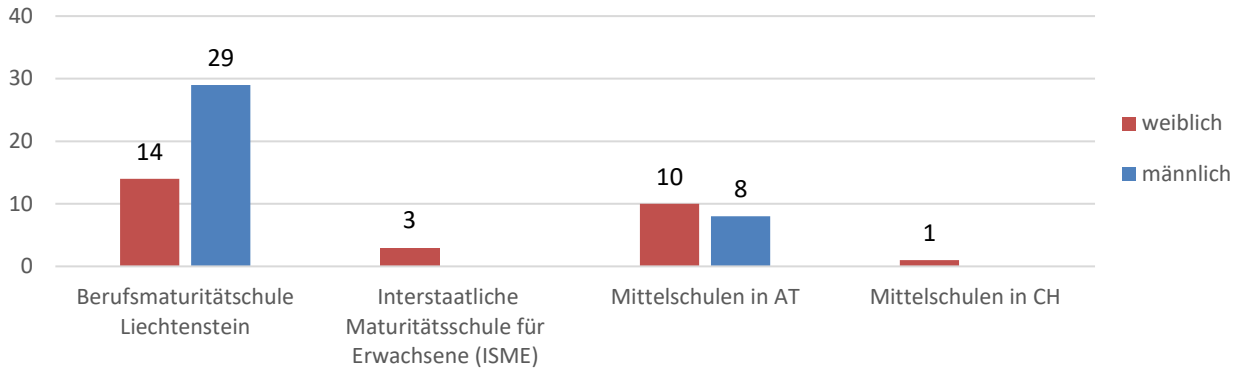
In Liechtenstein zählt die Berufsmaturitätsschule zum Bereich der Mittelschulen. Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 65 Personen die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein, wobei der Anteil Frauen bei 29.9 % (2021/2022: 42.2 %) lag. Bei der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene (ISME) waren 2022/2023 5 Studierende aus Liechtenstein registriert (2021/2022: 12 Studierende). Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, verknüpft mit der Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.).

Seit dem statistisch erfassten Höchststand von 176 Absolvent/innen im Jahr 2014/2015 sind die Zahlen an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein insgesamt rückläufig (Schuljahr 2022/2023: 60 Abschlüsse). Der Rückgang ist unter anderem auf die Verschiebungen zwischen Vollzeit- und Teilzeitausbildungsmöglichkeiten sowie den hohen Anteil an modularen Studiengängen zurückzuführen.

Anzahl Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2022/2023



Abschlüsse von Schüler/innen an Mittelschulen nach Ausbildungsort und Geschlecht, Schuljahr 2022/2023



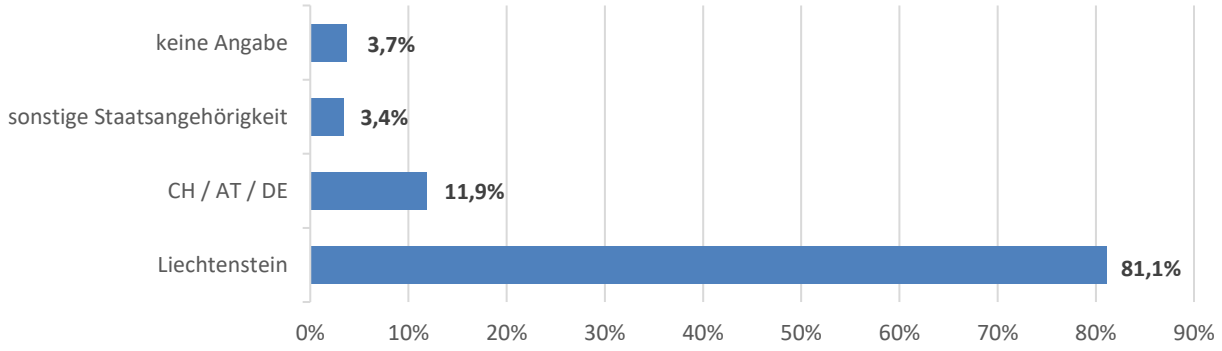
Weiterbildung am Liechtensteinischen Gymnasium

Seit 1968 sind Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium zum Schulbesuch zugelassen. Im Schuljahr 2001/2002 war der Anteil der Mädchen am Liechtensteinischen Gymnasium erstmals höher als derjenige der Knaben. Im Schuljahr 2022/2023 besuchten insgesamt 354 Schüler/innen die Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (2021/2022: 343). Hierbei lag der Anteil an Personen mit einer ausländischen Nationalität bei 18.9 % (2021/2022: 20.7). Der Frauenanteil lag bei 51.7 % (2021/ 2022: 56 %).

Seit 2011 können in Liechtenstein Maturaprüfungen auch an Privatschulen abgelegt werden.

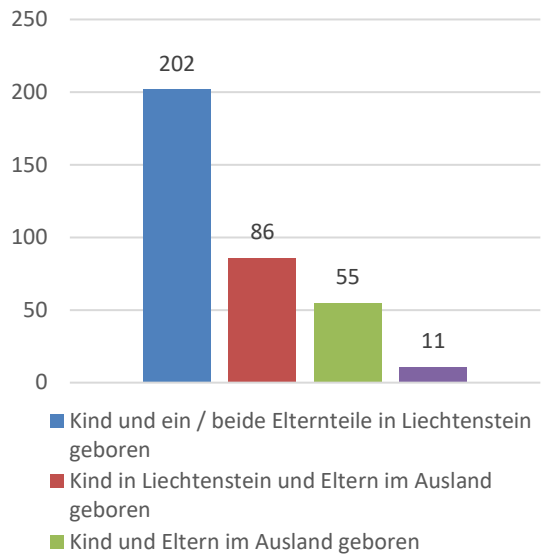
2023 schlossen insgesamt 110 Personen an Gymnasien in Liechtenstein mit einer Matura ab. Dies sind sechs Personen weniger als noch im Vorjahr. Dabei sank der Frauenanteil im Vergleich zum Vorjahr und betrug 52.7 % (2020/2021: 62 %).

Schüler/innen in der Sekundarstufe II des Liechtensteinischen Gymnasiums nach Nationalität, 2022/2023 (in Prozent)

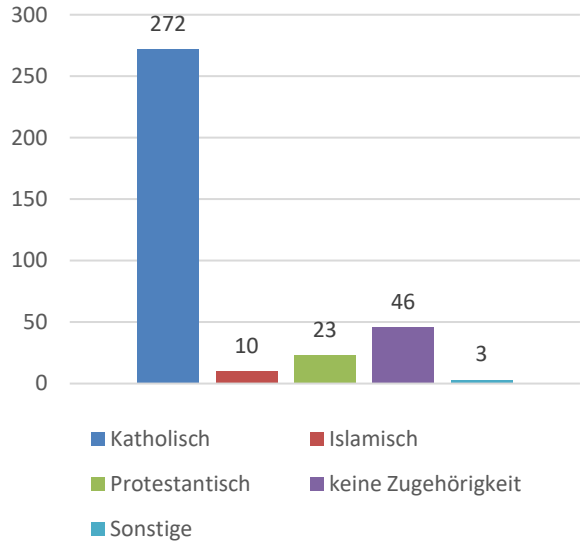


Es sind die Schüler/innen des Liechtensteinischen Gymnasiums erfasst, nicht aber Gymnasiast/innen an ausländischen Gymnasien und Internaten.

Schüler/innen in der Sekundarstufe II des Liechtensteinischen Gymnasiums nach Migrationshintergrund, 2022/2023 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe II des Liechtensteinischen Gymnasiums nach Religionszugehörigkeit, 2022/2023 (in Prozent)



Freiwilliges 10. Schuljahr

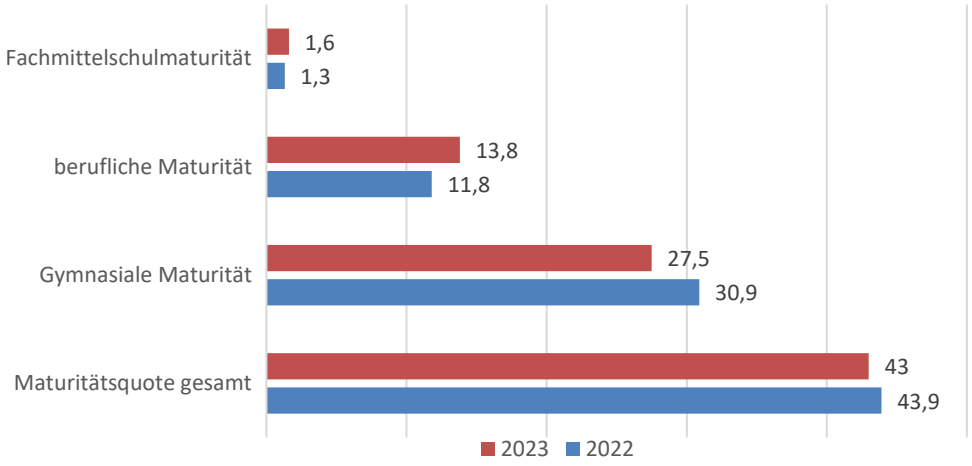
Das Freiwillige 10. Schuljahr gehört formal nicht zur Sekundarstufe II. Vielmehr dient es jenen Pflichtschulabgänger/innen, die sich beruflich noch orientieren müssen, keine Lehrstelle finden oder sich für eine weiterführende Schule auf der Sekundarstufe II qualifizieren wollen, als Brückenangebot. Nach dem Abschluss der Sekundarstufe I wählten im Schuljahr 2022/2023 sowohl 8.8 % aller Pflichtschulabgänger wie auch 8.8 % aller Pflichtschulabgängerinnen das Freiwillige 10. Schuljahr. Von den 47 Schüler/innen (2021/2022: 50) hatten 57.5 % eine ausländische Staatsbürgerschaft (2021/2022: 52 %). Dies ist im Vergleich zu den Vorjahren eine erneute Zunahme.

Wie wichtig das Beherrschen der Unterrichtssprache für den späteren Bildungsverlauf ist, zeigt die Verteilung der Schüler/innen anhand der Unterrichtssprache als Erst- und Zweitsprache. Im Freiwilligen 10. Schuljahr 2022/2023 war Deutsch für 36.2 % der Schüler/innen deren Erst- oder Muttersprache, während auf der Oberstufe des Gymnasiums dies für 87.3 % der Schüler/innen der Fall war.

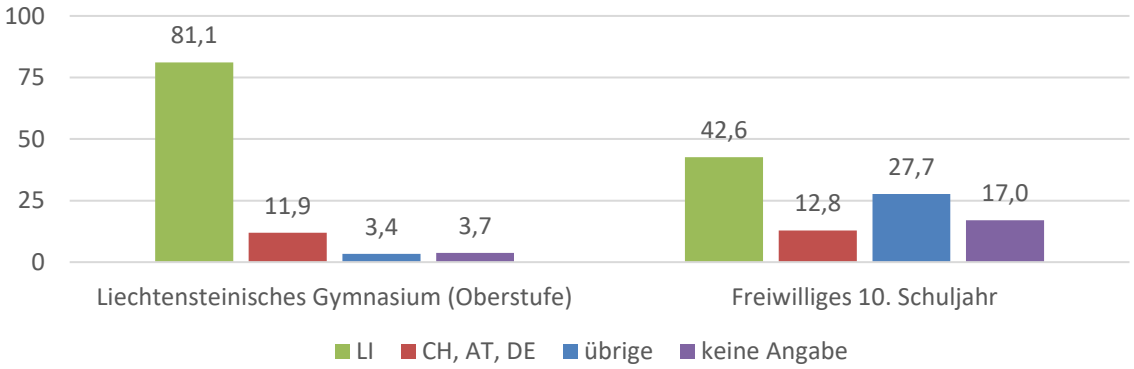
Die Verteilung nach Geschlecht zeigt, dass im Schuljahr 2022/2023 im Freiwilligen 10. Schuljahr 44.7 % weibliche und 55.3 % männliche Jugendliche waren.

Nach dem Abschluss des Freiwilligen 10. Schuljahres 2023 begannen 73.8 % der Jugendlichen eine Lehre (davon 58.1 % männliche und 41.9 % weibliche Jugendliche). 2.4 % der Abgänger/innen des 10. Schuljahres begannen ein Praktikum/Sozialjahr oder einen Sprachaufenthalt, 4.8 % wiederholten das 10. Schuljahr und bei 19.1 % lagen keine Angaben über den weiteren Ausbildungs- bzw. Berufsweg vor.

Maturitätsquote nach Schultyp, im Jahresvergleich 2023 zu 2022 (in Prozent)



Schüler/innen in der Sekundarstufe II nach Schultyp und Nationalität, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schule 2023; Duale Ausbildung 2023; Bildungsverläufe 2023; Weiterbildung 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

BERUFSAUSBILDUNG

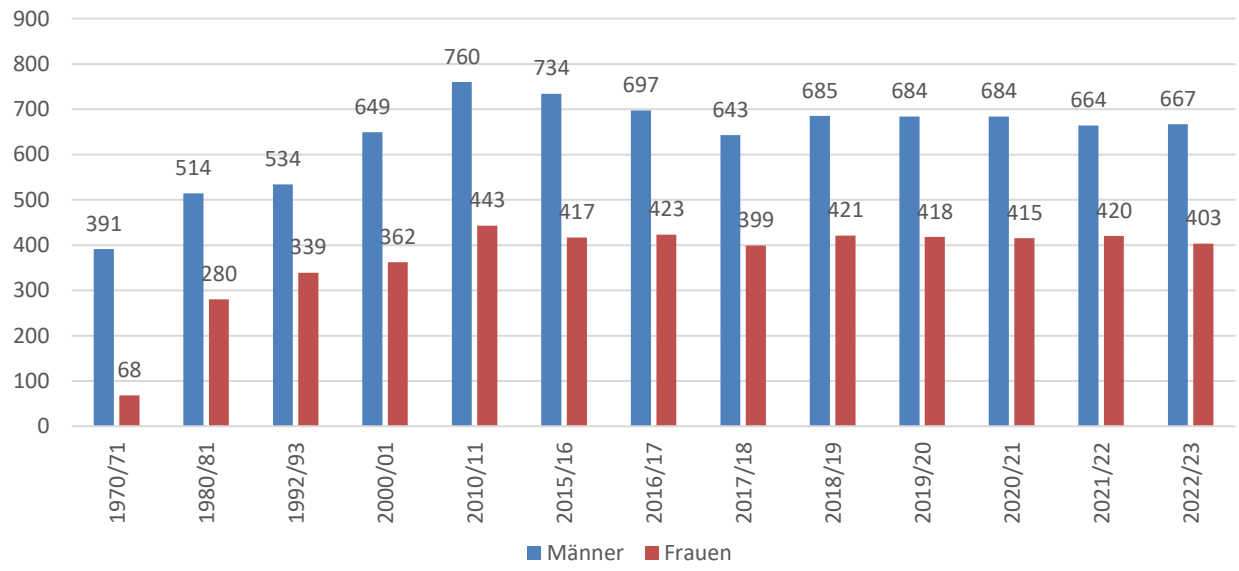
- **Im Lehrjahr 2022/23 bildeten 275 Lehrbetriebe in Liechtenstein 1'070 Lernende aus. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Abnahme von Lernenden um 1.3 % dar.**
- **Im Sommer 2023 entschieden sich 232 der insgesamt 408 Schulabgänger/innen für eine berufliche Ausbildung, wobei der Frauenanteil bei knapp 43 % lag (2022: 44 %).**
- **Insgesamt betrug der Frauenanteil an allen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein im Lehrjahr 2022/2023 knapp 37.7 % (2021/2022: 40.5 %).**
- **Im Hinblick auf die Geschlechterverteilung ist festzustellen, dass ein Drittel aller weiblichen Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein eine kaufmännische Lehre absolvierte, während über 46.9 % aller männlichen Lernenden im Bereich der Metall- und Maschinenindustrie in Ausbildung waren.**

Die Anzahl der Mädchen, die nach der obligatorischen Schulbildung eine Lehre beginnen, stieg nach 1970 deutlich an. Betrachtet man alle Lernenden, die in Liechtenstein eine Lehre absolvieren (also auch Lernende mit Wohnsitz im Ausland), ist festzustellen, dass sich von 2013 bis 2023 der Frauenanteil zwischen 36.2 % (Lehrjahr 2014/2015 und 2015/2016) und 40.5 % (2021/2022) bewegte. Dies zeigt, dass die Männer bei den Auszubildenden nach wie vor deutlich stärker vertreten sind.

Von Lernenden mit Wohnsitz in Liechtenstein waren 2022/2023 11.8 % (2021/2022: 11.9 %) in einem Betrieb im Kanton St. Gallen (Frauenanteil: 52.4 %) und 1.5 % (2021/2022: 0.9 %) im Kanton Graubünden tätig (Frauenanteil: 61.5 %).

Bei den Berufspräferenzen zeigt sich, dass sich die Berufswahl nach wie vor an den traditionellen Vorstellungen weiblicher und männlicher Arbeitswelten orientiert, obwohl der Zugang zu den einzelnen Berufen beiden Geschlechtern offensteht. So ist der Anteil weiblicher Lernender insbesondere in den Fachbereichen Körperpflege, Heilbehandlung, Seelsorge und Fürsorge sowie Gastgewerbe und Hauswirtschaft besonders hoch.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach Geschlecht seit 1970/1971



Hinweis: Daten von 1990 und 1991 wurden nicht getrennt nach Geschlecht erfasst, daher 1992/1993 als Ersatzwert verwendet.

Duale berufliche Grundbildung

Aufgrund der Kleinheit des Landes existieren in Liechtenstein keine Berufs- und Fachschulen. Die entfernungsmässig nächste Berufsschule, die von liechtensteinischen Auszubildenden überwiegend besucht wird, befindet sich grenznah in Buchs im Kanton St. Gallen.

Nach Abschluss der Schulpflicht traten 2022/2023 insgesamt 216 Pflichtschulabgänger/innen aus Liechtenstein in das erste Lehrjahr ein. Damit entschieden sich 56.9 % der insgesamt 408 Pflichtschulabgänger/innen für eine berufliche Ausbildung in einem Lehrbetrieb.

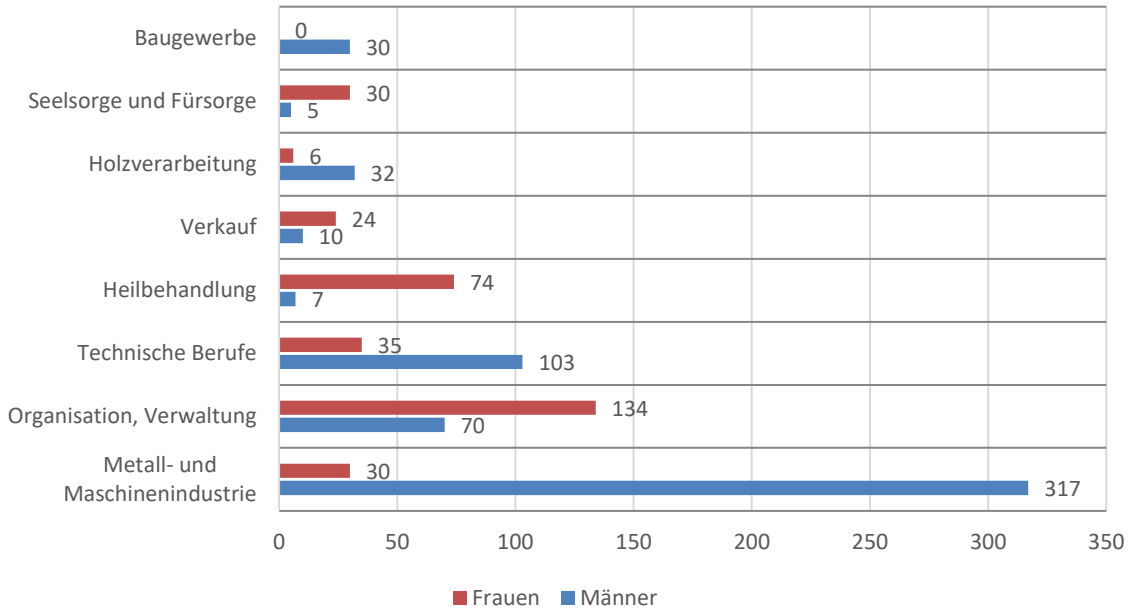
Im Lehrjahr 2022/2023 bildeten 275 Lehrbetriebe in Liechtenstein 1'070 Lernende aus. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Abnahme um 1.3 % an Lernenden. Insgesamt waren beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung sowie bei den entsprechenden Ämtern in den Kantonen St. Gallen und Graubünden Lehrverträge von 875 Lernenden aus Liechtenstein (2021/2022: 872 Lehrverträge) registriert. 759 Lernende waren in einem Betrieb in Liechtenstein, 103 Lernende in einem Betrieb im Kanton St. Gallen und 13 Lernende in einem Betrieb im Kanton Graubünden angestellt.

Von den Lernenden, die in Liechtenstein ausgebildet werden, hatten 70.9 % ihren Wohnsitz in Liechtenstein, der Rest pendelte von der Schweiz (28.1 %) bzw. von Österreich (0.8 %) zu ihrer Lehrstätte in Liechtenstein.

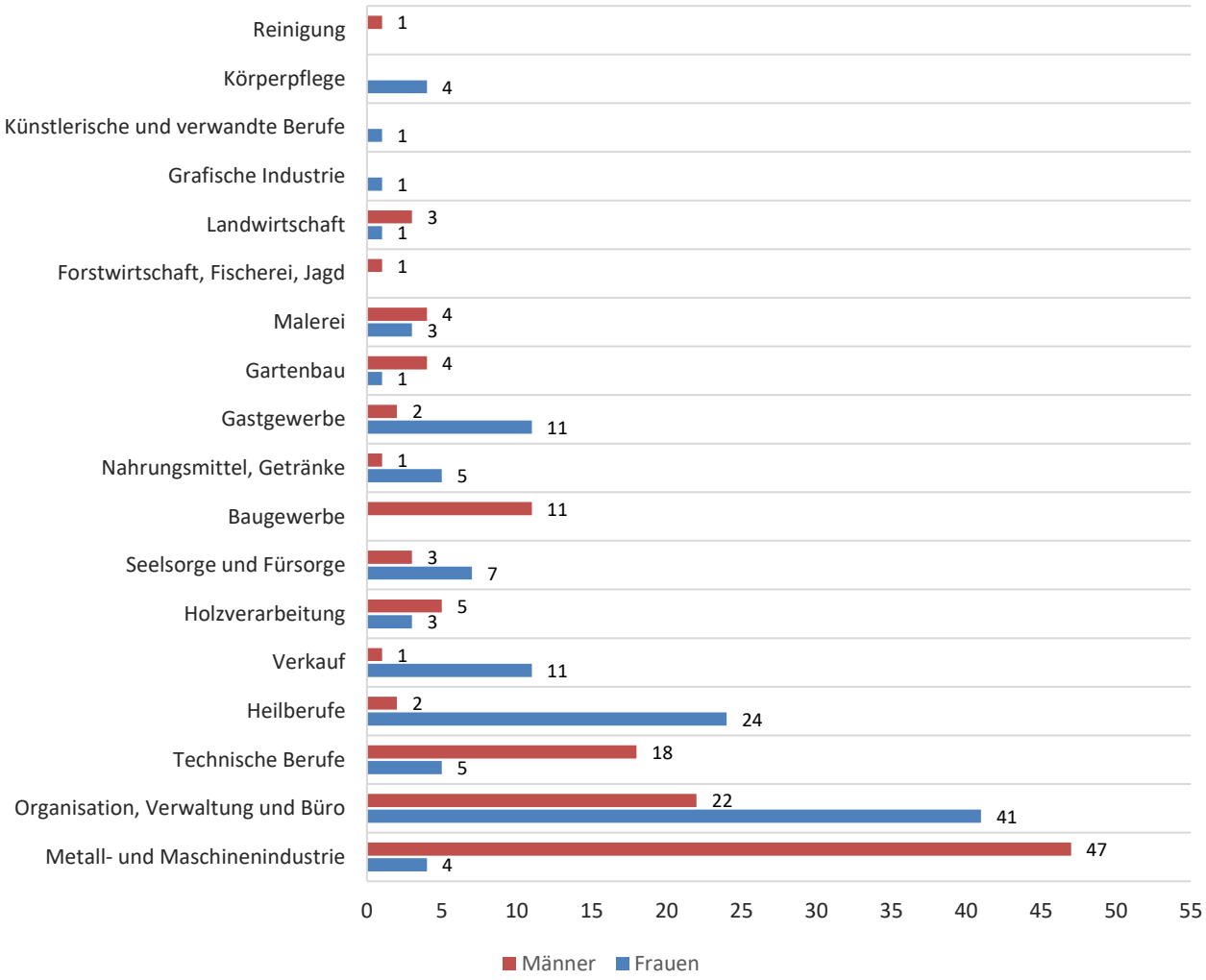
Im Jahr 2023 schlossen 329 Personen in Liechtenstein ihre Lehre ab. Die Abschlussquote lag bei 95.7 %, was über der Quote des Vorjahres (2022: 93.2%) lag. Der Anteil Abschlüsse weiblicher Lernender lag bei 43.8 %. 50.2 % der Lehrabschliessenden hatten die liechtensteinische und 49.8 % eine ausländische Staatsangehörigkeit. Der Anteil Lernende, die gleichzeitig eine Berufsmaturitätsschule (BMS) erfolgreich beendeten, betrug 2023 3.1 % (2022: 2.2 %).

5.5 % der Lernenden in Liechtenstein brachen im Ausbildungsjahr 2022/2023 die Lehre ab. Davon waren 45.7 % Frauen und 54.3 % Männer.

Lernende aus dem In- und Ausland in Lehrbetrieben in Liechtenstein nach ausgewählten Bildungsfeldern und Geschlecht, Lehrjahr 2022/2023



Abschlüsse von Lernenden aus Liechtenstein nach Bildungsfeld und Geschlecht, in 2023

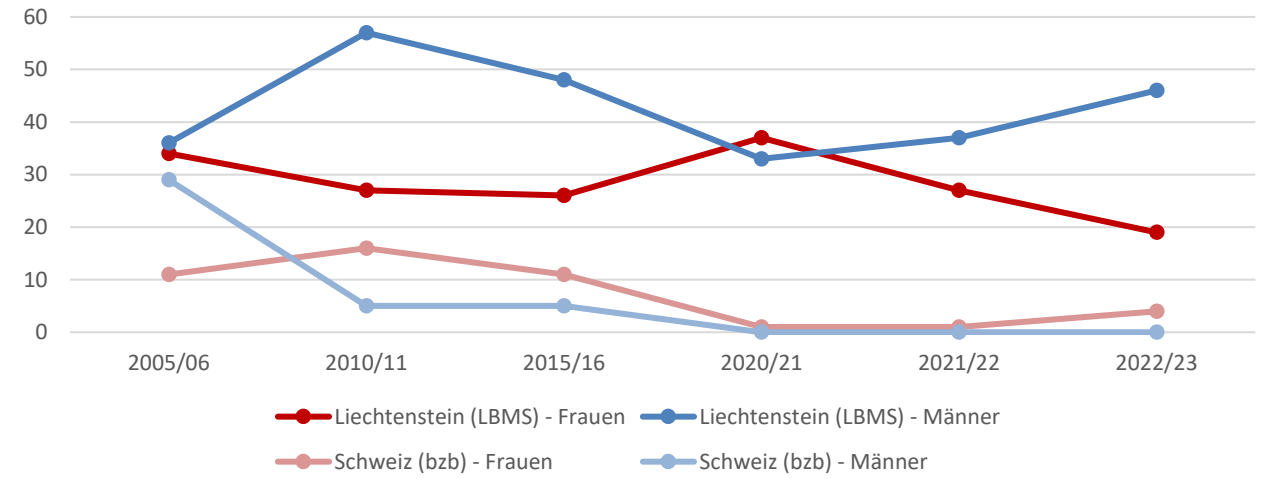


Berufsmaturität

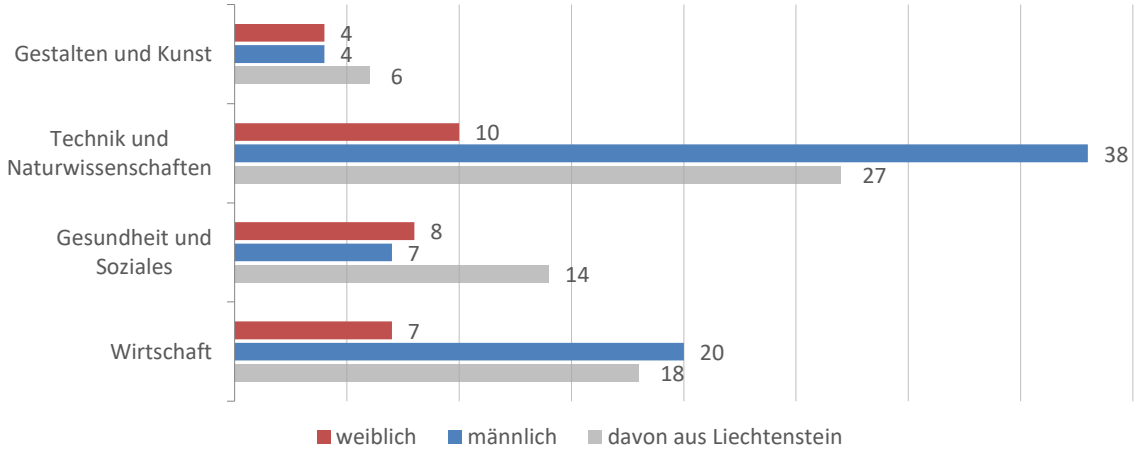
Im Studienjahr 2022/23 besuchten 98 Personen die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein. Der Frauenanteil betrug 29.6 %. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies insgesamt knapp 11 % weniger Studierende. Seit dem Schuljahr 2014/2015 ist eine abnehmende Tendenz an Schüler/innen der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein festzustellen.

2023 schlossen 5.1% der Lehrabsolvent/innen auch die Berufsmaturität ab. Damit erreichte die Quote nach dem Tiefpunkt von 3.6% im Vorjahr wieder einen leicht höheren Wert. Tendenziell zeigt sich jedoch seit 2010 mit einer Berufsmaturitätsquote von 10.4 % ein deutlicher Abwärtstrend.

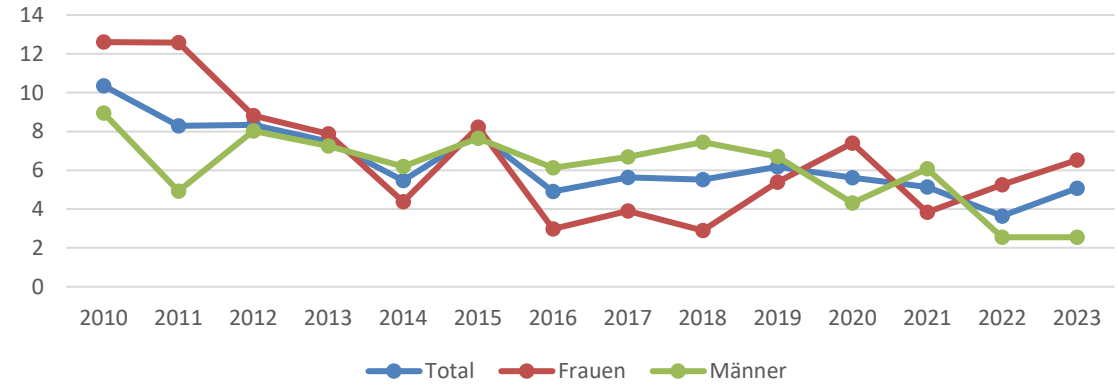
Schüler/innen aus Liechtenstein an Berufsmaturitätsschulen in Liechtenstein und der Schweiz nach Geschlecht (seit 2005/06)



Schüler/innen der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein nach Fachzweig und Geschlecht, Schuljahr 2022/2023



Lehrabschlüsse mit gleichzeitigem BMS-Abschluss nach Geschlecht, seit 2010 (in Prozent)



Nachholbildung an Berufsschulen

Der primäre Zweck dieser Weiterbildung liegt in einer generellen beruflichen Ausbildung, und weniger in der Zulassung zur tertiären Bildungsstufe (Fachhochschule, Universität etc.). An Berufsschulen können auch Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung nachträglich einen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II (Fähigkeitszeugnis FZ oder Berufsattest BA) erlangen (Nachholbildung). 2022/2023 waren am Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs hierfür zehn Personen aus Liechtenstein eingeschrieben, sieben Frauen und drei Männer (2021/2022: eine Person). Im Verlauf der letzten Jahre hat das Interesse an diesem Bildungsangebot merklich nachgelassen. Im Vergleich: 2011/2012 waren 73 Personen für eine Nachholbildung registriert.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Duale Bildung. Statistikportal – Bildung: Bildungsindikatoren. Statistikportal – Bildung: Weiterbildung.
Erhebungsstellen	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

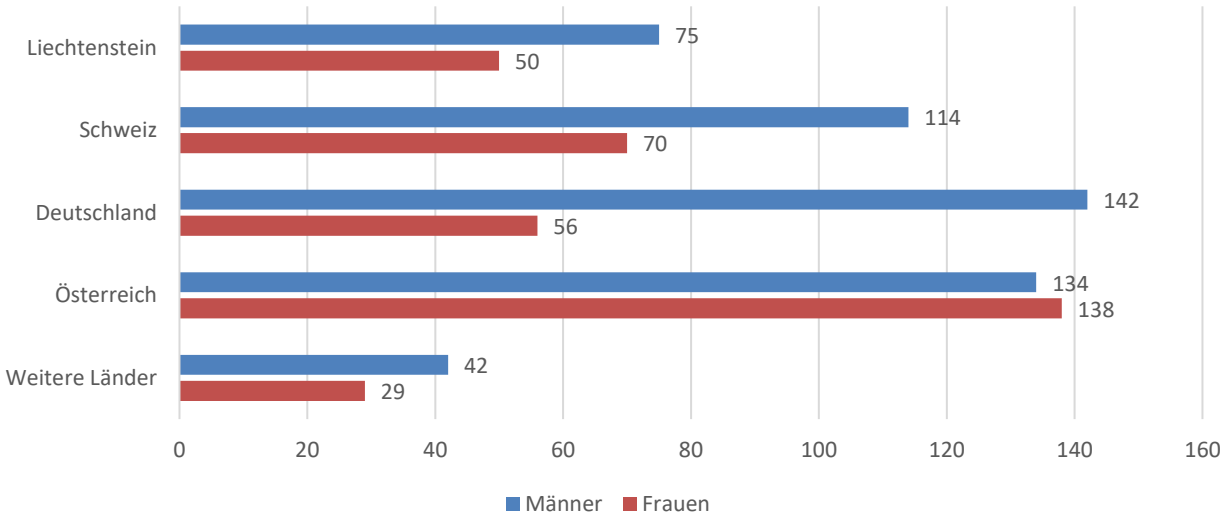
TERTIÄRE BILDUNG

- **Von den 2022/2023 insgesamt 1'200 gemeldeten Studierenden aus Liechtenstein (ohne universitäre Weiterbildung) besuchten 72.3 % Studiengänge an schweizerischen und 15.3 % an österreichischen Fachhochschulen und Universitäten. In Liechtenstein und Deutschland waren es 7.8 % respektive 4.6 %.**
- **2022/2023 lag der Frauenanteil der Studierenden aus Liechtenstein bei 49.9 % (Vorjahr: 50.0 %).**
- **Tertiäre Bildungseinrichtungen in Liechtenstein wurden im Studienjahr 2022/2023 von 765 Personen (2021/2022: 868 Personen) besucht. Der Frauenanteil betrug dabei 41.6 % (2021/2022: 40.8 %).**
- **An Universitäten in Liechtenstein schlossen 2022 insgesamt 232 Absolvent/innen ein Studium ab (2021: 199 Personen). Die Frauenquote lag bei 40.94 % (2021: 45.76 %). Der Anteil an Absolvent/innen mit Wohnsitz in Liechtenstein betrug dabei 12.5 % (2021: 9.1 %).**

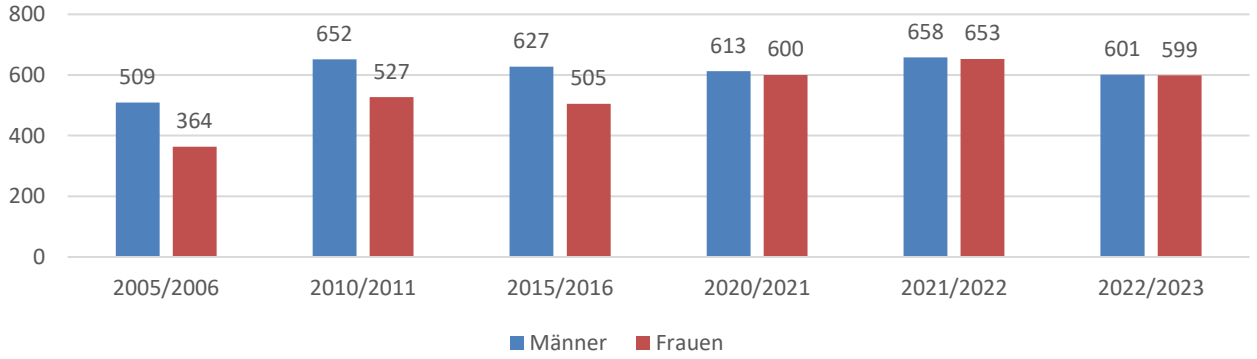
In Liechtenstein gibt es mit Berichtsjahr 2023 zwei staatlich anerkannte Universitäten: die Universität Liechtenstein und die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein. 2022/2023 studierten insgesamt 765 Personen an diesen Bildungseinrichtungen. Dies stellt im Vergleich zum vorangegangenen Studienjahr 2021/2022 eine Abnahme an Studierenden von knapp 11.9 % dar.

Der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Immatrikulation gibt Aufschluss über das Einzugsgebiet der Universitäten in Liechtenstein. Mit 34.2 % (Vorjahr: 34.4 %) bildeten österreichische Studierende die grösste Gruppe im Studienjahr 2022/2023, gefolgt von Studierenden aus Deutschland (25.0 %) und der Schweiz (19.2 %). Nur 12.3 % der Studierenden waren zum Zeitpunkt der Immatrikulation in Liechtenstein wohnhaft (Vorjahr: 11.9 %).

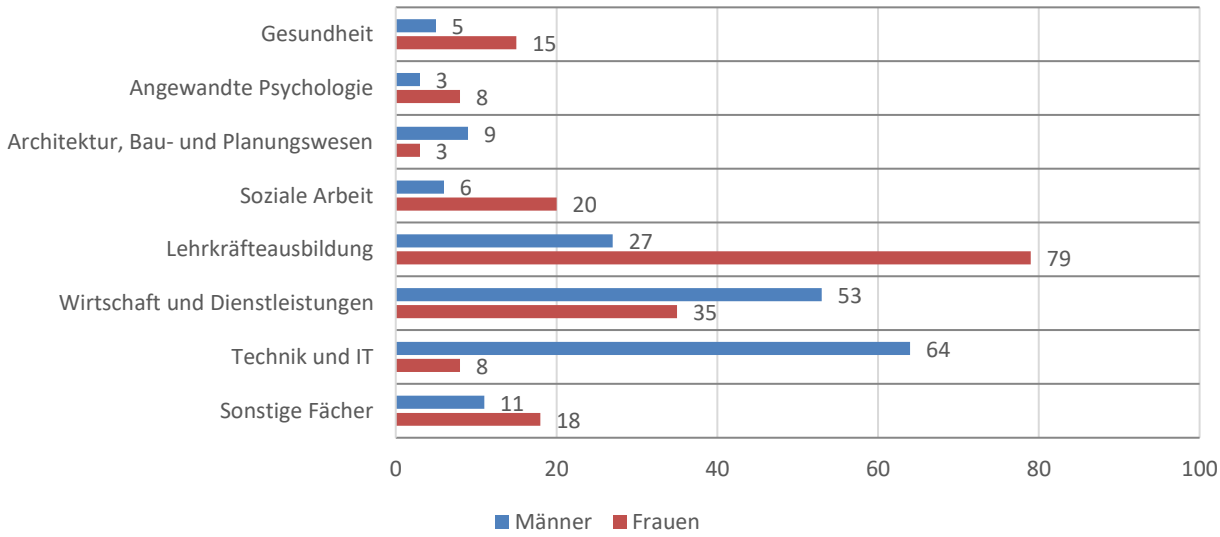
Studierende an liechtensteinischen Universitäten nach Geschlecht und Wohnsitz bei Immatrikulation, Studienjahr 2022/2023



Studierende aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Österreich, der Schweiz und Liechtenstein seit 2005/2006 nach Geschlecht

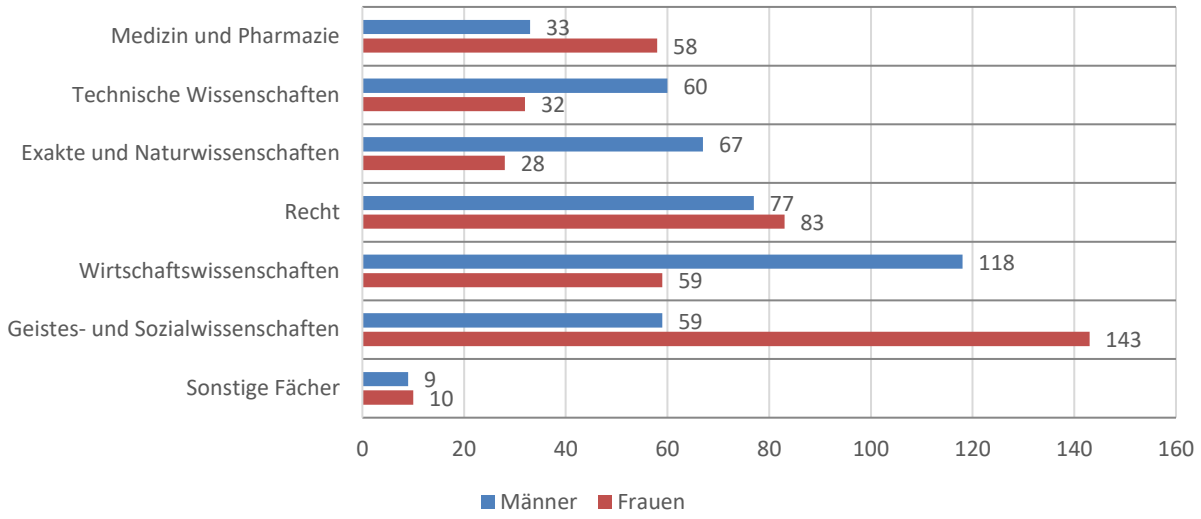


Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Fachhochschulen in der Schweiz und Österreich, Studienjahr 2022/2023*



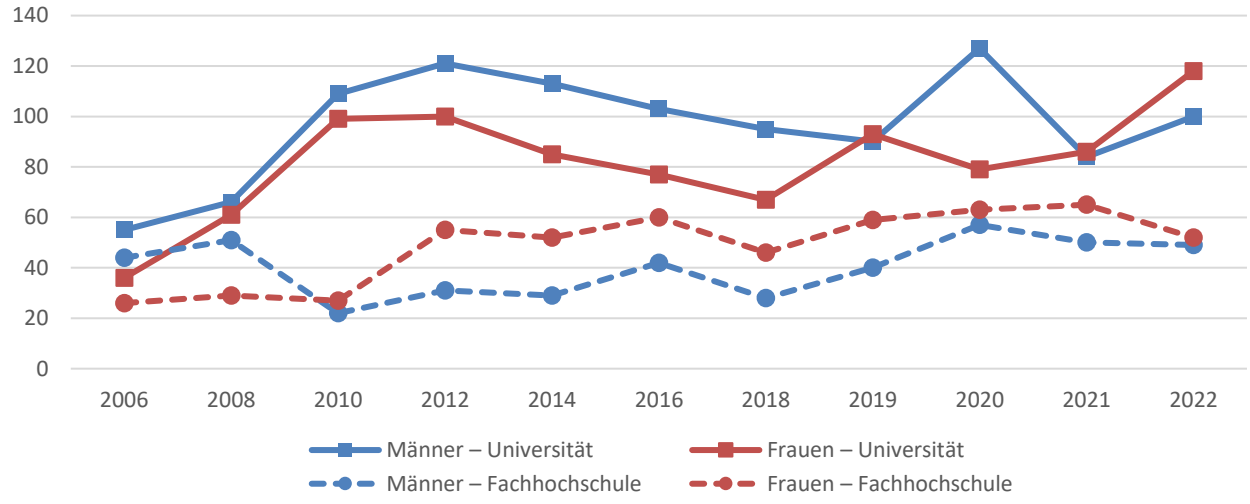
* Studierende an Fachhochschulen in Deutschland sind zusammen mit den Studierenden an Universitäten in Deutschland erfasst. Es liegen keine separaten Daten für Fachhochschulen vor.

Geschlechtsspezifische Verteilung der Studierenden aus Liechtenstein auf Fächergruppen an Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland, Studienjahr 2022/2023*



* Angaben aus Deutschland umfassen Studierende an Universitäten und Fachhochschulen.

Abschlüsse von Studierenden aus Liechtenstein an Fachhochschulen und Universitäten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland nach Geschlecht seit 2006



Datenquellen	Statistikportal – Bildung. Hochschulen 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÖCHSTE ABGESCHLOSSENE AUSBILDUNG

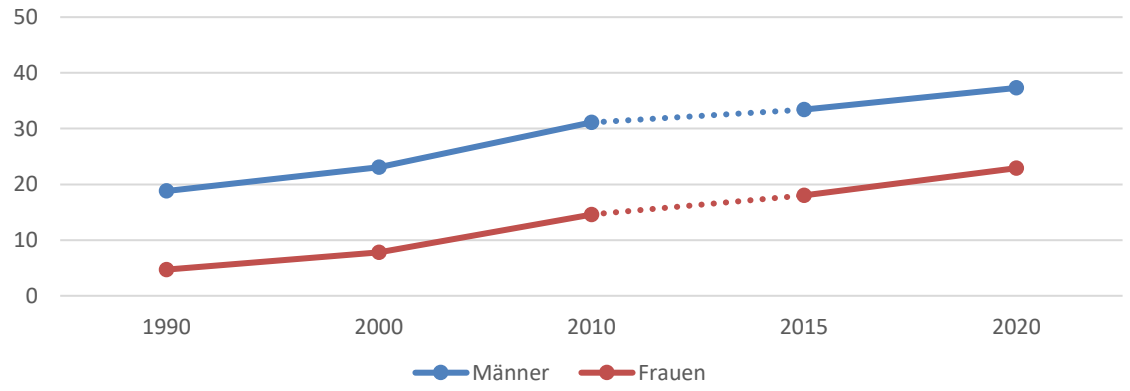
- **Die Volkszählungsdaten aus dem Jahr 2020 zeigen, dass zwischen der höchsten abgeschlossenen Ausbildung von Männern und Frauen Differenzen bestehen, ebenso zwischen Personen mit liechtensteinischer und anderer Staatsangehörigkeit.**
- **Die häufigste höchste abgeschlossene Ausbildung ist die berufliche Grundbildung mit einem Anteil von 35.1 % per Ende Dezember 2020.**
- **19.5 % der liechtensteinischen Bevölkerung haben einen obligatorischen Schulabschluss und 14.7 % einen Bachelor-/Masterschulabschluss als höchsten Ausbildungsabschluss.**
- **Per Ende Dezember 2020 verfügten Frauen mit einem Anteil von 14.2 % und Männer mit einem Anteil von 20.1 % über einen Bachelor-, Master- oder Doktorat-Abschluss.**
- **Generell hat der Bildungsstand sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern der liechtensteinischen Bevölkerung zugenommen.**

Die Zahl der Einwohner/innen mit Hochschulabschluss nahm gemäss Volkszählungsdaten von 2015 bis 2020 um mehr als ein Viertel zu. Ebenso stiegen in diesem Zeitraum die Abschlüsse an höheren Fachschulen und an Maturitätsschulen an. Die Universitäts- oder Fachschulabschlüsse haben im Vergleich zum Jahr 2010 mit knapp 12 % einen deutlichen Zuwachs erfahren. Die geschlechterspezifische Aufteilung zeigt jedoch unverändert das klassische Rollenbild. Die deutlichste Differenz bei der höchsten abgeschlossenen Ausbildung zeigt sich bei der obligatorischen Schule. Ende 2020 hatten 22.8 % der Frauen der liechtensteinischen Bevölkerung diesen Abschluss als höchsten Schulabschluss angegeben, bei den Männern lag die Quote bei 16 % und somit tiefer.

In den letzten 30 Jahren stieg der Bildungsstand bei beiden Geschlechtern signifikant an. Lag der Frauenanteil mit einem Abschluss auf Tertiärniveau 1990 noch bei 4.7 %, so stieg dieser bis 2020 auf 23.2 % an. Bei den Männern lag der Anteil 1990 bei 18.8 % und erhöhte sich bis 2020 auf 37.9 %.

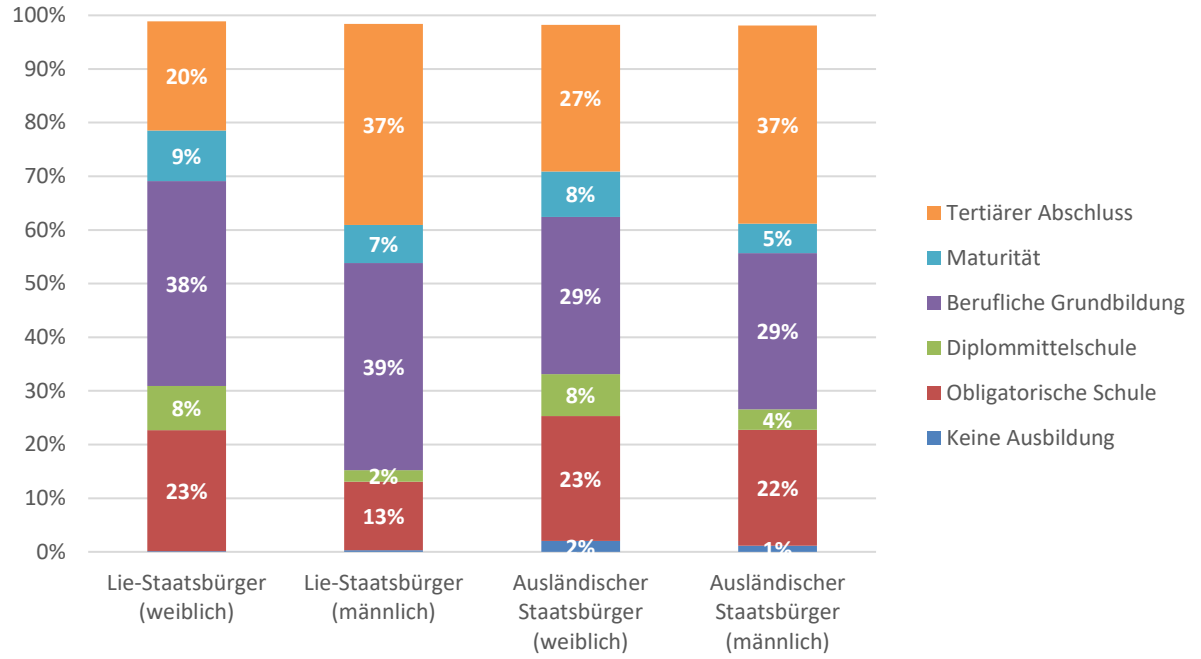
Mit Ende Dezember 2020 hatten Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft mit 24 % häufiger keine Ausbildung oder maximal den obligatorischen Schulabschluss als liechtensteinische Staatsbürger mit 18 %. Hingegen kommen tertiäre Ausbildungsabschlüsse (Bachelor, Master oder Doktorat) bei Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft mit 20.6 % häufiger vor als bei Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft (15 %).

Bevölkerungsanteil mit einem tertiären Abschluss* nach Geschlecht seit 1990 (in Prozent)



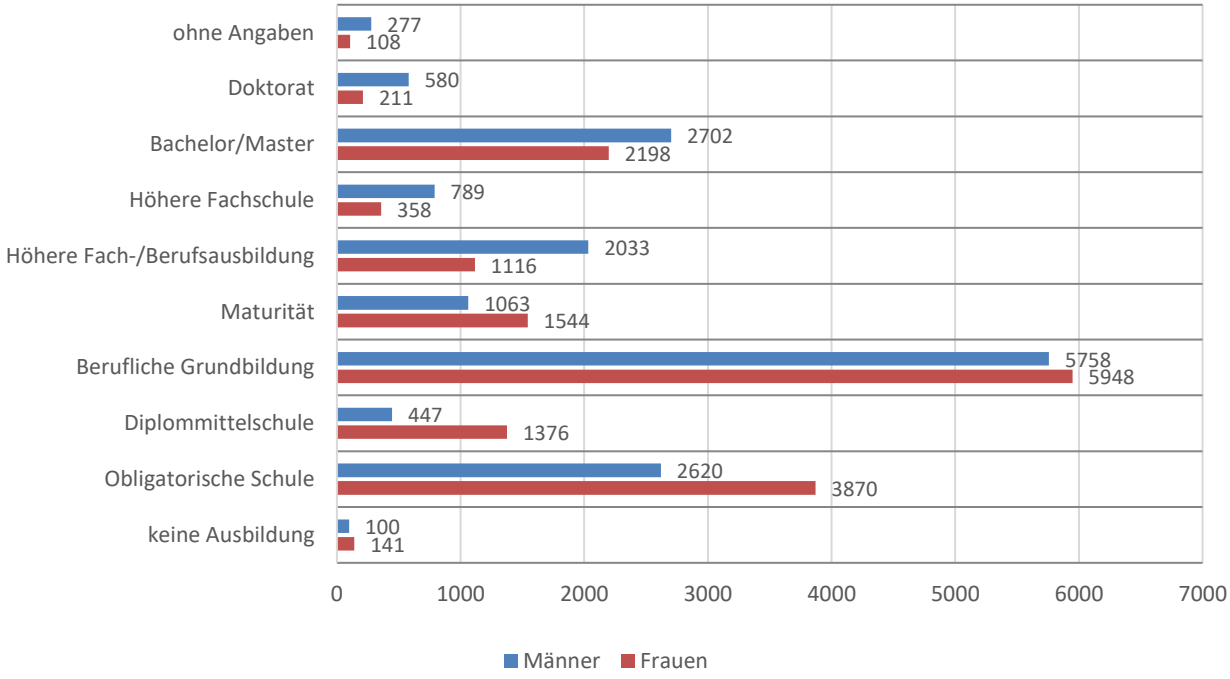
* Die tertiäre Ausbildung beinhaltet die Abschlüsse an Hochschulen, höheren Fachschulen und höheren Fach- und Berufsausbildungen, entsprechend der Internationalen Standard-Klassifikation (ISCED) 2011, die seit 2014 verwendet wird.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren nach Nationalität und Geschlecht, 2020 (in Prozent)



Die tertiäre Stufe umfasst die höhere Fach- und Berufsausbildung, die höhere Fachschule, Fachhochschul- und Universitätsstudiengänge.

Höchste abgeschlossene Ausbildung der erwerbstätigen Bevölkerung Liechtensteins 2020



Datenquellen	Statistikportal – Bildung. Bildungsstand 2020.Volkszählung 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

FÖRDERBEDARF

- **Im Schuljahr 2022/2023 besuchten 99 Pflichtschulkinder mit einem Sonderschulungsbedarf eine Sonderschule. Davon hatten 41.4 % die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **2023 wechselten acht Kinder und Jugendliche aus der sonderpädagogischen Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan in eine Regelschule, fünf Jugendliche traten eine Arbeitsstelle an.**
- **Der Anteil an Pflichtschulkindern mit Förderbedarf, welche 2022/2023 integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule in Liechtenstein unterrichtet wurden, betrug 1.9 %.**

Seit 2021 gibt es ein neues Förderkonzept an den öffentlichen Kindergärten und Pflichtschulen. Die Zuteilung der Pflichtschulkinder in Förderstufen (1 bis 3) ermöglicht, dass der jeweilige individuelle Förderbedarf einer Schülerin resp. eines Schülers genau eruiert, begründet und definiert werden kann. Die Einteilung der Kinder in die drei Förderstufen hängt vom Leistungsniveau des einzelnen Pflichtschulkindes ab und orientiert sich am Erreichen resp. Nicht-Erreichen von Grundansprüchen innerhalb des Lehrplans. In diesem Zusammenhang wurde die Bezeichnung «Integrierte Sonderschulung (SiR)» aufgehoben. Die vormals unter der Bezeichnung SiR erbrachte individualisierte Förderung erfolgt sowohl in der Art wie auch im Umfang unverändert.

Gemäss dem Förderkonzept des Schulamts (SchulFMV) vom 1.8.2020 erfolgt die Förderung der Schüler/innen in Liechtenstein nach einem ganzheitlichen Ansatz (inklusives Fördermodell im Rahmen der Regelschule) und richtet sich nach der Logik der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO (ICF, 2005). Das heisst, dass bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik (Ergänzungslehrpersonen) diese Aufgaben in Ergänzung zu den Lehrpersonen übernehmen.

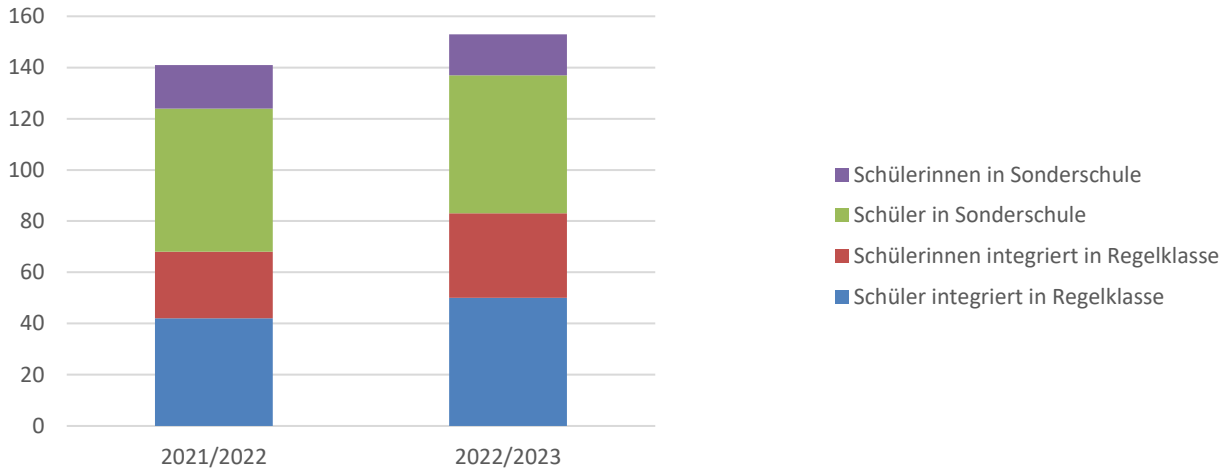
In Liechtenstein fungiert die Sonderpädagogische Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan (HPZ) als Sonderschule. Diese betreut Kinder und Jugendliche, deren Förderbedarf mit den sonderpädagogischen Ressourcen der Regelschule (zeitweise) nicht mehr ausreichend Rechnung getragen werden kann. Dies kann bei ausgeprägten Sprachschwierigkeiten oder erheblichen Kognitionsproblemen der Fall sein. Bei Beeinträchtigungen der Mobilität, des Verhaltens oder der Sinnesfunktionen bieten auch Sonderschulen in der Schweiz und Österreich sonderpädagogische Förderung an.

Neben den 13 Kinder/Jugendlichen mit Wohnsitz in Liechtenstein verliessen 2023 auch 13 Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz die sonderpädagogische Tagesschule des HPZ und wurden in einer Sprachförderklasse in der Regelschule ihres Wohnortes weiter unterrichtet.

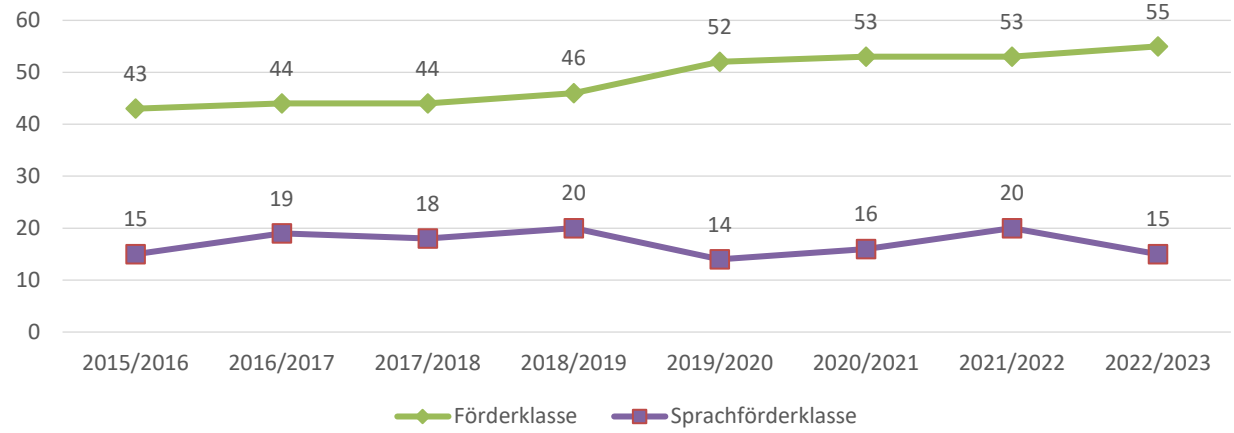
Hinsichtlich der Geschlechterverteilung der Schulkinder aus Liechtenstein mit Förderbedarf auf Sekundarstufe I waren im Schuljahr 2022/2023 75.8 % männlich (2021/2022: 77.8 % männlich) und 24.2 % weiblich (2021/2022: 22.1 % weiblich). Der Anteil mit Liechtensteinischer Staatsangehörigkeit betrug 41.4 % (2021/2022: 44.2 %). Im Schuljahr 2022/2023 besassen von allen Schulkindern in der Sonderschule 58.6 % eine ausländische Staatsbürgerschaft (2021/2022: 55.8 %).

Der Anteil an Pflichtschulkindern mit Förderbedarf, welche 2022/2023 integrativ in einem Regelkindergarten oder in einer Regelschule Liechtensteins unterrichtet wurden, stieg von 1.7 % im Vorjahr auf 1.9 %.

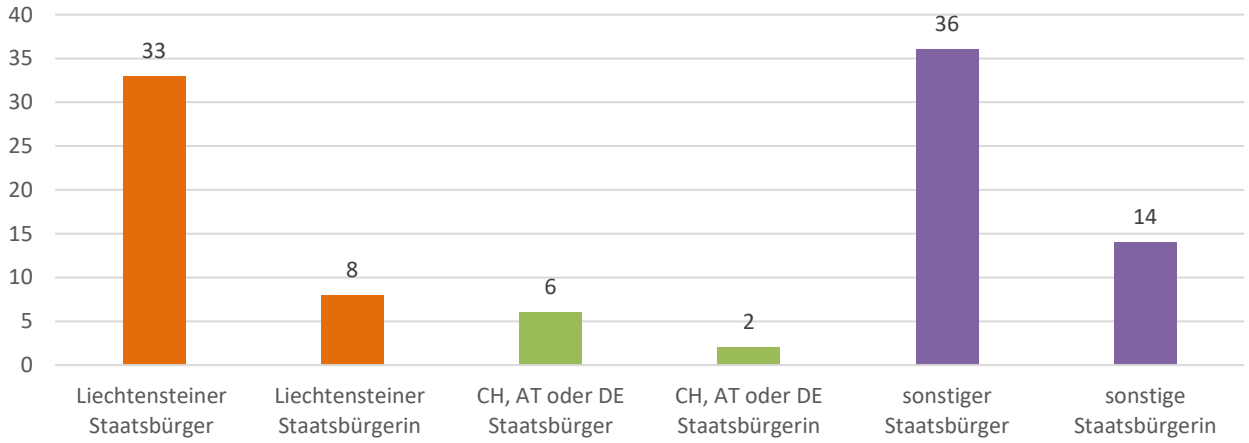
Schüler/innen mit Sonderschulungsbedarf, 2023 (nach Geschlecht)



Schüler/innen der Sonderpädagogischen Tagesschule nach Förderbedarf seit Schuljahr 2015/2016



Schüler/innen mit Sonderschulungsbedarf nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht, Schuljahr 2022/2023



Datenquellen	Schulamt (separate Erhebungen). Statistikportal – Bildung: Schulen 2023. Sonderauswertung der Sonderpädagogischen Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Schaan.
Erhebungsstellen	Heilpädagogisches Zentrum. Schulamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich (Bildungsstatistik).

DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE

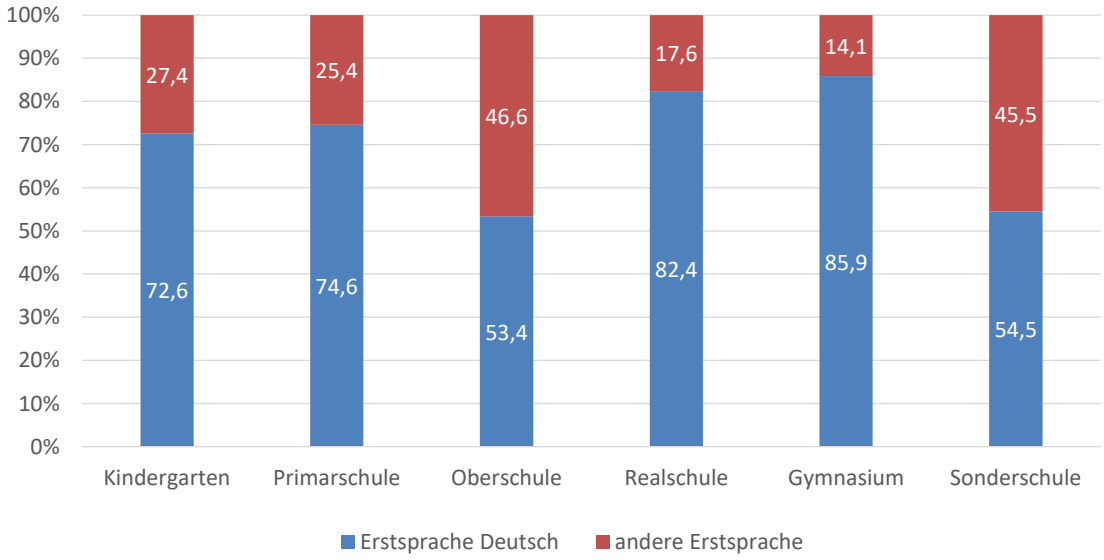
- **Für Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund wird auf allen Schulstufen Deutsch als Zweitsprache angeboten, um die Integration zu fördern und das Bildungspotenzial Fremdsprachiger besser ausschöpfen zu können.**
- **Im Schuljahr 2022/2023 gaben 74.1 % (2021/2022: 76.2 %) aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in Liechtenstein Deutsch als Erstsprache an.**
- **Den niedrigsten Wert an schulpflichtigen Kindern mit Deutsch als Erstsprache im Schuljahr 2022/2023 wiesen die Oberschulen mit 53.4 % (2021/2022: 56.7%) auf, gefolgt von der Heilpädagogischen Sonderschule mit 54.5 % (2021/22: 56.7 %). Den höchsten Wert verzeichnete das Liechtensteinische Gymnasium mit 85.9 % (2021/22: 88.7 %).**

Um den Bedürfnissen von Schüler/innen mit fremdsprachigem Hintergrund besser gerecht zu werden, wird für zugezogene Kinder, ein Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) angeboten, in der Regel ab der 2. Klasse Primarschule. Im Vordergrund steht das Erlernen der deutschen Sprache, damit die Kinder baldmöglichst dem Unterricht zu folgen vermögen.

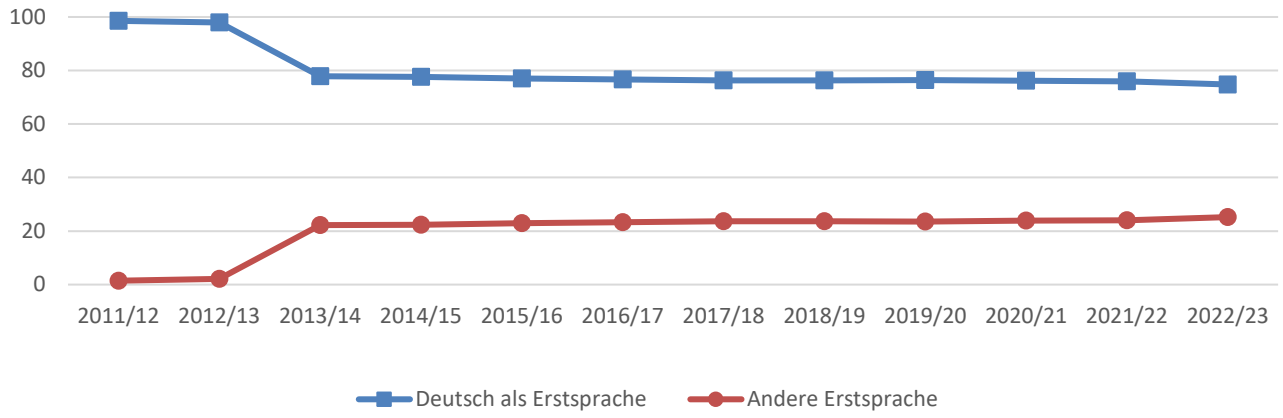
Im Schuljahr 2022/2023 wurde in Balzers eine IKDaZ-Klasse der Realschule mit zehn Schulkindern geführt (sechs Mädchen, vier Buben). Der Anteil an ausländischen Schulkindern in den IKDaZ-Klasse lag bei 80 % und somit unverändert zum Vorjahr.

Auf Sekundarstufe I lag der Anteil Schüler/innen im Schuljahr 2022/2023 mit Erstsprache Deutsch in der Oberschule bei 53.4 %, in der Realschule bei 82.4 % und im Gymnasium bei 85.9 %.

Anteil Schüler/innen im Kindergarten, in der Primarschule und der Sekundarstufe I nach Erstsprache, Schuljahr 2022/2023 (in Prozent)



Entwicklung der Schüleranteile von Kindergarten bis Sekundarstufe I mit Deutsch als Erstsprache und einer anderen Erstsprache, seit Schuljahr 2011/2012 (in Prozent)



Hinweis: Die Angaben enthalten auch die Anzahl Schulkinder in der Sonderschule.

Datenquellen	Statistikportal – Bildung: Schulen 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Schulamt.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALPHABETISIERUNG UND SPRACHUNTERRICHT FÜR ERWACHSENE

- **Trotz allgemeiner neunjähriger Schulpflicht existiert auch in Liechtenstein funktionaler Analphabetismus. Zudem bestehen bei Migrantinnen und Migranten aus fremdsprachigen Ländern oft ungenügende Kenntnisse der Landessprache. Das Land Liechtenstein fördert beide Gruppen durch die Finanzierung entsprechender Kurse.**
- **2023 wurden von der Erwachsenenbildung Stein Egerta im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» 30 Deutschkurse von der Grundstufe bis zum Niveau C1 durchgeführt und von 142 Teilnehmern besucht.**
- **Für Erwachsene werden mit Unterstützung der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein Kurse angeboten, um den funktionalem Analphabetismus zu bekämpfen.**

Unter funktionalem Analphabetismus bzw. Illettrismus wird die unterentwickelte oder trotz Schulbildung verlernte Fähigkeit im Umgang mit schriftlichen Informationen, die für die Lebensbewältigung in der Wissensgesellschaft unabdingbar sind, verstanden. Die Umfrage der OECD «Adult Literacy & Lifeskill» von Dezember 2011 weist beispielsweise aus, dass 2 % der Bevölkerung von einer Lese- und/oder Schreibschwäche betroffen sind. Dies würde bedeuten, dass ca. 800 in Liechtenstein ansässige Personen über keine ausreichenden Lesekenntnisse verfügen, um sich im Alltag zurechtzufinden.

Das Ausländer- und Passamt beteiligt sich während der ersten fünf Jahre ab der Einreise eines erwachsenen Migranten/einer erwachsenen Migrantin an den Kosten von Sprachkursen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab der Einreise können weitere Sprachkurse nur gefördert werden, sofern dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Dieses Angebot ist Teil der Bemühungen um eine bestmögliche Integration der nicht deutschsprachigen Bevölkerung in Liechtenstein, da gute Sprachkenntnisse zentral für die Absolvierung einer Ausbildung sind und somit die Chance auf eine qualifizierte Arbeitsstelle erhöhen.

Vor diesem Hintergrund werden Deutschkurse von anerkannten liechtensteinischen Sprachschulen, welche auf das Niveau A1, A2 oder B1 des europäischen Sprachenportfolios und damit auf eine selbstständige, elementare Sprachverwendung abzielen, gefördert. Personen, die dieses Niveau beherrschen, können sich in einfachen routinemässigen Situationen verständigen, können die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen umschreiben, und sie verstehen Sätze und Ausdrücke, die mit Lebensbereichen von unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (Arbeitsplatz, Schule, Familie).

Die Erwachsenenbildung Stein Egerta führte 2023 insgesamt 35 Deutschkurse im Bereich «Deutsch als Zweitsprache» mit insgesamt fünf Deutschprüfungen (2022: sechs Deutschprüfungskurse) durch. 27 Personen nahmen an diesen Prüfungen teil (2022: 32 Personen), wovon 17 (2022: 26) die Prüfung bestanden. Die Prüfung orientiert sich an den Niveaubeschreibungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Die Universität Liechtenstein bietet für Personen, welche die allgemeine Zulassungsvoraussetzung für ein Studium erfüllen, Sprachkurse «Deutsch als Fremdsprache» mit verschiedenen Niveaus an.

Datenquellen	OECD «Adult Literacy & Lifeskill survey» 12/2011, Stein Egerta 2023. Grotlüschen/Riekmann 2011.
Erhebungsstellen	Stiftung Erwachsenenbildung. Erwachsenenbildung Stein Egerta. OECD Adult Literacy & Liveskill.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl



- Menschenrechte umfassen auch den Schutz vor einer zwangsweisen Ausweisung/Zurückweisung eines Menschen in Staaten, «in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde» (Genfer Flüchtlingskonvention [GFK], Art. 33; Liechtenstein ist Vertragsstaat der GFK).
- Die Regelung schützt sowohl anerkannte Flüchtlinge als auch Asylsuchende und wird als Non-Refoulement-Prinzip bezeichnet. Dieses Prinzip ist mittlerweile Teil des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts und somit sind alle Staaten daran gebunden.
- Der Zugang zur liechtensteinischen Staatsbürgerschaft für ausländische Personen ist aus menschenrechtlicher Perspektive für die Ausübung der politischen Rechte relevant.
  Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Nationalität zugewanderter Personen und dem erteilten Aufenthaltsstatus und den damit gewährten Rechten in Liechtenstein. Dieser Zusammenhang existiert ebenfalls im Hinblick auf die Bestimmungen zum Familiennachzug, der auf dem Recht auf Achtung des Familienlebens basiert.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Bürgerrechte, Aufenthaltsstatus und Asyl kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Bürgerrecht, Aufenthaltsstatus, Asyl – Zahlen und Fakten

Einbürgerungen 75
Aufenthaltsstatus von Ausländerinnen und Ausländern 77
Asyl- / Schutzgewährung 79
Weg- und Ausweisung von Personen 84
Familiennachzug 86
Staatenlose 88

EINBÜRGERUNGEN

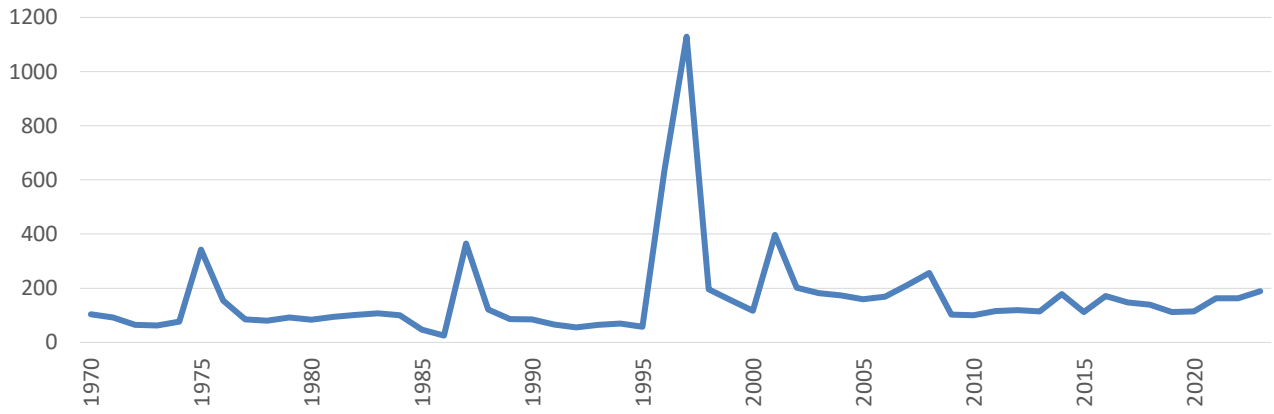
- **Die Zahl der Einbürgerungen von in Liechtenstein wohnhaften Ausländer/innen lag 2023 bei 189 Personen und lag damit um knapp 16 % höher als im Vorjahr.**
- **Wie in den Vorjahren war auch 2023 die Einbürgerung infolge längerfristigen Wohnsitzes mit 61.4 % (2022: 61.3 %) die häufigste Einbürgerungsart.**
- **Die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren, bei denen eine Bürgerabstimmung auf Gemeindeebene stattfindet, war 2023 die zweithäufigste Einbürgerungsart (23.3 %).**
- **Im Vergleich zum Vorjahr, hat sich die Zahl jener Personen, welche im Ausland wohnen und sich in Liechtenstein einbürgern liessen, fast verdoppelt (2022:21 Personen, 2023: 50 Personen).**

In der Vergangenheit kam es in Liechtenstein aufgrund von Gesetzesänderungen immer wieder zu Einbürgerungswellen. Mitte der 1970er-Jahre fanden vermehrt Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen statt. Ende der 1980er- und Anfang der 1990er-Jahre wurden vermehrt ausländische Kinder liechtensteinischer Mütter eingebürgert, insbesondere auch aufgrund eines Urteils des Staatsgerichtshofs (StGH) aus dem Jahr 1997, das dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau Rechnung trug. Seit 2000 ermöglicht die damalige Gesetzesänderung eine erleichterte Einbürgerung bei längerfristigem Wohnsitz (30 Jahre, wobei die Wohnsitzjahre bis zum 20. Altersjahr doppelt angerechnet werden). Dies führte zu einer neuerlichen Zunahme an Einbürgerungen.

Das geltende Recht sieht grundsätzlich fünf Einbürgerungsarten vor, durch die ausländische Personen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten können. Dazu zählt auch das Verfahren, wonach die stimmberechtigte Gemeindebevölkerung über die Einbürgerung einer ausländischen Person entscheidet. Hierzu ist anzumerken, dass bei diesem Verfahren keine Begründungspflicht durch die Stimmberechtigten noch durch die Gemeindevorstehung vorgesehen ist und dass das Gesetz im Falle einer als willkürlich und diskriminierend empfundener Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs keine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit vorsieht.

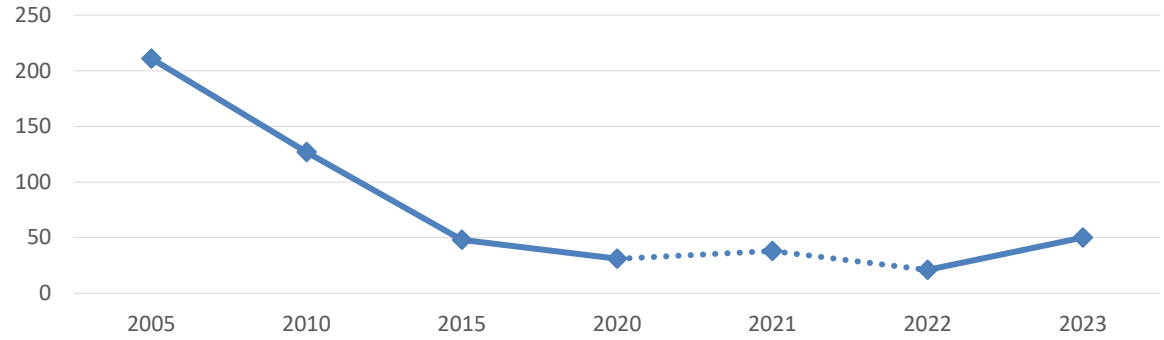
Wer sich in Liechtenstein einbürgern lässt, muss grundsätzlich auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichten, da das nationale Gesetz die doppelte Staatsbürgerschaft nicht vorsieht. Die 2018 eingebrachte Gesetzesvorlage der Regierung zur Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft wurde 2020 an einer Volksabstimmung abgelehnt.

Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen seit 1970 (Anzahl Personen)



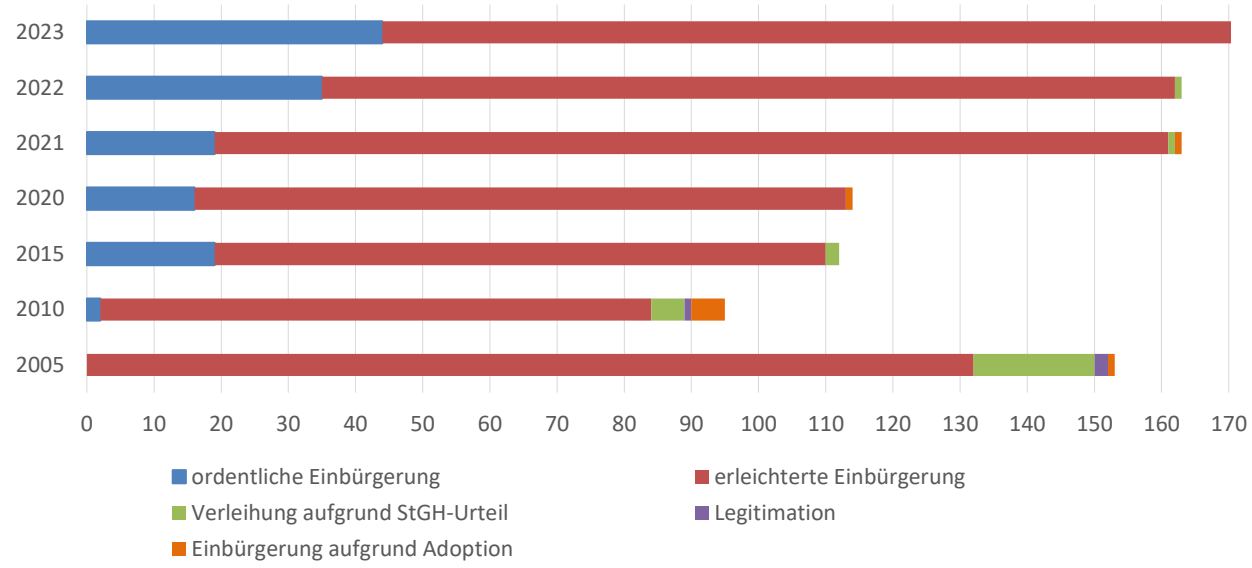
1974: Zunahme der Einbürgerungen aufgrund vermehrter Rückbürgerungen von ehemals infolge Heirat ausgebürgerten Liechtensteinerinnen. 1997: Die erleichterte Einbürgerung von Männern mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die mit einer Liechtensteinerin verheiratet sind, ist ab 1996 möglich.

Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen seit 2005 (Anzahl Personen)

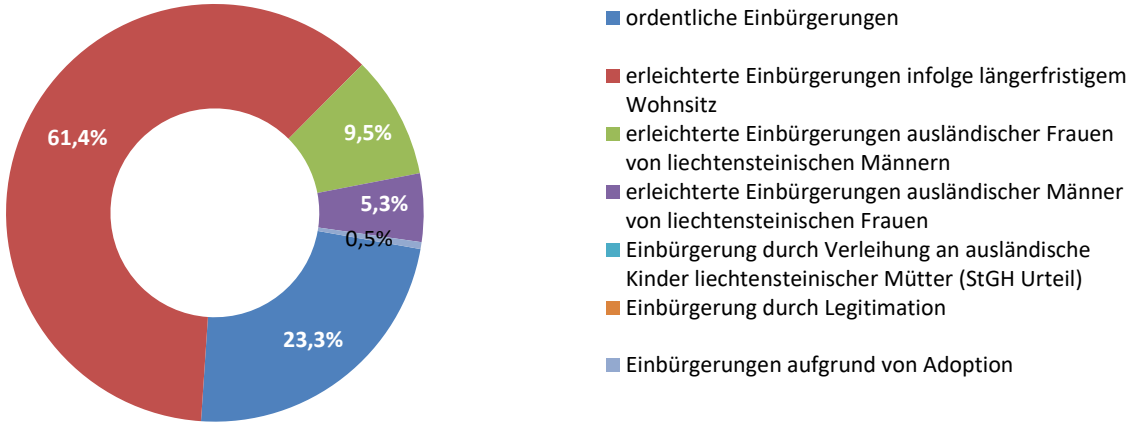


Enthalten sind die Einbürgerungen von im Ausland wohnhaften Personen (Einbürgerung Ausland) enthalten. Die Einbürgerung im Ausland wohnhafter Personen basierend auf dem StGH-Urteil (Verleihung der Staatsbürgerschaft: Gleichbehandlungsgrundsatz von Mann und Frau) und nimmt seit 1997 (1997: 1'109 Einbürgerungen) stetig ab.

Einbürgerungen von im Inland wohnhaften Personen nach Verfahrenstyp seit 2005 (Anzahl Personen)



Im Inland wohnhafte eingebürgerte Personen nach Einbürgerungsart 2023 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Einbürgerungsstatistik 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Zivilstandsamt.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUFENTHALTSSTATUS VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN

- **Der Anteil ausländischer Personen an der Gesamtbevölkerung betrug im Jahr 2023 34.3 % und reduzierte sich somit um 0.1 Prozentpunkte im Vergleich zu 2022 (2022: 34.4 %).**
- **Mit Stichtag 31.12.2021 verfügten 50 % der ausländischen Wohnbevölkerung über eine Daueraufenthaltsbewilligung, 29.5 % über eine Jahresaufenthaltsbewilligung und 20.2 % über eine Niederlassungsbewilligung. Der Anteil Personen mit einer anderen Bewilligung lag bei 0.4 %.**
- **Der Aufenthaltsstatus hängt eng mit der Anzahl Wohnsitzjahre und der Nationalität zusammen.**

Im Ausländerrecht wird zwischen drei Gruppen unterschieden: Schweizer Staatsangehörige, EWR-Staatsangehörige und Bürger/innen aus Drittstaaten. Wenn Ausländer/innen neu in Liechtenstein Wohnsitz nehmen, bekommen sie eine Aufenthaltsbewilligung. Nach längerer Aufenthaltsdauer erlangen die Zugewanderten die Niederlassungsbewilligung beziehungsweise den Daueraufenthalt. Für Drittstaatsangehörige gelten dabei strengere Regelungen als für Bürger/innen aus der Schweiz und den EWR-Staaten.

Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich fünf Jahre ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Analog gilt auch für Schweizer/innen, dass bei Vorliegen eines mehr als einjährigen Arbeitsvertrages und wenn die Grenzgängertätigkeit nicht zumutbar ist, die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf fünf Jahre ausgestellt wird. Schweizerische Staatsangehörige können nach fünf Jahren die Niederlassung erhalten und sind damit den liechtensteinischen Landesbürger/innen mit Ausnahme der politischen Rechte wie z. B. des Wahl- und Stimmrechts gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige erhalten hingegen eine Aufenthaltsbewilligung für ein Jahr mit jährlicher Verlängerung. Zudem ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonderer Nachweis des Arbeitgebers erforderlich, dass die Stelle nicht anders besetzt werden konnte (Inländervorrang). Drittstaatsangehörigen kann nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Diese Bewilligung ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft wie beispielsweise die Erfüllung von Integrationsbedingungen in Form eines Sprach- und Staatskundetests. Ausserdem dürfen schweizerische und EWR-Staatsangehörige ihre Kinder bis zum Alter von 21 Jahren nach Liechtenstein nachziehen lassen, Drittstaatsangehörige hingegen nur bis zum Alter von 18 Jahren.

Niedergelassene, Dauer- und Jahresaufenthalter nach Staatsbürgerschaft 2022

	Niedergelassene		Daueraufenthalter		Jahresaufenthalter		Total	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Schweiz	1'689	61.49	1'183	17.37	918	22.86	3'790	27.92
EWR-Länder	9	0.33	5'113	75.08	2'046	50.95	7'168	52.81
- Österreich	6	0.22	1'689	24.80	636	15.84	2'331	17.17
- Deutschland	3	0.11	1'195	17.55	626	15.59	1'824	13.44
- Italien			975	14.32	2343	6.05	1'218	8.97
- Portugal			492	7.22	194	4.83	686	5.05
- Spanien			254	3.73	96	2.39	350	2.58
- Kroatien			103	1.51	24	0.60	127	0.94
- Frankreich			65	0.95	27	0.67	92	0.68
- Niederlande			58	0.85	20	0.50	78	0.57
- Griechenland			36	0.53	14	0.35	50	0.37
- Slowenien			40	0.59	14	0.35	54	0.40
- Andere			206	3.02	152	3.78	358	2.64
Drittstaatsangehörige								
Übriges Europa	922	33.56	290	4.26	488	12.15	1'700	12.52
- Türkei	317	11.54	111	1.63	87	2.17	515	3.79
- Serbien	106	3.86	25	0.37	62	1.54	193	1.42
- Bosnien-Herzegowina	173	6.30	18	0.26	51	1.27	242	1.78
- Kosovo	230	8.37	45	0.66	158	3.93	433	3.19
- Nordmazedonien	80	2.91	17	0.25	35	0.87	132	0.97
- Andere	16	0.58	74	1.09	95	2.37	201	1.48
Afrika	27	0.98	24	0.35	117	2.91	168	1.24
Amerika	41	1.49	117	1.72	193	4.81	351	2.59
Asien	59	2.15	79	1.16	242	6.03	380	2.80
Ozeanien			4	0.06	12	0.30	16	0.12
Total	2'747	100	6'810	100	4'016	100	13'573	100

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand 2022. Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstand vorläufige Ergebnisse 2023. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährliche Publikation.

ASYL- / SCHUTZGEWÄHRUNG

- **Im Jahr 2022 wurden weniger Asylgesuche (80) als Abgänge aus dem Asylverfahren (104) verzeichnet. Insgesamt ging die Anzahl registrierter Asylbewerber/innen und vorläufig Aufgenommener per Ende 2022 um 24 Personen auf 49 Personen (2021: 73 Personen) zurück.**
- **Mit einem Anteil von 18.8 % stammten am meisten Asylgesuche von Personen mit algerischer Staatsbürgerschaft. An zweiter Stelle waren mit 11.3 % Asylanträge von Personen mit marokkanischer Staatsbürgerschaft, gefolgt von 8.8 % Asylanträgen von Personen mit belarussischer Staatsbürgerschaft.**
- **2022 wurden in Liechtenstein vier Asylgesuche von minderjährigen Personen unter 14 Jahren und ein Asylgesuch von einer minderjährigen Person im Alter zwischen 14 und 17 Jahren gestellt.**
- **Als Reaktion auf die hohe Anzahl an Gesuchen ukrainischer Geflüchteter wurde eine Verordnung zur Anordnung über deren vorübergehende Schutzgewährung erlassen. 488 aus der Ukraine stammenden Personen konnte so ein rasches Aufenthaltsrecht ermöglicht werden. Insgesamt wurden 504 Schutzgesuche gestellt.**
- **96.8 % (488) der Schutzgesuche wurden von ukrainischen Staatsbürger/innen gestellt.**

Allgemein

Das Asylrecht und die Schutzgewährung sind mit dem Asylgesetz und der Asylverordnung gesetzlich geregelt. Asylsuchenden wird nach der Prüfung ihres Gesuchs eine Aufnahme als Schutzbedürftige, eine vorläufige Aufnahme oder Asyl gewährt oder sie werden weggewiesen.

Der Status «Vorläufig aufgenommen» wurde 2022 keiner Person zugesprochen. Vorläufig Aufgenommene sind Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, deren Wegweisung in ihr Heimat- oder Herkunftsland aber nicht vollzogen werden kann, weil sich der Vollzug als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

Im Berichtsjahr wurden zwei Personen als Flüchtlinge anerkannt und erhielten eine Aufenthaltsbewilligung B. Es handelt sich dabei um eine Frau iranischer Staatsbürgerschaft sowie einem Mann mit syrischer Nationalität. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder eines Staates, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich nicht in ihrem Heimatland befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wollen.

2022 wurde kein anerkannter Flüchtling aus dem Ausland nach Liechtenstein übernommen. Dies war letztmals im Jahr 2015 im Rahmen der Syrienkrise der Fall gewesen. Dabei handelte es sich um Personen mit dem Status als anerkannte Flüchtlinge, die im Rahmen der gesamteuropäischen Solidarität und des Lastenausgleichs von Liechtenstein übernommen wurden.

Ende 2022 hielten sich insgesamt 448 Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene in Liechtenstein auf. Der Zuwachs von über 600 % im Vergleich zum Vorjahr ist auf die Sonderregelung für ukrainische Geflüchtete, denen vorübergehend Schutz gewährt wird, zurückzuführen.

2022 wurden total 449 Personen von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Darunter befanden sich 400 Schutzbedürftige, 21 Asylsuchende und 28 Personen, die in Liechtenstein vorläufig aufgenommen wurden. Im Berichtsjahr standen 584 Eingängen auch 208 Abgänge aus der Betreuung der Flüchtlingshilfe gegenüber.

Asylgewährung

Asyl umfasst nach Art. 1 des Asylgesetzes den Schutz und die Rechtsstellung, die ausländischen Personen aufgrund ihres Status als Flüchtling in Liechtenstein gewährt werden. Dies schliesst das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein ein. Als Flüchtlinge gelten ausländische Personen, die sich aus begründeter Furcht

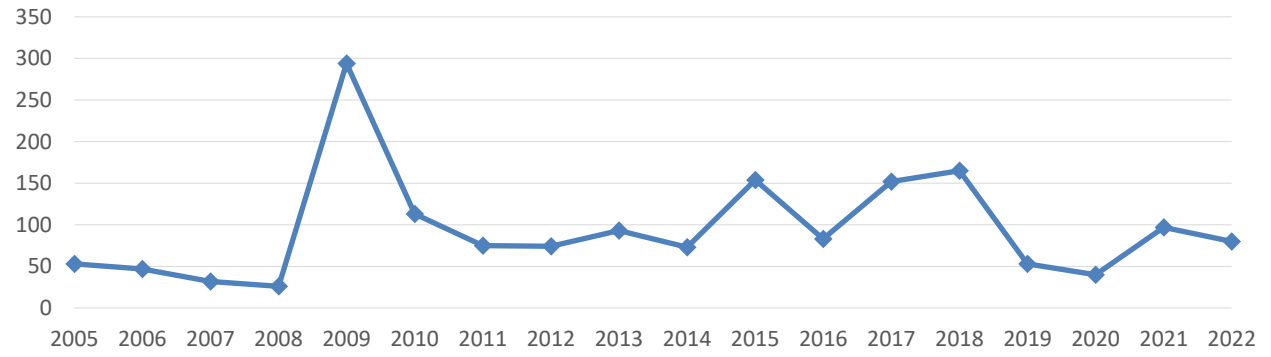
vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimat- oder Herkunftsstaates befinden. Neben der Definition von Flüchtlingen regelt das Asylgesetz auch die Bedeutung der Begriffe Asylsuchende (ausländische Personen, über deren Asylgesuch noch nicht entschieden wurde), vorläufig Aufgenommene (ausländische Personen, denen kein Asyl gewährt wird, deren Wegweisung aber nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist) sowie Schutzbedürftige (ausländische Personen, denen aufgrund einer Entscheidung der Regierung für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, bspw. Krieg, vorübergehend Schutz gewährt wird).

Asylsuchende in Liechtenstein werden in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht und von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut. Sie werden grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit angehalten, wobei der Lohn von der Flüchtlingshilfe verwaltet und erst nach der Erledigung des Asylverfahrens unter Abzug allfälliger Selbstbehalte ausbezahlt wird. Asylsuchende sind in das liechtensteinische Sozialversicherungssystem integriert und erhalten Sozialunterstützung des Staates. Kinder werden im Rahmen der obligatorischen Schulzeit spätestens 30 Tage nach Einreichung des Asylgesuchs in das Schulsystem integriert.

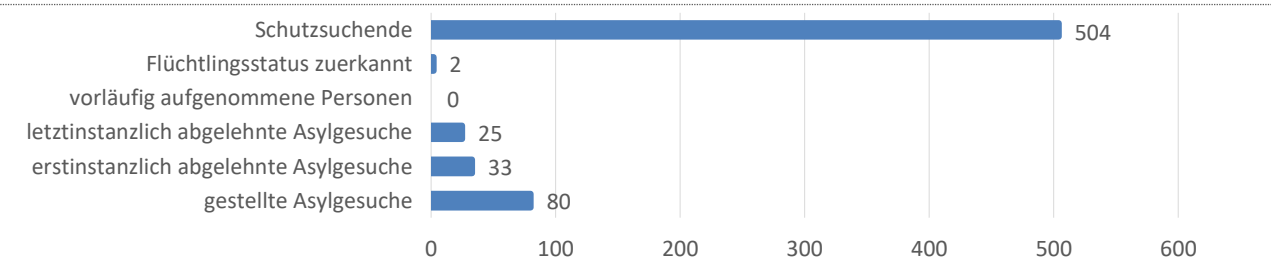
Im Jahr 2022 beantragten 80 Personen in Liechtenstein Asyl. 33 Anträge wurden erstinstanzlich abgelehnt. Zusätzlich wurden 25 Asylgesuche durch einen letztinstanzlichen Entscheid abgelehnt. Von den 80 Asylgesuchen im Jahr 2022 stammten 71 von Männern und 9 von Frauen. 68.8 % der Personen, die 2022 einen Asylantrag einreichten, waren zwischen 18 und 34 Jahre und 25 % zwischen 35 bis 64 Jahre alt. Vier asylsuchende Personen waren Kinder im Alter von 13 Jahren oder jünger. Eine asylsuchende Person fiel in die Alterskategorie der 14- bis 17-Jährigen. Keine Person, die in Liechtenstein 2022 einen Asylantrag stellte, war 65 Jahre oder älter.

2022 wurden zwei Asylbewerbende als Flüchtlinge anerkannt und erhielten eine Aufenthaltsbewilligung B. Es handelt sich dabei um eine Frau iranischer Staatsbürgerschaft sowie einem Mann mit syrischer Nationalität.

Asylgesuche seit 2005



Asylwesen nach Verfahren 2022



Hinweis: Vorläufig Aufgenommene sind ausländische Personen, denen kein Asyl in Liechtenstein gewährt werden kann, bei denen gleichzeitig aber eine Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Staatsbürgerschaften der Asylsuchenden auf. In den einzelnen Ländergruppen werden dabei nur die zahlenmässig relevantesten Staaten separat aufgeführt.

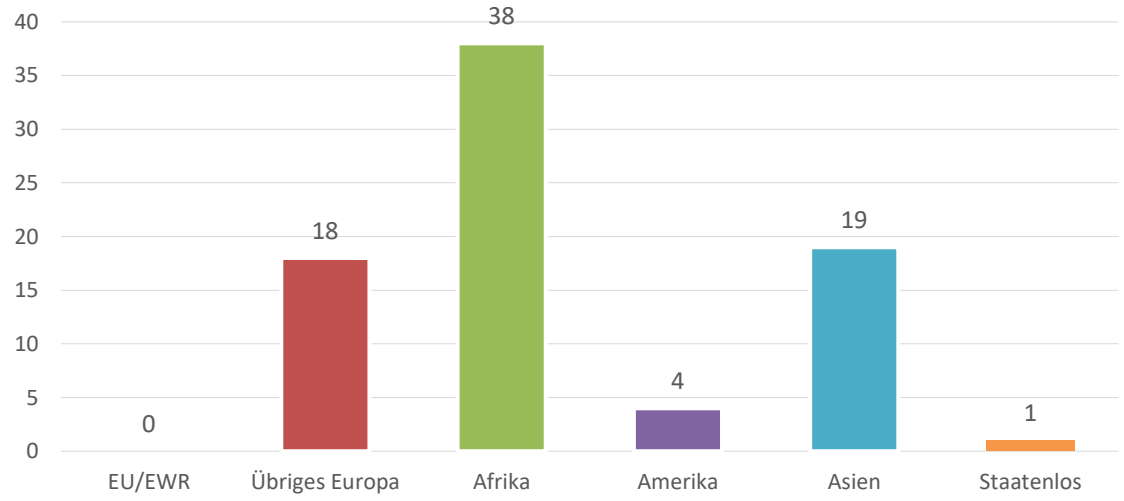
Asylsuchende nach Staatsbürgerschaft in Ländergruppen seit 2011

Ländergruppe	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
EWR	2	4	41	9	1	2	2	2	1	4	4	
Übriges Europa	47	53	21	36	83	40	104	84	19	14	26	18
– Albanien		1	3	7	9	5	3		2	5	5	
– Belarus			2	2	3	3	8	25		1	4	7
– Bosnien-Herzegowina	1	14		1				1				
– Kosovo	20	2	6	5	8	2			9		2	
– Nordmazedonien		2			20	2	15	10		1		4
– Russland	14	12	9	5	4		5	2		1	3	5
– Serbien	11	12		12	22	16	64	36	5	1		
– Türkei		1					1			1	2	
– Ukraine	1	9	1	4	17	12	8	10	3	4	10	2
Afrika	7	3	9	13	22	14	16	34	12	8	37	38
– Ägypten				1				3			1	1
– Algerien	1	2	2	1	2	2		6			8	15
– Eritrea					4	3	3	2	4			
– Elfenbeinküste									1		1	
– Gambia									1		1	
– Kamerun									2	2		
– Libyen									1		2	2
– Mali									1			
– Marokko			3		2	1	2	5			9	9
– Niger			1									
– Nigeria	3	1		1		1	3	6				1
– Somalia	2		2	10	8	6	7	10	2	5	6	4
– Sudan											7	2
– Togo					1							
– Tunesien			1		2			1		1	2	4
Amerika									1	1	1	4
Asien	17	13	21	15	47	27	30	45	20	13	25	19
– Afghanistan	3	3	1	1	8	1	2	5	3	1	2	
– Aserbaidschan									1	1	1	1
– China	1		4	2	12	6	4	5	5	3		
– Georgien	2	1				3	4	26	6	1	4	2
– Irak		1	1		8	2	3	1	1	6	1	6
– Iran	4				5	3		2	1	1	1	3
– Syrien		1	2	1	1	5	11	3	2		13	5
Staatenlos									1	1	1	1
Total	75	74	93	73	154	83	152	165	53	40	97	80

Als Flüchtlinge anerkannte und vorläufig aufgenommene Asylsuchende, abgelehnte Asylgesuche sowie Schutzsuchende und Schutzbedürftige nach Staatsbürgerschaft (2022)

Staatsbürgerschaft	Als Flüchtlinge anerkannte Personen	Vorläufig Aufgenommene	Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche	Schutzgesuche	Schutzbedürftige
Ägypten				1	
Albanien			5		
Algerien			2	1	
Afghanistan			1		
Argentinien				1	1
Aserbaidschan				1	
Belarus			1		
Deutschland			1		
Gambia			1		
Iran	1			1	
Kasachstan				3	
Libyen			1	2	
Marokko				2	
Nordmazedonien			4		
Russland			2	1	1
Somalia			1		
Syrien	1				
Tunesien			1		
Türkei			2	1	
Turkmenistan				2	
Ukraine			1	488	397
Venezuela			1		
Staatenlos			1		
Total	2	0	25	504	399

Asylsuchende 2022 nach Herkunftsregion (zusammengefasst in politische / geografische Regionen)



Schutzgewährung

Aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine war 2022 stark von den Fluchtbewegungen aus der Ukraine geprägt. Zur Bewältigung der hohen Gesuchszahlen wurde erstmals seit dem Jugoslawien-Krieg die vorübergehende Schutzgewährung, wie sie im geltenden Asylgesetz (AsylG) vorgesehen ist, angeordnet. Die dafür speziell geschaffene Ukraine-Schutzverordnung trat am 16. März 2022 in Kraft. Damit erhalten alle Personen, die zu der in der Verordnung definierten Gruppe gehören, seit Mitte März 2022 ein befristetes Aufenthaltsrecht in Liechtenstein. Geflüchteten aus der Ukraine wird somit ein rasches Aufenthaltsrecht ermöglicht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.

Ende 2022 waren 399 schutzbedürftige Personen registriert. 397 Personen davon kamen aus der Ukraine, eine Person aus Russland und eine Person aus Argentinien. 64.7 % der 2022 aufgenommenen Schutzbedürftigen waren Frauen und 35.3 % Männer. Insgesamt wurden 504 Anträge gestellt. Der Grossteil davon, 96.8 % (488 Anträge), wurde von Personen aus der Ukraine gestellt. Zur Unterbringung der schutzbedürftigen Personen wurden im ersten Schritt zuerst grössere, öffentliche und kostengünstige Liegenschaften ausgestattet, die bereits wenige Wochen nach Ausbruch des Krieges in Betrieb genommen werden konnten. Später, im Sommer 2022 konnten auch private Liegenschaften zur Unterbringung von Schutzbedürftigen zur Verfügung gestellt werden. In einem weiteren Schritt wurde zusätzlicher Wohnraum gebaut, um die entsprechende Nachfrage zu decken. So konnten am Ende des Berichtsjahres 40 Liegenschaften für die Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich genutzt werden. Die Auslastung der Wohnraumkapazitäten lag bei 82 % mit ca. 80 freien Betten. Die Betreuung und Unterbringung der unter das Asylgesetz fallenden Personen wird durch den Verein Flüchtlingshilfe Liechtenstein sichergestellt. Zur Betreuung der vielen nach Liechtenstein geflüchteten Menschen stockte auch die Flüchtlingshilfe ihre Personalressourcen auf.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2022. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Asylverordnung, LGBl. 2012.153. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

WEG- UND AUSWEISUNG VON PERSONEN

- **Ausländische Staatsangehörige können aus Liechtenstein weggewiesen oder für eine bestimmte Zeit ausgewiesen werden, wenn sie keine erforderliche aufenthaltsrechtliche Bewilligung besitzen.**
- **Ausweisungsgründe nach Ausländergesetz sind eine Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens sowie ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland oder eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit.**
- **2023 mussten zwei Personen begleitet ausgeschafft werden.**
- **15 Personen wurden gemäss Dublin-Abkommen in den Erstaufnahmestaat überstellt.**

Bei Asylsuchenden, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, wird grundsätzlich die Wegweisung verfügt, ausser der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar. Zudem können Asylsuchende weggewiesen werden, wenn ein anderer Staat für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Abkommen).

Die 2018 in Kraft getretene Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA) regelt unter anderem die zuständige Behörde, die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen sowie die Übernahme der Kosten für den Vollzug der Weg- und Ausweisungen. Die Verordnung definiert zudem verschiedene Vollzugsstufen, die je nach den konkreten Umständen und dem Verhalten, das von der rückzuführenden Person zu erwarten ist, zur Anwendung kommen.

2023 wurden 304 Schutzgesuche im Zusammenhang mit dem Ukraine Krieg und 88 reguläre Asylgesuche in Liechtenstein gestellt. Die Zahl der regulären Asylgesuche lag mit 88 rund 14% über jener des Vorjahrs (77 Gesuche). Ein grosser Teil davon fiel unter das sogenannte Dublin-Verfahren, bei dem ein anderer europäischer Staat für die Prüfung des Gesuchs zuständig ist. Gemäss Dublin-Abkommen werden diese Personen den jeweils zuständigen Staaten überstellt. 2023 überstellte Liechtenstein insgesamt 15 Asylbewerber/innen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Dublin-Staat.

31 Personen entschieden sich nach einem Beratungsgespräch beim APA, von der Stellung eines Asyl- oder Schutzgesuches abzusehen.

Zwei Personen mussten in Begleitung der Landespolizei in ihre Heimatstaaten ausgeschafft werden. 44 Personen tauchten während des Asyl- oder Wegweisungsverfahrens unter. Die grosse soziale Kontrolle in Liechtenstein verunmöglicht das Untertauchen in die Anonymität weitgehend, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass diese Personen Liechtenstein verliessen.

Weggang von Asylsuchenden nach Art des Abgangs/der Ausreise seit 2010

Art des Abgangs/ der Ausreise	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anerkennung als Flüchtling		2	18	1	2	2	19	17	2		1	3	2
Humanitäre Gründe*						4	14		3	2			10
Kontrollierte Ausreise	39	12	19	18	8	27			1	1	4	15	2
Rückübernahme, Überstellung	22	17	15	12	3	15	5	13	17	11	7	6	27
Rückzug des Asylantrags**	34	14	4	23	17	29	65	48	102	49	11	19	39
Briefliches Gesuch abgelehnt***	1		1										
Untergetaucht	19	27	31	37	14	27	22	45	69	11	12	40	24
Anderer Grund	1							1		2	1	2	
Total	116	72	88	91	73	100	125	124	194	76	36	85	104

* Eine Aufnahme aus humanitären Gründen kann vorläufig Aufgenommenen erteilt werden, welche zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, bei denen aber aufgrund fortgeschrittener Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen.

** Der Rückzug von Asylgesuchen wird erst seit 2009 systematisch erhoben.

*** Bis 31. Mai 2012 konnten bei den schweizerischen und liechtensteinischen Botschaften Asylgesuche schriftlich eingereicht werden.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2022. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Asylgesetz, LGBl. 2012.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2022. Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen, LGBl. 2018.031.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

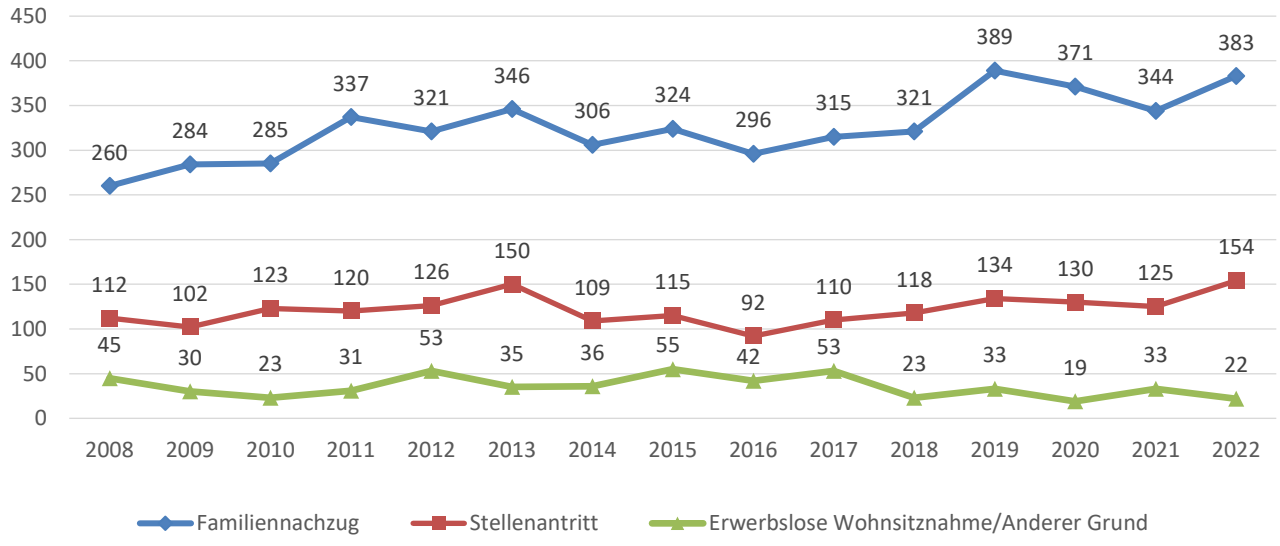
FAMILIENNACHZUG

- **Im Jahr 2022 wurden von insgesamt 571 Aufenthaltsbewilligungen 68.5 % aufgrund von Familiennachzug erteilt. Damit ist der Wert im Vergleich zum Vorjahr marginal um 1.4 % gestiegen.**
- **Von den insgesamt 383 Personen, welche im Rahmen des Familiennachzugs 2022 nach Liechtenstein kamen, waren 58.2 % Frauen und 41.8 % Männer.**
- **Die gesetzliche Regelung des Familiennachzugs erfolgt im Ausländergesetz sowie im Personenfreizügigkeitsgesetz einschliesslich der diesbezüglichen Verordnungen.**

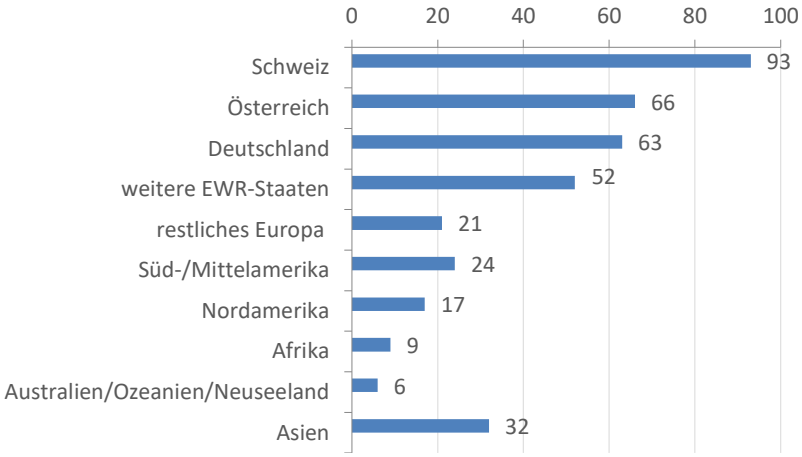
Generell soll der Familiennachzug die Zusammenführung aller Familienangehörigen (auch Adoptivkinder) bezwecken und zur gemeinsamen Wohnsitznahme berechtigen. Für den Nachzug von Familienangehörigen von schweizerischen und EWR-Staatsangehörigen gelten andere Bestimmungen als für den Nachzug von Familienangehörigen von Personen aus Drittstaaten.

Während schweizerische und EWR-Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen können, werden Familienangehörigen von Personen aus Drittstaaten wesentlich striktere Bedingungen auferlegt. Für Drittstaatsangehörige gelten Fristen, in denen der Familiennachzug geltend gemacht werden muss. Zudem hat die gesuchstellende Person nachzuweisen, dass sie über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügt und finanziell für ihre Familienangehörigen aufkommen kann. Die Familienangehörigen müssen zudem seit 2009 ein bereits im Herkunftsland erworbenes Sprachniveau A1 in deutscher Sprache vorweisen.

Zulassungen für Aufenthalt in Liechtenstein nach Zulassungsgrund seit 2008



Familiennachzug im Jahr 2022 nach Staatsbürgerschaft (Anzahl Personen)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Migration 2022. Sonderauswertung. Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Personenfreizügigkeitsgesetz, LGBl. 2009.348. Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBl. 2009.350.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATENLOSE

- **Der Besitz einer Staatsangehörigkeit ermöglicht in vielen Fällen erst die Ausübung politischer Rechte und die Teilhabe an der Gesellschaft. Zudem haben Staatsangehörige Anrecht auf den Schutz durch den Heimatstaat.**
- **Die Anzahl von Staatenlosen in Liechtenstein ist in den letzten 15 Jahren konstant sehr niedrig, d. h. unter sechs Personen. Im Jahr 2022 war in Liechtenstein eine asylsuchende Person als staatenlos registriert.**

Nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 ist «ein ‹Staatenloser› eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht». Einer staatenlosen Person fehlt das Bündnis mit einem Staat, das die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Rechte und Pflichten von Staat und Bürgerinnen und Bürgern regelt. So sind beispielsweise politische Rechte, das Recht auf Einreise in einen Staat und der dortige Aufenthalt oft ausschliesslich Staatsangehörigen vorbehalten. Staatenlose sehen sich daher mit vielerlei Problemen konfrontiert.

Im internationalen Recht ist die Frage von Staatenlosen insbesondere durch das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (welche nicht Flüchtlinge sind) sowie das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit geregelt. Beide Übereinkommen unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden vom UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) betreut. Das Übereinkommen von 1954 bezweckt vor allem, den Status von staatenlosen Personen zu regeln, ihnen ohne Diskriminierung die fundamentalen Rechte und Freiheiten zu gewähren und sie damit im Wesentlichen den Flüchtlingen gleichzustellen. Das Übereinkommen von 1961 soll insbesondere denjenigen Personen die Möglichkeit des Erwerbs beziehungsweise der Aufrechterhaltung der Staatsbürgerschaft einräumen, die sonst staatenlos würden und eine effektive Verbindung zum Staat durch Geburt, Abstammung oder Niederlassung haben.

Durch die Revision des Landesbürgerrechtsgesetzes, die am 10. Dezember 2008 in Kraft trat, sind die Voraussetzungen für die Annahme der beiden Übereinkommen von 1954 und 1961 geschaffen worden. Liechtenstein ist ihnen am 25. September 2009 beigetreten (Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunde).

Staatenlose in Liechtenstein seit 2005

	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Staatenlose	6	4	1	0	1	1	1	1	0	1

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Asylwesen 2022. Amt für Auswärtige Angelegenheiten.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Amt für Auswärtige Angelegenheiten. Website des UNHCR Deutschland.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Erwerbstätigkeit



- Das Recht auf Arbeit und andere arbeitsbezogene Rechte sind unter anderem in Art. 19 der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6–8, in Liechtenstein am 10.03.1999 in Kraft getreten) enthalten. Als Freiheitsrecht verankert das Recht auf Arbeit den Anspruch, seine Arbeit frei wählen zu können und seinen Lebensunterhalt verdienen zu dürfen. Der Staat trägt durch berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme (siehe u.a. das Berufsbildungsgesetz, LGBl. 1976.055) zudem zur Nutzung dieser Freiheit bei. Die angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik zielt dabei auf eine Vollbeschäftigung ab. Bereits in Art. 19 Abs. 1 LV ist verankert, dass der Staat das Recht auf Arbeit insbesondere bei Frauen und jugendlichen Personen schützt. Das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts hat der Staat durch das Gleichstellungsgesetz (LGBl. 1999.096) sichergestellt. Der Internationale Pakt verankert auch das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.
- Unter dem Recht auf Arbeit in Liechtenstein ist nicht ein subjektives Recht einer einzelnen Person auf einen konkreten Arbeitsplatz zu verstehen. Vielmehr geht es um die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik, einen gesetzlichen Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses sowie den Schutz bei Arbeitslosigkeit und vor Diskriminierung.
- Das Recht auf Arbeit dient nicht nur der Existenzsicherung, sondern spielt auch in Bezug auf die soziale Identität und Anerkennung der Menschen in einer Gesellschaft eine grosse Rolle, da sich der Grossteil der erwachsenen Bevölkerung über die Teilnahme am Erwerbsleben definiert.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Erwerbstätigkeit kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Beschäftigte nach Staatsbürgerschaft und Geschlecht 90
Zupendler/innen aus dem Ausland 92
Sozioprofessionelle Kategorien 94
Erwerbsmuster in Paarhaushalten 96
Zivilrechtlicher Stand und Erwerbsmuster von alleinerziehenden Müttern und Vätern 97
Lohnunterschiede nach Geschlecht und Nationalität 98
Löhne nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht 100
Flexibilisierung der Arbeit 102
Mutterschaftszulagen, Mutterschafts- und Elternurlaub 104
Ausserhäusliche Kinderbetreuung 106

BESCHÄFTIGTE NACH STAATSBÜRGERSCHAFT UND GESCHLECHT

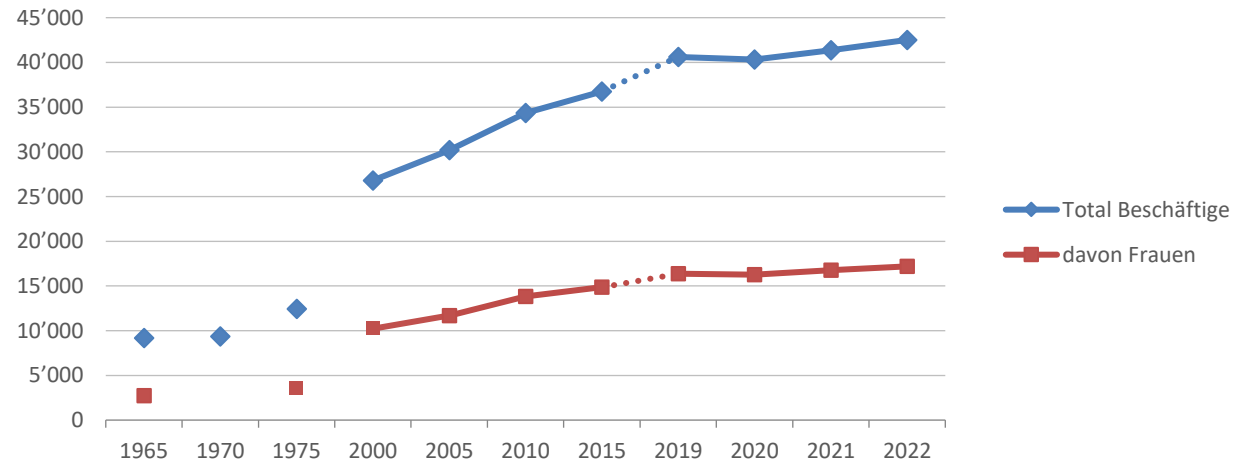
- **Mit Ende 2022 gingen 12’850 liechtensteinische Staatsangehörige einer Erwerbstätigkeit nach. Davon waren 54.3 % Männer und 45.7 % Frauen.**
- **Vier von zehn Beschäftigen 2022 waren Frauen (40.4 %). Seit 2013 ist kein Trend zu beobachten, der Anteil bewegt sich zwischen 40.1 % und 40.5 %.**
- **Die Zunahme an in Liechtenstein Beschäftigten stieg im Bereich der Zupendler/innen mit 3.9 % deutlich stärker an als bei den Einwohner/innen mit 1.4 %.**
- **Ende 2022 pendelten 56.8 % aller in Liechtenstein Beschäftigten aus dem Ausland zu. Dies stellt eine Zunahme von 0.6 % im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Von allen Teilzeitbeschäftigten im Jahr 2022, welche gesamthaft 29.9 % aller Beschäftigten ausmachten, war nach wie vor die grosse Mehrheit (69.0 %) Frauen.**
- **Ende 2022 war die Erwerbstätigenquote der Frauen in Liechtenstein mit 73.0 % höher als der EWR-Durchschnitt von 67.7%. Die Erwerbsquote der Männer in Liechtenstein lag mit 84 % auf Rang elf aller EWR-Staaten inkl. der Schweiz.**

Die Zahl der Beschäftigten hat in Liechtenstein seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich zugenommen. Ein Grossteil der im – trotz einzelner Krisen – grundsätzlich anhaltenden Wirtschaftswachstum geschaffenen Arbeitsplätze konnte nur durch Zuwanderung von Ausländer/innen sowie eine zunehmende Beschäftigung von Grenzgänger/innen besetzt werden. Das Verhältnis zwischen in Liechtenstein Beschäftigten mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft und in Liechtenstein Beschäftigten mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist seit 2010 praktisch konstant.

2022 arbeiteten insgesamt 29.9 % aller in Liechtenstein beschäftigten Personen Teilzeit. Davon waren 31.0 % Männer und 69.0 % Frauen. Die Erwerbstätigenquote der Frauen war in Liechtenstein im internationalen Vergleich mit 73.0% höher als der EWR-Durchschnitt von 69.3%. Die höchsten Erwerbstätigenquoten der Frauen im EWR/EFTA-Raum wiesen Island mit 82.1% und Estland mit 80.4% auf.

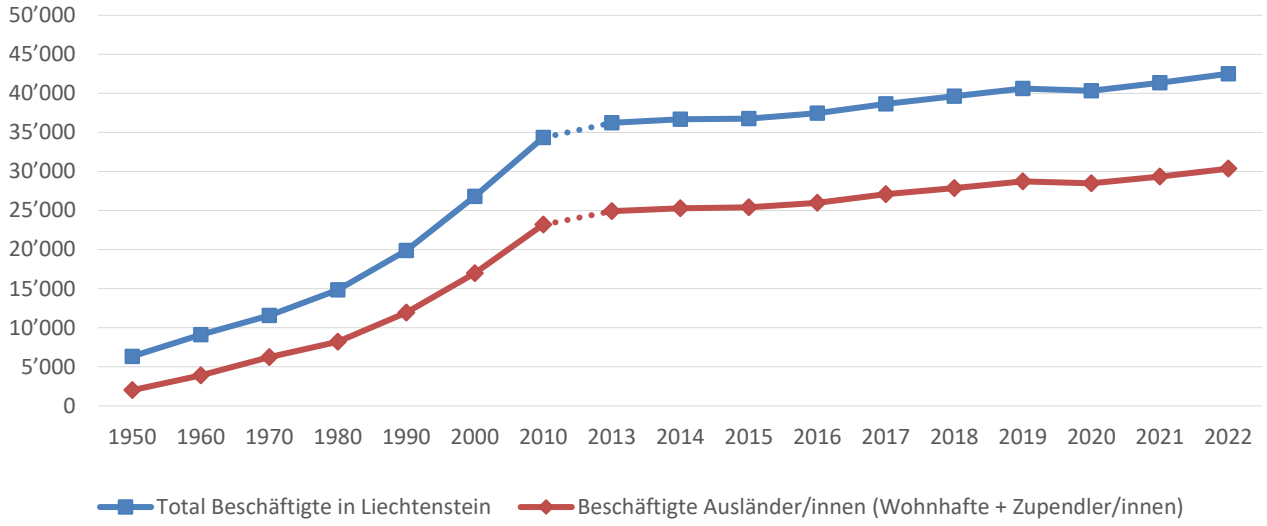
Im langjährigen Vergleich hat sich die Zahl der erwerbstätigen Bevölkerung in Liechtenstein fast kontinuierlich erhöht. Der Anteil der Erwerbstätigen mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist mit 1.3% pro Jahr etwas stärker gestiegen als jener mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft mit 0.8%. Seit 2012 hat sich die Zahl der erwerbstätigen ständigen Wohnbevölkerung in Liechtenstein von 18’834 Personen auf insgesamt 20’705 im Jahr 2022 erhöht. Die Anzahl der arbeitstätigen Frauen ist hierbei stärker angestiegen als die Anzahl der Männer.

Gesamtbeschäftigte und Anzahl weibliche Beschäftigte in Liechtenstein seit 1965*



* 1965 und 1975 Betriebszählung (ohne landwirtschaftliche Betriebe), 2000 ff. Beschäftigungsstatistik.

Ausländische Beschäftigte in Liechtenstein seit 1950



Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2013 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

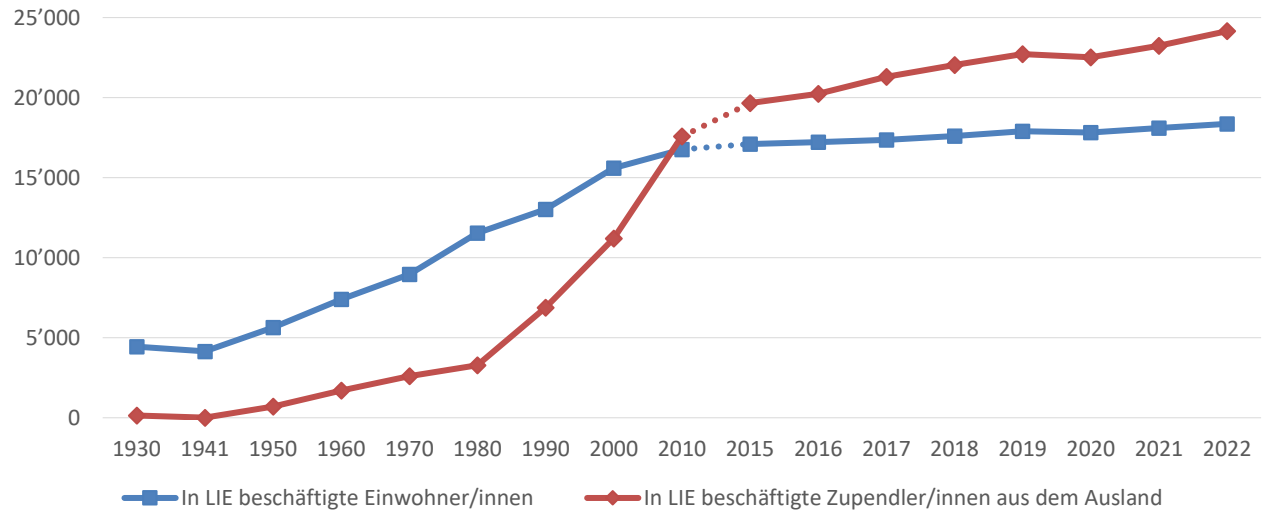
ZUPENDLER/INNEN AUS DEM AUSLAND

- **2022 pendelten 56.8 % der Beschäftigten aus dem Ausland an ihren Arbeitsplatz in Liechtenstein. Das stellt im Vergleich zu den Vorjahren einen neuen Höchstwert dar.**
- **Die Mehrheit dieser Zupendler/innen wohnte 2022 in der Schweiz (59.8 %). In Österreich waren 36.2 % wohnhaft, 2.8 % in Deutschland und 1.2 % in anderen Staaten.**
- **2'616 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein hatten per Ende 2022 ihren Arbeitsplatz im benachbarten Ausland (Wegpendelnde). Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 16.9 % dar. Dies liegt an der erweiterten Erhebung von Personen mit unbekannter Tätigkeit, die alle fünf bis sechs Jahre durchgeführt wird. Für die letzten zehn Jahre seit 2013 wird eine durchschnittliche Erhöhung von 3.0% pro Jahr berechnet.**

Bereits seit 1980 nimmt die Anzahl Zupendler/innen stark zu. Beim Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR (1995) konnte mit den Vertragspartnern ausgehandelt werden, dass die Zuwanderung nach Liechtenstein kontingentiert wird. Dies entsprach auch dem politischen Willen, den Ausländeranteil in der Wohnbevölkerung nicht weiter ansteigen zu lassen. Der wachsende Bedarf an Arbeitskräften wurde daher zunehmend durch die Beschäftigung von Zupendler/innen aus dem benachbarten Ausland gedeckt. Die Zahl jener Arbeitskräfte, die täglich nach Liechtenstein an den Arbeitsplatz kommen und abends das Land wieder verlassen, nahm seit 1980 von 3'297 (22.2 % der in Liechtenstein beschäftigten Personen) auf 24'153 mit Ende 2022 zu. Dies entspricht einem Anteil von 56.8% der Gesamtbeschäftigten in Liechtenstein und bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 3.9% (904 Personen). Dies stellt einen neuen Höchstwert dar. Die Zupendelnden nach Liechtenstein kommen zu 59.8% aus der Schweiz, zu 36.2% aus Österreich, zu 2.8% aus Deutschland und zu 1.2% aus anderen Ländern.

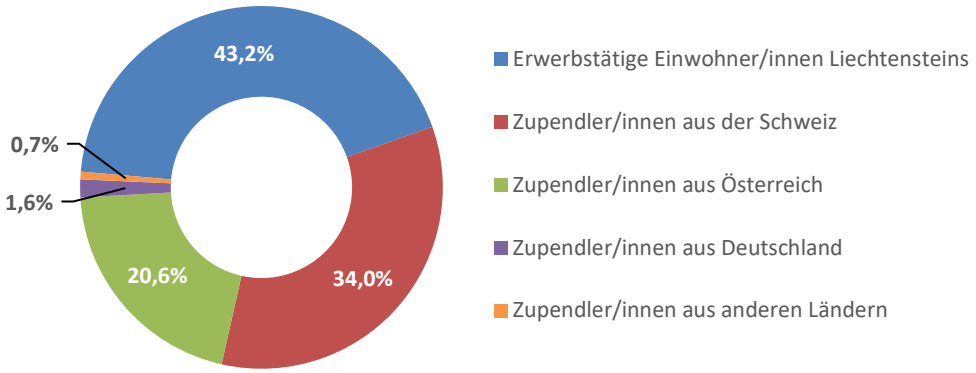
Die Quote der Beschäftigten im Verhältnis zur ständigen Bevölkerung lag 2022 in Liechtenstein bei 107%. Im europäischen Vergleich verzeichnet Luxemburg eine Quote von 74 %, die Schweiz von 63 %, Deutschland von 54 % und Österreich von 49 %.

In Liechtenstein beschäftigte Personen nach Wohnort seit 1930



Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

In Liechtenstein Beschäftigte nach Wohnsitzstaat, 2022 (in Prozent)



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SOZIOPROFESSIONELLE KATEGORIEN

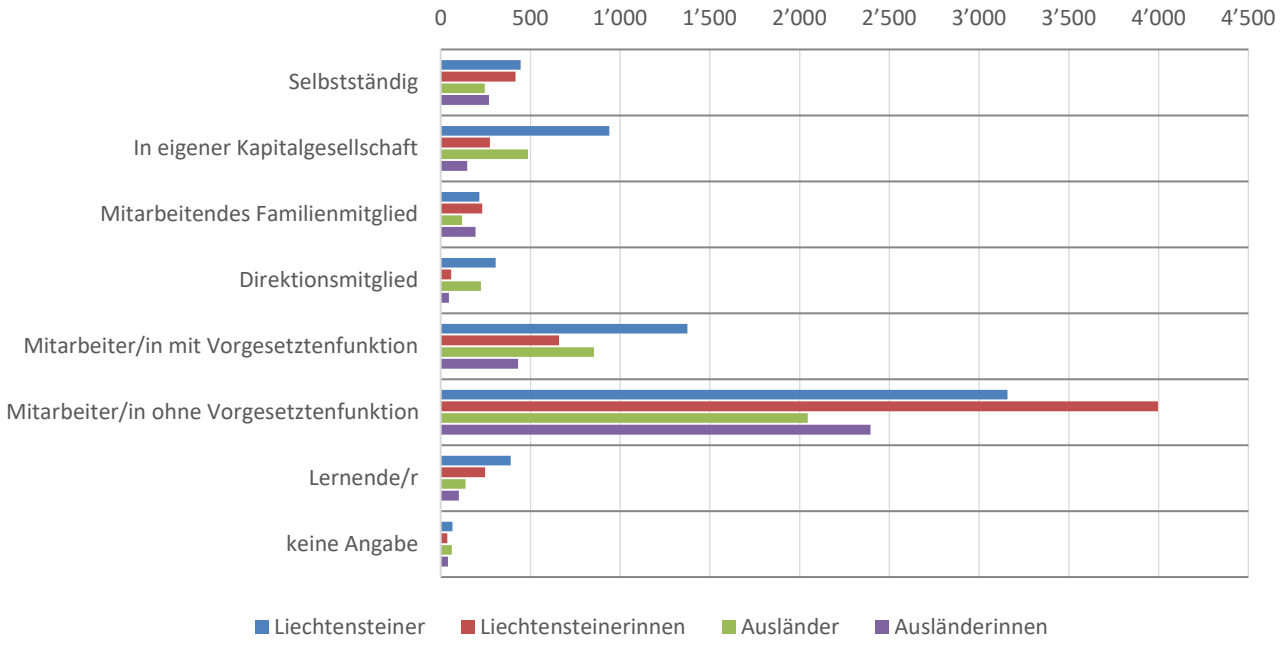
- **Volkszählungsdaten aus 2020 belegen, dass liechtensteinische und ausländische Männer in tertiären Ausbildungssegmenten überrepräsentiert sind (Höhere Fach- und Berufsausbildung, Höhere Fachschule, Bachelor, Master, Doktorat), Frauen hingegen eine höhere Maturitätsquote aufweisen.**
- **Die höchste Ausbildungsquote war in der Berufskategorie «Erziehung und Unterricht» festzustellen. 56.1 % der Erwerbstätigen dieser Kategorie verfügten über einen Bachelor, Master oder ein Doktoratsabschluss. Dieser Anteil war in allen anderen Kategorien mit weniger als 35 % deutlich kleiner.**

Die sozioprofessionellen Kategorien vermitteln ein Abbild der Sozialstruktur der Bevölkerung. Für die Bildung der Kategorien werden hauptsächlich die Angaben zur beruflichen Tätigkeit, zur Stellung im Beruf (Erwerbsstatus) und zur höchsten abgeschlossenen Ausbildung genutzt.

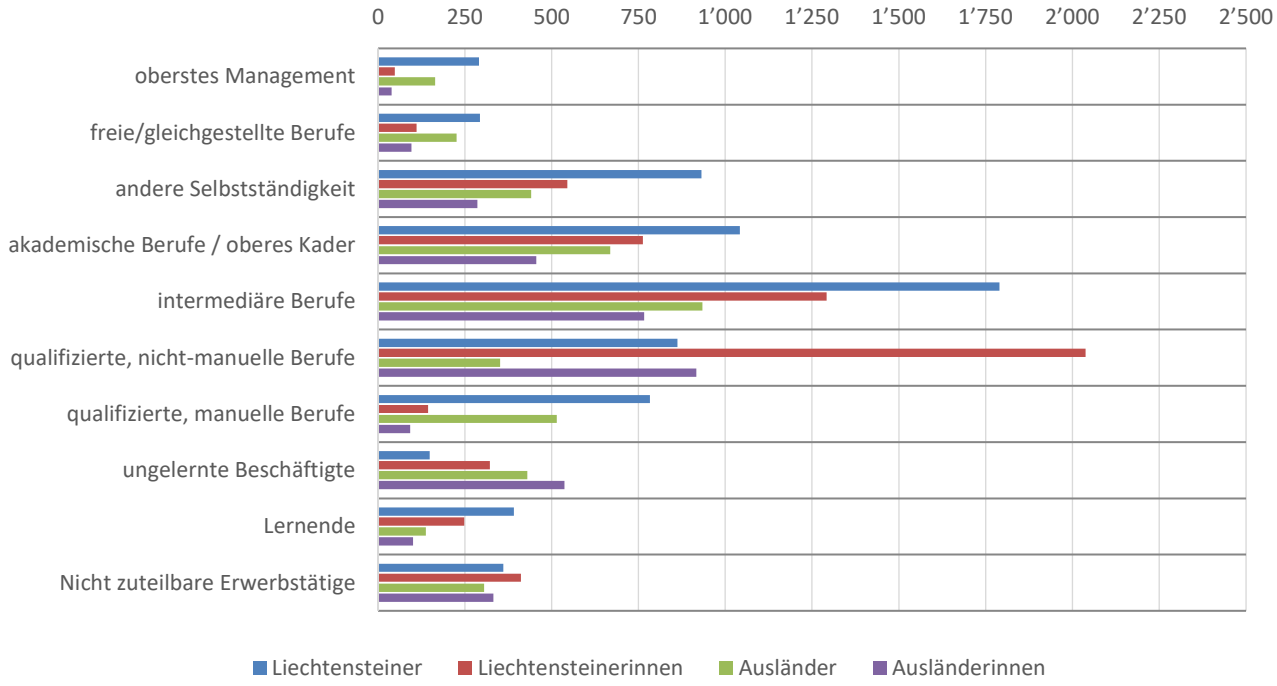
Von den insgesamt 20'618 erwerbstätigen Personen der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren in Liechtenstein bildeten die akademischen Berufsgruppe mit einem Anteil von 21.8 % die grösste Kategorie, gefolgt von Bürokräften mit 18.7 % sowie den Techniker/innen mit 16.6 %. Jeweils 2.6 % der Erwerbstätigen mit respektive ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft waren im obersten Management tätig. Beinahe gleich war auch der Anteil an Erwerbstätigen in akademischen Berufen und im oberen Kader (14.1 % mit bzw. 14.4 % ohne liechtensteinische Staatsbürgerschaft).

Bei der Erwerbstätigenquote der 20- bis 64-Jährigen zeigt sich, dass diese Ende 2022 bei den Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft mit 78.5 % ähnlich hoch war wie bei den Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft mit 78.0 %. In der langjährigen Betrachtung seit 2000 zeigen beide Gruppen eine leicht zunehmende Erwerbstätigenquote auf.

Ständige, erwerbstätige Bevölkerung nach Erwerbsstatus, Nationalität und Geschlecht, 2020



Ständige, erwerbstätige Bevölkerung Liechtensteins nach sozioprofessionellen Kategorien, 2020



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Beschäftigung 2022. Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Erwerbsstruktur, Berufe 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

ERWERBSMUSTER IN PAARHAUSHALTEN

- **Mit Stichtag 31.12.2020 waren insgesamt 96.7 % der Männer und 74.9 % der Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren in Liechtenstein erwerbstätig.**
- **Die Volkszählung 2020 ergab, dass unverändert eine klare Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern besteht. 86.5 % der Männer in diesen Haushalten gingen 2020 einer Vollzeitbeschäftigung nach (2015: 87.5 %), während es bei den Frauen nur 12.9 % waren (2015: knapp über 12 %).**
- **Eine Umfrage unter jungen Familien in Liechtenstein 2018 ergab, dass Frauen und Männer als Idealvorstellung eher keine egalitäre Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit auf Vater und Mutter sehen, sondern eine moderate Annäherung vorziehen. Beide Geschlechter erachten die Umsetzung der Erwerbstätigkeit im Teilzeitpensum als schwierig.**

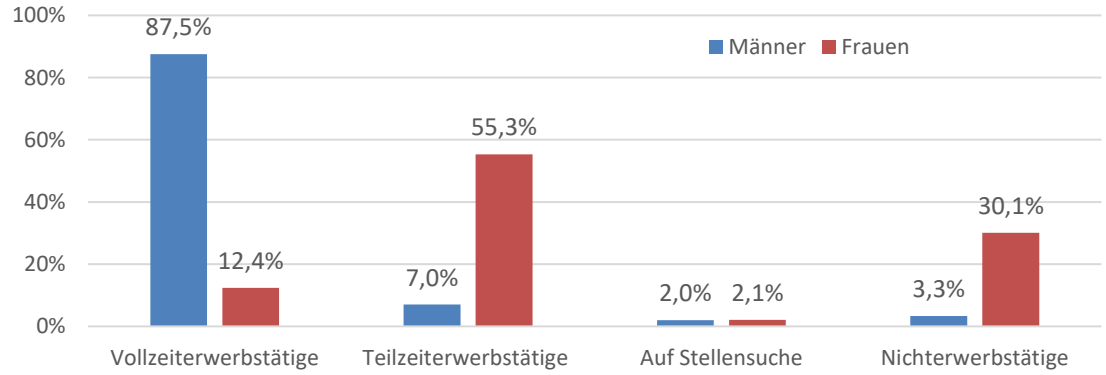
Von den insgesamt 3'337 Paaren mit minderjährigen Kindern waren 96.7 % der Männer auf dem Arbeitsmarkt tätig, wobei 8.4 % einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachgingen. Von den 74.9 % berufstätigen Frauen in Paarhaushalten mit Kind(ern) unter 18 Jahren arbeiteten hingegen 60.2 % Teilzeit. Auf Stellensuche befanden sich 1.7 % der Männer und 1.8 % der Frauen in Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern. Als Nichterwerbspersonen blieben 3.3 % der Männer und 25.1 % der Frauen zu Hause und betreuten die Kinder.

Betrachtete man Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern nach Arbeitsmarktstatus des Mannes und der Frau, so ergibt sich eine klare Rollenverteilung zwischen den beiden Geschlechtern.

Im Jahr 2018 wurde eine Umfrage zum Verhalten und zu den Bedürfnissen junger Familien anhand einer Online-Befragung aller in Liechtenstein wohnhaften Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und anschliessende Fokusgruppengesprächen durchgeführt. Die Umfrage zeigte, dass in Paarhaushalten mit Kindern bis 12 Jahren die Zufriedenheit mit dem Arbeitspensum am grössten ist, wenn der Mann ein sehr hohes Stellenpensum und die Frau ein kleineres Teilzeitpensum aufweist. Dabei sind Frauen mit einem Pensum von rund 40 % am häufigsten sehr zufrieden mit der Situation, Männer sind mit einem Pensum von rund 80 % am zufriedensten.

Neuere Umfrageergebnisse liegen nicht vor.

Erwerbstätigkeit in Paarhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren (2020; in Prozent; Total: 3'337 Paare)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien: Volkszählung 2020. Familienpolitik in Gegenwart und Zukunft, 2018.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

ZIVILRECHTLICHER STAND UND ERWERBSMUSTER VON ALLEINERZIEHENDEN MÜTTERN UND VÄTERN

- **Gemäss der Volkszählung 2020 gab es 617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon waren 558 Mütter und 59 Väter alleinerziehend. Im Vergleich zu 2015 nahm die Zahl der alleinerziehenden Elternteile um 5.65 % zu.**
- **Die 617 Familien mit Alleinerziehenden machten einen Anteil von 15.6 % an allen Familienhaushalten mit Kindern unter 18 Jahren aus.**

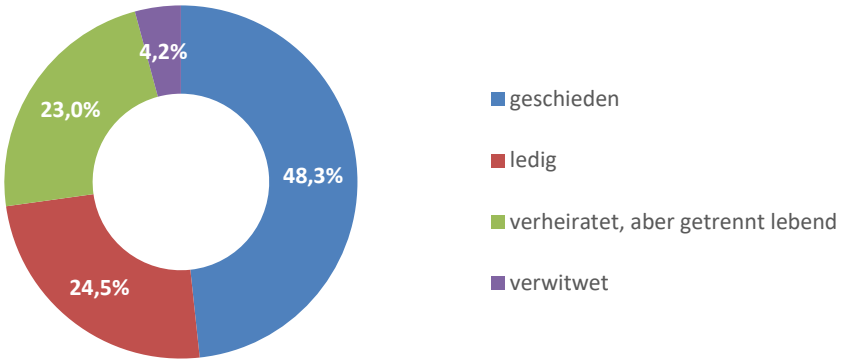
Zwischen 1990 und 2020 nahm die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern stetig zu, von 376 auf 617 Alleinerziehende.

Deutliche Unterschiede zeigen sich beim Zivilstand. Insgesamt waren 48.3 % der alleinerziehenden Elternteile 2020 geschieden (Männer mit Zivilstand geschieden: 47.5 %, Frauen: 48.4 %). Im Vergleich zu 2015 lag der Anteil bei den Männern somit nahezu unverändert, während der Anteil bei den Frauen gesunken ist (2015: 52.5 %).

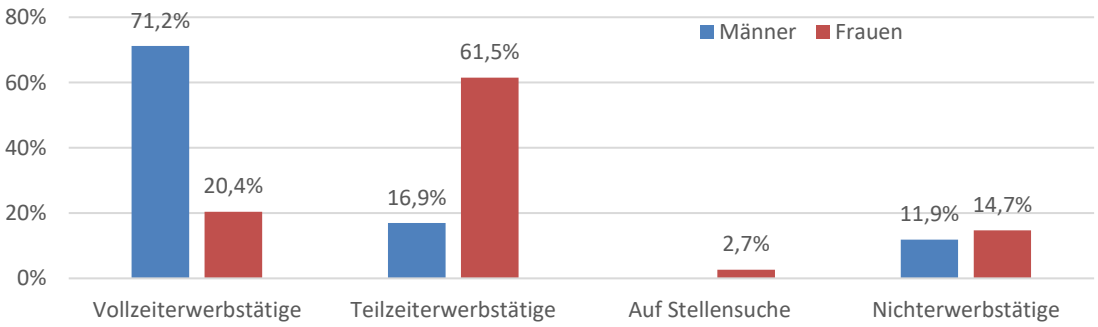
Von den alleinerziehenden Vätern waren 10.2 % verwitwet und 13.6 % ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern lag der Anteil mit Zivilstand ledig bei 25.6 %, mit Zivilstand verwitwet bei 3.6 %. Somit gab es fast doppelt so viele alleinerziehende ledige Mütter wie Väter.

Im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten weisen alleinerziehende Mütter eine deutlich höhere Erwerbsquote auf. Im Segment mit Kindern bis 18 Jahre waren 12.9 % der Frauen in Paarhaushalten vollzeiterwerbstätig, hingegen waren es mit ca. 20.4 % deutlich mehr alleinerziehende Mütter.

Alleinerziehende Elternteile nach Zivilstand, 2020 (617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern)



Arbeitsmarktstatus von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren, 2020 (in Prozent; Total: 53 Männer und 558 Frauen)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien: Volkszählung 2020.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Seit 2010 alle fünf Jahre.

LOHNUNTERSCHIEDE NACH GESCHLECHT UND NATIONALITÄT

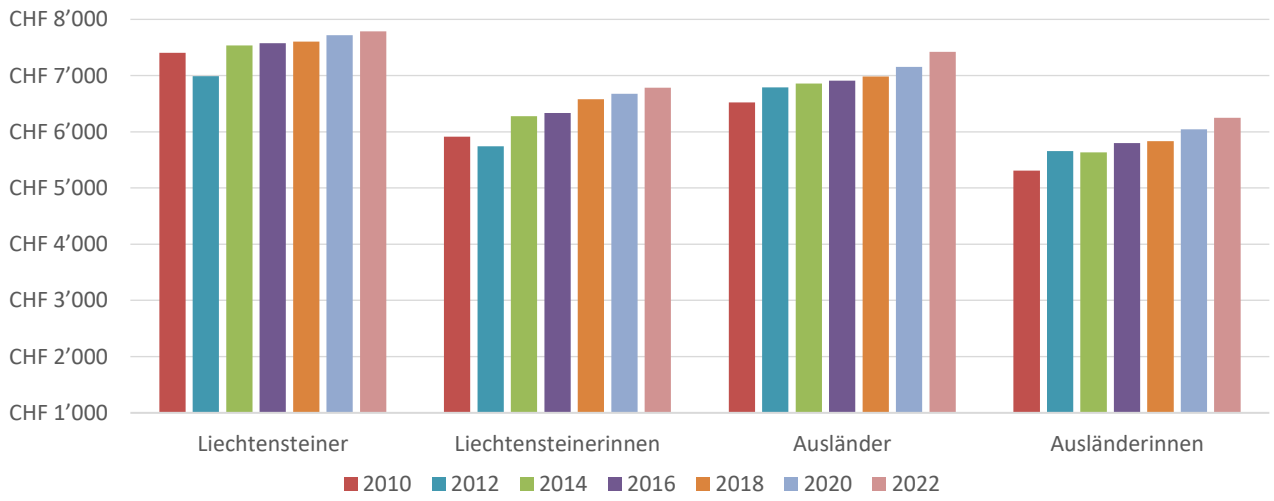
- **2022 lag der monatliche Bruttolohn (Median) der in Liechtenstein beschäftigten Frauen 14.1 % unter demjenigen der Männer. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 stiegen die Löhne von Frauen leicht weniger stark als die Löhne von Männern. Der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein (privater und öffentlicher Sektor) ist noch immer höher als in der Schweiz mit 9.5 %.**
- **Nach Geschlecht betrachtet, waren 2022 die Lohnunterschiede zwischen liechtensteinischen und ausländischen Männern mit 4.7 % (2020: 7.4 %) geringer als zwischen liechtensteinischen und ausländischen Frauen mit 7.8 % (2021: 9.5 %).**
- **Die Lohnschere öffnete sich im Vergleich zu 2020 und der Abstand zwischen den Löhnen im ersten Viertel und jenen im obersten Viertel lag bei 78.4 %. Sie ist damit um 2.7 Prozentpunkte höher als im Jahr 2020**

Der mittlere Bruttomonatslohn der Frauen belief sich 2022 auf CHF 6'463 (2020: CHF 6'270), während er bei den Männern CHF 7'522 (2020: CHF 7'287) betrug. Da die Löhne von Männern zwischen 2020 und 2022 leicht stärker anstiegen, erhöhte sich die Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen um 0.1 %.

Hinsichtlich der Entwicklung der Lohnschere (tiefstes Viertel im Vergleich zum obersten Viertel der Lohnskala) lagen die Löhne des ersten Viertels 23.8 % oder mehr unter dem mittleren Bruttomonatslohn von CHF 7'042. Die Löhne im obersten Viertel lagen hingegen bei 36 % oder mehr über dem mittleren Bruttomonatslohn. Somit lag der monatliche Durchschnittslohn im Jahr 2022 im ersten Viertel der Lohnskala bei CHF 5'368 oder weniger. Hingegen erhielten Personen im obersten Viertel durchschnittlich CHF 9'576 pro Monat oder mehr Lohn.

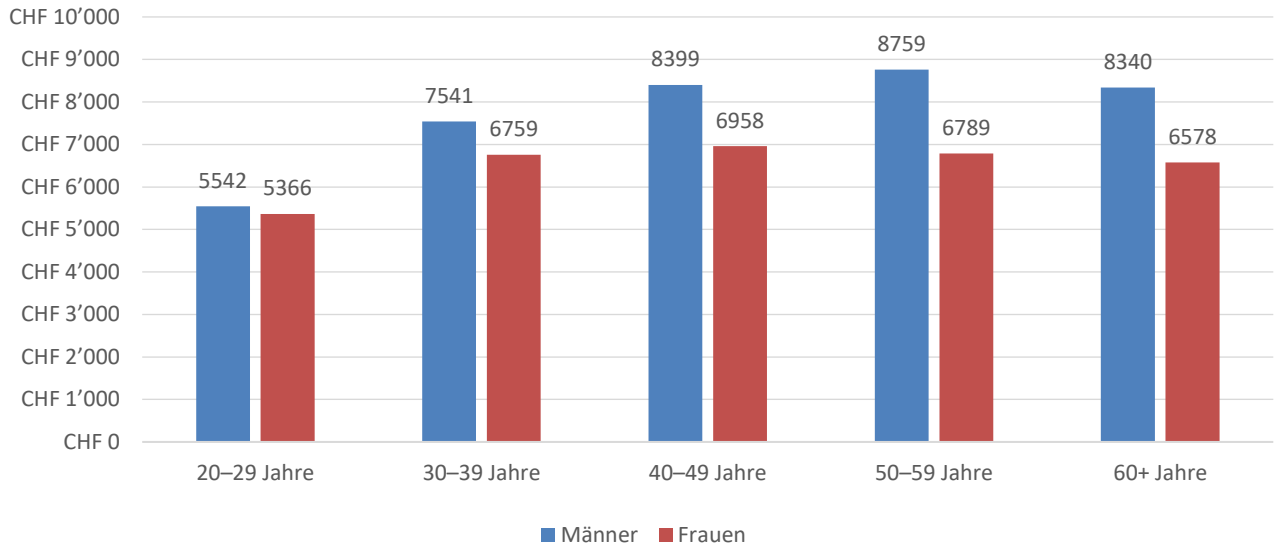
Der monatliche Bruttolohn der in Liechtenstein beschäftigten Frauen lag im Jahr 2022 um 14.1% tiefer als jener der Männer. Gegenüber dem Jahr 2020 hat sich die Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern somit um 0.1 Prozentpunkte erhöht.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Nationalität und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte in Liechtenstein), 2010 bis 2022 (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte der Erwerbstätigen mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Monatlicher Bruttolohn (Median) nach Alter und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte in Liechtenstein), 2022 (in CHF)



Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte der Beschäftigten mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Löhne 2022. – Bundesamt für Statistik. Sektion Löhne und Arbeitsbedingungen – Lohnunterschied 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Bundesamt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Alle zwei Jahre.

LÖHNE NACH WIRTSCHAFTSZWEIGEN

- **Zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestehen deutliche Lohnunterschiede. Der tiefste mittlere Bruttomonatslohn (Median) wurde 2022 in der Land- und Forstwirtschaft (CHF 3'881) verzeichnet und der höchste im Wirtschaftszweig «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» (CHF 9'824).**
- **Auch 2022 fiel der Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn (Median) der Frauen um 16.4 % tiefer als jener der Männer (2020: 19 %).**
- **Der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern wurde 2022 nach wie vor im Wirtschaftszweig «Finanz- und Versicherungsdienstleistungen» mit 30.7 % verzeichnet (2020: 44 %).**

Im Dienstleistungssektor nahm der Medianlohn von 2020 auf 2022 um 0.9 % auf CHF 7'036 zu, während er im Industriesektor um 4.8 % auf CHF 7'081 anstieg. Im Landwirtschaftssektor verzeichnete der Medianlohn einen Rückgang von 1.3 % auf CHF 3'881.

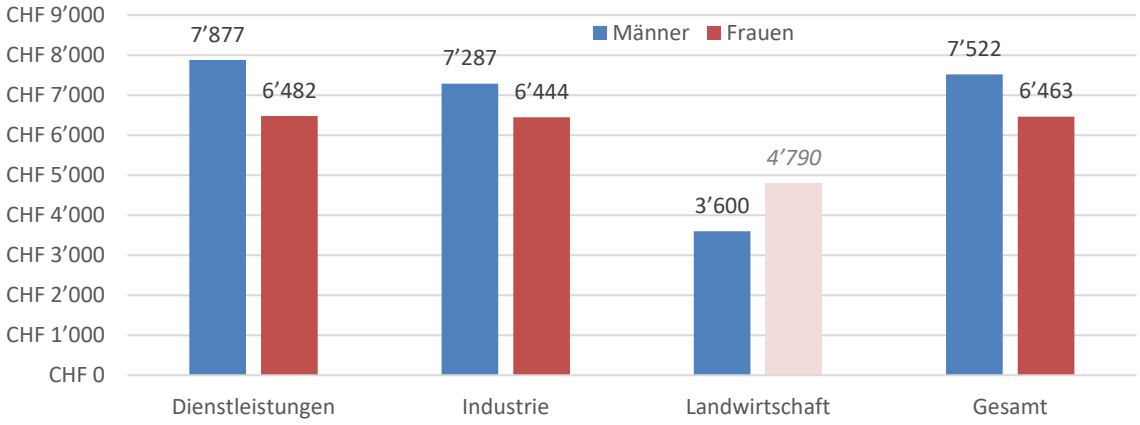
Seit 2012 ist im Industriesektor eine überdurchschnittliche Entwicklung des Medianlohns festzustellen. Der Bruttolohn nahm von 2012 bis 2022 um 11.6 % zu, während die Zunahme im Dienstleistungssektor im gleichen Zeitraum 9.3 % betrug.

Der geschlechterspezifische Lohnunterschied fiel in den grossen Unternehmen (> 250 Beschäftigte) am stärksten aus. Bei diesen lag der mittlere Bruttolohn der Frauen 2022 um 16.4 % tiefer als jener der Männer, wohingegen er bei den kleinen Unternehmen (1–9 Beschäftigte) im Mittel bei 12 % lag. Die geringste Lohndifferenz war bei Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten festzustellen (6.7 % Lohndifferenz zwischen Frauen und Männern).

Bei Berücksichtigung des Wirtschaftszweigs kann festgestellt werden, dass der grösste Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in grossen Dienstleistungsunternehmen besteht. Hier lag der mittlere Bruttolohn der Frauen im Jahr 2022 um 25.3 % tiefer als jener der Männer. Im Vergleich dazu lag er bei grossen Industrieunternehmen im selben Jahr um 16.2 % tiefer.

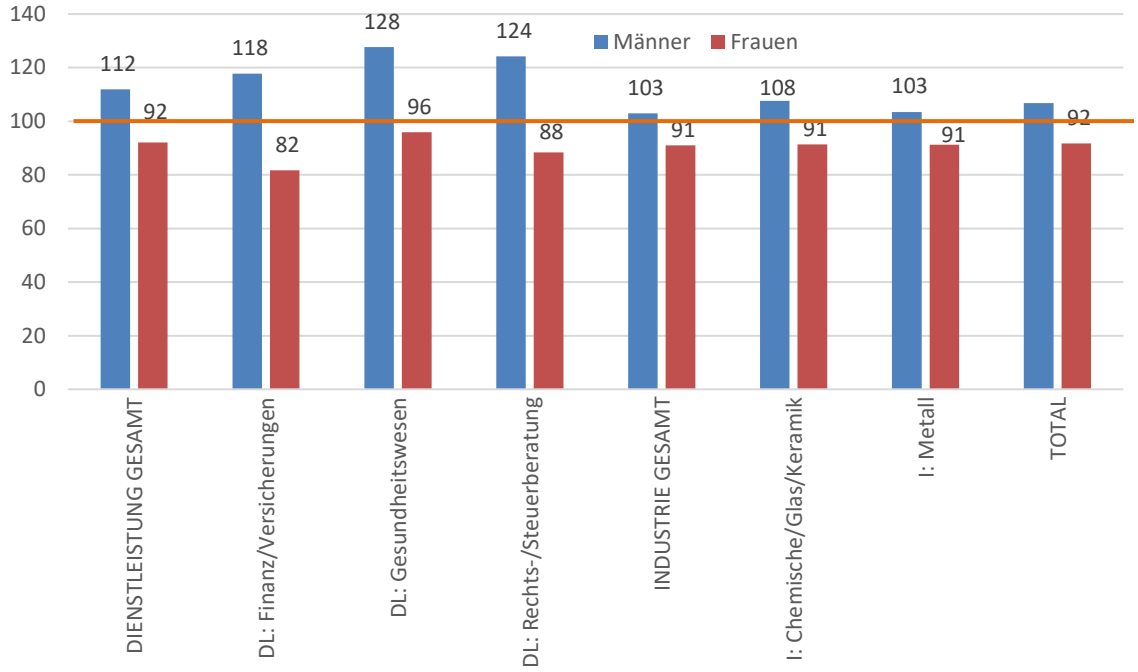
Der mittlere Bruttolohn der Frauen war nur in einem einzigen Wirtschaftszweig, «Verkehr und Lagerei», um 5.6% höher als bei den Männern.

Monatlicher Bruttolohn (Median) der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in Liechtenstein nach Sektoren, 2022 (in CHF)*



* Zu in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen liegen für 2022 keine gesicherten Daten vor, da diesen Werten Angaben zu weniger als 100 Personen zugrunde liegen. Die Werte können statistischen Schwankungen unterliegen.

Lohndifferenz nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte), 2022 (in Prozent)



Zu in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen liegen für 2022 keine gesicherten Daten vor, da diesen Werten Angaben zu weniger als 100 Personen zugrunde liegen. Demzufolge ist eine Lohndifferenzdarstellung für den Wirtschaftszweig Landwirtschaft hier nicht möglich.
Der Median bezeichnet die Lohnhöhe, bei welcher die Hälfte der Beschäftigten mehr als diesen Lohn, die andere Hälfte weniger als diesen Lohn verdient. Damit werden Verzerrungen durch sehr tiefe oder sehr hohe Löhne vermieden.
DL = Dienstleistungssektor. I =Industriesektor.

Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Löhne 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Die nächste Ausgabe erscheint 2026.

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEIT

- **Seit 2010 hat sich der Anteil der teilzeitbeschäftigten Einwohner/innen kontinuierlich erhöht.**
- **Mit Ende 2022 waren insgesamt 20'705 in Liechtenstein wohnhafte Personen erwerbstätig, was einem Anteil von 52.2 % an der Bevölkerung entspricht.**
- **Insgesamt verfügte Liechtenstein 2022 über 12'700 Teilzeitarbeitsplätze, was einem Anteil von 29.9 % aller Arbeitsplätze entspricht.**
- **Liechtenstein verfügt über ein Netz von ausserfamiliären Betreuungsangeboten für Kinder, wie beispielsweise Kindertagesstätten oder Tagesstrukturen in den Gemeinden, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.**
- **Die staatliche Subventionierung für ausserhäusliche Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt nur für effektiv erbrachte und den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellte Leistungen.**

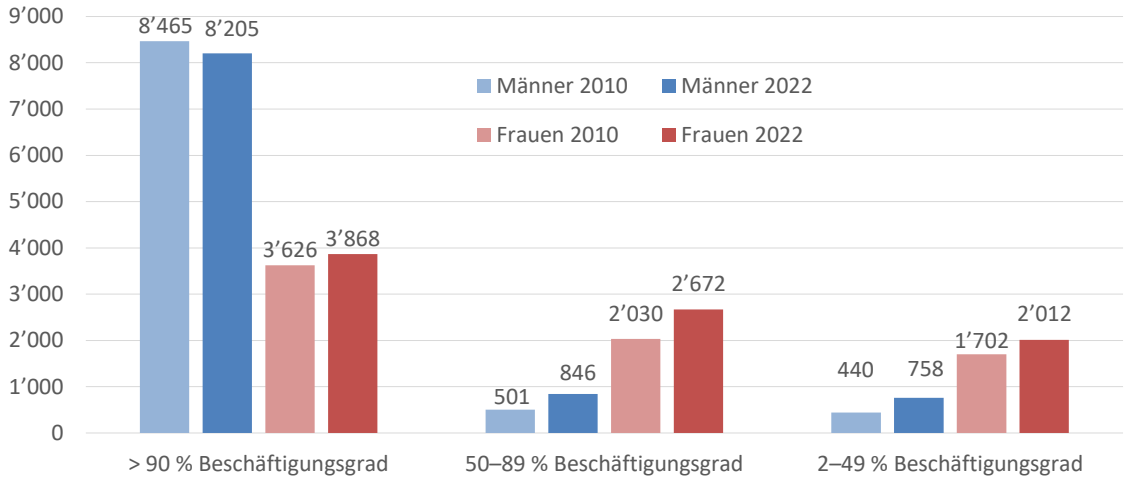
Der Anteil an teilzeitbeschäftigten Einwohner/innen reduzierte sich von 29.2 % im Jahr 2012 auf 15.1 % im Jahr 2022. Bei den Teilzeitpensen ist für den Anteil der Frauen ein rückläufiger Trend zu beobachten. Zudem ist bei den Beschäftigten mit liechtensteinischem Wohnsitz festzustellen, dass sich der Anteil der Frauen seit 2013 mit 44.6% auf 46.6% in 2022 kontinuierlich erhöht hat.

Teilzeitanstellungen sind ein wichtiges Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Diese ermöglichen insbesondere Frauen mit Familie, die sonst aus ihrem Beruf aussteigen würden, die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit.

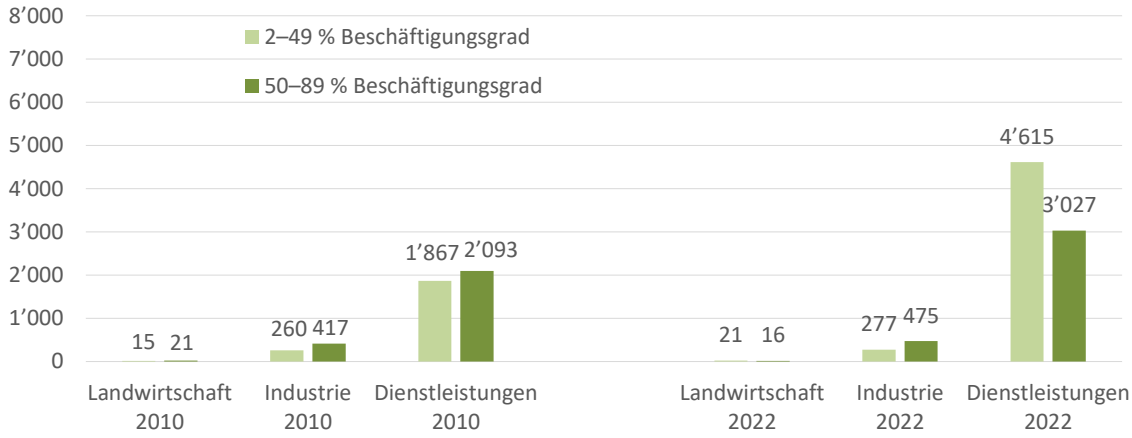
Ein weiteres Element zugunsten der Flexibilisierung der Erwerbstätigkeit sind neben den öffentlichen Betreuungsangeboten betriebsinterne oder von Betrieben unterhaltene Kinderhorte. Die Hilti AG, die Ivoclar Vivadent sowie der Liechtensteinische Bankenverband und die Liechtensteinische Landesverwaltung (Letztere beide seit 2019 gemeinsam) verfügen über solche betriebs- bzw. verbandsinternen Betreuungseinrichtungen. Die Swarovski AG bietet ihren Beschäftigten eine Netzwerk-KiTa und Unterstützung bei der Kinderbetreuung an.

Das 2019 eingeführte, streng leistungs- und einkommensabhängige staatliche Subventionierungssystem gilt für alle öffentlichen ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Liechtenstein. Bei Familien mit geringen Einkommen übernimmt der Staat einen höheren Anteil des Kinderbetreuungstarifs. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Betreuungseinrichtungen werden neu auch die Leistungen von Tagesmüttern einkommens- und leistungsabhängig subventioniert. Zudem können Eltern beim Amt für Soziale Dienste finanzielle Hilfe für die Betreuungskosten beantragen, wenn sie berufsbedingt auf die Betreuung ihrer Kinder durch Tagesstätten oder Tagesmütter angewiesen sind. Der Eigenbetrag, der von den Eltern für die Betreuung getragen werden muss, hängt vom Jahreseinkommen ab.

Anzahl Erwerbstätige in Liechtenstein nach Geschlecht und Beschäftigungsgrad (Vergleich: 2010 zu 2022, ohne Zupendler/innen)



Anzahl Teilzeitbeschäftigte in Liechtenstein nach Beschäftigungsgrad und Wirtschaftszweig (Vergleich: 2010 zu 2022, ohne Zupendler/innen)



Datenquellen	Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Erwerbstätigkeit 2022. Jahresbericht, Amt für Soziale Dienste.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Regierung. Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MUTTERSCHAFTSZULAGEN, MUTTERSCHAFTS- UND ELTERNURLAUB

- **2023 wurden 81 Anträge auf Mutterschaftszulage gestellt wovon 54 erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen und wurden bewilligt. Im Vergleich zu 2022 erhöhte sich die Anzahl Anträge um 22 %.**
- **Die durchschnittliche Höhe der ausgerichteten Mutterschaftszulagen betrug 2023 CHF 2'891 und lag somit um 7 % unter dem Wert des Vorjahres.**
- **Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Mutterschaftszulagen belief sich 2023 auf CHF 156'121, was im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme von 20 % entspricht.**
- **Seit 2013 hat jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Zur Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs liegen keine Zahlen vor.**

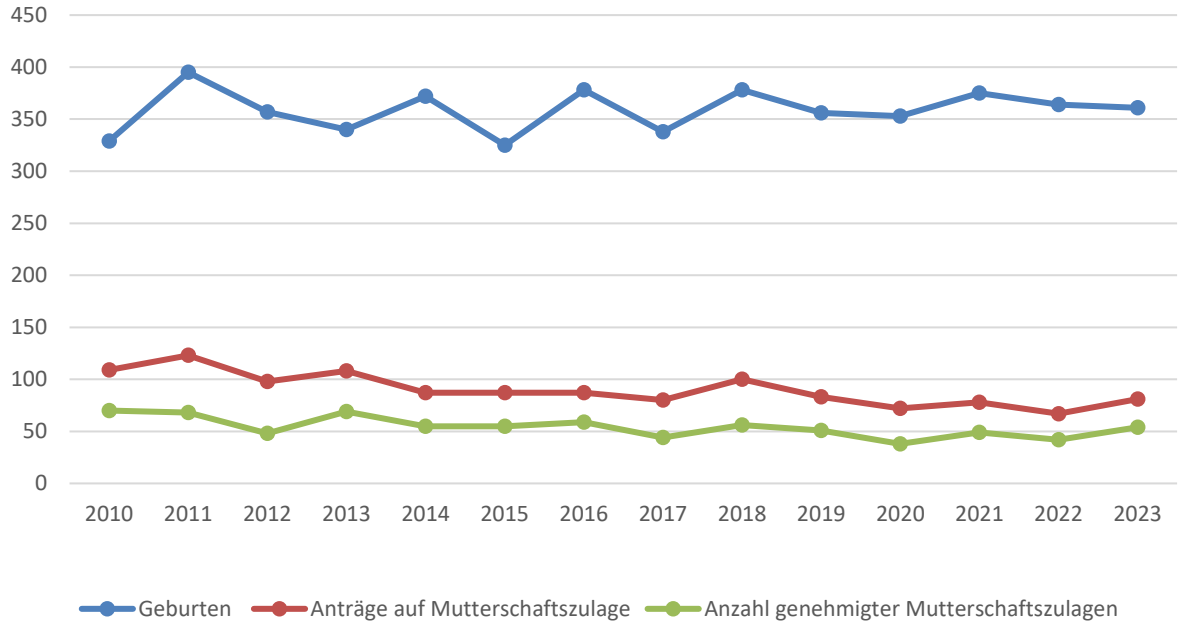
Jede erwerbstätige Mutter hat ein Anrecht auf 20 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub, wovon mindestens 16 Wochen unmittelbar nach der Geburt liegen müssen. Die Frauen erhalten in dieser Zeit mindestens 80 % ihres Bruttolohns unter Einberechnung regelmässiger Nebenbezüge.

Die Mutterschaftszulage besteht seit 1982. Mütter, die während der Schwangerschaft nicht erwerbstätig waren und daher keinen Anspruch auf Taggelder aus einer Krankengeldversicherung oder Lohnzahlungen des Arbeitgebers haben, haben Anspruch auf Mutterschaftszulage. Auch Mütter, die während der Schwangerschaft erwerbstätig waren, bei denen die Leistungen der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers jedoch nicht die Höhe der Mutterschaftszulagen erreichen, haben Anspruch auf eine der Differenz entsprechende Mutterschaftszulage. Die Mutterschaftszulage ist pro Geburt einmalig und die Höhe berechnet sich nach dem Gesamterwerb beider Elternteile bzw. nach jenem der Mutter, wenn diese alleinstehend ist. Maximal werden CHF 4'500 ausbezahlt. Der Anspruch auf Ausrichtung der Mutterschaftszulage erlischt drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Da zwischen Geburtsjahr und Antragstellung eine Differenz von bis zu drei Jahren bestehen kann, unterliegt die Anzahl Anträge über die Jahre betrachtet starken Schwankungen.

Aufgrund der Umsetzung einer EWR-Richtlinie hat seit 2013 jeder Elternteil das Recht auf vier Monate unbezahlten Elternurlaub. Dieser Anspruch kann von der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden, bei Adoptionen bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes. Liechtenstein hat damit die Minimalanforderungen der Richtlinie umgesetzt. Eine statistische Erfassung zur Inanspruchnahme des unbezahlten Elternurlaubs findet nicht statt.

Mit dem am 13. Dezember 2022 von der Regierung Liechtensteins verabschiedeten Bericht zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, begann der Vernehmlassungsprozess. Die Umsetzungsfrist endet für Liechtenstein mit der abgeschlossenen Übernahme in das EWR-Abkommen und wird für 2024 erwartet. Diese für den EWR verbindliche Richtlinie sieht neben einem zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub einen mindestens zweimonatigen bezahlten Elternurlaub sowie den Anspruch auf Pflegeurlaub im Umfang von bis zu fünf Arbeitstagen pro Jahr vor. Ziel der Richtlinie ist es, durch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Gleichstellung von Männern und Frauen im Berufsleben zu erreichen.

Geburten und Anträge sowie genehmigte Mutterschaftszulagen seit 2010



Datenquellen	Jahresbericht Mutterschaftszulage 2023. Statistikportal – Bevölkerung: Geburten, 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik. Website Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra). Gesetz betr. Mutterschaftszulage, LGBl. 1982.008. Auskunft der LIHK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

AUSSERHÄUSLICHE KINDERBETREUUNG

- **Am Stichtag 31. Dezember 2023 waren 34 Kinderbetreuungseinrichtungen in Betrieb, deren Angebot von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstischen bis hin zu flexibler Betreuung reichte.**
- **13 subventionsberechtigte Kinderbetreuungseinrichtungen unterhielten 31 Standorte, an denen 2023 insgesamt 1'158 Kinder betreut wurden. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 7.4 % dar.**
- **Darüber hinaus besuchten per 31. Dezember 2023 153 Kinder eine der 3 Betriebskindertagesstätten. Damit liegt die Gesamtzahl der Kinder, die per 31. Dezember 2023 eine ausserhäusliche Kinderbetreuung in Anspruch nahmen, bei 1'311 gegenüber 1'245 im Vorjahr**
- **2023 erhielten insgesamt 71 (2022: 71) anspruchsberechtigte Kinder finanzielle Hilfen durch den Staat für die ausserhäusliche Betreuung. Davon wurden 23 Kinder in Kindertagesstätten und 3 Kinder durch das Eltern Kind Forum betreut. 45 Kinder wurden aus sozialpädagogischen Gründen ausserhäuslich betreut. Die Ausgaben beliefen sich gesamthaft auf CHF 136'232 (Vorjahr CHF 115'069).**
- **Die grösste Kinderbetreuungsorganisation ist der Verein Kindertagesstätten Liechtenstein (Kita) mit zehn Kindertagesstätten (davon drei betriebliche Kindertagesstätten), sechs Tagesstrukturen und drei Mittagsbetreuungen in Liechtenstein. Per Ende 2023 betreute der Verein insgesamt 798 Kinder**.

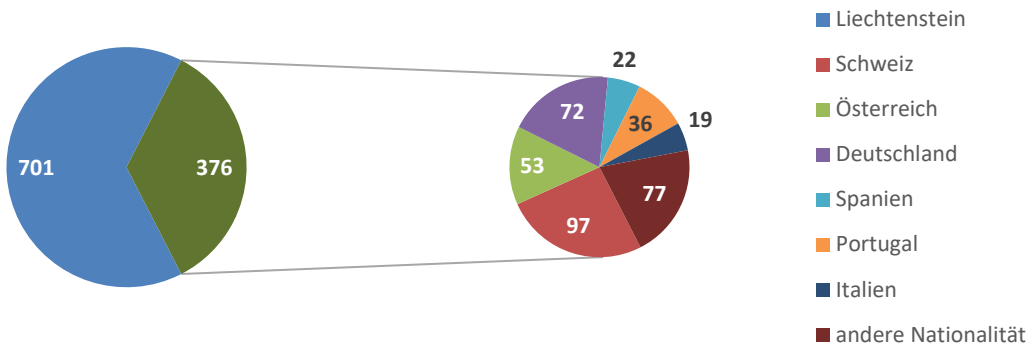
Rechtliche Grundlage für die ausserhäusliche Kinderbetreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen, Bewilligungsverfahren, Anforderungen und Aufsicht ist die Kinderbetreuungsverordnung. Bei der finanziellen Unterstützung für ausserhäusliche Tagesbetreuung handelt es sich um eine Einzelfallförderung nach Massgabe gesetzlicher Bestimmungen.

Seit 1. September 2019 ersetzt ein einkommens- und leistungsabhängiges Modell die vorherige staatliche Pauschalförderung der Einrichtungen ausserhäuslicher Kinderbetreuungen (Unterstützung gemäss effektiv geleisteten Betreuungseinheiten). Voraussetzung für die staatliche Förderung ist die Erfüllung der behördlichen Kriterien und die öffentlich zugängliche Leistungserbringung. Betriebskindertagesstätten sind von der Subventionierung ausgeschlossen.

2023 erhielten folgende Einrichtungen eine Landesförderung: Verein für Kinderbetreuung Planken, Kokon Kinderhort Anstalt Mauren, Eltern Kind Forum (EKF), Verein Kindertagesstätten Liechtenstein, Verein Kindertagesstätte Pimbolino Gamprin, Verein Kinderoasen Vaduz und Mauren, SiNi Kid'z Highway Schaan, Liechtensteinische Waldorfschule, Kinderhort Tabaluga Triesen, KiTa Purzelbaum, Zois Home Kita, Kindertagesstätte Star GmbH, Kita Simsala GmbH, Verein für Betreutes Wohnen (VBW) – Sozialpädagogische Jugendwohngruppe und Sozialpädagogische Familienbegleitung.

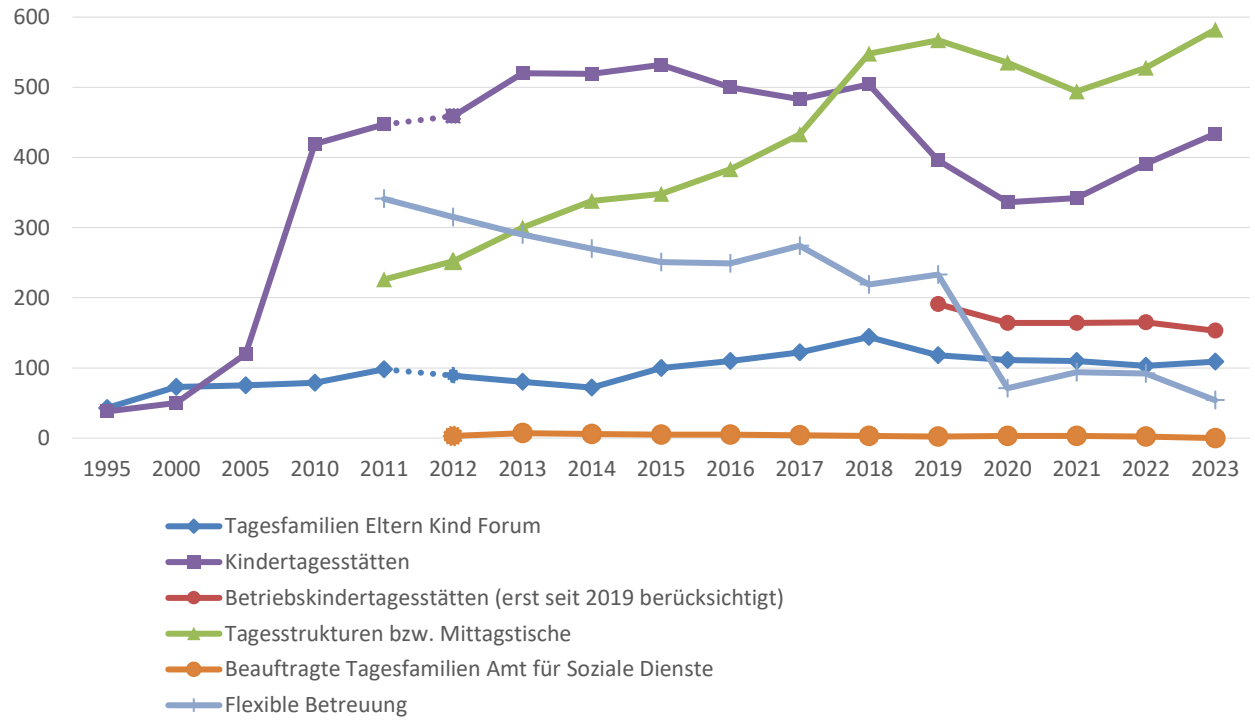
Per Ende 2022 wurden in den subventionierten Betreuungseinrichtungen 434 Kinder in Kindertagesstätten, 512 in Tagesstrukturen, 70 an Mittagstischen, 54 in flexibler Betreuung (Spontanhütedienste) und 109 in Tagesfamilien versorgt. Darüber hinaus besuchten 153 Kinder eine der drei Betriebskindertagesstätten.

Anzahl ausserhäuslich betreute Kinder in Liechtenstein nach wichtigsten ausländischen Nationalitäten, 2022



Hinweis: Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres bezogen auf alle subventionsberechtigten Einrichtungen.

Anzahl ausserhäuslich betreuter Kinder nach Betreuungsform seit 1995



Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt. Aufgrund der Datenerhebung sind Mehrfachmeldungen möglich (dasselbe Kind wird in verschiedenen Einrichtungen betreut).

Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Jahresbericht Verein Kindertagesstätten Liechtenstein 2023. Sonderauswertung Amt für Soziale Dienste. Jahresbericht Eltern Kind Forum 2023. Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Kinderbetreuungsverordnung, LGBl. 2009.104.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Schulamt. Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Eltern Kind Forum.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Gesundheit

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
		▸ Wirtschaftliche Grundrechte ▸ Recht auf Bildung ▸ Recht auf soziale Grundversorgung ▸ Kinder- und Jugendrechte ▸ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▸ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▸ Schutz vor Zwangsarbeit ▸ Schutz des Eigentums ▸ Recht auf Gesundheit	

- Das Recht auf Gesundheit findet sich in Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Es beinhaltet ein Recht auf verfügbare, quantitativ ausreichende und qualitativ genügende öffentliche Gesundheitseinrichtungen sowie diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Gesundheitseinrichtungen. Der Bevölkerung soll das höchste Mass an körperlicher und geistiger Gesundheit ermöglicht werden.
- Der Staat ist gemäss Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet, eine wirksame Gesundheitsversorgung sicherzustellen und Massnahmen gegen Umweltverschmutzung und Epidemien zu ergreifen. Ähnliche Verpflichtungen ergeben sich auch aus weiteren Übereinkommen (bspw. Art. 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD), Art. 12 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (CRC) sowie Art. 18 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.
- Ebenso untersagt der Pakt den Staaten, die Umwelt in gesundheitsschädigender Weise zu verschmutzen. Die Verursachung von gesundheitsschädlichen Umwelteinflüssen durch private Haushalte und Unternehmungen sollte durch die Gesundheitsgesetzgebung weitmöglichst eliminiert werden.
- Das Recht auf ein Höchstmass an körperlicher und geistiger Gesundheit ist eng mit den anderen Menschenrechten verknüpft. So tangieren beispielsweise Menschenrechtsverletzungen in Bezug auf Nahrung, Unterkunft oder Leben sowie angemessene Haftbedingungen auch das Recht auf Gesundheit.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Gesundheit kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Gesundheit – Zahlen und Fakten

Lebenserwartung und Sterblichkeit 109
Gesundheitsversorgung 111
Gesundheitsförderung / Krankheitsprävention 115
Epidemien und Pandemien 117
Drogen- und Alkoholmissbrauch 118
Umwelthygiene (Wasserqualität, Luftqualität, Abfall) 120

LEBENSERWARTUNG UND STERBLICHKEIT

- **Die Lebenserwartung bei Geburt lag im Jahr 2023 bei 84.6 Jahren. Frauen wiesen 2023 mit 86.9 Jahren eine um 4.5 Jahre höhere Lebenserwartung auf als Männer mit 82.4 Jahren.**
- **2022 verstarben in Liechtenstein 279 Personen, das sind um ca. 3 % mehr als in 2021.**
- **Das durchschnittliche Alter der Verstorbenen lag 2022 bei 77.6 Jahren (2021: 77.1 Jahre).**
- **Die Haupttodesursachen waren 2022 Erkrankungen des Kreislaufsystems (27 % der Verstorbenen) gefolgt von Krebserkrankungen (23 % der Verstorbenen).**

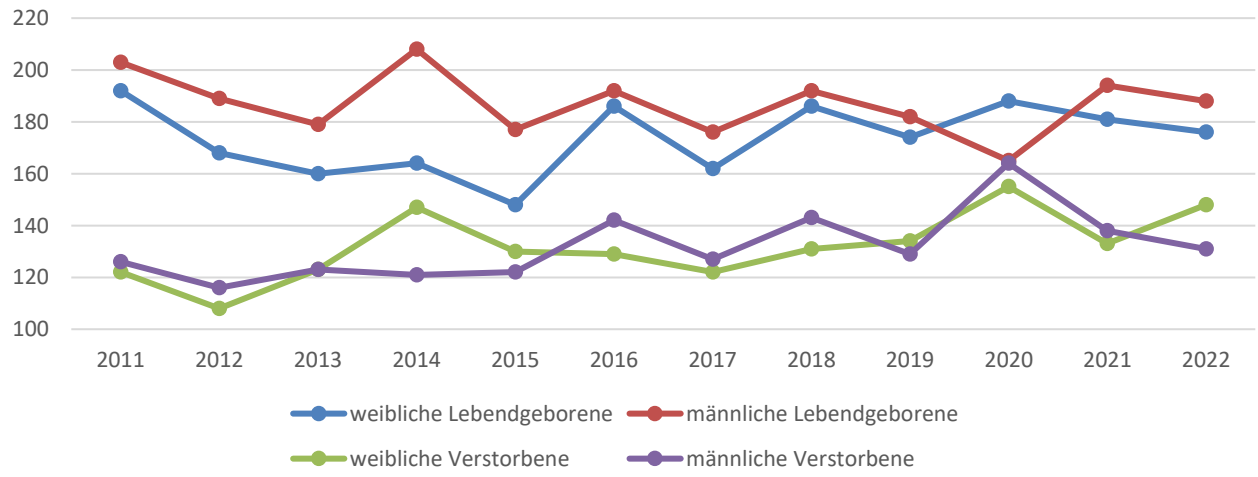
Die Lebenserwartung bei Geburt lag im Jahr 2023 bei 84.6 Jahren. Im Vergleich zu den Nachbarländern weisst Liechtenstein eine etwas höheren Lebenserwartung auf als die EU-Staaten mit 81.5 Jahren. Ebenfalls etwas höher fällt die Lebenserwartung im Vergleich zu Deutschland mit 81.2 Jahren oder Österreich mit 81.6 Jahren aus. Frauen weisen in Liechtenstein eine um 4.5 Jahre höhere Lebenserwartung als Männer auf. Seit 1995 zeigt sich ein tendenzieller Anstieg der Lebenserwartung. Somit stieg auch die verbleibende Lebenserwartung beim Eintritt ins ordentliche Pensionsalter mit 65 Jahren an und lag 2023 für Frauen bei 24.7 Jahren und für Männer bei 22 Jahren.

Im Jahr 2022 verstarben in Liechtenstein 131 Männer und 148 Frauen. Die Bruttosterbeziffer lag bei 7.1 Gestorbenen pro 1'000 Einwohner/innen. Das Durchschnittsalter der verstorbenen Männer lag 2022 bei 73.7 Jahren und das der Frauen bei 81.1 Jahren.

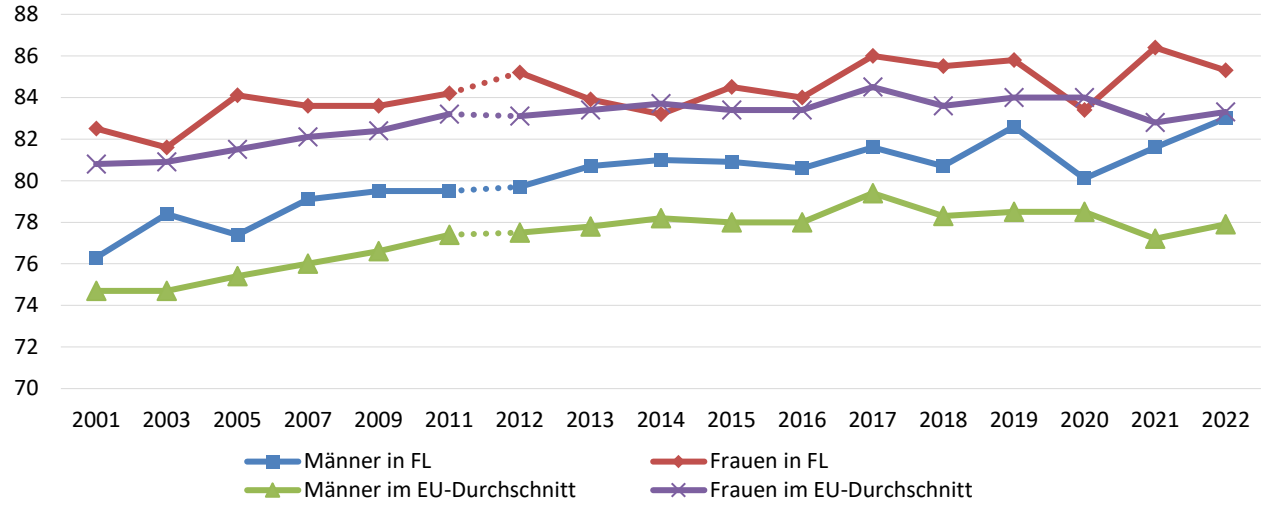
Die Säuglings- und Kindersterblichkeit bewegte sich auch 2022 auf sehr tiefem Niveau. In den Jahren 2012 bis 2022 starben insgesamt 15 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren (das entspricht etwa 0.51 % aller Sterbefälle in Liechtenstein in diesem Zeitraum). 2022 starben keine Kinder im ersten Lebensjahr. Ein weiterer Indikator für die Qualität der Gesundheitsversorgung in Liechtenstein ist die Müttersterblichkeit. Gemäss der Todesursachenstatistik kam es im Zeitraum von 2011 bis 2022 bei keiner Geburt zu einem damit im Zusammenhang stehenden Todesfall der Mutter.

Die Haupttodesursachen waren 2022 Erkrankungen des Kreislaufsystems (inkl. Diabetes mellitus) mit insgesamt 74 Verstorbenen (27 %) sowie Krebserkrankungen mit 63 Personen (23 %). Ebenso waren Altersschwäche inklusive Demenz (12 %) sowie Erkrankungen der Atmungsorgane (8 %) relativ häufige Todesursachen. 7% der Todesursachen lassen sich auf eine COVID-19 Erkrankung zurückführen. In 4 % der Todesursachen handelte es sich um Unfälle, Gewalt oder Suizid.

Lebendgeburten und Todesfälle nach Geschlecht seit 2011 (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)



Lebenserwartung bei Geburt, nach Geschlecht, seit 2001 (in Jahren)



Der EU-Durchschnitt beinhaltet auch eine zunehmende Anzahl an Mitgliedstaaten, wodurch sich die Berechnung des Durchschnitts veränderte. 2020 beinhaltete der EU-Durchschnitt die EU-28, 2021 die EU-27 (ohne UK).

Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2012 jährlich dargestellt.

Die Lebenserwartung stellt eine hypothetische Grösse dar und ist nicht zu verwechseln mit der durchschnittlichen Lebensdauer der während eines Jahres Verstorbenen. Sie wird anhand der mittleren Zahl der Jahre, die ein Neugeborenes voraussichtlich leben wird, wenn die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Sterbebedingungen während seines ganzen Lebens bestehen bleiben (altersspezifische Sterbewahrscheinlichkeit), berechnet.

Todesursachen 2022, nach Geschlecht (Personen mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein)

	Frauen		Männer		Total	
Krebskrankheiten	36	24.3 %	27	20.6 %	63	22.6 %
Kreislaufsystem, Diabetes mellitus	41	27.7 %	33	25.2 %	74	26.5 %
COVID-19	6	4.1 %	13	9.9 %	19	6.8 %
Demenz	13	8.8 %	8	6.1 %	21	7.5 %
Verdauungsorgane	2	1.4 %	5	3.8 %	7	2.5 %
Atmungsorgane	12	8.1 %	9	6.9 %	21	7.5 %
Infektionen (ohne COVID-19)	5	3.4 %	3	2.3 %	8	2.9 %
Suizid	1	0.7 %	0	0 %	1	0.4 %
Altersschwäche	6	4.1 %	6	4.6 %	12	4.3 %
Unfälle, Gewalt	5	3.4 %	5	3.8 %	10	3.6 %
Andere	22	14.9%	24	18.3%	46	16.5 %
Ursache unbekannt*	6	6.1 %	11	8.4 %	17	6.1 %
Total	148	100 %	131	100 %	279	100 %

* Vorwiegend bei Meldungen aus dem Ausland.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Geburten, Todesfälle, Lebenserwartung, 2022. Statistikportal – Gesundheit: Lebenserwartung. Eurostat.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Eurostat.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

GESUNDHEITSVERSORGUNG

- **Ende 2023 verfügten 534 (2022: 531) Personen über eine Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein. Somit zeigt sich für die Jahre von 2013 bis 2023 ein durchschnittlicher Zuwachs von 1.8 % neuer Bewilligungen zur Ausübung eines Gesundheitsberufes in Liechtenstein pro Jahr.**
- **2023 gingen die meisten Bewilligungen an Ärztinnen und Ärzte (22.8 % aller Bewilligungen, 122 Bewilligungen im Berichtsjahr), gefolgt von Physiotherapeut/innen mit 17.6% (94 Bewilligungen im Berichtsjahr) und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit 10.9 % (58 Bewilligungen im Berichtsjahr).**
- **2023 gab es 6'575 Anträge auf Prämienverbilligung (Vorjahr 5'723). Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 15%. Eine Zusage auf Prämienverbilligung erhielten 84% der Antragsstellenden.**
- **2022 wurden insgesamt CHF 397.6 Mio. (2021: CHF 392.6 Mio.) für die Gesundheit der Bevölkerung Liechtensteins (Gesundheitskosten) ausgegeben. Darin enthalten sind die Ausgaben von Land, Gemeinden, Sozialversicherungen sowie die Selbstzahlungen der Versicherten. Dies entspricht einem Durchschnitt von CHF 10'068 pro Einwohner/in.**

Der Kleinstaat Liechtenstein kann die Gesundheitsversorgung seiner Bevölkerung nicht alleine sicherstellen. Vor allem für spezialisierte Medizin ist Liechtenstein auf seine Nachbarstaaten angewiesen. Für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung hat Liechtenstein mit der Schweiz und Österreich Abkommen zur Sicherung der medizinischen Versorgung abgeschlossen. Dabei erstrecken sich die Regelungen auf alle Leistungserbringer, welche über eine Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) verfügen. Jede Person, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgeht, muss sich individuell auf Krankenpflege versichern, mit Ausnahme der Zupendler/innen.

Für Kinder unter 16 Jahren übernimmt der Staat die Prämienzahlung vollständig. Für Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren ist die Prämie auf höchstens die Hälfte derjenigen von erwachsenen Versicherten gedeckelt. Zudem können Personen mit geringem Einkommen beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Anspruch haben alle in Liechtenstein versicherten Personen, deren Einkommen bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet (Alleinstehende/alleinerziehende Personen: CHF 65'000; verheiratete Personen/Personen in Lebensgemeinschaft: CHF 77'000).

2023 erhielten 5'535 Versicherte (4'907 Versicherte im Vorjahr) einen staatlichen Beitrag an ihre Krankenkassenprämie im Sinne von Art. 24b KVG (Stichtag: 20. Februar 2024). 84 % aller Anträge wurden gutgeheissen (2022: 86 %). 73 % der erteilten Zusagen gingen an Alleinstehende/Alleinerziehende (Vorjahr: 74 %) und 2 % an junge Erwachsene bis 20 Jahre (unverändert zum Vorjahr). Die ausbezahlten Prämienverbilligungen beliefen sich 2023 insgesamt auf CHF 12.5 Mio. (Vorjahr: CHF 10.9 Mio.), wovon CHF 1.5 Mio. noch das Jahr 2022 betrafen.

Medizinische Grund- und Langzeitversorgung

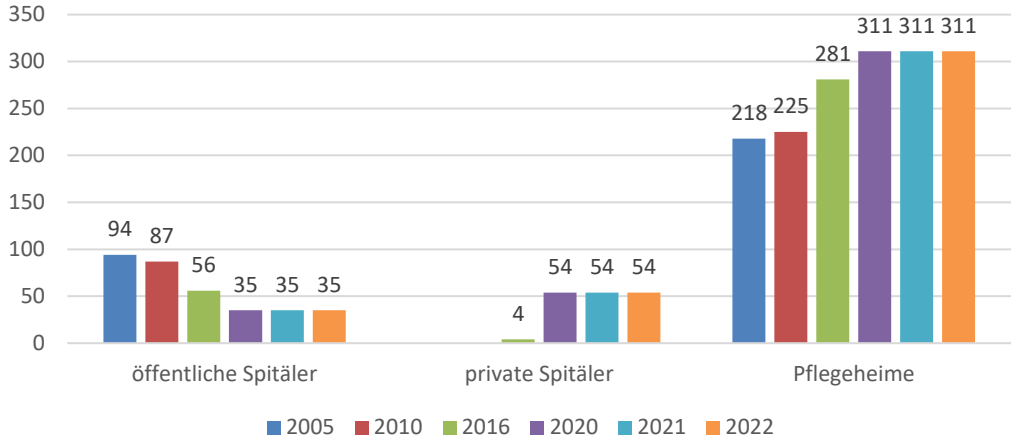
Der stationären Grundversorgung dient das Liechtensteinische Landesspital. Daneben gibt es mit dem Clinicum Alpinum, Triesenberg, und der Augenklinik Reis, Bendern, zwei weitere, privat geführte Institutionen in Liechtenstein, die eine medizinische Grundversorgung anbieten. Insgesamt stehen 89 Spitalbetten zur Verfügung. Es gibt aber auch zusätzliche Vereinbarungen mit rund 30 Spitälern, Kliniken, Therapie- und Rehabilitationszentren im Ausland.

Der Zugang zu Fachärztinnen und Fachärzten ist uneingeschränkt. Zahnmedizinische Leistungen werden nur krankheitsbezogen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet. Ansonsten sind die Kosten privat oder über eine Zusatzversicherung zu tragen.

2023 wurden in liechtensteinischen Spitälern insgesamt 2'031 stationäre Krankheitsfälle behandelt. Dies entspricht einer Abnahme von 4.7 % im Vergleich zum Vorjahr (2022: 2'132 Personen). Der Anteil Frauen betrug dabei ca. die Hälfte (50.4 %).

Für notwendige Betreuung zuhause stellen Familienhilfe und Spitex ambulante Pflege und Betreuung zur Verfügung. Aufgrund der zunehmenden Nachfrage werden die Personalressourcen beider Organisationen seit 2014 kontinuierlich ausgebaut (Familienhilfe Liechtenstein und Lebenshilfe Balzers). 2023 beschäftigten die beiden Institutionen insgesamt 66 Pflegefach- respektive Pflegehilfskräfte (47 Pflegefachkräfte (2022: 49) und 19 Pflegehilfskräfte (2022: 15)). Die obligatorische Krankenpflegeversicherung leistet bei Inanspruchnahme der Familienhilfe/Spitex einen Beitrag an die Kosten. Ferner ist ein ärztlicher Notfalldienst organisiert.

Anzahl Betten in liechtensteinischen Spitälern und Pflegeheimen sowie privaten Kliniken seit 2005*



* Für 2010 und frühere Jahre liegen keine Zahlen betreffend private Spitäler vor. Seit 2016 ist die Anzahl der Betten in Spitälern deutlich tiefer, da seither mehr Betten in Pflegeheimen zur Verfügung stehen.

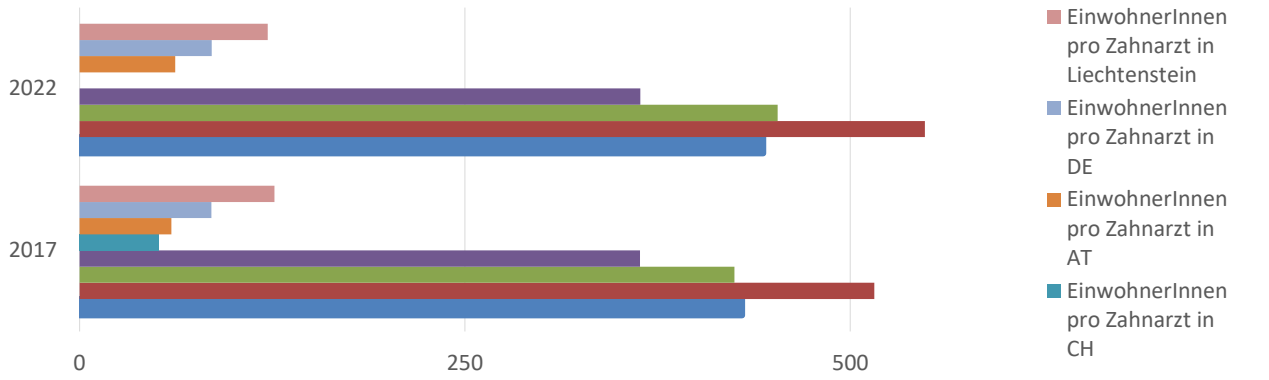
Entwicklung der Ärztedichte und Gesundheitsberufe

Seit 2004 besteht eine Bedarfsplanung mit einer zahlenmässigen Beschränkung von Ärztinnen und Ärzten, die zur obligatorischen Krankenversicherung zugelassen sind. Per Ende 2023 wiesen 122 Ärztinnen und Ärzte eine vom Amt für Gesundheit erteilte Bewilligung zur Berufsausübung auf. Davon entfielen 27 % auf die Chirurgie, 25.4 % auf die Allgemeinmedizin, 27.9 % waren medizinische Spezialist/innen und 12.3 % Psychiater/innen. Der Rest verteilte sich auf andere Fachrichtungen (jeweils deutlich unter 10 %).

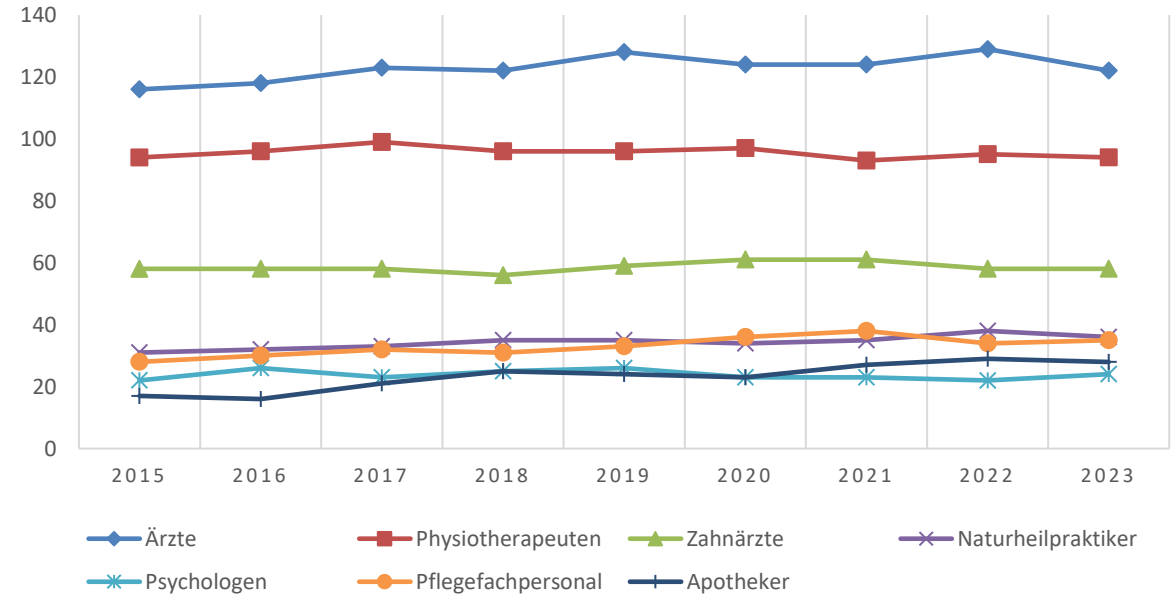
Der Stand an insgesamt registrierten Bewilligungen für die eigenverantwortliche Ausübung von Gesundheitsberufen blieb mit 534 (2022: 531) praktisch unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Die Zusammensetzung der Bewilligungen weist keine markanten Veränderungen zum Vorjahr auf.

2023 praktizierten an den drei Spitälern/Kliniken in Liechtenstein insgesamt 37 Ärztinnen und Ärzte. Aufgrund der geringen Anzahl und den Schwankungen an Spitälern in Liechtenstein kann keine Tendenz der Entwicklung bei der Ärzteschaft abgeleitet werden. Jedoch lässt sich eine Veränderung bei der Zusammensetzung feststellen. In den Jahren von 2017 bis 2023 nahm der Anteil an Ärztinnen und Ärzten an den liechtensteinischen Spitälern zu (von 14.7 % auf 31.4 %), wohingegen der Anteil an Pflegepersonal (Fachkräfte und Hilfskräfte) abnahm (von 85.3 % auf 72.2 %).

Einwohner/innen pro praktizierende Ärzte/Ärztinnen (Vergleich 2017 zu 2022)



Anzahl Bewilligungen in den dominierenden Gesundheitsberufen seit 2015



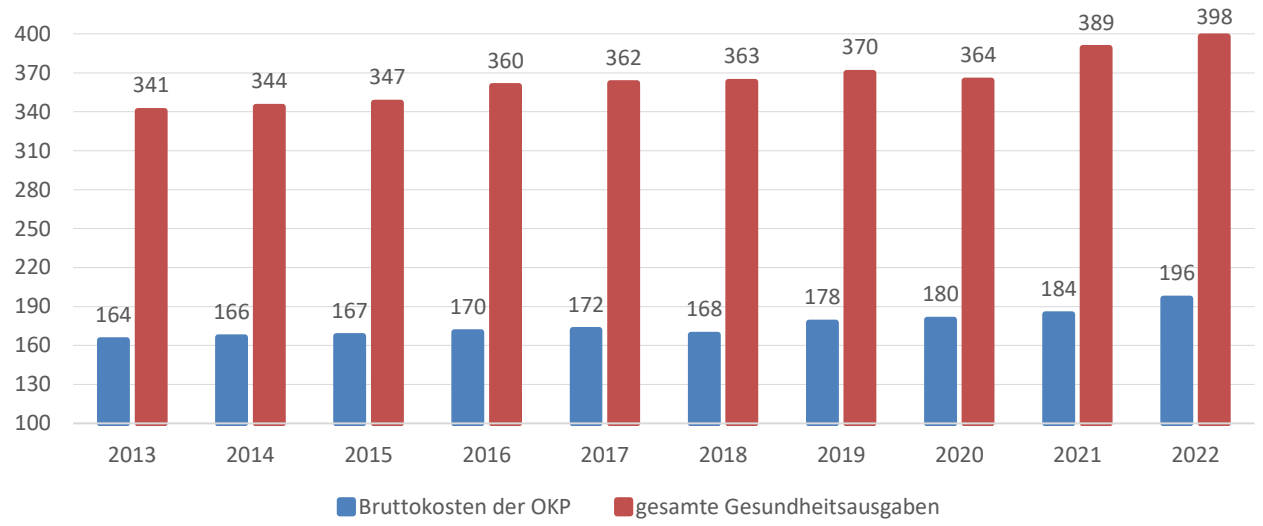
Gesundheitsversorgung – Kostenentwicklung

2022 wurden insgesamt CHF 397.6 Mio. (2021: CHF 389.3 Mio.) für die Gesundheit der in Liechtenstein wohnhaften Personen ausgegeben. 67.8 % (2021: 68 %) der Gesundheitskosten werden durch die öffentliche Hand und die obligatorische Versicherung finanziert. 19.6 % (2021: 19.8 %) wurden über die Kostenbeteiligung sowie direkte private Kostenübernahme der Versicherten geleistet und 12.6 % (2021: 12.2 %) der Gesundheitsausgaben werden durch freiwillige Versicherungsleistungen gedeckt. Dieser eher geringe Anteil steht in Übereinstimmung mit dem Rückgang an individuell abgeschlossenen Zusatzversicherungen gemäss der Gesundheitsbefragung 2017.

Bedingt durch Wechselwirkungen während der Corona-Pandemie (Verschiebung nicht dringlicher Behandlungen; Bezug ambulanter Leistungen häufiger bei Ärzten) stiegen 2020 die Ausgaben für stationäre Spitalleistungserbringende im Vergleich zu 2019 an. Gleichzeitig nahmen Ausgaben für ambulante Leistungserbringende im Zeitraum ab. Dieser Trend kehrte sich in den Jahren 2020 bis 2022 wieder um. 2022 betrugen die Ausgaben für stationäre Spitalleistungserbringer CHF 122.0 Mio. (2021: CHF 122.4 Mio.; 2020: CHF 116.6 Mio.) und waren somit 4.7 % höher als 2020. Stationäre Leistungserbringer verzeichneten 2022 Ausgaben in der Höhe von CHF 145.8 Mio. (2020 und 2021: CHF 137.7 Mio.) und damit 5.6 % mehr als in den zwei vorhergehenden Jahren.

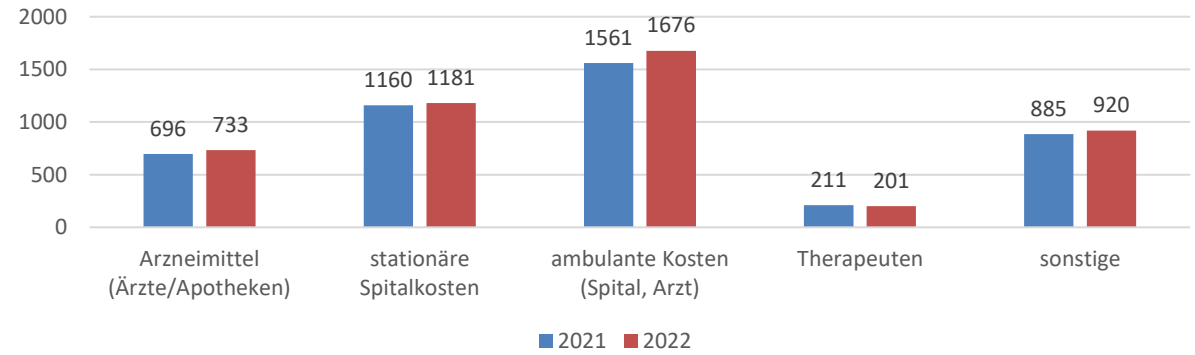
Die liechtensteinischen Krankenkassen verzeichneten 2022 eine Zunahme der Bruttoleistungen in Höhe von 6.3 % (auf insgesamt CHF 195.6 Mio.) im Vergleich zum Vorjahr, was damit in Folge über dem von der Regierung festgelegten Kostenziel von 2.0 % liegt. Pro versicherter Person entspricht dies einem Anstieg der Bruttoleistungen von 4.5 % auf CHF 4'710. Die gesamten Staatsausgaben im Krankenversicherungs- und Spitalbereich betrugen 2022 CHF 87.4 Mio. Nachdem die Staatsausgaben in den Jahren von xx bis xx im Durchschnitt um 0.7% pro Jahr gesunken waren, stiegen sie 2022 im Vergleich zum Vorjahr um 4.8% an. Der langjährige Rückgang ist auf die Reduktion des Staatsbeitrags an die Krankenversicherer zurückzuführen. In Summe sind jedoch die Gesundheitsausgaben seit 2015 im Durchschnitt angestiegen.

Entwicklung der Bruttokosten der OKP und der gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung (seit 2013, in Mio. CHF)



Hinweis: Die gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen umfassen neben den Ausgaben von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen auch die Selbstzahlungen der privaten Haushalte sowie die Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen

Bruttoleistungen der OKP pro versicherter Person nach Kategorie (in CHF)



Hinweis: Die gesamten Gesundheitsausgaben für Leistungen an die liechtensteinische Bevölkerung umfassen neben den Ausgaben von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen auch die Selbstzahlungen der privaten Haushalte sowie die Ausgaben von gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen

Datenquellen	Statistikportal – Gesundheit: Gesundheitsversorgung 2023. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste. Krankenkassenstatistik 2022.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Statistik. Liechtensteinischer Krankenkassenverband.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

GESUNDHEITSFÖRDERUNG / KRANKHEITSPRÄVENTION

- **Bei der Gesundheitsbefragung 2017 (letzte verfügbare Daten) schätzten 86.9 % der befragten Personen in Liechtenstein ihren Gesundheitszustand als gut bis sehr gut ein. In der Schweiz lag der Anteil mit 84.7 % im selben Jahr tiefer.**
- **Beim überwiegenden Teil der Bevölkerung bewegen sich die drei wichtigsten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, nämlich Blutdruck, Cholesterin und Blutzucker, im normalen Bereich.**
- **Präventivmassnahmen machten 2022 nur 2.4 % an den gesamten Gesundheitsausgaben aus.**

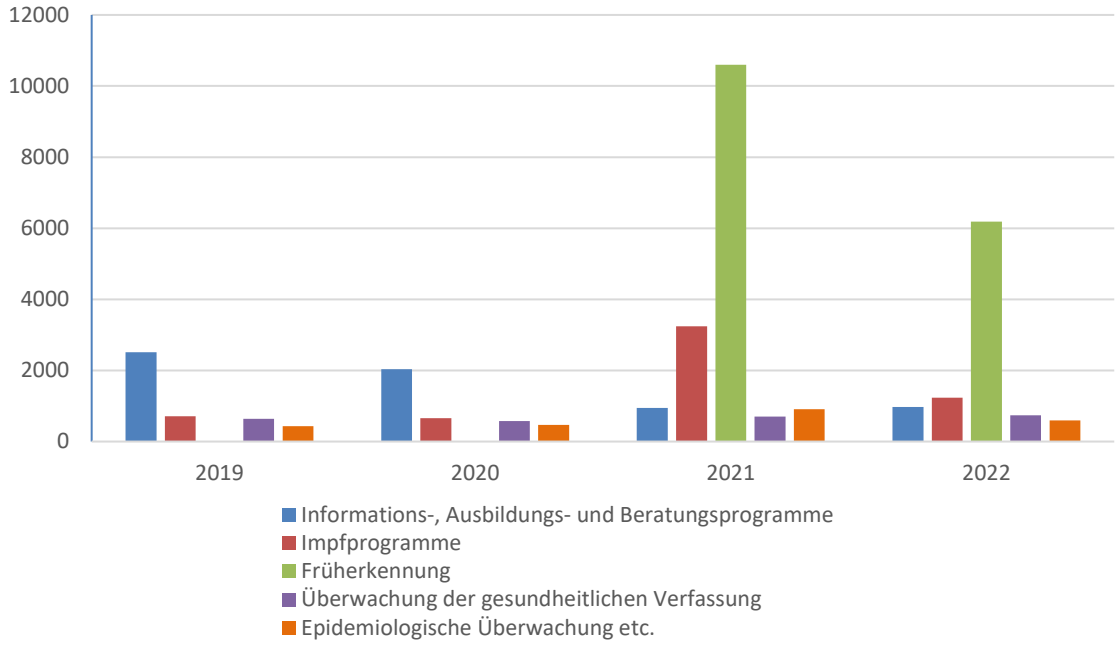
Das Amt für Gesundheit hat die Aufgabe, präventivmedizinische Massnahmen und Vorsorgeuntersuchungen zur Krebsfrüherkennung und zur allgemeinen Vorsorge zu organisieren und zu koordinieren. Diese Präventionsmassnahmen und Vorsorgeuntersuchungen sind in der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV) geregelt. Ziel ist es, Krankheiten im Frühstadium zu erkennen sowie das Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Institutionen wie beispielsweise den Gesundheitskommissionen der Gemeinden, Schulen und Vereinen. Ergänzend zu den präventivmedizinischen Massnahmen wird eine vorsorgliche Grippeimpfung sowie die Impfung zur Grundimmunisierung und die Booster-Impfungen gegen das Corona-Virus angeboten. Alle Einwohner/innen in Liechtenstein ab dem 17. Lebensjahr erhalten alle fünf Jahre eine persönliche Einladung zu einer Vorsorgeuntersuchung. Zudem erhalten Frauen alle 2,5 Jahre eine Einladung zu einer gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Kinder werden ab Geburt in regelmässigen Abständen neun Mal zur Vorsorgeuntersuchung eingeladen. Die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen ist freiwillig und kostenlos.

Im Auftrag der Regierung und deren Kommission für Suchtfragen (KOSU) erarbeitet die Suchtprävention Liechtenstein Massnahmen unter anderem mit dem Ziel, Suchtproblematiken zu verhindern. Neben den behördlichen Präventionsangeboten und -dienstleistungen existieren privatrechtliche Organisationen mit diversen Angeboten im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung (bspw. der Verein «NetzWerk» mit der psychologischen Onlinehilfe «helpchat.li»).

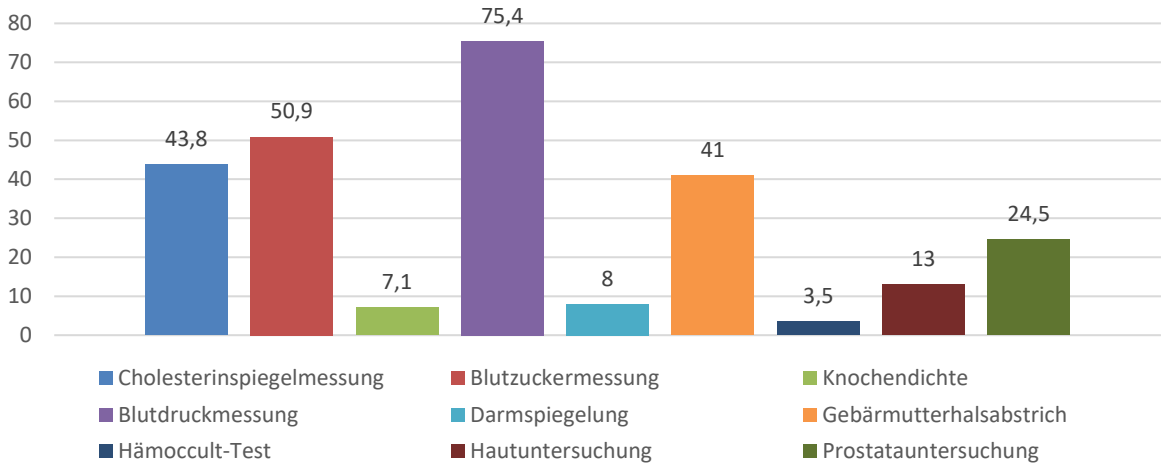
Präventionsmassnahmen machten 2022 nur einen kleinen Anteil an den gesamten Gesundheitskosten aus. So betrugen 2022 die Kosten für Impf-, Früherkennungs-, Informations- und Beratungsprogramme, Programme zur Überwachung der gesundheitlichen Verfassung sowie epidemiologische Überwachung und die anteilmässigen Verwaltungskosten gerade einmal 2.4 % der gesamten Gesundheitsausgaben.

Im fünfjährigen Zeitfenster ist bei den Ausgaben für Untersuchungen mit Hilfe Bildgebender Verfahren eine jährliche Zunahme zwischen 3.2% (Endoskopien) und 28.2% (Ultraschall) – zu beobachten. So hat sich im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Magnetresonanztomographie (MRT)-Untersuchungen im Liechtensteinischen Landesspital um 9.7% auf 5'452 MRT-Untersuchungen erhöht. Bei diesem Untersuchungstyp ist für die letzten 10 Jahre eine durchschnittliche jährliche Zunahme von 3.2% festzustellen.

Gesundheitsausgaben nach Funktion der Gesundheitsversorgung im Bereich Prävention, seit 2019 (in Tsd. CHF)



Anteil an Vorsorge- und Krebsfrüherkennungsuntersuchungen der liechtensteinischen Bevölkerung 2017 (in % der Population)



Hinweis: Die Erhebung der verschiedenen Untersuchungen erfolgt für folgende Altersgruppen und ist unabhängig vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalter für Vorsorgeuntersuchungen: Darmspiegelung, Hämoccult-Test: Personen ab 42 Jahren; Gebärmutterhalsabstrich, Mammographie: Frauen ab 20 Jahren; Prostatauntersuchung: Männer ab 40 Jahren; Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Cholesterinspiegelmessung, Hautuntersuchung; Personen ab 15 Jahren; Knochendichte: Frauen ab 45 Jahren, Männer ab 55 Jahren. Die Daten basieren auf der Liechtensteinischen Gesundheitsbefragung, die alle fünf Jahre in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt wird und ca. zwei Jahre nach Durchführung publiziert.

Datenquellen	Liechtensteinischen Gesundheitsbefragung 2017. Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV), LGBl. 2000.74, LR. 832.101. Statistikportal – Gesundheit: Gesundheitsversorgung.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich. Gesundheitsbefragung: alle fünf Jahre.

EPIDEMIEN UND PANDEMIEN

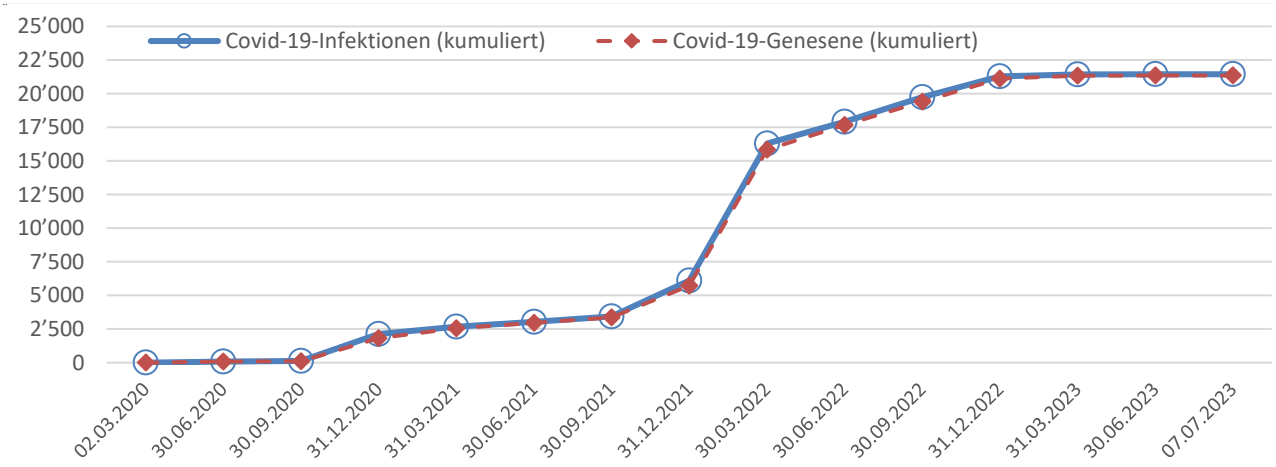
- **Von März 2020 bis Dezember 2022 entwickelte der Grossteil der Bevölkerung durch natürliche Infektion und/oder Impfung ein gewisses Mass an Immunität gegenüber dem Corona-Virus. Dadurch ging die COVID-19-Pandemie allmählich in ein endemisches Geschehen über.**
- **2023 mussten keine obligatorischen Massnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus ergriffen werden. COVID-19-Impfungen wurden am Liechtensteinischen Landesspital angeboten**

Die COVID-19-Pandemie erforderte verschiedene staatliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Die Verpflichtung eines Staates, erforderliche Massnahmen zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer Krankheiten zu treffen, ist in Art. 12 des Int. Pakts über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Pakt I) verankert. Diesen hat Liechtenstein unterzeichnet. Diese Massnahmen müssen jedoch in Bezug auf die Grundrechte der Menschen gewisse Vorgaben einhalten. Einschränkende Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie auf einer rechtlichen Grundlage basieren, zeitlich befristet, verhältnismässig sowie nicht diskriminierend sind. Liechtenstein handelte bei der Bekämpfung der Pandemie gestützt auf das Schweizerische Epidemiengesetz (EpG), das durch den Zollvertrag auch in Liechtenstein gilt.

Das Corona-Virus (SARS-CoV-2) verändert sich fortlaufend durch Mutationen des Erbguts. Einige SARS-CoV-2-Varianten zeichnen sich durch veränderte Erregereigenschaften aus, welche die epidemiologische Lage beeinflussen können, indem sie beispielsweise ansteckender sind, einen schwereren Krankheitsverlauf verursachen oder der Immunantwort trotz einer durchgemachten Infektion oder Impfung entgehen (Immunevasion). Die WHO hat einzelne Virusvarianten als besorgniserregende Varianten klassifiziert.

Zu Beginn des Jahres 2023 dominierte die weiterhin ansteckende Omikron-Variante, gegen Ende Jahr zeigte sich die Situation im Gesundheitswesen Liechtensteins im Vergleich zum Vorjahr deutlich ruhiger. Daher wurden verschiedene während der Pandemie verhängte Massnahmen 2023 beendet. Dazu gehörte die Schliessung der Teststrasse in Vaduz mit 1. März 2023, die Einstellung der Betriebstests in Gesundheitseinrichtungen und die Übernahme der Testkosten durch das Land. Zudem wurde der auf Tagesbasis erhobene COVID-19-Situationsbericht mit 7. Juni 2023 letztmalig aktualisiert. Das Abwassermonitoring wurde 2023 fortgesetzt und weiter ausgebaut. So werden die Präsenz und Zirkulation des SARS-CoV-2-Virus nebst anderen respiratorischen Erregern (beispielsweise Influenza, Respiratorisches Synzytial Virus (RSV)) im Abwasser weiterhin gemessen. Das Abwassermonitoring liefert unabhängig von individuellen Tests wertvolle epidemiologische Informationen zum aktuellen Ausmass des Infektionsgeschehens.

Kumulierte Anzahl von COVID-19-Infektionen und -Genesenen in Liechtenstein seit 2020



Datenquellen	COVID-19-Statistik Liechtenstein. Situationsbericht zu COVID-19 im Fürstentum Liechtenstein. Gesundheitsversorgungsstatistik.
Erhebungsstellen	Amt für Gesundheit. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend. Jährlich

DROGEN- UND ALKOHOLMISSBRAUCH

- **Für das Jahr 2023 ist eine deutliche Zunahme der Betäubungsmitteldelikte um 64 % im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. 87 % aller Betäubungsmitteldelikte fielen in den Bereich des Eigenkonsums.**
- **2023 mussten drei Drogentote registriert werden (2022 gab es keine Drogentote).**
- **2023 wurden im Zusammenhang mit Drogendelikten insgesamt 42 % mehr Tatverdächtige als im Vorjahr registriert. 14 % aller ermittelten Tatverdächtigen waren minderjährig.**
- **Die meisten der vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Amts für Soziale Dienste betreuten Fälle betrafen den Missbrauch und/oder die Abhängigkeit von legalen und/oder illegalen Suchtmitteln.**
- **Der Anteil der Gesamtbevölkerung mit einem mittleren oder erhöhten Risiko für chronischen Alkoholkonsum erhöhte sich zwischen 2012 und 2017*. Der durchschnittliche Anteil der Frauen mit chronisch riskantem Alkoholkonsum ist tendenziell geringer als der Anteil der Männer.**

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Soziale Dienste betreute 2022 insgesamt 329 (Vorjahr: 286) Klientinnen und Klienten. Davon waren 56 % männlich und 44 % weiblich. Den grössten Anteil stellten Klientinnen und Klienten dar, die unter Störungen durch psychotrope Substanzen leiden (Missbrauch/Abhängigkeit von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol und Cannabis).

Die von der Regierung eingesetzte interdisziplinäre Kommission für Suchtfragen berät und koordiniert die Tätigkeiten verschiedener Ämter in Bezug auf Sucht- und Drogenfragen. Die Suchtberatungsstelle «Suchtprävention Liechtenstein» steht allen in Liechtenstein wohnhaften Personen kostenlos zur Verfügung. Betroffene und Angehörige können sich direkt und ohne vorgängige Abklärung und Zuweisung bei den Stellen der Suchtberatung melden. Das Beratungsangebot umfasst die Bereiche Alkohol, Medikamente (z. B. Benzodiazepine, Schlafmittel, Schmerzmittel etc.), illegale Drogen (Cannabis, Kokain, Opiate etc.) und substanzungebundene Suchtformen (Glücksspielsucht, Kaufsucht etc.).

2023 wurden 762 Straftatbestände (2022: 466) und 195 Tatverdächtige (2022: 137) im Bereich von Drogen- und Alkoholmissbrauch polizeilich registriert. Dies sind 64 % mehr Betäubungsmitteldelikte als im Vorjahr. Die meisten Verzeigungen gab es wegen Eigenkonsum.

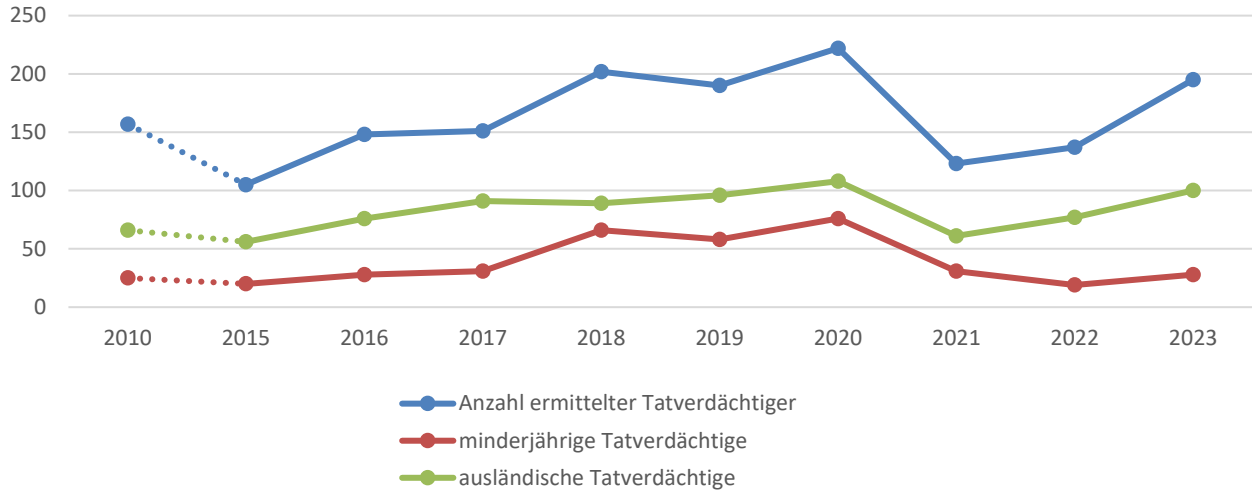
* Die Liechtensteinische Gesundheitsbefragung wird alle fünf Jahre in Zusammenarbeit mit dem schweizerischen Bundesamt für Statistik durchgeführt und ca. zwei Jahre nach Durchführung publiziert.

Drogendelikte seit 2008

	2008	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamt	140	330	276	446	490	713	793	1’058	478	466	762
Anbau/Produktion	3	1	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Handel/Verkauf	16	54	40	60	50	117	142	172	41	59	87
Schmuggel	4	13	3	5	5	11	19	24	3	13	12
Eigenkonsum	115	248	233	381	435	585	632	862	434	394	663
Schwere Fälle		13						1			
Drogentote	2	1	1						3		3

* Die Angaben zu Anbau/Produktion sind seit 2012 in den Zahlen unter Handel/Verkauf integriert. Eine Differenzierung wird nicht mehr publiziert. Es handelt sich um eine verdichtete Statistik.

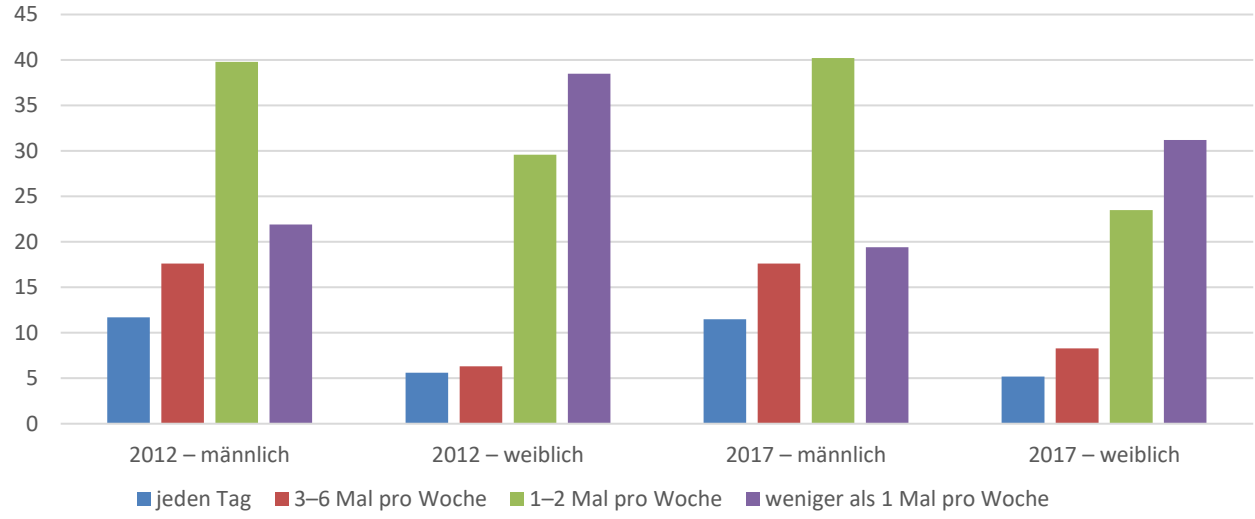
Tatverdächtige bei Betäubungsmitteldelikten nach sozialdemografischen Merkmalen, seit 2010



Anzahl Klientinnen und Klienten des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, seit 2012



Alkoholkonsum nach Geschlecht, gemäss Gesundheitsbefragungen 2012 und 2017, in % der Bevölkerung



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2022 und 2023. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2023. Gesundheitsbefragung 2017 und 2012.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Gesundheit. Landespolizei. Amt für Statistik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

UMWELTHYGIENE (WASSERQUALITÄT, LUFTQUALITÄT, ABFALL)

- **Liechtenstein verfügt über ein hohes Qualitätsniveau im Bereich Wasser, Luft und Abfallentsorgung, auch wenn noch nicht alle national gesetzten Qualitätsziele vollständig erreicht worden sind.**
- **Die Qualität des Grundwassers ist in Liechtenstein generell gut, chemische Qualitätsziele wurden 2022 bis auf einen Messwert eingehalten.**
- **2022 wurde insgesamt 7.78 Mio. m³ Trinkwasser benötigt. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 1.8 % dar, womit sich die Tendenz einer leichten jährlichen Abnahme über die letzten 20 Jahre fortsetzt.**
- **Insgesamt wurden 2022 825 kg Siedlungsabfälle pro Einwohner/in erzeugt. Dies entspricht einer Reduktion im Vergleich zum Vorjahr von 5.1 %.**

Wasser

Der Trinkwasserverbrauch pro Einwohner/in und Tag (inkl. Industrie- und Dienstleistungsunternehmen) lag 2022 bei 768 Litern (2021: 799 Liter) und sank somit im Vergleich zu den Vorjahren erneut leicht.

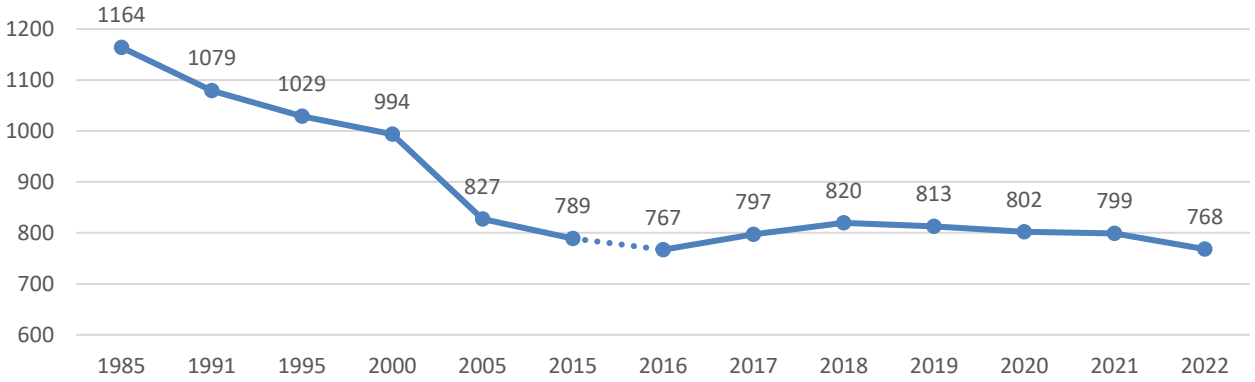
Im Jahr 2022 stammte das Trinkwasser zu 53.6 % aus Grundwasser (2021: 47.8 %) und zu 46.4 % (2021: 52.2 %) aus Quellwasser. Die Industrie benötigte im Jahr 2022 3.92 Mio. m³ (2021: 4.19 Mio. m³) und die Haushalte und das Gewerbe (inkl. öffentliche Brunnen und Netzverluste) 3.86 Mio. m³ (2021: 3.74 Mio. m³) Trinkwasser.

Im Zeitraum von 1993 bis 2020 wurden Landesfliessgewässer auf einer Strecke von 4’870 m renaturiert (ohne Gemeindegewässer), wobei die letzte Renaturierung 2015 stattfand. Die Regierung wies im Agrarpolitischen Bericht 2022 auf die Notwendigkeit von Lebensraumverbesserungen hin und dass dazu auch in Zukunft Projekte zur Gewässerrenaturierung durchgeführt werden müssen. Diese Aufwertungen von Gewässern sind mit einem Flächenbedarf verbunden, der oftmals in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung steht.

Nitrat wird als Dünger in der Landwirtschaft sowie auf Grünflächen in Siedlungsgebieten eingesetzt und gilt als mengenmässig wichtigster unerwünschter Zusatzstoff im Trinkwasser. Im Jahr 2022 wurden bei den sechs Grundwasserpumpwerken Jahresmaximalwerte von 2.8 mg/l bis 10.9 mg/l festgestellt. Im Vorjahr bewegten sich die Jahresmaximalwerte mit Werten zwischen 2.7 und 9.0 mg/l in einem etwas tieferen Bereich. Der Mittelwert der Jahresmaximalwerte für alle Grundwasserpumpwerke lag 2022 gleich hoch wie im Vorjahr und die Nitrat-Konzentration im Grundwasser veränderte sich nicht. Der Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie des Amtes für Umwelt sieht ein Qualitätsziel für Nitrat im Grundwasser von unter 10 mg/l vor. Bei einem der sechs Grundwasserpumpwerke lag im Jahr 2022 der Jahresmaximalwert über diesem Qualitätsziel.

Die Chlorid-Konzentrationen, welche einen Hinweis auf eine zivilisatorische Belastung des Grundwassers geben, lagen 2022 an allen sechs Messstandorten weit unterhalb des Qualitätsziels der Gewässerschutzverordnung von weniger als 40 mg/l. Im Jahr 2022 wurden im Grundwasser Jahresmittelwerte für die Chlorid-Konzentrationen von 3.6 mg/l bis 8.6 mg/l (2021: 3.1 mg/l bis 6.6 mg/l) gemessen.

Durchschnittlicher Wasserverbrauch seit 1985 (Liter pro Einwohner/in und Tag)



Hinweis: Die Grafik zeigt den Gesamtwasserverbrauch inkl. gewerblichen Verbrauchs umgerechnet auf Einwohner/innen Liechtensteins. Für 1990 liegen keine Daten vor, daher wurden die Zahlen von 1991 verwendet.
Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Luft

Stickoxide werden vor allem bei Verbrennungsprozessen in Motoren und Feuerungen gebildet und sind Vorläufersubstanzen für die Ozon- und Feinstaubbildung. Die Stickstoffdioxid-Belastung der Luft reduzierte sich 2022 an drei von vier Messstandorten im Vergleich zum Vorjahr. Damit hat sich die Stickstoffdioxid-Konzentration an den ausgewählten Standorten seit 2006 reduziert. Der Mittelwert für die vier ausgewählten Standorte lag 2006 38 µg/m3 und im Jahr 2022 bei 19 µg/m3. Der amtliche Grenzwert für die Stickstoffdioxid-Konzentration liegt bei 30 µg/m^3.

Ozon ist ein Reizgas, welches sich negativ auf die Atemwege und Schleimhäute auswirkt. Die Ozon-Belastung lag 2022 erneut über dem Grenzwert und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr. 2022 wurde der Stunden-Immissionsgrenzwert für Ozon von 120 µg/m3 am Messstandort in Vaduz während 147 Stunden überschritten (Vorjahr: 83 Stunden). Gemäss Vorgabe sollte der Stunden-Immissionsgrenzwert in einem Jahr lediglich einmal überschritten werden. Der Stunden-Immissionsgrenzwert ist seit Beginn der Messungen im Jahr 1990 in jedem Jahr um ein Vielfaches überschritten worden.

Gemäss aktuellsten Messungen aus dem Jahr 2021 wurden 184'200 t CO_2-Äquivalente (Kohlendioxid) ausgestossen. Damit lagen die Treibhausgasemissionen 2021 zwar unter dem Vorjahreswert, jedoch über dem berechneten Zielwert gemäss Emissionshandelsgesetz. Das Gesetz sieht vor, die Treibhausgasemissionen in Liechtenstein bis 2030 gesamthaft auf 55% des Basisjahres 1990 zu vermindern.

2022 stiessen die neuverkauften Personenwagen durchschnittlich 127 g CO_2/km aus. Damit sank der Kohlendioxid-Ausstoss im Vergleich zum Vorjahr um 8 g. Gemäss Gesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen hätte der Wert bis 2020 auf durchschnittlich 95 g CO_2/km gesenkt werden sollen. Dieser Zielwert wurde zum wiederholten Mal nicht erreicht.

Abfall

Der Abfall wird einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) zugeführt, wiederverwertbare Abfälle werden in speziellen Deponien der Gemeinden gesammelt. Ebenso werden Sonderabfälle jeglicher Art einer möglichst umwelt- und gesundheitsschonenden Entsorgung zugeführt. Für die Anlieferung an die Kehrichtverbrennungsanlage sind Abfallsackgebühren bzw. Grünabfuhrgebühren zu bezahlen. Dem Verursacherprinzip entsprechend soll die Bevölkerung damit zur Ressourcenschonung angehalten werden.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 32'424 t Siedlungsabfälle produziert (2020: 33'940 t). Im Vergleich zu den Vorjahren reduzierten sich die Siedlungsabfälle erstmals. Pro Einwohner/in fielen 825 kg Siedlungsabfälle an. Die Abfall-Recyclingquote (Sammelquote) betrug dabei 66.3 %. Im Vergleich zum Vorjahr stellt dies einen leichten Rückgang der Recyclingquote von 1.3 % dar, was auf die geringeren Grüngutanlieferungen bei den Gemeinden zurückzuführen ist.

Abfälle und Anlieferung an Sammelstellen seit 1980 (in Tonnen)

	1980	1990	2000	2010	2015	2020	2021	2022
Anlieferung an die Kehrichtverbrennungs-anlage:								
Siedlungsabfälle (verbrannter Abfall)	8’439	10’643	7’788	8’662	8’504	8’202	8’109	7’871
Industrieabfälle	1’786	3’687	1’643	2’100	1’539	971	769	875
Grünabfuhr		1’564	1’532	1’518	1’337	2’320	2’259	2’100
Separatsammlung in den Gemeinden:								
Papier und Karton		1’836	4’437	5’430	6’521	5’317	5’098	5’200
Alteisen		9’373	16’475	10’829	8’259	8’362	8’659	9’019
Ganzglas und Glas		504	681	839	1’350	1’924	1’887	1’595
Altöl und Speiseöl		22	15	14	15	26	28	33
Weissblechdosen		12	43	48	127	145	160	148

Datenquellen	Statistikportal – Raum, Umwelt und Energie: Abfall 2022. Statistikportal – Raum, Umwelt und Energie: Wasser 2022. . Statistikportal – Indikatoren für Nachhaltige Entwicklung 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Umweltschutz. Gemeinden.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Integration und Sozialkapital



- Basierend auf Art. 2 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) besteht die Freiheit der Wahl des Wohnorts für jede Person, die sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält. Dieser Anspruch kann eingeschränkt werden und somit mit Auflagen zur Integration verbunden sein.
- Gemäss dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat jeder Mensch das Recht, aktiv oder passiv am kulturellen Leben teilzunehmen. Grundsätzlich besteht ein Verbot für staatliche Eingriffe in dieses Freiheitsrecht. Der Staat ist verpflichtet, dagegen vorzugehen, wenn Private oder nicht staatliche Organisationen Individuen an der Teilnahme am kulturellen Leben hindern. Zudem hat der Staat die institutionellen und materiellen Voraussetzungen für die Realisierung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben zu schaffen.
- Die Vereinigungsfreiheit ist im internationalen Pakt sowie in der EMRK verankert. Sie schützt die Freiheit von Individuen, privatrechtliche Vereinigungen wie beispielsweise Vereine mit sozialer, kultureller oder sportlicher Zielsetzung zu gründen, ihnen beizutreten und in ihnen mitzuwirken. Dieser Schutz garantiert auch, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied einer solchen Vereinigung sein oder an sie Beiträge leisten muss, sowie die Freiheit von Vereinigungen, ihre Mitglieder auszuwählen und sie auszuschliessen. Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechte hinsichtlich Gründung, Bestand und Tätigkeit organisierter Vereine sowie den freien Beitritt zu diesen nicht zu behindern. Der Staat muss zudem die rechtlichen Grundlagen für eine möglichst freie Gründung dieser Zusammenschlüsse schaffen.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Integration kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Integration – Zahlen und Fakten

Deutschkenntnisse bei Zuzug 124
Staatskunde- und Sprachtest 125
Freiwilligenarbeit und Vereine 127

DEUTSCHKENNTNISSE BEI ZUZUG

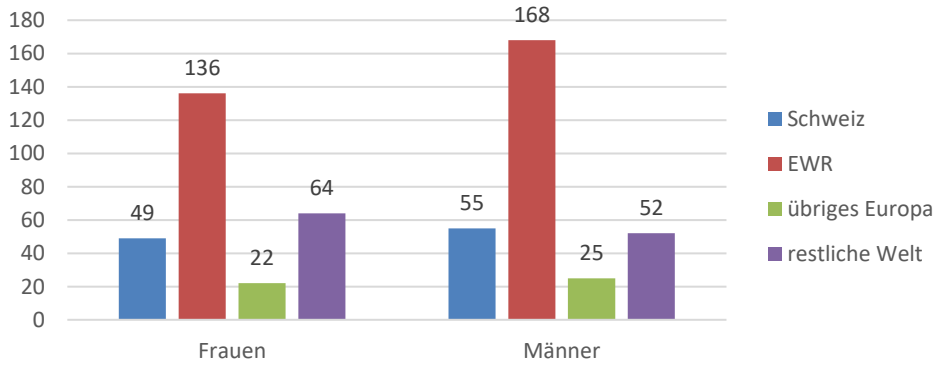
- **Von den im Jahr 2022 registrierten 571 eingewanderten ausländischen Personen hatten 56.4 % eine Staatsangehörigkeit eines (mehrheitlich) deutschsprachigen Landes (Schweiz, Österreich, Deutschland).**
- **Der von der Regierung gesprochene Gesamtförderungsbetrag für Deutschkurse zur Förderung der Integration belief sich 2023 auf CHF 53'200.**

Von insgesamt 571 eingewanderten ausländischen Personen im Jahr 2022 hatten 18.2 % die schweizerische (2021: 22.5 %), 20.1 % die deutsche (2021: 18.7 %) und 18.0 % die österreichische Staatsbürgerschaft (2021: 12.7 %). Damit stieg insgesamt der Anteil der Zuwanderung aus (mehrheitlich) deutschsprachigen Ländern im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr leicht.

Gemäss Ausländergesetz wird von Drittstaatsangehörigen (Drittstaaten sind alle Staaten abgesehen von der Schweiz und den EWR-Staaten) zum Erhalt der Niederlassung verlangt, dass sie ein Sprachniveau von A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen, verbunden mit einem erfolgreich absolvierten Staatskundetest, aufweisen. Gemäss Ausländergesetz müssen Angehörige von Personen aus Drittstaaten für den Familiennachzug zudem ein bereits im Herkunftsland erworbenes Deutschsprachniveau A1 vorweisen, um eine Einreisebewilligung zu erhalten.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt Ausländer/innen während der ersten fünf Jahre ab Einreise und unter besonderen Umständen auch länger bei den Lernbemühungen und beteiligt sich finanziell an Deutschkursen (Niveau A1, A2 oder B1), die von einer anerkannten liechtensteinischen Sprachschule angeboten werden. Aktuell arbeitet das Ausländer- und Passamt mit sieben Sprachschulen zusammen. Für die Sprachförderung stand 2023 ein Budget von CHF 85'000 zur Verfügung. Die Gesamtförderung der Sprachkurse belief sich im Jahr 2023 auf CHF 53'200, das Budget wurde also nicht ausgeschöpft.

Einwanderung von ausländischen Staatsangehörigen nach Geschlecht und Herkunftsregion, 2022 (Anzahl Personen)



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern, LGBl. 2008.350. Statistikportal – Bevölkerung: Migration, Binnenwanderung 2022. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Amt für Statistik. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STAATSKUNDE- UND SPRACHTEST

- **Gemäss Bestimmungen im Ausländer- und im Bürgerrechtsgesetz führte das Ausländer- und Passamt (APA) 2023 vier Staatskundeprüfungen durch. Insgesamt nahmen 111 Personen an den Prüfungen teil.**
- **Die Erfolgsquote der Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung fiel 2023 sehr gering aus. Von insgesamt elf angemeldeten Personen haben nur drei die Prüfung bestanden.**
- **Bei der Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft blieb die Erfolgsquote 2023 mit 81.3 % beinahe unverändert zum Vorjahr (81.7 %).**

Gemäss Art. 6 des Ausländergesetzes von 2008 sind Ausländer/innen verpflichtet, sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in Liechtenstein auseinanderzusetzen und insbesondere die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Dies wird als Integrationsschritt verstanden, der es den Ausländer/innen ermöglichen soll, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Bei Personen aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen werden Sprachkenntnisse für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung bzw. der Einreisebewilligung vorausgesetzt. Bei diesen Personen wird gemäss Ausländer-Integrations-Verordnung von 2008 mit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wonach binnen fünf Jahren das Sprachniveau A2 nachgewiesen werden muss. Ferner ist auch eine Staatskundeprüfung erfolgreich zu absolvieren, um Grundkenntnisse im Staatsaufbau und in der Rechtsordnung Liechtensteins zu erhalten. Zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung werden ebenfalls das Sprachniveau A2 sowie eine Staatskundeprüfung verlangt. Für eine Einbürgerung müssen das Sprachniveau B1 und die Staatskundeprüfung nachgewiesen werden.

Die Staatskundeprüfung für den Erhalt der Niederlassung umfasst 21 Fragen mit jeweils drei Antwortmöglichkeiten, die Prüfung für den Erhalt der Staatsbürgerschaft enthält 27 Fragen mit vier Antwortmöglichkeiten. Das Ausländer- und Passamt stellt einen Teil der Fragen der Staatskundeprüfung in einem Fragenkatalog zur Vorbereitung zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden an vier Terminen Staatskundeprüfungen abgehalten.

Insgesamt traten 2023 elf Personen (2022: 19) zur Prüfung für den Erhalt der Niederlassungsbewilligung und 100 Personen (2022: 93) zur Prüfung für den Erhalt der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft an. Die Erfolgsquote der Prüfung für die Niederlassungsbewilligung lag bei 27.3 % (2021: 63.2 %), die Quote im Bereich Staatsbürgerschaft bei 81.3 % (2022: 81.7 %).

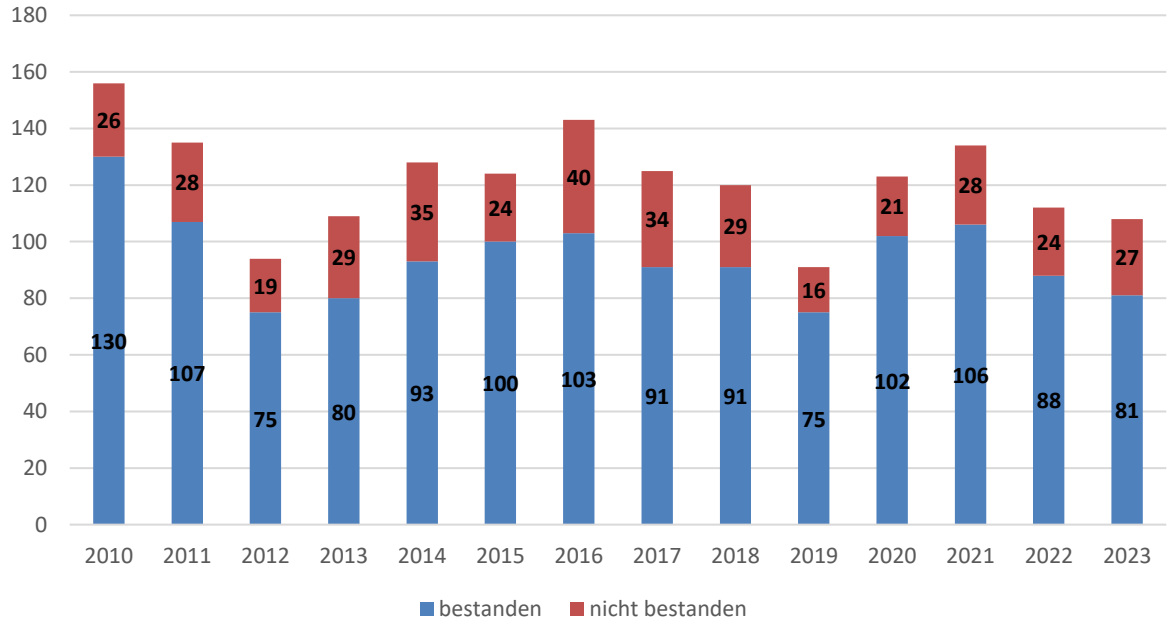
Die Broschüre «Willkommen in Liechtenstein» bietet Migrant/innen eine erste Einstiegshilfe mit Basisdaten zu Liechtenstein und relevanten Adressen. Sie informiert Zuzüger/innen über zentrale Punkte des Aufenthaltsrechts und über die Einreisebestimmungen und gibt eine Übersicht über die medizinische Versorgung und das Schulwesen etc. Die Broschüre wird gemeinsam von der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), vom Amt für Soziale Dienste und vom Ausländer- und Passamt in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch herausgegeben.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010

	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Teilnehmer/innen	156	124	143	125	120	91	123	134	112	111
Staatsbürgerschafts-prüfung	75	62	83	68	60	55	64	94	93	100
Niederlassungsprüfung	81	62	60	57	60	36	59	40	19	11
Ergebnis										
bestanden	130	100	103	91	91	75	102	106	88	84
nicht bestanden	26	24	40	34	29	16	21	28	24	27

Hinweis: Die Grafik zeigt von 2010 bis 2015 die Entwicklung im Abstand von 5 Jahren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2015 jährlich dargestellt.

Teilnehmer/innen an Staatskundeprüfungen seit 2010 nach Resultat



Datenquellen	Ausländergesetz, LGBl. 2008.311. Ausländer-Integrations-Verordnung LGBl. 2008.316. Bürgerrechtsgesetz, LGBl. 1960.023 (Abänderung nach LGBl. 2008.306). Ausländer- und Passamt (separate Erhebung). Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Ausländer- und Passamt. Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

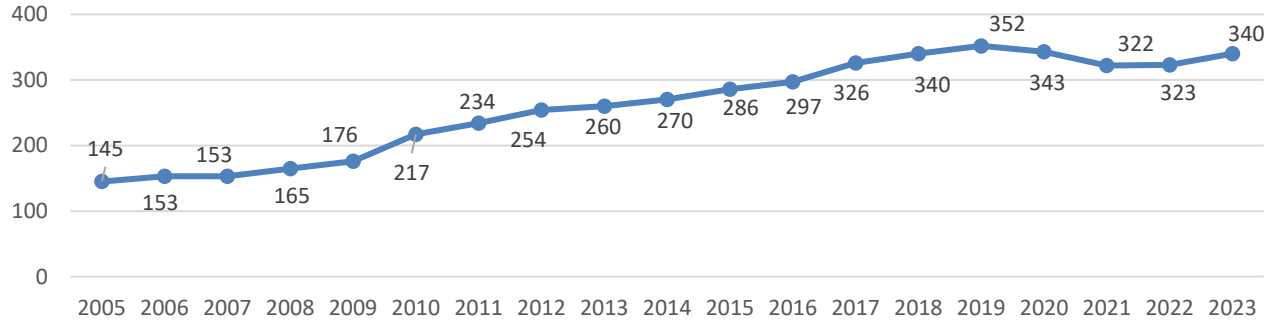
FREIWILLIGENARBEIT UND VEREINE

- **Die Zahl der Vereine erlaubt Rückschlüsse auf die soziale und kulturelle Aktivität in Liechtenstein. Durch eine vielfältige Vereinslandschaft werden der Austausch und die Verständigung zwischen Einzelnen und Gruppen sowie die soziale Teilhabe gefördert.**
- **Im Jahr 2023 waren insgesamt 340 Vereine im Handelsregister eingetragen (2022: 323). Die tatsächliche Anzahl an existierenden Vereinen liegt jedoch höher, da nicht alle ins Handelsregister eingetragen und dadurch von der Statistik erfasst sind.**
- **Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung von Vereinen zeigt sich an verschiedensten Beispielen durch konkrete Einzelhandlungen (beispielsweise Förderung sozialer Projekte) bis hin zu längerfristigen Massnahmen (beispielsweise Social-Responsibility-Strategien).**
- **2023 gingen insgesamt 693 Anträge von 361 Personen bei der Caritas Liechtenstein ein. In 465 Fällen knüpften finanziellen Leistung an die Anträge an.**

Traditionell ist Liechtenstein ein Land mit reger Vereinstätigkeit. Unter anderem existieren Vereine in den Bereichen Kultur oder soziales Engagement. Ein überwiegender Teil der Vereine und Verbände ist jedoch dem Bereich Sport zuzuordnen. Den höchsten Mitgliederbestand der Sportvereine und -verbände verzeichnete der Alpenverein, gefolgt vom Skiverband und vom Tennisverband. Beispiele für soziale oder kulturelle Vereine sind die Familienhilfevereine oder der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein.

Der Verein Caritas Liechtenstein stellte 2023 eine Zunahme an Klientenaufnahmen in Höhe von 21.5 % im Vergleich zum Vorjahr fest. Der Anteil an bewilligten Anträgen mit finanziellen Leistungen stieg dabei um 18 % an. Dabei fielen die meisten finanziellen Zahlungen in den Bereich der Krankenkassenprämien (CHF 44’000).

Anzahl im Handelsregister eingetragener Vereine seit 2005



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch 2022. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Jahresbericht Caritas Liechtenstein 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Amt für Justiz.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Justiz



- Die Rechtsgarantien aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, in Liechtenstein seit 1982 in Kraft) sowie die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein mit einem breiten Katalog an Grundrechten bilden die Grundlage für die Rechtsprechung zu Grund- und Menschenrechten. Ihre Wirkung ist in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu finden. Sie reichen vom Recht auf Leben als unbedingter Anspruch auf Schutz jedes und jeder Einzelnen vor einer willkürlichen Tötung bis zum Schutz vor Folter sowie unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe. Dabei umfassen sie auch die Bereiche des Freiheitsentzugs, der Verwahrung und das Recht auf Zugang zu medizinischer Behandlung.
- Des Weiteren hat der Staat in diesem Zusammenhang dafür zu sorgen, dass es keine Strafe ohne Gesetz und somit keine rückwirkenden Strafgesetze gibt und eine angeklagte Person solange als unschuldig gilt, bis ein Schuldspruch des Gerichts vorliegt. Dieses Prinzip ist in der Verfassung des Fürstentums Liechtensteins verankert.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Justiz kommt dies insbesondere in folgendem SDG zum Ausdruck:



Justiz – Zahlen und Fakten

Kriminalität 129
Strafvollzug 131
Jugendgewalt / Übertretungen nach Jugendgesetz 133
Diskriminierung, rassistisch motivierte Straftaten 134
Häusliche Gewalt 136
Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen 139
Vernachlässigung von Kindern 141
Opferhilfe 142

KRIMINALITÄT

- **2023 wurden insgesamt 1’391 Straftaten gemäss Strafgesetzbuch (StGB), Betäubungsmittelgesetz (BMG), Ausländergesetz (AUG) sowie weiteren Gesetzen des Nebenstrafrechts (Strafbestimmungen der Verwaltungsgesetze) gezählt. Dies stellt eine Zunahme von 4 % im Vergleich zum Vorjahr dar. In der Zehn-Jahres-Betrachtung hat die Kriminalität 2023 somit einen Höchststand erreicht.**
- **Die Aufklärungsquote ist 2023 mit 69 % unverändert zum Vorjahr geblieben und stellt im internationalen Vergleich ein gutes Ergebnis dar.**
- **544 Personen waren 2023 tatverdächtig, gleich viele wie im Vorjahr.**
- **Von den Tatverdächtigen 2023 besassen 72 % eine ausländische und 28 % die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.**
- **Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger betrug 2023 20 %.**
- **Im Bereich Jugendgewalt waren 2023 insgesamt 44 (2022: 31) minderjährige Tatverdächtige für 61 Delikte (2022: 45) verantwortlich.**

Die überdurchschnittliche Delinquenzrate von Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft im Vergleich zur Gesamtbevölkerung wird in anderen Staaten unter anderem mit dem tieferen sozioökonomischen Status und geringerer gesellschaftlicher Integration erklärt. Hierzu gibt es für Liechtenstein keine eigenen Studien, es können aber vergleichbare Ursachen vermutet werden.

2023 nahm die Anzahl der verzeichneten Wirtschaftsdelikte im Vergleich zum Vorjahr um 2 % auf insgesamt 296 Tatbestände ab (2022: 302). Die Anzahl Gewaltdelikte erhöhte sich gegenüber 2022 um 26 % auf 263 Tatbestände. 2023 wurde ein Tötungsdelikt verzeichnet.

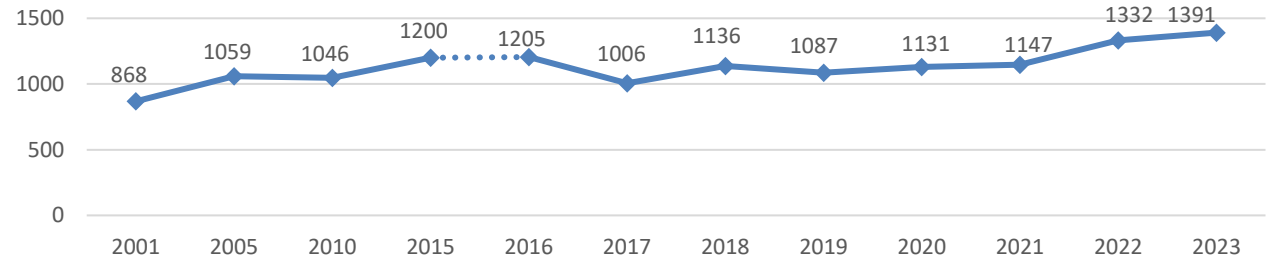
Im Bereich der Sexualdelikte nahm die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 34 Delikte auf insgesamt 21 Tatbestände ab. Dies lässt sich durch einen Rückgang der Anzeigen aufgrund von verbotener Pornografie begründen.

Drogendelikte nach dem Betäubungsmittelgesetz stiegen 2023 gegenüber dem Vorjahr stark an und lagen bei 762 Straftaten (2022: 466). Damit einher geht der Anstieg der Anzahl Tatverdächtiger von 137 Personen im Jahr 2022 auf 195 Tatverdächtige im Jahr 2023an.

Im Bereich der digitalen Kriminalität wurden 2023 insgesamt 15 Tatbestände von Cybercrime im engeren Sinne registriert (2022: 12). Straftatbestände welche dem Definitionsbereich von Cybercrime im weiteren Sinne zugeordnet werden, reduzierten sich 2023 um 5 % auf 163 (2022: 172). Ein Grossteil dieser 163 Fälle betraf Cyberbetrug (60 %), Cyber-Sexualdelikte (21 %), den Krypto-Bereich (11 %) und sonstige digital verübte Delikte (8 %).

2023 wurden 22 Migrationsdelikte verzeichnet (Vorjahr: 27). Straftatbestände wurden vor allem wegen Widerhandlungen gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (18 Fälle) registriert. Wegen Beihilfe zur illegalen Einreise (Schleppertätigkeit) wurden vier Straftatbestände verzeichnet.

Gesamtanzahl Straftaten nach Strafgesetzbuch seit 2001 (Anzahl registrierter Straftaten)



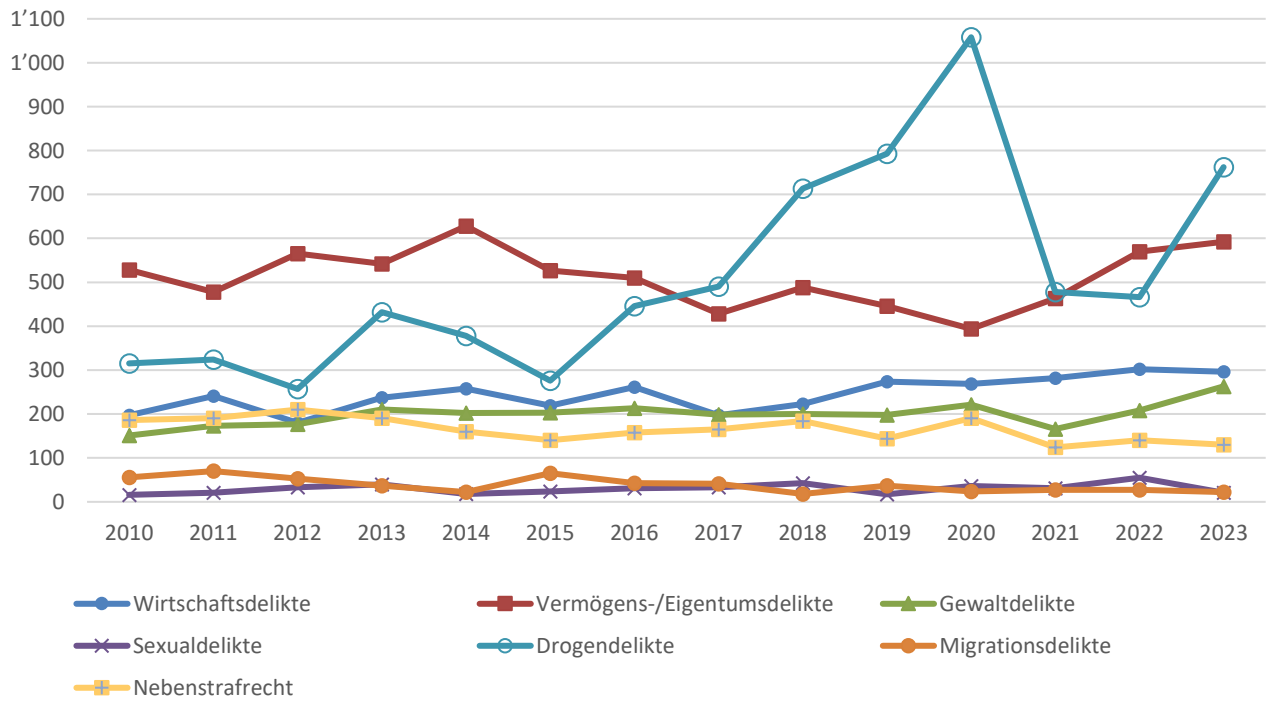
Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Straftatbestände nach Kriminalitätsfeldern und ermittelten Tatverdächtigen 2023

Kriminalitätsfeld	Total Anzahl Tatbestände	Geklärte Tatbestände		Ermittelte Tatverdächtige		
		Anzahl	Prozent	Total	davon Jugendliche	davon Ausländer/innen
Drogendelikte	762	710	93 %	195	28	100
Vermögens- und Eigentumsdelikte	592	205	35 %	153	42	94
Wirtschaftsdelikte	296	181	61 %	205	4	179
Gewaltdelikte	263	227	86 %	168	31	107
Nebenstrafrecht	130	112	86 %	116	8	73
Urkundendelikte	76	53	70 %	62	1	51
Sexualdelikte	21	19	90 %	15	3	4
Migrationsdelikte	22	19	86 %	24	2	21
Politisch/religiös motivierte Delikte	4	4	100 %	4	2	2
Gemeingefährliche Delikte	1	0	0 %	0	0	0

Hinweis: In obiger Tabelle wurden Tatbestände zu Kriminalitätsfeldern zusammengefasst. Somit kann ein Tatbestand mehreren Kriminalitätsfeldern zugewiesen werden. Die Summe der Tatverdächtigen der Kriminalstatistik entspricht daher nicht dem Total der tatverdächtigen Personen.

Straftaten nach Kriminalitätsfeldern seit 2010 (Anzahl registrierter Straftaten)



Datenquellen	Jahresberichte der Landespolizei.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

STRAFVOLLZUG

- **2023 waren im Landesgefängnis Vaduz insgesamt 48 Personen inhaftiert (2022: 58 Personen). Zwei Inhaftierte waren Frauen.**
- **2023 waren, wie auch 2022, keine Jugendlichen im Landesgefängnis inhaftiert.**
- **Die Anzahl der Hafttage im Landesgefängnis reduzierte sich 2023 gegenüber dem Vorjahr und belief sich auf 3'566 Tage (2022: 3'791 Tage).**
- **Zusätzlich verbüssten in Liechtenstein verurteilte Personen insgesamt 3'298 Hafttage in österreichischen Justizvollzugsanstalten. In schweizerischen Vollzugsanstalten verbrachten in Liechtenstein verurteilte Personen insgesamt 582 Hafttage.**
- **Hauptgründe für eine Inhaftierung waren 2023 Verstösse gegen das Strafrecht, gefolgt von Verstössen gegen das Ausländergesetz.**

Beginnend mit 1. Januar 2018 wurde die strategische Neuausrichtung des Landesgefängnisses umgesetzt. Seither werden in erster Linie nur noch Untersuchungs-, Ausschaffungs- und Auslieferungshaften sowie die Verbüssung von kurzen Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen im Landesgefängnis Vaduz vollzogen. Für Haftstrafen und den Massnahmenvollzug erfolgt primär eine Überstellung in österreichische Haftanstalten. Mit dem Kanton St. Gallen besteht eine Vereinbarung, wonach die Strafanstalt Saxerriet für den Entlassungsvollzug Liechtensteiner Häftlinge genutzt werden kann.

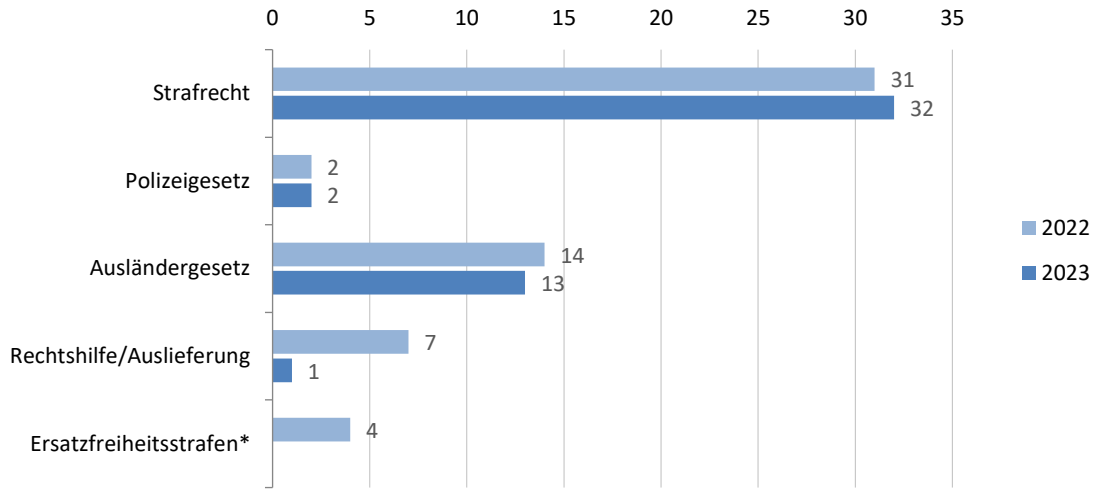
Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird die Verlegung ins Ausland zum Vollzug einer Freiheitsstrafe veranlasst. 2023 waren insgesamt 16 Häftlinge (2022: 22) während 3'298 Hafttagen in österreichischen Anstalten zum Vollzug ihrer Strafen oder Massnahmen untergebracht (2022: 4'009 Hafttage). In der Strafanstalt Saxerriet waren 2023 sieben Personen während 582 Tagen inhaftiert.

Liechtenstein ist Vertragspartei des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, mit welchem ein internationales System zur Inspektion von Haftorten etabliert wurde. Seit 2008 ist in Liechtenstein gemäss Strafvollzugsgesetz (StVG) eine unabhängige Strafvollzugskommission auch mit den Rechten und Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus betraut. Die Kommission hat gemäss Art. 17 StVG in regelmässigen Abständen die Haftbedingungen im Landesgefängnis Vaduz zu überprüfen. 2023 besuchte die Kommission das Landesgefängnis fünfmal unangemeldet. Die Strafvollzugskommission hält in ihrem Prüfungsbericht keine Kritik oder wesentlichen Missstände fest. Empfehlungen wurden zu der laufenden Digitalisierung der Haftakte abgegeben, der Fortschritt aber insgesamt sehr positiv gewertet. Ein unverändert bestehendes Problem stellt die Bereitstellung von spezifischen Programmen und Therapien für psychisch auffällige Inhaftierte im Landesgefängnis dar. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass das Landesgefängnis «lediglich» ein Untersuchungsgefängnis ist und damit der Aufenthalt der Inhaftierten meist nur von kurzer Dauer ist. Auch im Jahr 2023 konnte eine Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten festgestellt werden.

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis seit 2013

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Inhaftierungen	68	53	53	72	73	63	43	57	52	58	48
davon Männer	65	49	50	68	69	61	41	53	47	56	46
davon Frauen	3	4	3	4	4	2	2	4	5	2	2
Hafttage total	3'089	3'255	3'052	3'620	4'783	3'780	3'805	3'425	4'018	3'791	3'566
davon Männer	2'819	3'178	2'919	3'354	4'583	3'723	3'715	3'255	3'908	3'755	3'534
davon Frauen	270	77	134	266	200	57	90	170	110	36	32

Anzahl Inhaftierte im Landesgefängnis nach Delikten/Gründen im Vorjahresvergleich (2022/2023)



* Eine Ersatzfreiheitsstrafe wird vollzogen, wenn eine vom Gericht verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird.

Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2023. Jahresbericht 2023 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Unabhängige Vollzugskommission zum Strafvollzug. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

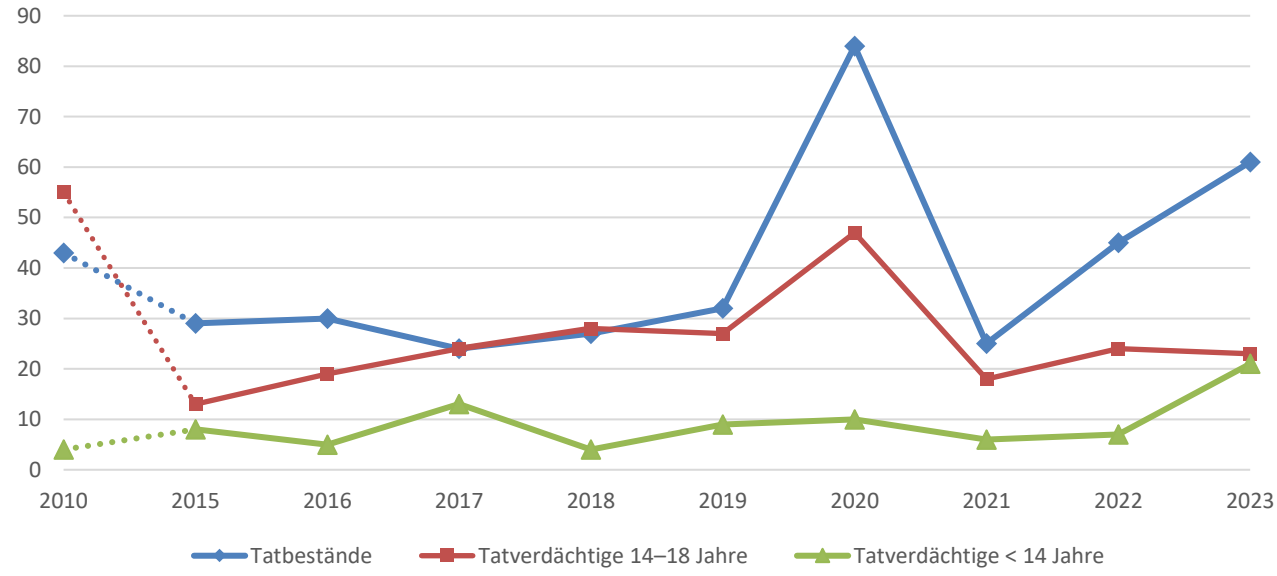
JUGENDGEWALT / ÜBERTRETUNGEN NACH JUGENDGESETZ

- **Im Jahr 2023 wurden 44 minderjährige Tatverdächtige ermittelt, welche insgesamt 61 Gewalttatbestände zu verantworten hatten. Somit erhöhte sich die Anzahl an Gewalttaten von Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr um 42 %.**
- **21 Tatverdächtige hatten das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.**
- **Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen machten den grössten Teil der Tatbestände aus.**
- **57 % der Taten wurden von liechtensteinischen Jugendlichen verübt (2022: 55 %).**

Bei der Geschlechterverteilung überwiegt der Anteil an männlichen Tatverdächtigen mit über 86 % (38 männliche und sechs weibliche Tatverdächtige).

Diebstahl durch Einbruch machten den Grossteil der Tatbestände aus, gefolgt von Sachbeschädigungen. 2023 wurden 57 % der Jugendstraftaten von liechtensteinischen Jugendlichen verübt. Dies ist im Vergleich zu 2022 eine Zunahme von 2 %.

Entwicklung der Jugendgewalt seit 2010 (Anzahl Tatbestände und Tatverdächtige nach Alter)



Datenquellen	Jahresbericht der Landespolizei 2023.
Erhebungsstellen	Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

DISKRIMINIERUNG, RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN

- **2023 gab es keine wesentlichen rechtsextremistisch motivierten Aktivitäten in Liechtenstein.**
- **Die Staatsanwaltschaft leitete 2023 zwei Verfahren wegen Diskriminierung ein. Ein Verfahren wurde durch Diversion (Bezahlung eines Geldbetrages) abgeschlossen, im anderen Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt.**
- **2023 kam es zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach § 283 aufgrund eines Diskriminierungsdeliktes.**

Der Ausschuss der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) verabschiedete am 6. Dezember 2023 den sechsten Länderbericht über Liechtenstein. Lobend hervorgehoben wurde im Bericht die positiven Entwicklungen Liechtensteins im Bereich der Bekämpfung von Hassreden, die Förderung der Gleichstellung von LGBTQIA-Personen, die Verabschiedung der Integrationsstrategie 2021 durch die Regierung sowie der Umfang der Unterstützungsleistungen durch die Opferhilfestelle. Handlungsbedarf sieht ECRI unter anderem bei den finanziellen und personellen Ressourcen des Vereins für Menschenrechte. Zudem kritisiert ECRI mangelnde Datenerhebungen zu verschiedensten Menschenrechtsthemen und das Fehlen eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes, wodurch die Diskriminierung von Gruppen nicht in Verwaltungsverfahren oder vor Zivilgerichten angefochten werden kann.

Die extremistische Szene in Liechtenstein verhielt sich im Jahr 2023 nicht übermässig auffällig. Flugblattaktionen und ähnliche öffentlichkeitswirksame Ereignisse wurden nicht registriert.

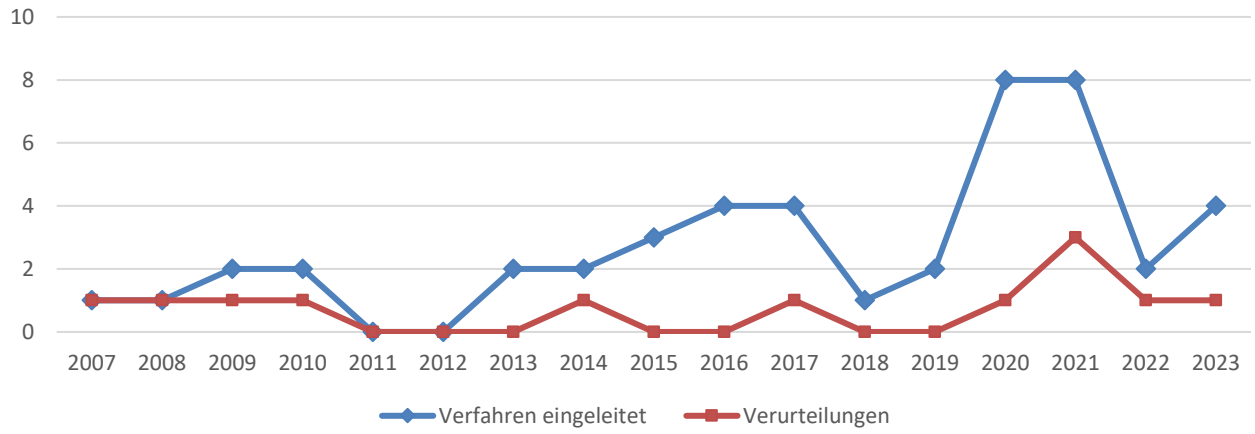
Im Dezember 2022 publizierte die Schweizer Fachstelle für Rassismusbekämpfung eine Studie über strukturellen Rassismus. Die Studie kommt zum Ergebnis, «dass in der Schweiz für die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik sowie teilweise soziale Sicherung und Polizei und Justiz dokumentierte Hinweise auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen bestehen». Für Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Studie, allerdings liegt die Vermutung nahe, dass die Situation ähnlich gelagert ist.

Die sogenannte Hassrede («Hatespeech»), eine kommunikative Verunglimpfung, Beschimpfung bzw. ein Hassaufruf gegen gewisse Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten, beinhaltet nicht selten Falschnachrichten und antidemokratische sowie extremistische Inhalte. Sie findet im Internet und auf digitalen Plattformen eine rasche Verbreitung. Bestimmte Formen der Hassrede sind in Liechtenstein strafrechtlich verboten (siehe § 283 Strafgesetzbuch). In den vergangenen Jahren ist eine Verlagerung gesellschaftlicher Debatten auf die sozialen Medien zu beobachten gewesen. Damit einhergegangen ist auch ein geändertes Kommentierungsverhalten von Mediennutzer/innen, nicht zuletzt auch wegen fehlender oder geringer Moderation von Nutzerdiskursen in den Social-Media-Kanälen.

Liechtensteinische Medien stellten 2023 im Vergleich zum Vorjahr eine Themenverlagerung hin zu politisch geprägter Hassrede sowie zu Flüchtlings- und Asylthematiken in den sozialen Medienplattformen fest. Die Debatten verschieben sich zudem auf soziale Plattformen wie beispielsweise den Messengerdienst Telegram.

Für die Landespolizei gilt in Bezug auf jede Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz. Es muss jedoch von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden. Einzelne Ereignisse können von einem Jahr zum anderen starke Schwankungen in der Statistik auslösen, sodass daraus kein genereller Trend abgeleitet werden kann. Die Entwicklungstendenz ist insgesamt unklar. Teilweise wird von einer Abnahme rechtsextremer Gewalt in den letzten Jahren, teilweise aber auch von einer Verlagerung ins Ausland und damit einer geringeren Visibilität im Inland ausgegangen. 2023 leitete die Staatsanwaltschaft in Liechtenstein insgesamt vier Verfahren wegen des Verdachtes des Vergehens nach § 283 StGB ein. Bei zwei Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt und in einem Fall erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen des Vergehens nach §283 Abs. 1 Ziff. 7 StGB (Diskriminierung aufgrund Rasse und Nationalität). Langjährige Vorerhebungen führten im Februar 2023 zur Verurteilung eines Liechtensteiners, der der rechtsextremistischen Gruppe Europäische Tagsatzung (EA) angehörte.

Eingeleitete Verfahren und Verurteilungen wegen Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten seit 2007



Datenquellen	Jahresbericht Landespolizei 2022. Separate Erhebung Staatsanwaltschaft 2023. Separate Erhebung Landgericht 2023. Sechster Länderbericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI). Strafgesetzbuch, LGBl. 2016.014.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Staatsanwaltschaft. Landgericht. Regierung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

HÄUSLICHE GEWALT

- **2023 wurden 251 Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bei der Landespolizei registriert (2022: 164 Meldungen). In 69 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet (2022: 41 Fälle). Die erhöhte Zahl an Meldungen kann auf wiederholte Meldungen einzelner Personen in Haushalten mit hoher Konfliktdynamik zurückgeführt werden.**
- **2023 wurden 75 männliche und 6 weibliche Täter festgestellt. In einem Fall war die widergesetzlich handelnde Person minderjährig.**
- **2023 wurden 3 polizeiliche Wegweisungen (2022: 6 Wegweisungen) und 9 Betretungsverbote (2021: 9 Betretungsverbote) ausgesprochen.**
- **In Bezug auf häusliche Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen wurden 2023 insgesamt 91 Kinder (jünger als 14 Jahre) und 4 jugendliche Opfer / Beteiligte bei der Polizei registriert (darunter waren 2 Minderjährige und 14 Kinder nicht unmittelbar involviert).**

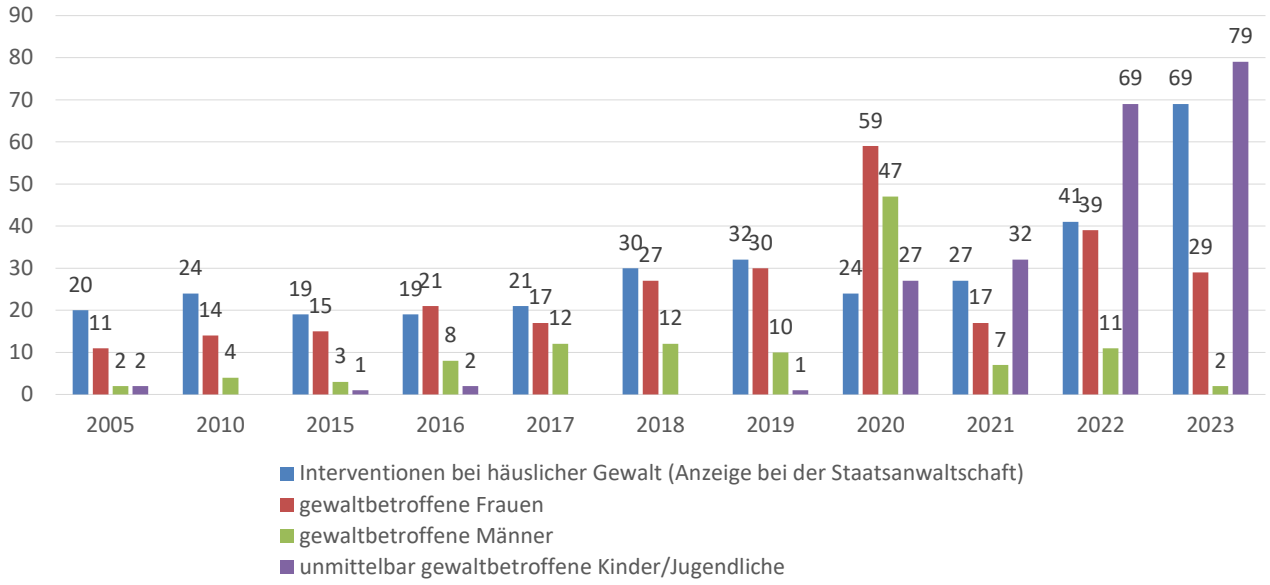
Die Fachstelle Bedrohungsmanagement (FBM) ist Teil der Landespolizei Liechtenstein. Sie koordiniert u.a. die Massnahmen und Aktivitäten im Bereich «Häusliche Gewalt». Bei der Fachstelle gingen 2023 insgesamt 115 Meldungen (2022: 62 Meldungen) ein, wovon 26 Fälle häusliche Gewalt betrafen (2022: 22 Fälle).

2023 wurden insgesamt 72 Triage-Massnahmen getroffen (2022: 89), d. h. weitergehende Hilfe im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt vermittelt. In 36 Fällen musste die Polizei unmittelbare Dritthilfe vor Ort (2022: 33 Fälle) hinzuziehen (Notarzt oder Kriseninterventionsteam).

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet gewaltbetroffenen Frauen Schutz, Unterkunft und Unterstützung an. Im Jahr 2023 wurden 17 Frauen und 14 Kinder im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommen und betreut. Davon waren 3 Frauen und 2 Kinder mit Wohnsitz in Liechtenstein und 4 Frauen kamen aus der Schweiz mit ihren Kindern. Zusätzlich zu den stationären Betreuungen erhielten 11 Frauen persönliche und 58 Personen intensive telefonische Beratungen. Insgesamt wurden 2023 708 Belegungstage im Frauenhaus gezählt, 2022 waren es noch 1421 Tage. In 70 % der vom Frauenhaus Liechtenstein betreuten Fälle handelte es sich 2023 wie auch im Vorjahr bei der Täterschaft um den Ehemann.

Der Verein für Männerfragen.li führt Rechtsberatungen sowie Coaching für Männer in beruflich wie privat schwierigen Lebenssituationen durch. Darüber hinaus wird betroffenen Männern wie auch deren nächsten Angehörigen eine vorübergehende Unterkunft im Familien- und Väterhaus angeboten. Der Verein führte 2023 insgesamt 400 Beratungen durch, wovon 22.3 % auf persönliche Beratungen und 8.8 % auf Onlineberatung entfielen Der Rest verteilte sich auf verschiedene Beratungsangebote. In 1.5 % der Fälle suchen Frauen ein persönliches Beratungsgespräch. Themen waren vorwiegend Trennung/Scheidung sowie Unterhaltskosten und Kontaktrecht. Im Weiteren ging es um Aufenthalts-, Arbeits- und Strafrecht sowie Diskriminierung und (häusliche) Gewalt.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt und Gewaltbetroffene seit 2005



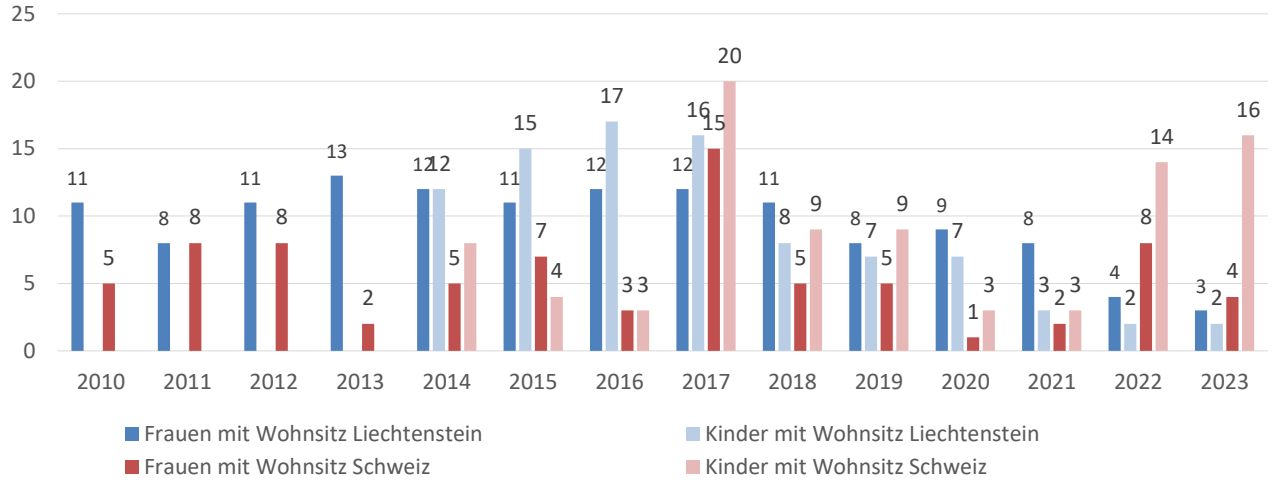
Hinweis: 2017 und 2018 wurden von der Landespolizei keine gewaltbetroffenen Kinder/Jugendliche registriert. Die Differenzierung zwischen von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen ist erst seit 2019 vermerkt.

Interventionen der Landespolizei bei häuslicher Gewalt seit 2011

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Meldungen total	27	20	16	30	19	19	21	30	32	75	101	164	251
davon Vermittlungsgespräch/polizeiliche Beratung	17	12	14	26	19	18	21	30	32	39	57	105	221
davon Vermittlung weiterer Hilfen										71	51	89	72
davon Hinzuziehen Dritthilfen vor Ort										14	7	33	36
davon Wegweisungen	9	7	1	3	–	1	–	–	–	5	1	6	3
davon Betretungsverbote	1	1	1	1	–	–	–	–	–	5	2	9	9

Hinweis: Seit 2020 werden detaillierte Angaben zu den polizeilichen Massnahmen betreffend häusliche Gewalt erfasst.

Im Frauenhaus Liechtenstein aufgenommene Frauen und Kinder nach Wohnsitz seit 2011



Hinweis: Die Angaben zum Wohnsitz der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder liegen erst seit 2014 vor.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Polizeigesetz, LGBl. 1989.048. Jahresbericht Landespolizei 2022. Jahresbericht Frauenhaus Liechtenstein 2021. Website Männerfragen.li.
Erhebungsstellen	Landespolizei. Frauenhaus Liechtenstein. Männerfragen.li
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SEXUELLER MISSBRAUCH VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

- **2023 kam es in 4 Fällen zu sexuellem Missbrauch von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (Unmündiger), die polizeilich registriert wurden. Dies ist eine deutliche Abnahme im Vergleich zum Vorjahr (2022: 12 Fälle).**
- **Seit Juni 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste (ifs) in Vorarlberg. Dieses befasste sich 2023 mit 11 Verdachtsfällen aus Liechtenstein. Alle Fälle betrafen Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.**
- **Der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste verzeichnete 2023 im Bereich der Kindeswohlgefährdung insgesamt 54 Problemstellungen (2022: 59 Fälle), wovon sich 2 Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Kindern bezogen.**

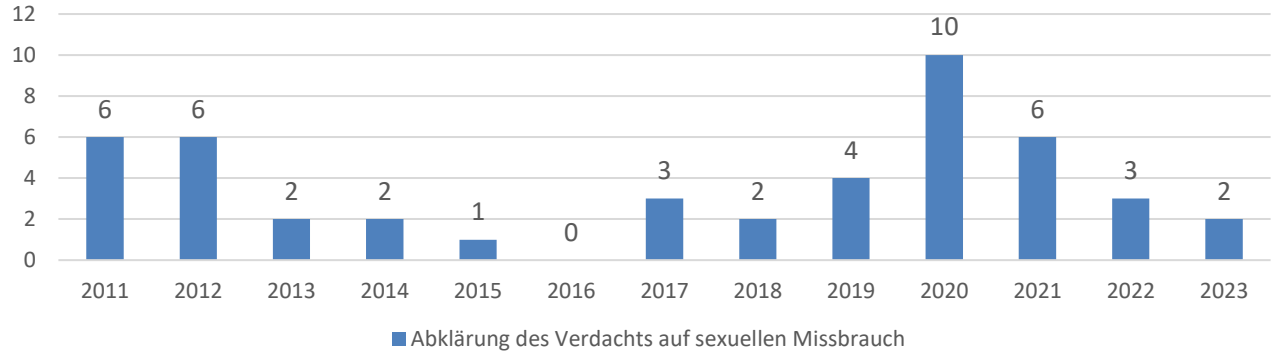
In Liechtenstein befasst sich die Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch mit der Umsetzung der landesspezifischen Erfordernisse der Lanzarote-Konvention zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Sie setzt sich aus Vertreter/innen der mit dem Themenbereich sexueller Missbrauch befassten Behörden zusammen: Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle, Landespolizei, Staatsanwaltschaft, Schulamt und Amt für Auswärtige Angelegenheiten.

Liechtenstein hat eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut für Sozialdienste (ifs) Vorarlberg. Der ifs-Kinderschutz Vorarlberg erbringt niederschwellige und fachspezifische Erstberatung von mit dem Thema sexueller Missbrauch betroffenen Personen. Die Fachgruppe agiert in Kooperation mit dem ifs-Kinderschutz. Über die Telefonnummer der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch gelangen die Ratsuchenden aus Liechtenstein direkt an den ifs-Kinderschutz. Ein enger Austausch und Kontakt zwischen dem ifs und der liechtensteinischen Fachgruppe ist dabei sichergestellt. Wollen die Betroffenen Anzeige erstatten, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch einen Rechtsbeistand für die Betroffenen. 2023 befasste sich das Institut für Sozialdienste mit 11 Fällen aus Liechtenstein, wovon in sechs Fällen eine persönliche Beratung beansprucht wurde.

Die Gesamtzahl der Kindeswohlgefährdungen bzw. der Verdachtsabklärungen im Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amt für Soziale Dienste fiel gegenüber dem Vorjahr etwas höher aus (2023: 13 Meldungen, 2022: 11 Meldungen). 2 Fälle bezogen sich 2023 auf sexuellen Missbrauch (2022: 3 Fälle). Die Anzahl der gemeldeten Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch an Kindern beim Amt für Soziale Dienste und die von der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch durchgeführten Abklärungen können voneinander abweichen, da keine Verpflichtung zur gegenseitigen Fallmeldung besteht.

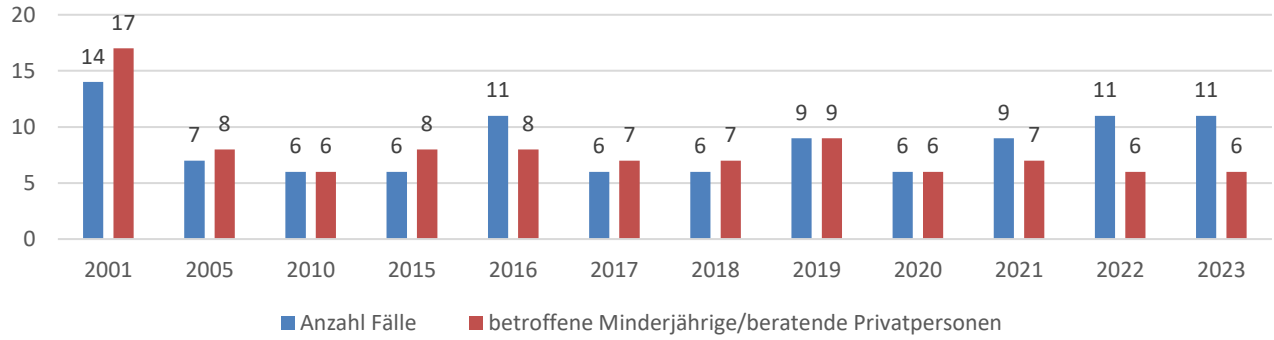
Die in Liechtenstein registrierten Fälle variieren in der Zahl sehr stark über die Jahre. Wegen der geringen Fallzahl darf aus dem Jahresvergleich kein allgemeiner Trend abgeleitet werden. Zudem kann aus der Statistik nicht die Tragweite der einzelnen Fälle herausgelesen werden.

Vom Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste abgeklärte Fälle mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch, seit 2011



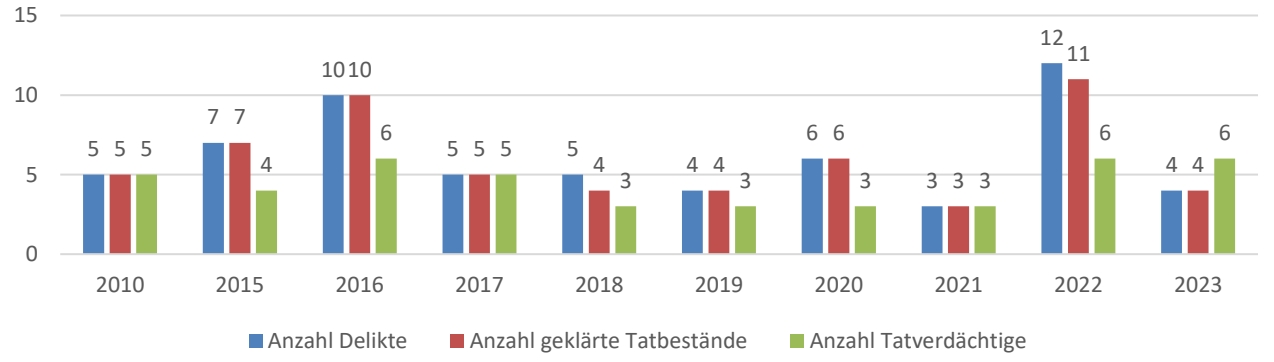
Hinweis: Die Anzahl erfasst die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Von einem Täter oder einer Täterin können mehrere Kinder oder Jugendliche betroffen sein. Unter dem Begriff «sexueller Missbrauch» sind auch Verdachtsfälle und sämtliche Schweregrade subsumiert.

Von der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch behandelte Fälle seit 2001



Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt. 2022 wurden 6 Privatpersonen beraten, wobei die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren lag.

Sexualdelikte gegen Unmündige gemäss Kriminalstatistik der Landespolizei, seit 2010



Hinweis: Zur besseren Nachvollziehbarkeit der jüngeren Vergangenheit werden die Angaben ab 2016 jährlich dargestellt.

Datenquellen	Strafgesetzbuch, LGBl. 1988.037. Tätigkeitsberichte der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste 2023, Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Jahresbericht Landespolizei 2023.
Erhebungsstellen	Staatsanwaltschaft. Amt für Soziale Dienste. Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Landespolizei.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

VERNACHLÄSSIGUNG VON KINDERN

- **Im Falle von Vernachlässigung oder Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen wird von Amts wegen der Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste eingeschaltet.**
- **Im Bereich der Kindeswohlgefährdung verzeichnete das Amt für Soziale Dienste 2023 insgesamt 54 Problemstellungen (2022: 59 Fälle), wovon sich 13 Fälle auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bezogen (2022: 11 Fälle).**

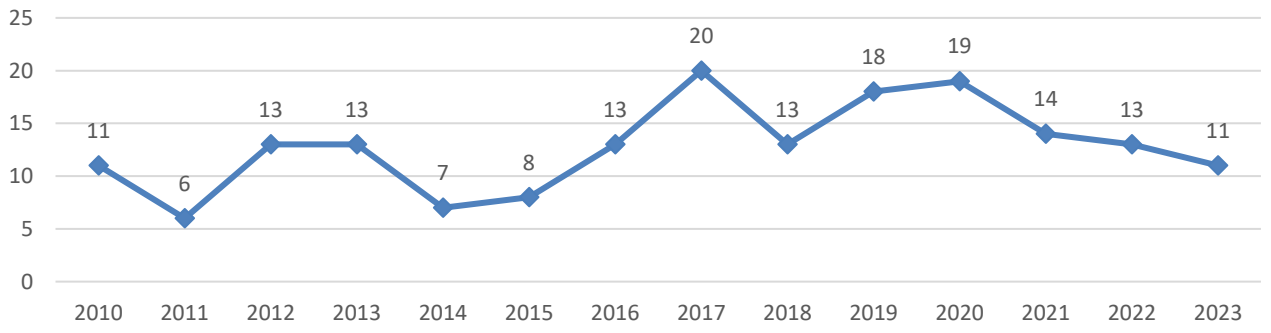
Die Vernachlässigung von Unmündigen/Jugendlichen ist gemäss § 92 des Strafgesetzbuchs strafbar. Darunter fallen unter anderem das Zufügen von körperlichen oder seelischen Qualen sowie die gröbliche Nicht-Wahrnehmung der Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut. In Fachkreisen wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung verwendet, welcher die Gefährdung von Unmündigen in Bezug auf körperliche sowie seelische Gewalt, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung und das Miterleben von Gewalt zwischen den Eltern umfasst.

Liegt der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vor, liegt die Zuständigkeit hauptsächlich beim Amt für Soziale Dienste. Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen ist öfters die Folge einer psychischen Erkrankung, Suchterkrankung oder Intelligenzminderung eines Elternteils oder beider Elternteile, oft in Verbindung mit sozialen und finanziellen Problemen der Familie.

Die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe des Amts für Soziale Dienste umfasst beispielsweise sozialpädagogische Familienbegleitung als Erziehungshilfe vor Ort, zeitweilige Betreuung in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesmutter, Psychotherapien der Eltern oder des Kindes, Controlling durch den Kinderarzt, den Einsatz der Familienhilfe oder die Prüfung auf Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

Falls erforderlich werden Auflagen und Weisungen erteilt, die das Kindeswohl wiederherstellen, etwa ärztliche oder psychiatrische Behandlung, in akuten und schweren Fällen auch eine Platzierung der Kinder an privaten Pflegeplätzen oder in Einrichtungen.

Verdacht auf Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern seit 2010 (Anzahl Fälle beim Amt für Soziale Dienste)



Datenquellen	Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OPFERHILFE

- **2023 wurden von der Opferhilfestelle Liechtenstein insgesamt 72 Personen betreut und beraten (2022: 65 Personen). An neuen Fällen kamen im Berichtsjahr 45 hinzu.**
- **Die Anzahl an Beratungen und Begleitungen zu Behörden verringerte sich auf 124 im Jahr 2023 (2022: 128 Beratungen).**
- **8 Fälle betrafen finanzielle Hilfe (2022: 16 Fälle).**
- **Bei den Fallneuzugängen waren die meisten Delikte in den Bereichen der Körperverletzung, Drohung/Nötigung und der häuslichen Gewalt festzustellen.**

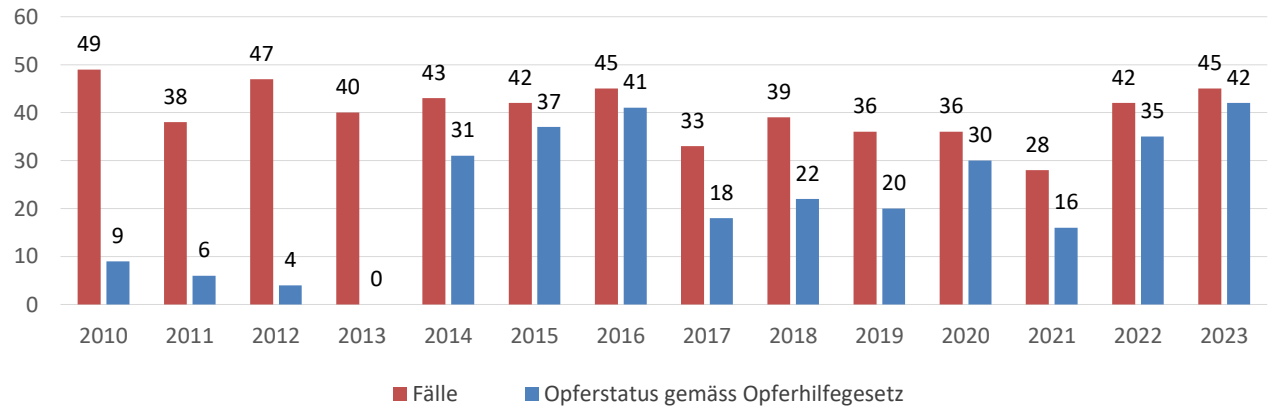
Für Beratung, Information und Hilfe gemäss Opferhilfegesetz (OHG) von 2007 ist die beim Amt für Justiz angesiedelte Opferhilfestelle zuständig. Die Opferhilfe bietet bedarfsorientierte Unterstützung in Form von Beratung, finanzieller Hilfe, psychosozialer Begleitung, Vermittlung von Fachpersonen für alle Opfer von Straftaten sowie auch deren Angehörige. Die Angebote sind vertraulich, parteilich für das Opfer und kostenlos.

Anspruch auf Opferhilfe haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die durch eine Straftat in körperlicher, psychischer oder sexueller Hinsicht unmittelbar beeinträchtigt worden sind und Hilfe bei der Bewältigung der Situation benötigen. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Personen (Institutionen), die durch erfolgte oder versuchte Hilfeleistung gegenüber Opfern unmittelbar in ihrer körperlichen oder psychischen Integrität beeinträchtigt werden. Dies gilt auch, wenn keine Strafanzeige erfolgt oder bei fehlender Täterschaft (flüchtig, unbekannt u.a.).

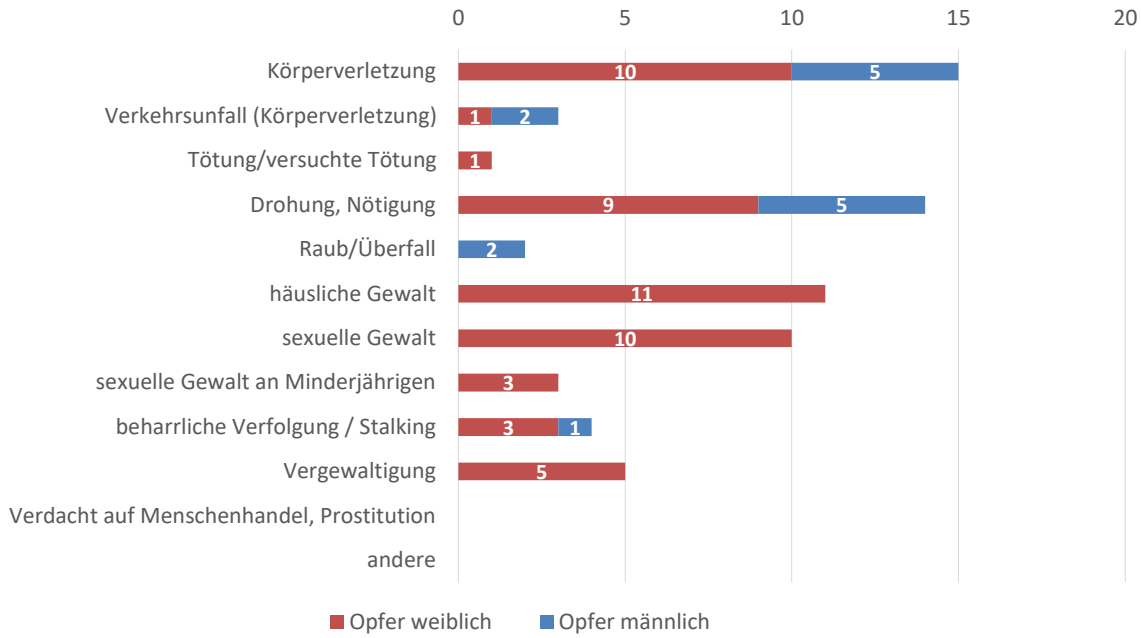
Seit mehreren Jahren stellt die Opferhilfe eine Zunahme der Intensität und Dauer der Beratung und Unterstützung von Betroffenen fest. Bis dato wurde die Stelle von einer Person mit 50 Stellenprozent besetzt. Um den erhöhten Anforderungen gerecht zu werden, wurde 2023 eine weitere Teilzeitstelle im Umfang von 50 Stellenprozent geschaffen.

Die von der Opferhilfestelle betreuten Personen waren 2023 zu 69.4 % weiblich (2022: 67.7%) und zu 30.6 % männlich (2022: 32.3 %). Am häufigsten kommen Personen in der Altersklasse der 30- bis 64-Jährigen zu Schaden. Kindern unter 10 Jahren waren 2023 nicht betroffen (2022: ein Fall), bei Jugendlichen bis 17 Jahre wurden insgesamt 8 Fälle (2021: 10 Fälle) registriert.

Von der Opferhilfestelle im jeweiligen Jahr neu betreute Fälle, seit 2010



Opferhilfefälle nach Delikten und nach Geschlecht der Betroffenen, 2023



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Opferhilfegesetz, LGBl. 2007.228. Amtshaftungsgesetz, LGBl. 1966.024. Jahresbericht Opferhilfestelle 2023. Sonderauswertung Opferhilfestelle.
Erhebungsstellen	Opferhilfestelle.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Menschen mit Behinderungen

Freiheitsrechte	Bürgerliche/ politische Rechte	Wirtschaftliche/soziale/ kulturelle Rechte	Solidaritätsrechte
▸ Recht auf Leben und Menschenwürde ▸ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit ▸ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ▸ Ehefreiheit, Recht auf Familienleben ▸ Recht auf Medien- und Meinungsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit ▸ Diskriminierungsverbot	▸ Staatsbürgerrechte ▸ Recht auf Wahl- und Abstimmungsfreiheit ▸ Non-Refoulement ▸ Niederlassungsfreiheit ▸ Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug ▸ Recht auf faires Verfahren	▸ Wirtschaftliche Grundrechte ▸ Recht auf Bildung ▸ Recht auf soziale Grundversorgung ▸ Kinder- und Jugendrechte ▸ Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben ▸ Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung ▸ Schutz vor Zwangsarbeit ▸ Schutz des Eigentums ▸ Recht auf Gesundheit	▸ Recht auf Frieden ▸ Recht auf Entwicklung ▸ Recht auf gesunde Umwelt

- Menschen mit Behinderungen besitzen die gleichen Menschenrechte wie Menschen ohne Behinderungen. Die Gesellschaft ist daher gefordert, für Menschen mit Lernbehinderung, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung oder psychischen Problemen Bedingungen zu schaffen, die eine umfassende Beteiligung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.
- Die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen erfolgte in Liechtenstein durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGlG, in Kraft seit 2006) und ist somit nicht auf Verfassungsstufe geregelt. Durch das BGlG sollen Diskriminierung und Marginalisierung im Alltagsleben verhindert und somit eine weitestgehende Integration ermöglicht werden.
- Im Sozialversicherungsrecht sieht das Gesetz über die Invalidenversicherung finanzielle Unterstützung für beeinträchtigte Menschen im erwerbsfähigen Alter vor. Das Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen unterstützt Menschen mit dieser Sinnesbehinderung.
- Liechtenstein hat die als weltweiter Massstab geltende Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen am 10. November 2023 ratifiziert. Ziel der Konvention ist eine umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen, d. h. deren uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Zusatzprotokoll zur Konvention, mit welchem die Vertragsstaaten akzeptieren, dass der Vertragsausschuss individuelle Mitteilungen prüfen und Untersuchungsverfahren durchführen kann, wurde von Liechtenstein nicht ratifiziert.
- In Liechtenstein existieren zahlreiche Vereinigungen und Selbsthilfeorganisationen, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Beim Liechtensteiner Behinderten-Verband ist das gesetzlich vorgesehene Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und die unabhängige Monitoringstelle gemäss Art. 33 Abs. 2 der Konvention beheimatet.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Bildung kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Menschen mit Behinderungen – Zahlen und Fakten

Menschen mit Behinderungen 145
Invalidität 147
Sachwalterschaft 149

MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

- **Die Zahl der Menschen mit Behinderungen ist statistisch nicht exakt erfasst und ausserdem abhängig davon, welcher Grad an Behinderung in die Berechnung einfliesst.**
- **In der Schweiz lebt rund ein Fünftel der Wohnbevölkerung mit einer Behinderung. Unter ihnen auch Kinder und Jugendliche sowie betagte Menschen.***
- **2023 registrierte die Kinder- und Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste im Bereich «Probleme von Kindern und Jugendlichen» 28 Fälle mit Entwicklungsauffälligkeiten/Behinderungen. Im Vergleich zu 2022 stellt dies eine Zunahme um ein Drittel dar – bereits im Jahr davor konnte ein Anstieg von 50% beobachtet werden.**

*** Daten stammen von dem Eidgenössischen Departement des Innern, Schweizer Bundesrat.**

Aufgrund der geografischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Nähe Liechtensteins zur Schweiz gibt es Ähnlichkeiten in Bezug auf die Sozialstruktur und die Bevölkerung. Daher kann angenommen werden, dass die Ergebnisse der Erhebung der Wohnbevölkerung mit einer Behinderung in der Schweiz aus 2023 auch für Liechtenstein ein Indikator sind.

Mit der Ratifikation der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt sich Liechtenstein zu den Zielen der Konvention, d. h. zur Inklusion aller Menschen und der damit verbundenen Beseitigung aller gesellschaftlichen Barrieren. Die Konvention geht von einem sehr umfassenden Verständnis von Behinderung aus und umfasst auch Menschen mit psychischen Krankheiten. Die Konvention unterstützt die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs), bspw. inklusive Bildung und Gesundheit, Wohlergehen und menschenwürdige Arbeit für alle. Entsprechende Umsetzungsmassnahmen sind im aktuellen liechtensteinischen Regierungsprogramm enthalten.

Basierend auf der Gesundheitsbefragung 2017 können Rückschlüsse zum Erwerbsverhalten von Menschen mit Behinderung in Liechtenstein gemacht werden. Dazu wurden alle befragten Personen im Alter von 17 bis 65 Jahren, die leichte bis grosse Schwierigkeiten oder Unfähigkeit bei funktionellen Einschränkungen (Sehen, Hören, Reden und Gehen) und bei (funktionellen) Alltagsaktivitäten aufweisen, berücksichtigt. Die Erwerbstätigkeit dieser Gruppe lag im Mittel bei 49.5 %. Im Gegensatz dazu liegt auf Basis der Daten der Gesundheitsbefragung die Erwerbstätigkeit nicht eingeschränkter Personen bei 81.8 %.

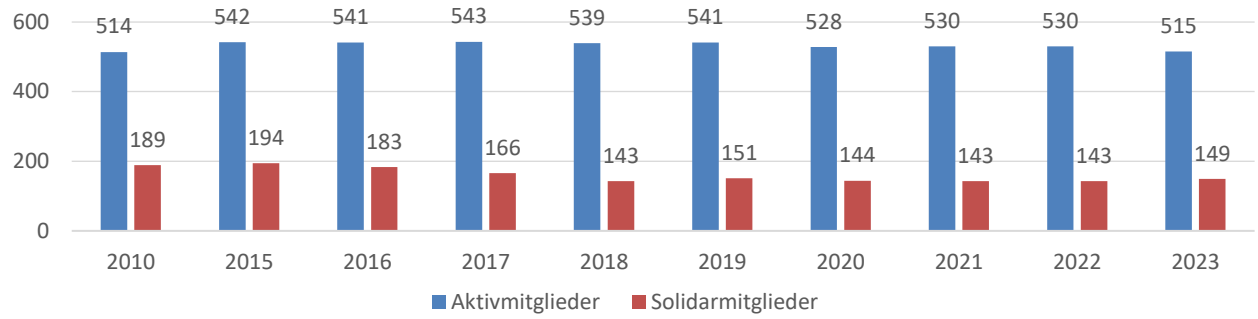
Der Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) verzeichnete Ende 2023 515 aktive Mitglieder und 149 Solidarmitglieder. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl an Aktivmitgliedern aufgrund von Todesfällen etwas ab. Aktivmitglied kann werden, wer geburts-, unfall- oder krankheitsbehindert ist.

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst des Amts für Soziale Dienste betreute 2023 291 Klient/innen und somit um rund 11 % weniger als im Vorjahr (2022: 329 Klient/innen). Das Amt für Soziale Dienste war 2023 für insgesamt 98 fürsorgerische Unterbringungen zuständig (2022: 92 fürsorgerische Unterbringungen). Diese dürfen erfolgen, wenn eine Person an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist und die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

Gemäss Art. 24 des Sozialhilfegesetzes zieht das Amt für Soziale Dienste fallbezogen private Sozialhilfeträger zur Mitarbeit heran. Auch 2023 stellten der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), im Besonderen die Therapeutische Wohngemeinschaft (TWG) und der Sozialpsychiatrische Dienst (SoPD), wichtige Systempartner in der Versorgung von sozialpsychiatrischen Klient/innen dar.

In Liechtenstein bestehen verschiedene Institutionen, die mit der Integration von Menschen mit Behinderungen befasst sind. Hervorzuheben sind dabei das Amt für Soziale Dienste, der Liechtensteiner Behinderten-Verband, das Schulamt, der Verein für Betreutes Wohnen, die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, die Familienhilfe Liechtenstein/Spitex, der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein, die Gruppe «Trialog», die Selbsthilfegruppe «unanders», Special Olympics Liechtenstein sowie der Verein für Menschenrechte.

Anzahl Mitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbands seit 2010



Hinweis: Aktivmitglieder des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes sind Personen, welche geburts-, unfall- oder krankheitsbedingt eine Behinderung haben.

Datenquellen	Marxer/Simon 2007. Behindertengleichstellungsgesetz und -verordnung, LGBl. 2006.243 und 2006.287. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Jahresbericht 2023 des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Sonderauswertung. Schweizer Behindertenpolitik 2023-2026.
Erhebungsstellen	Liechtensteiner Behinderten-Verband. Amt für Soziale Dienste. Eidgenössischen Departement des Innern, Schweizer Bundesrat.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

INVALIDITÄT

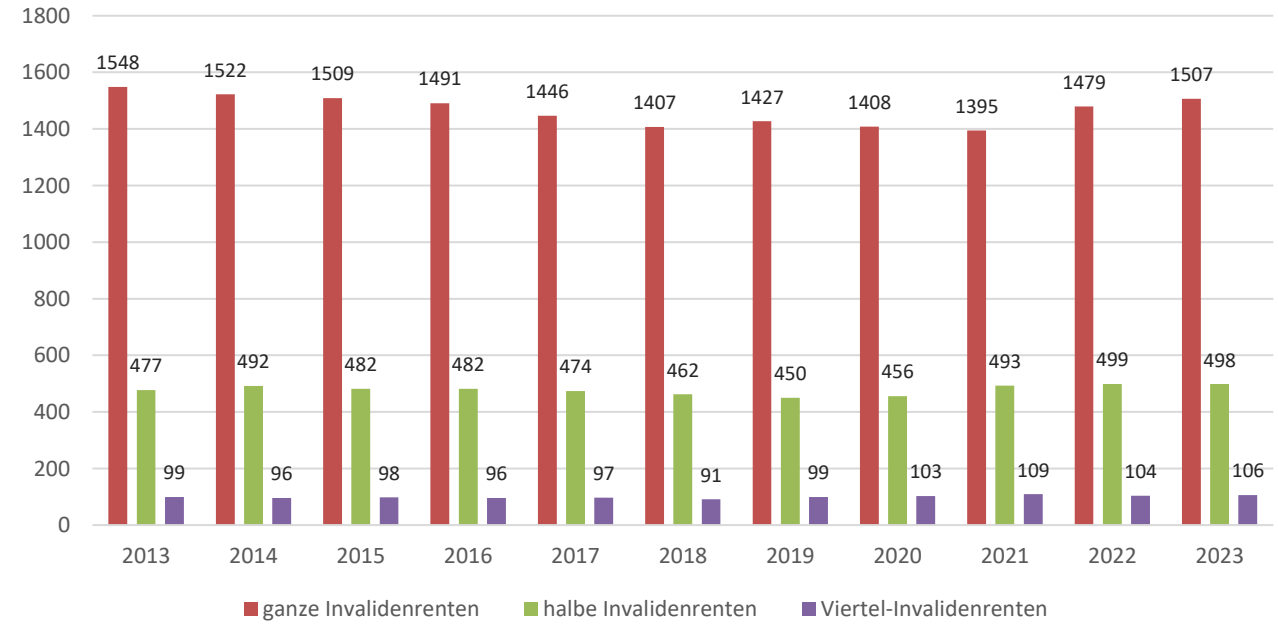
- **2023 wurden 1’507 ganze Invalidenrenten, 498 halbe Invalidenrenten und 106 Viertel-Invalidenrenten ausbezahlt.**
- **Durchschnittlich ergibt sich eine Zunahme der Invalidenrenten zum Vorjahr um 1.4 %, wobei hier Viertelrenten und halbe Renten entsprechend gewichtet wurden.**
- **Etwas mehr als die Hälfte der IV-Bezugsberechtigten (53.1 %) hatte 2023 den Wohnsitz im Ausland.**

Rechtliche Grundlage stellt das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) aus dem Jahr 1960 dar. Als Invalidität gilt dabei eine durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder länger dauernde Erwerbsunfähigkeit. Die Zielsetzung ist, Menschen mit Behinderungen so weit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. An erster Stelle stehen Eingliederungsmassnahmen. Sie dienen dazu, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder zu erhalten. Erst an zweiter Stelle steht die Invalidenrente. Rentenanspruch entsteht erst, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr angedauert hat und die Eingliederung erfolglos oder aussichtslos ist.

Der Bezug der Invalidenrente setzt voraus, dass die Arbeitsunfähigkeit während eines Jahres durchschnittlich mindestens 40 % beträgt. Ebenso entsteht der Rentenanspruch frühestens ab dem Zeitpunkt, in welchem die bezugsberechtigte Person das 18. Altersjahr erreicht hat. Die Anspruchsberechtigung ist nicht an den Wohnsitz gebunden.

2023 wurden 68.6 % der Rentenbeträge in Liechtenstein ausbezahlt, 13.5 % nach Österreich, 11.4 % in die Schweiz und 6.5 % ins restliche Ausland. Obwohl mehr als die Hälfte der Personen, die IV bezogen (53.1 %), ihren Wohnsitz im Ausland hatte, erhielten diese nur 31.4 % der Beträge. Diese im internationalen Vergleich ungewöhnliche Situation spiegelt den liechtensteinischen Arbeitsmarkt mit vielen ausländischen Arbeitskräften und Grenzgänger/innen wider.

Anzahl Invalidenrentenbezüger/innen nach Rentenhöhe seit 2013



Wohnsitz der Bezüger/innen von Invalidenrenten seit 2013

	2013		2015		2017		2019		2021		2022		2023	
Wohnsitz	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Liechtenstein	1’092	51.4	1’039	49.7	996	49.4	960	48.6	943	47.9	993	47.7	991	46.9
Ausland	1’032	48.6	1’050	50.3	1’021	50.6	1’016	51.4	1’024	52.1	1’089	52.3	1’120	53.1
Total	2’124	100	2’089	100	2’017	100	1’976	100	1’967	100	2’082	100	2’111	100

Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2023.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

SACHWALTERSCHAFT

- **Wenn ein Mensch mit einer geistigen Behinderung oder psychischen Krankheit nicht in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden, braucht er eine gesetzliche Vertretung.**
- **Per 31.12.2023 bestanden gemäss Landesgericht insgesamt 241 Sachwalterschaften. Dies sind 7 % mehr als noch im Vorjahr (2022: 223 Sachwalterschaften).**
- **Zusätzlich zu den gerichtlich festgestellten Sachwalterschaften bestanden per 31.12.2023 weitere 6 einstweilige Sachwalterschaften.**
- **Der Sachwalterverein Liechtenstein betreute 2023 insgesamt 137 Klient/innen. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme von 3 % dar (2022: 133).**

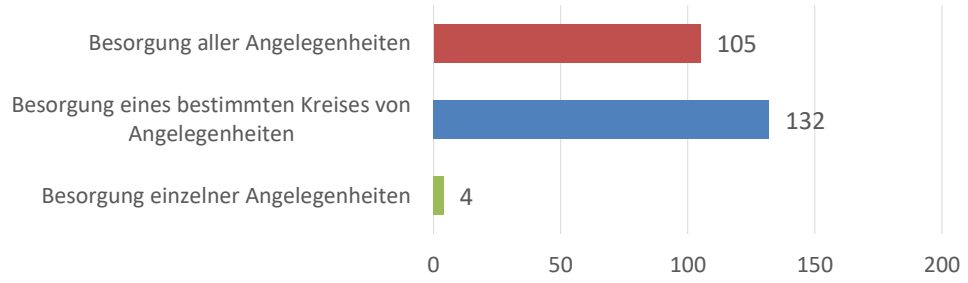
2010 wurden ein neues Sachwalterrecht sowie das Vereinssachwaltergesetz (VSG) beschlossen. Der 2011 gegründete Sachwalterverein ist die durch das VSG legitimierte Stelle zur organisatorischen und fachlichen Übernahme von Sachwalterschaften. Ein Sachwalter wird vom Landgericht durch Beschluss bestellt.

Zur Bewältigung der Aufgaben arbeitet der Sachwalterverein eng mit Netzwerkpartnern zusammen. Dazu zählen die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK), der Verein für Betreutes Wohnen (VBW), die Familienhilfe, die Liechtensteinische AHV-IV-FAK, das Landgericht, das Amt für Soziale Dienste (ASD), die Stiftung für heilpädagogische Hilfe sowie weitere soziale Institutionen.

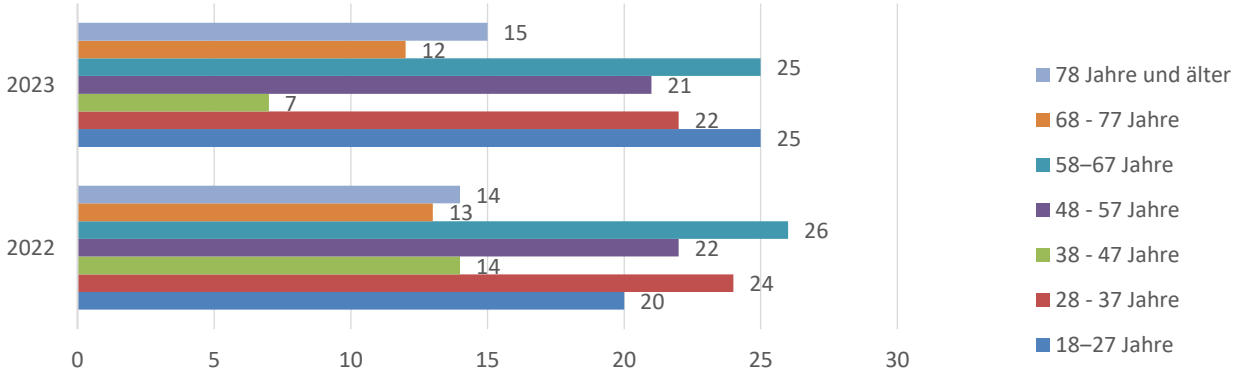
Die Zahl der Neuzugänge beim Sachwalterverein betrug 2023 23 Klient/innen. Insgesamt gab es 2023 acht Abgänge durch Aufhebung oder Übergabe an Angehörige. Zusätzlich mussten elf Abgänge durch Tod verzeichnet werden.

2023 zeigte sich eine stärkere Zunahme an jüngeren Klientinnen und Klienten, deren Anteil an der gesamten Klienten-Gruppe 18.25 % betrug. Insbesondere bei den 18- bis 27-Jährigen gab es eine grosse Anzahl an Zugängen. Die Gruppe der hochbetagten Klienten und Klientinnen ab 78 Jahre betrug vergleichsweise lediglich 10,87%. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Sachwalterschaften in dieser Altersgruppe meist von Angehörigen übernommen werden.

Anzahl Sachwalterschaften gemäss Gesetzesbestimmungen nach Besorgungsgrund per 31.12.2023

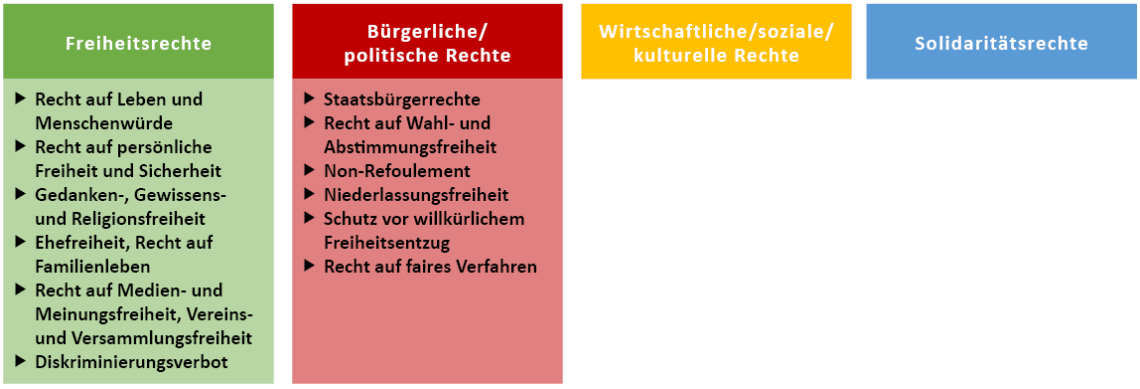


Anzahl Klient/innen des Sachwaltervereins nach Altersklasse (per Jahresende 2022 und 2023)



Datenquellen	Sonderauswertung Sachwalterverein 2023. Justizpflegebericht 2023.
Erhebungsstellen	Sachwalterverein. Fürstliches Landgericht.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

Politik



- Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein garantiert einen breiten Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, darunter in Art. 40 LV explizit das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellungen. Art. 31 LV hält die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau fest.
- Unter den gültigen Staatsverträgen sind vor allem die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu beachten.
- Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ist Liechtenstein verpflichtet, Diskriminierungen der Frau zu beseitigen und ihr in gleicher Weise wie dem Mann das Recht auf politische Mitwirkung und Durchführung sowie auf Bekleidung von öffentlichen Ämtern zu gewährleisten (Art. 7).
- Eine politische Partizipation im Inland wohnhafter ausländischer Personen ist nicht vorgesehen. Sie können weder an Abstimmungen noch an Wahlen teilnehmen. Diese Regel ist in vielen Staaten gegeben und widerspricht nicht den Vorgaben relevanter Staatsverträge.
- Zum Stimm- und Wahlrecht ist das 1. Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten heranzuziehen (Ratifikation in Liechtenstein 1995). Dieses spricht in Art. 3 von der freien «Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften».

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich Politik kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Politik – Zahlen und Fakten

Politische Rechte und Partizipation 152
Direkte Demokratie 153
Frauen in der Politik 154

POLITISCHE RECHTE UND PARTIZIPATION

- **Über die letzten Jahre pluralisierte sich das Parteiensystem in Liechtenstein. 2013 zogen erstmals vier Parteien in den Landtag ein.**
- **Für die Legislaturperiode 2021–2025 besteht der Landtag aus vier Parteien (FBP, FL, DPL, VU).**

Die Stimmbeteiligung an Landtagswahlen lag in den 1980er-Jahren noch bei über 90 %, nahm in den folgenden zwei Jahrzehnten aber ab und fiel 2013 erstmals unter die 80-Prozent-Marke. Bei den Landtagswahlen 2021 lag sie bei 78 %. Im internationalen Vergleich liegt die Wahlbeteiligung in Liechtenstein noch immer auf einem beachtlich hohen Niveau.

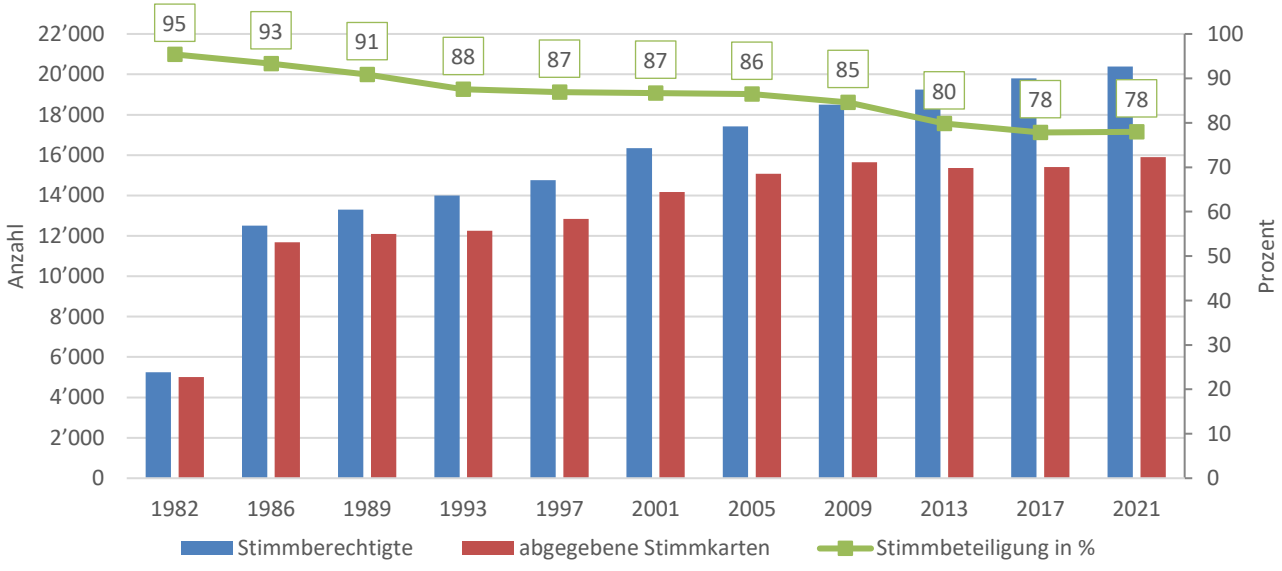
Der Jugendrat Liechtenstein, von Privatpersonen als Verein gegründet, ist eine Plattform für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 28 Jahren, welche die Förderung der politischen Partizipation zum Ziel hat. Unterstützt durch die Regierung und alle liechtensteinischen Gemeinden, erstellte der Jugendrat im Frühjahr 2023 eine easyvote-Broschüre zu den Gemeinderatswahlen, die an alle 17- bis 30-jährigen liechtensteinischen Bürger/innen geschickt wurde. Zudem konnte der Jugendrat im Rahmen eines Wahlpflichtkurses am Liechtensteinischen Gymnasium einen Workshop «Politik zum Anfassen» durchführen und den Jugendlichen das politische System des Landes auf niederschwellige Weise näherbringen.

Bevölkerung und Wahlberechtigte seit 1960

	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2015	2021	2022	2023
Wohnbevölkerung	16’628	21’350	25’215	29’032	32’863	36’149	37’622	39’055	39’680	40’023
Wahlberechtigte*	3’580	4’312	5’067	13’642	16’173	18’892	19’747	20’384	20’660	20’730
Anteil Wahlberechtigte	22 %	20 %	20 %	47 %	49 %	52 %	52.5 %	52.2 %	52.1 %	51.8 %

Hinweis: Wahlberechtigte bei zeitnah durchgeführten Wahlen und Abstimmungen (bei Jahren ohne Wahlen und Abstimmungen geschätzt). Anzahl Einwohner/innen jeweils Jahresende. Wahlberechtigt sind liechtensteinische Staatsangehörige ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Liechtenstein. Das Frauenstimmrecht wurde erst 1984 eingeführt.

Stimmberechtigte und Stimmbeteiligung (Stimmabgabe) an Landtagswahlen seit 1982 (linke Achse und Balken = Anzahl; rechte Achse und Linie = Prozent)



Datenquellen	www.landtagswahlen.li. www.gemeindewahlen.li. Website Jugendrat Liechtenstein.
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei. Verein Jugendrat Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Nach Wahlen.

DIREKTE DEMOKRATIE

- **Grundsätzlich unterliegt jedes Gesetz einer Volksabstimmung, die vom Landtag oder von mindestens 1'000 (bei Verfassungsänderungen 1'500) Bürger/innen oder drei (bei Verfassungsänderungen vier) Gemeinden verlangt werden kann.**
- **Im Jahr 2023 fand ein nationaler Urnengang statt. Die politischen Rechte der Landesbürger/innen wurden überdies in den Gemeinden genutzt.**

Liechtenstein gewährt seinen Bürger/innen eine Vielzahl an direktdemokratischen Mitsprachemöglichkeiten. Die wichtigsten Instrumente sind dabei das Referendum gegen Beschlüsse des Landtages, die Gesetze oder die Verfassung betreffen, ferner auch Finanzbeschlüsse oder Beschlüsse zu Staatsverträgen sowie die Volksinitiative zur Abänderung von Gesetzen oder der Verfassung. Auch auf kommunaler Ebene (Gemeinden) existieren direktdemokratische Mitspracherechte.

Gegen jeden vom Landtag gefassten, von ihm nicht als dringlich erklärten Gesetzesbeschluss, ebenso gegen jeden vom Landtag nicht als dringlich erklärten Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von mindestens CHF 500'000 oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von CHF 250'000 verursacht, kann das Referendum ergriffen werden. Auch kann der Landtag solche Vorlagen von sich aus einer Volksabstimmung unterbreiten.

Die rechtlichen Grundlagen für die direktdemokratischen Rechte sind einerseits in der Verfassung, andererseits im Volksrechtegesetz von 1973 niedergelegt. Sie bestehen seit dem Erlass der Verfassung von 1921, wurden aber in der Folgezeit noch weiter gestärkt. So wurde 1992 das Staatsvertragsreferendum eingeführt. Auf der anderen Seite sind die Schwellenwerte für ein Finanzreferendum zwar mehrfach angehoben worden, im Vergleich zum Staatshaushalt jedoch tief.

2023 fand auf Landesebene eine Volksabstimmung statt. Das Stimmvolk hatte am 29.1.2023 über ein Initiativbegehren zum Verbot des Betriebs von Spielbanken («Casino-Verbot») zu befinden. Die Vorlage wurde mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 73.3 % an der Urne abgelehnt.

Landesweite Volksabstimmungen seit 2015

	Art	Vorlage	Ja %	Nein %	Stimmbeteiligung %	Annahme der Vorlage
2015	Referendum	Krankenversicherung	53.2	46.8	66.5	Ja
2016	Initiative	Familienzulagen	17.6	82.4	66.2	Nein
2018	Referendum	Tour de Ski	40.7	59.3	69.8	Nein
2019	Landtagsbegehren	Neubau Landesspital	56.2	43.8	72.7	Ja
2020	Initiative	ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in politischen Gremien	21.2	78.8	83.5	Nein
2020	Landtagsbegehren	Doppelte Staatsbürgerschaft: Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes	38.5	61.5	83.5	Nein
2020	Landtagsbegehren	Finanzbeschluss über einen Verpflichtungskredit für den Ausbau der Eisenbahnstrecke Feldkirch – Buchs SG für eine S-Bahn	37.7	62.3	83.5	Nein
2022	Initiative	Franchisebefreiung im Rentenalter	63.9	36.1	60.9	Ja
2022	Referendum	Gesetzliche Grundlage für 2G-Regelung	47.3	52.7	66.8	Nein
2023	Initiative	Casino-Verbot	26.7	73.3	70.0	Nein

Datenquellen	www.abstimmung.li. volksblatt.li
Erhebungsstellen	Regierungskanzlei.
Aktualisierungsrhythmus	Nach landesweiten Volksabstimmungen.

FRAUEN IN DER POLITIK

- **Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Dies entspricht einer Zunahme der Frauenquote bei den Kandidierenden von 27 % auf 31 %.**
- **2021 wurden sieben Frauen in den Landtag gewählt, was einem Anteil von 28 % aller Landtagsabgeordneten entspricht. Inklusive der stellvertretenden Landtagsabgeordneten beträgt der Frauenanteil 31.4 %.**
- **Auf Gemeinderatsebene ist der Frauenanteil von 38.3 % (Mandatsperiode 2019–2022) auf 34.8 % (2023–2027) gesunken. Bei den Gemeinderatswahlen 2023 wurden in zwei Gemeinden (Vaduz und Triesen) Frauen Vorsteherinnen. Damit sind in der Legislaturperiode 2023–2027 18 % der Gemeindevorsteher/innen in Liechtenstein weiblich.**
- **In den Kommissionen und Beiräten lag der Frauenanteil 2023 bei 27.2 % (2019: 25.3 %).**

Auf Landesebene wurde das Stimm- und Wahlrecht der Frauen erst 1984 eingeführt, wobei die Frauen in einzelnen Gemeinden bereits ab 1976 wählen und abstimmen konnten. Für die Landtagswahlen 2021 stellten sich insgesamt 23 Frauen zur Wahl. Für die Mandatsperiode 2021 bis 2025 beträgt der Frauenanteil an Landtagsabgeordneten (inkl. stellvertretende Abgeordnete) nun 31.4 %.

Drei von fünf Regierungsmitgliedern sind Frauen. In den letzten beiden Mandatsperioden waren es jeweils zwei gewesen. Zum ersten Mal sind somit mehr Frauen als Männer in der Regierung vertreten.

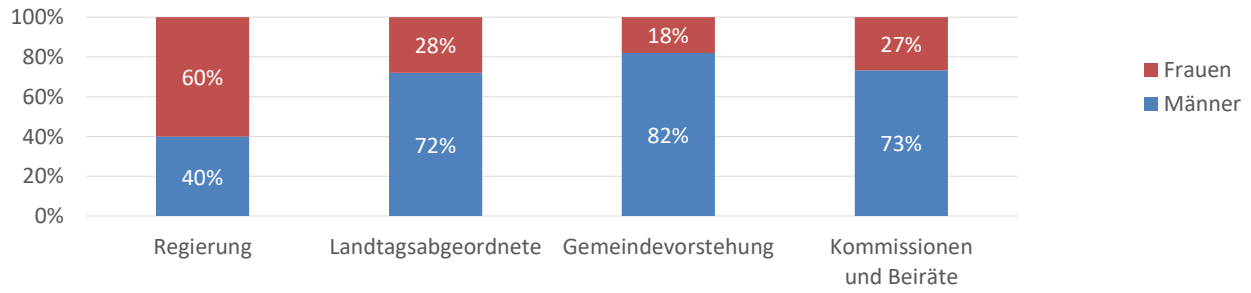
Bei den Gemeindewahlen 2023 betrug der Frauenanteil 34.8 %, der Männeranteil 65.2 %. Die Erfolgsquote der Frauen lag bei 58.8 % und die der Männer bei 67 %. Das bedeutet, dass die Chance der Frauen, bei einer Kandidatur tatsächlich gewählt zu werden, geringer ist als die der Männer. In zwei Gemeinden wurde eine Frau zur Gemeindevorsteherin gewählt, in neun Gemeinden wurde dieses Amt von einem Mann bekleidet.

Im Zeitraum von 2016 bis 2023 stieg der Frauenanteil bei den Mitgliedern der Kommissionen und Beiräten von 22.0% auf 27.2 %.

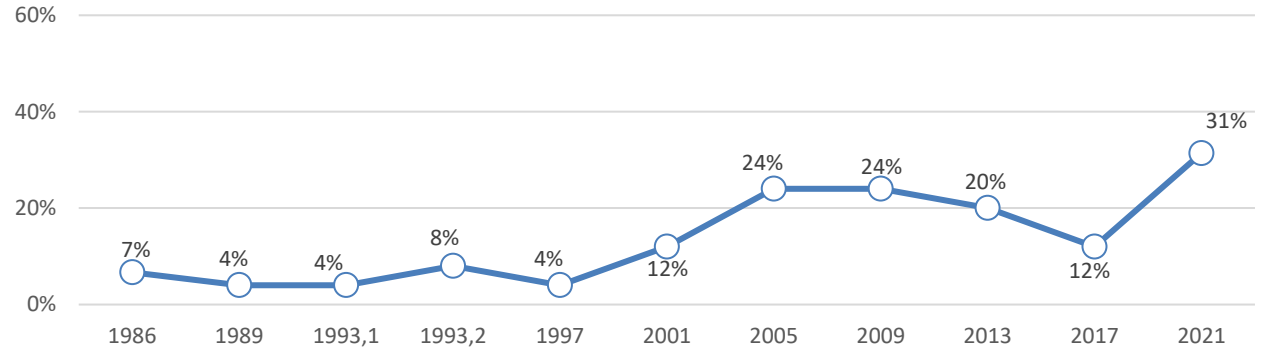
Die liechtensteinische Regierung wie auch private Organisationen bemühen sich, die Stellung von Frauen in der Politik zu stärken. 2023 fand erneut ein Politiklehrgang für Frauen statt, eine Initiative des Amts für Soziale Dienste (Fachbereich Chancengleichheit) und des Referats für Frauen und Gleichstellung der Vorarlberger Landesregierung. Mit dem Lehrgang sollen Frauen befähigt und ermutigt werden, ihre Anliegen und Potenziale in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen.

Der Frauenanteil im Landtag sowie in der Regierung und auf lokaler Ebene (Gemeinderat) gilt als Indikator für die Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der liechtensteinischen Ziele für nachhaltige Entwicklung. In Liechtenstein deutet der insgesamt eher niedrige Frauenanteil auf eine bisher geringe Bereitschaft der Gesellschaft hin, sich von Frauen vertreten zu lassen und sie an Entscheidungen und politischer Macht zu beteiligen. Die angemessene Vertretung von Frauen im Parlament und in den Gemeinderäten würde hingegen den Einbezug der Geschlechterperspektive in politischen Entscheidungen fördern, was für die Realisierung der Gleichstellung von Frau und Mann von grosser Bedeutung ist.

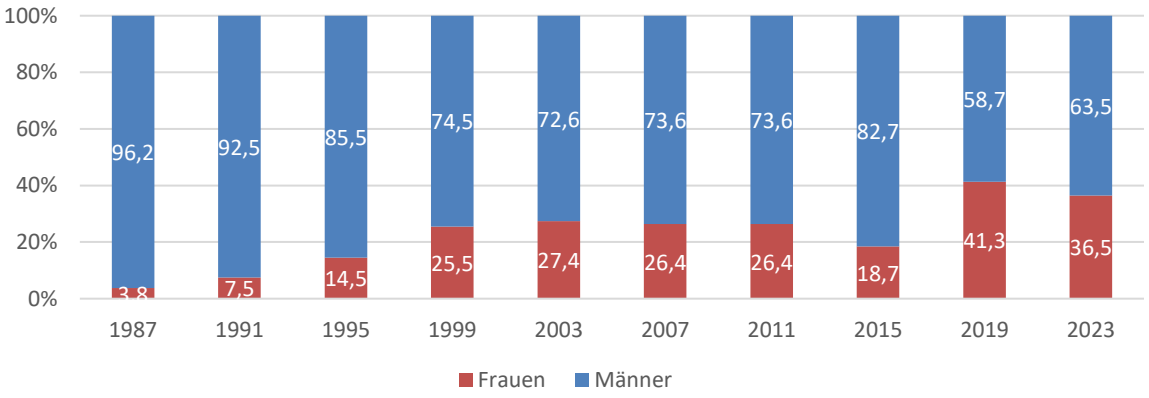
Vertretung von Männern und Frauen in politischen Gremien per 31. Dezember 2023 (in Prozent)



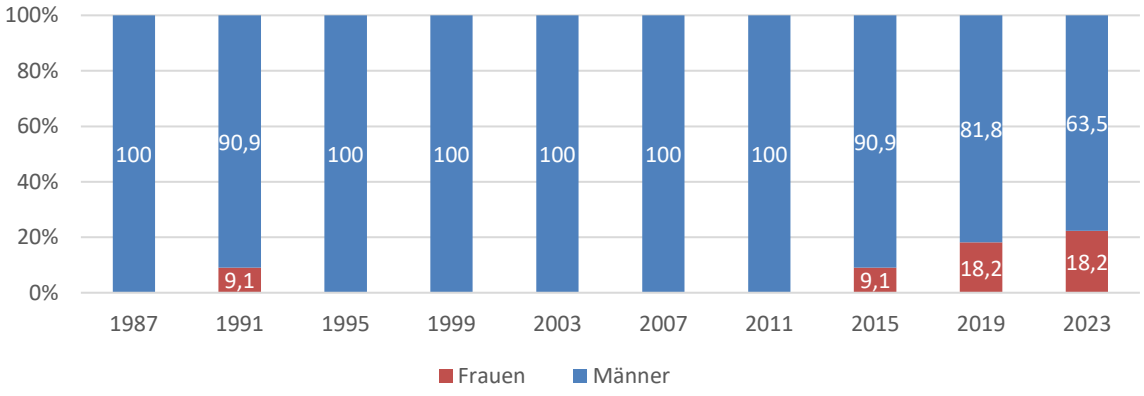
Frauenanteil im Landtag (inkl. Stellvertreterinnen) seit 1986 (in Prozent)



Gemeinderatswahlen (ohne Vorsteher/innen), nach Geschlecht, seit 1987 (in Prozent)



Vorsteherwahlen in den Gemeinden, nach Geschlecht, seit 1987 (in Prozent)



Datenquellen	Statistisches Jahrbuch. Amtliche Wahlresultate. Staatskalender (www.staatskalender.li). Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2023. Vielfalt in der Politik, Webseite.
Erhebungsstellen	Landtag. Parteien. Regierung. Fachbereich Chancengleichheit. Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann. Länderbericht CEDAW. Amt für Statistik. Vielfalt in der Politik.
Aktualisierungsrhythmus	Laufend.

Religion



- Die Religionsfreiheit schützt den Menschen in seinem religiösen oder weltanschaulichen Glauben. Das heisst, jeder Mensch hat das Recht, einen Glauben oder eine Weltanschauung zu wählen, einer Religionsgemeinschaft seiner Wahl anzugehören und dies durch Ausübung religiöser Kulte zu bekunden. Dies umfasst auch das Recht, keinen Glauben zu haben oder keiner Religionsgemeinschaft anzugehören sowie die Religion zu wechseln.
- Die Religionsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn die allgemeinen Bedingungen für Eingriffe in Grund- und Menschenrechte erfüllt sind. Dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat aufgrund seiner diesbezüglichen Neutralitätspflicht ein Verbot zur Anbringung von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen erlassen würde.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich der Religion kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Religion – Zahlen und Fakten

Römisch-katholische Konfession 157
Nicht-katholische Konfessionen und andere Religionsgemeinschaften 159

RÖMISCH-KATHOLISCHE KONFESSION

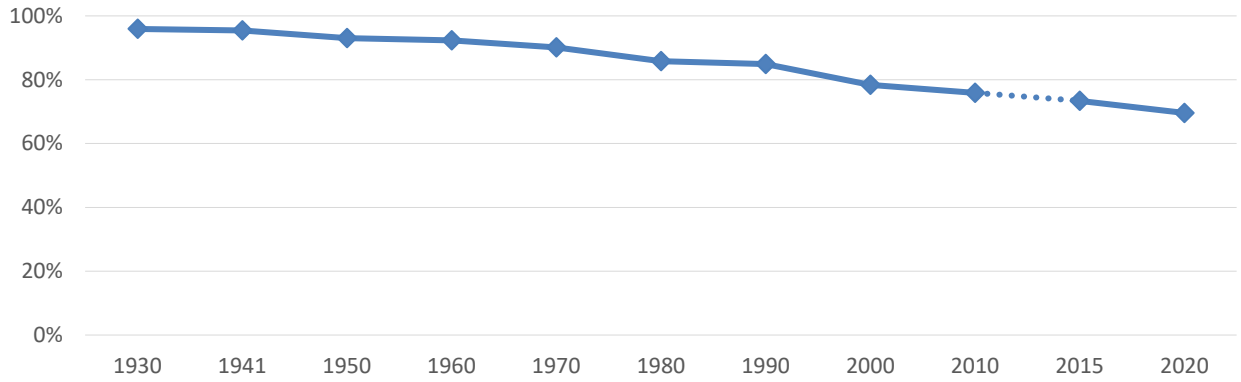
- **Die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung betrachtet sich der römisch-katholischen Konfession zugehörig, der Anteil ist jedoch rückläufig.**
- **Mit Stand Ende 2020 gaben 69.6 % der insgesamt 39'055 befragten Einwohner/innen Liechtensteins an, der römisch-katholische Konfession anzugehören. Dies stellt eine deutliche Abnahme im Vergleich zu 2015 mit 85.8 % dar.**
- **Mit dem Inkrafttreten des Religionsgemeinschaftengesetzes am 20. Dezember 2012 können alle Liechtensteiner/innen ab 14 Jahren auch ohne Zustimmung von Erziehungsberechtigten ihr religiöses Bekenntnis frei wählen.**
- **Ein Vorschlag zur Entflechtung von Kirche und Staat in Liechtenstein liegt seit Jahren vor. Dieser beinhaltet Verfassungsänderungen, ein Religionsgesetz und zusätzliche Verträge mit den wichtigsten Religionsgemeinschaften.**

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der liechtensteinischen Verfassung, der die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, verankert. Die katholische Kirche geniesst jedoch einige Privilegien im Vergleich zu den anderen Religionsgemeinschaften (Anerkennung, finanzielle Förderung, Prägung des kulturellen Geschehens mit Fest- und Feiertagen, Religionsunterricht, Friedhöfe). Die notwendigen Schritte zur Gleichstellung der Religionen konnten nur in Bezug auf die Schaffung eines Religionsgemeinschaftengesetzes, welches vom Landtag 2012 verabschiedet wurde, vollzogen werden. Die erforderliche Verfassungsänderung wurde aufgeschoben, um gemeinsam mit den noch offenen Fragen für ein Abkommen mit dem Heiligen Stuhl (Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften) behandelt zu werden. Da in den Gemeinden Gamprin und Balzers jedoch noch keine Einigung mit dem Erzbistum über die Besitzverhältnisse erzielt werden konnte, lag der Prozess auf Eis. Im Zusammenhang mit einer 2021 eingereichten Petition der Islamischen Gemeinschaft wiesen auch Vertreter der liechtensteinischen Parteien darauf hin, dass eine Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat dringend geboten sei. Hierzu stellte die Regierung unter Einbezug von Experten am 10. Mai 2023 einen Vernehmlassungsbericht zum Religionsgemeinschaftsgesetz vor. Der Gesetzesentwurf hat zum Ziel, eine rechtliche Gleichbehandlung unter den hiesigen Kirchen und Religionsgemeinschaften herzustellen. Ermöglicht werden soll dies durch eine Verfassungsänderung bzw. -ergänzung in Verbindung mit dem Erlass eines Religionsgemeinschaftengesetzes. Dabei ist insbesondere vorgesehen, dass neben die heute allein öffentlich-rechtlich anerkannte römisch-katholische Landeskirche künftig auch die evangelische sowie die evangelisch-lutherische Kirche als staatlich anerkannte Kirchen treten sollen. Überdies soll ein offenstehendes Anerkennungsverfahren künftighin weiteren Kirchen oder Religionsgemeinschaften ermöglichen, bei der Erfüllung gewisser Voraussetzungen ebenfalls eine staatliche Anerkennung zu erlangen.

Liechtenstein ist aufgrund seiner Geschichte kulturell von der römisch-katholischen Konfession geprägt. Infolge arbeitsbedingter Zuwanderung und durch Heirat hat sich die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung allmählich gewandelt. Ab den 1970er-Jahren erfolgte aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei eine verstärkte Zuwanderung von Menschen orthodoxer Konfession oder muslimischen Glaubens.

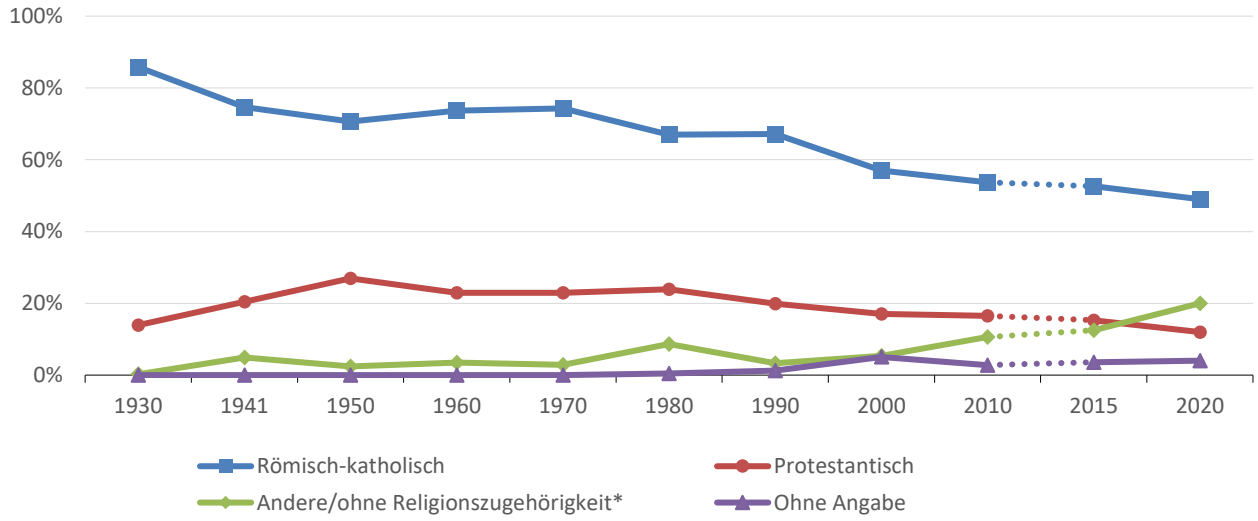
Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit in Liechtenstein sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar. Religionsdaten werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. Mit 69.6 % (2015: 73.4 %) ordnete sich die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung Liechtensteins 2020 der römisch-katholischen Kirche zu, was im Vergleich zu den Erfassungen in früheren Jahren einen Rückgang darstellt. Demgegenüber hat der Anteil Personen der christlich-orthodoxen, muslimischen oder anderer Konfessionen zugenommen. Somit ist die römisch-katholische Kirche die einzige Gruppe mit sinkender Zugehörigkeit, den grössten Zuwachs verzeichnet die Kategorie «Keine Zugehörigkeit» mit einem Wachstum von 43 % im Vergleich zu 2015.

Wohnbevölkerung mit römisch-katholischer Konfession seit 1930 (in Prozent)



Hinweis: Im Rahmen der Volkszählung ordnete sich die Bevölkerung mittels Fragebogen selbst einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zu. Die Angaben basieren also auf dem Auskunftswillen und dem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl der betroffenen Personen.

Konfessionszugehörigkeit von Ausländer/innen seit 1930 (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur 2020. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre.

NICHT-KATHOLISCHE KONFESSIONEN UND ANDERE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

- **Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ordnet sich einer nicht-katholischen oder keiner Glaubensgemeinschaft zu.**
- **Mit 7,4 % stellten Protestant/innen die zweitgrösste Gruppen hinter den Katholik/innen.**
- **Es gibt zwei protestantische Kirchen, die als Verein organisiert sind (evangelische Kirche und evangelisch-lutherische Kirche).**
- **Anfang Oktober 2023 feierte die muslimische Glaubensgemeinschaft «Grüne Moschee» die Eröffnung ihrer neuen Gebetsräumlichkeiten in Liechtenstein.**
- **9.6 % der Bevölkerung gaben an, keiner Konfession anzugehören.**

Die Verteilung der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf die verschiedenen Religionen hat sich von 1980 bis 2020 sehr stark verändert. Auffallend ist die Abnahme der römisch-katholischen Zugehörigkeit, die von 85.8 % (1980) auf 69.6 % (2020) abnahm. Zugenommen hat in den letzten 40 Jahren die Kategorie «Keine Religionszugehörigkeit», deren Anteil sich von 0.9 % (1980) auf 9.6 % (2020) erhöhte. Im Jahr 2020 war dies die zweithäufigste Kategorie.

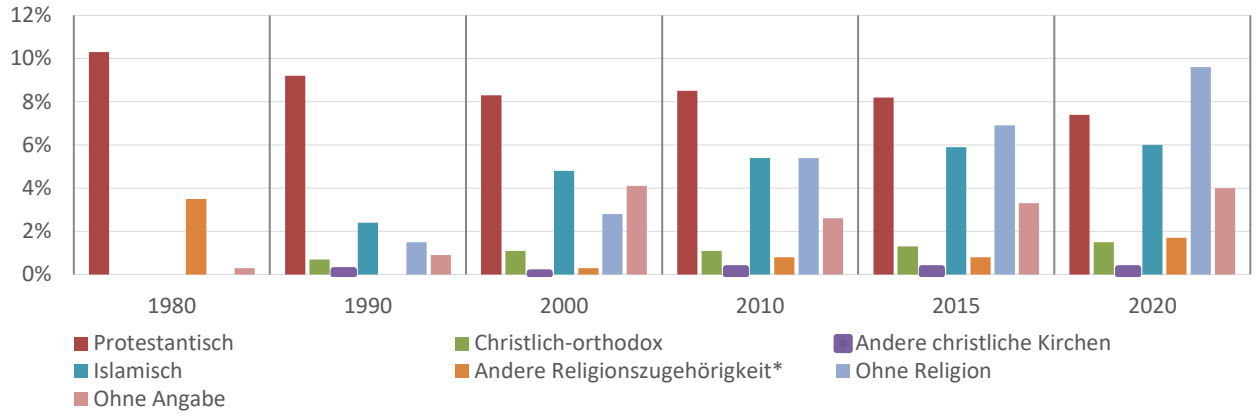
Im Vergleich zur Volkszählung 2015 stieg die Gruppe ohne Religionszugehörigkeit bis 2020 um 7.4 % an. Ebenfalls ein Wachstum verzeichnete die Religionsgruppe der christlich-orthodoxen Personen (+4.1 % von 2015 bis 2020). Nur leicht gewachsen ist die Anzahl Personen, die sich der islamischen (+1.2 %) oder der protestantischen (+0.5 %) Glaubensgemeinschaft zugehörig fühlen.

Viele Glaubensgemeinschaften verfügen bereits über eigene Gebetsräume und Kirchen, so die evangelische und die evangelisch-lutherische Gemeinschaft (in welcher auch die orthodoxe Kirche ihren Gottesdienst abhält). Mit der Gründung des Türkischen Vereins entstand 1974 die erste Moscheegemeinde in Liechtenstein mit Sitz in Eschen. Diese Moscheegemeinde spaltete sich um 1990 auf und es existieren heute zwei liechtensteinische Moscheegemeinden mit unterschiedlichen Standorten. In den vergangenen Jahren sah sich die islamische Glaubensgemeinschaft mit Schwierigkeiten konfrontiert, eine geeignete Gebetsstätte bzw. Moschee zu beziehen. Seit Anfang Oktober 2023 besteht nun für die Islamische Gemeinschaft im Fürstentum Liechtenstein in der Schaaner Industrie ein eigenes Vereinshaus mit Räume für Unterricht, Gebet und Freizeit. Ein Stillstand besteht in der Frage nach einer muslimischen Begräbnisstätte, seitdem der Bau eines muslimischen Friedhofs 2016 nicht zustande kam. Die Themen einer würdigen Gebetsstätte für Muslime und der Möglichkeit einer muslimischen Bestattung im Land bleiben daher bestehen.

In Bezug auf religiöse Schulbildung wurde nach einer vierjährigen Einführungsphase der neuen Liechtensteiner Lehrplans (LiLe) in den Regelunterricht übernommen. Dabei wurde das Fach «Ethik und Religionen» (religionskundliche Ausrichtung) auf der Primarschulstufe eingeführt. In der Sekundarstufe besteht das Unterrichtsfach «Religion und Kultur», welches überkonfessionell angelegt ist.

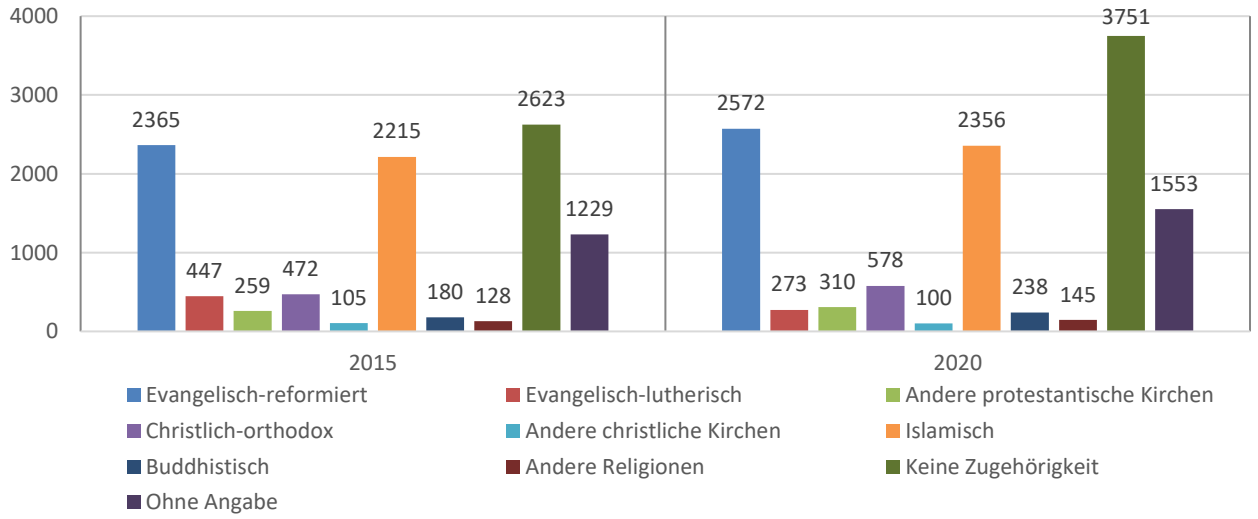
An den Pflichtschulen wird sowohl katholischer oder evangelischer als auch konfessionsloser, religionskundlicher Unterricht (Fach «Ethik und Religionen») angeboten. Im Schuljahr 2022/2023 besuchten von insgesamt 1’921 Schüler/innen der Primarstufe 66.3 % den katholischen Religionsunterricht und 33 % das Teilfach «Ethik und Religionen». 14 Schülerinnen und Schüler (0.7 %) besuchen den evangelischen Religionsunterricht. 11 Schüler/innen der Primarschule besuchen im Schuljahr 2022/2023 einen islamischen Religionsunterricht, der als Wahlfach für altersdurchmischte Gruppen erteilt wird. In den Ober- und Realschulen besuchen von den 1’118 Schüler/innen 83 % den Unterricht in «Ethik und Religionen» sowie 17 % den konfessionellen Religionsunterricht. Sie wurden von insgesamt 21 Lehrpersonen unterrichtet.

Konfessionszugehörigkeit der Wohnbevölkerung seit 1980 ohne Katholik/innen (in Prozent)



* Von 1930 bis 1980 wurden Konfessionslose, Christlich-Orthodoxe, Muslime und Juden nicht separat erfasst. Sie sind für diese Jahre der Gruppe «Andere» zugewiesen.

Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Bevölkerung 2015 und 2020 im Vergleich (ohne Katholik/innen)



Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Bevölkerungsstruktur 2020. Studie «Islam in Liechtenstein», 2017. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Liechtenstein-Institut. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung. Weitere Erhebung ungewiss.

Soziale Lage



- Das Recht auf soziale Sicherheit ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen verankert, wie beispielsweise in Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder Art. 9 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- Das Recht auf soziale Sicherheit beinhaltet den Anspruch der liechtensteinischen Wohnbevölkerung auf Sicherstellung eines konstanten, angemessenen Lebensstandards im Bedarfsfall (beispielsweise bei Arbeitslosigkeit). Ebenso wird darunter auch ein Recht auf bezahlbaren Wohnraum, erschwingliches Gesundheitswesen und die Jugendfürsorge verstanden. Der Staat hat hierzu entsprechende Massnahmen vorzusehen und Mittel bereitzustellen (Sozialversicherungen, direkte Sozialhilfe etc.).
- Das Recht auf soziale Sicherheit orientiert sich immer an den Möglichkeiten eines Landes.

Die Menschenrechte stellen ein Querschnittsthema der SDGs dar. Im Bereich der Sozialen Lage kommt dies insbesondere in folgenden SDGs zum Ausdruck:



Soziale Lage – Zahlen und Fakten

Index der menschlichen Entwicklung 162
Einkommensschwäche und soziale Unterstützung 163
Mindestsicherung des Lebensunterhalts 166
Arbeitslosigkeit 168
Ergänzungsleistungen 171
Kinder- und Jugendhilfe 173
Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) 176
Alleinerziehende 178
Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität 179

INDEX DER MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG

- **Liechtenstein wird in Bezug auf den Human Development Index der Gruppe der Länder mit sehr hoher menschlicher Entwicklung zugeordnet und liegt somit in der höchsten der vier Kategorien.**
- **Im aktuellsten Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 2023 liegt Liechtenstein in Bezug auf den Index der menschlichen Entwicklung im Jahr 2022 auf Rang 12 von 193 untersuchten Staaten und Territorien.**
- **Zwischen 2000 und 2022 konnte Liechtenstein seinen Wert der menschlichen Entwicklung (HDI Wert) von 0.871 auf 0.942 verbessern. Dies stellt eine Zunahme von 8.2 % dar..**

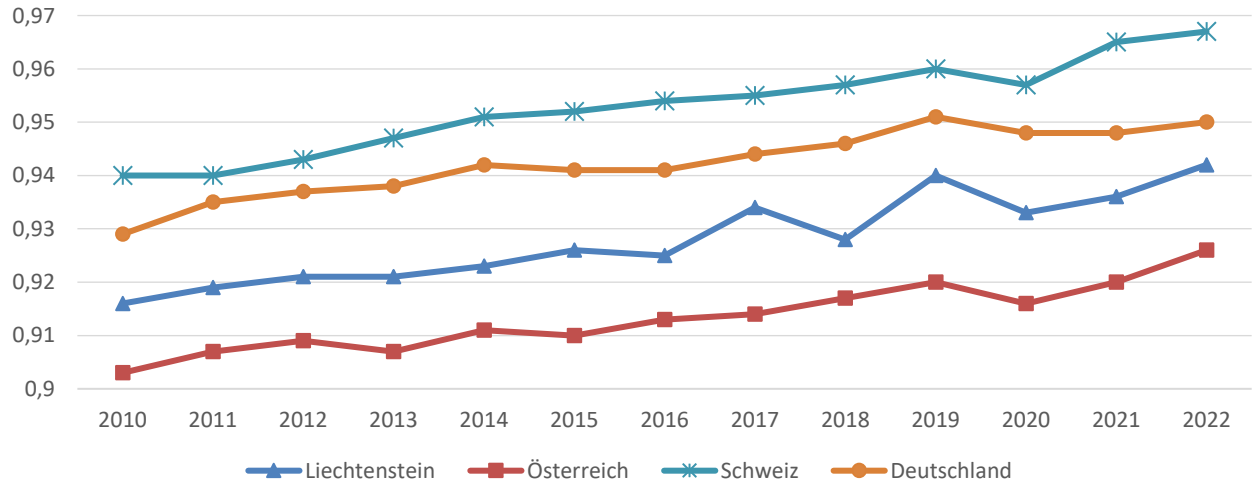
Die Datenlage ist im Falle Liechtensteins allerdings relativ lückenhaft, was sich negativ auf die Ermittlung des Human Development Index (Index der menschlichen Entwicklung) auswirkt. Die Schweiz liegt bei vollständiger Datenlage auf Rang eins, was wohl annäherungsweise auch der liechtensteinischen Realität entsprechen dürfte.

Der Index der menschlichen Entwicklung wird seit 1990 vom Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Messinstrument für die menschliche Entwicklung weltweit verwendet und regelmässig in den Berichten über die menschliche Entwicklung (Human Development Report) veröffentlicht.

Um den neuen Herausforderungen und Analysemöglichkeiten für die globale menschliche Entwicklung Rechnung zu tragen, arbeitet das UNDP zurzeit an neuen Indikatoren und einer neuen Generation von Berichten über die menschliche Entwicklung.

Als Indikatoren der Entwicklung werden die Lebenserwartung bei Geburt (= Indikator für Gesundheit), die vorgesehenen Schuljahre und die durchschnittlichen Schuljahre (= zusammen Indikator für Bildung) sowie die reale Kaufkraft der Einwohner/innen (= Indikator für Lebensstandard) herangezogen.

UNO-Index der menschlichen Entwicklung seit 2010



Datenquellen	Human Development Indices and Indicators: 2023 Statistical Update.
Erhebungsstellen	UNDP (http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi).
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

EINKOMMENSSCHWÄCHE UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG

- **Im Jahr 2022 betrug der mittlere Bruttomonatslohn einer in Liechtenstein beschäftigten Personen CHF 7'042 (Medianlohn). Gegenüber dem Jahr 2020 stieg der mittlere Bruttolohn um 2.8%.**
- **Die Hälfte der liechtensteinischen Bevölkerung wies im Jahr 2021 ein verfügbares Äquivalenzeinkommen von CHF 58'310 oder weniger aus. Das verfügbare Medianäquivalenzeinkommen hat damit gegenüber dem Vorjahr um 1.1% zugenommen.**
- **2022 verfügten 7.6% der Haushalte über ein Einkommen von weniger als CHF 30'001 im Jahr.**
- **Der Bereich Soziale Dienste des Amtes für Soziale Dienste betreute im Jahr 2023 insgesamt 806 Klient/innen. Dies stellt im Vergleich zu 2022 eine Abnahme um 2.7 % dar.**
- **2023 leistete der Staat wirtschaftliche Sozialhilfe an insgesamt 532 Haushalte (Vorjahr: 532 Haushalte).**

Liechtenstein ist ein Wohlfahrtsstaat mit einem sehr hohen Lebensstandard und einem gut ausgebauten sozialen Netz**.** Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Sozialen Dienstes liegt insbesondere in der Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe und persönlicher Hilfe. Wirtschaftliche Sozialhilfe umfasst die finanzielle Unterstützung zur Deckung des Existenzbedarfes.

Die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe reduzierten sich 2023 gegenüber dem Vorjahr um 12.6 % auf CHF 5'579'191. Diese Abnahme begründet sich mit einer geringeren Anzahl unterstützter Haushalte, mit höheren Einnahmen der unterstützten Haushalte (v.a. Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenentschädigung, Krankentaggelder und Mietbeiträge) sowie höheren Nachzahlungen von Renten und Ergänzungsleistungen im Vergleich zum Vorjahr. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wurde 2023 aufgrund der befristeten Entlastungsmassnahmen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für einkommensschwache Haushalte erhöht. Die Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Sozialen Dienstes im Jahr 2023 waren wie bereits in den Vorjahren ein ungenügendes Einkommen (2023: 107 Personen, 2022: 130 Personen), Arbeitslosigkeit (2023: 120 Personen, 2022: 108 Personen) und Erwerbsbeeinträchtigung (2023: 89 Personen, 2022: 92 Personen).

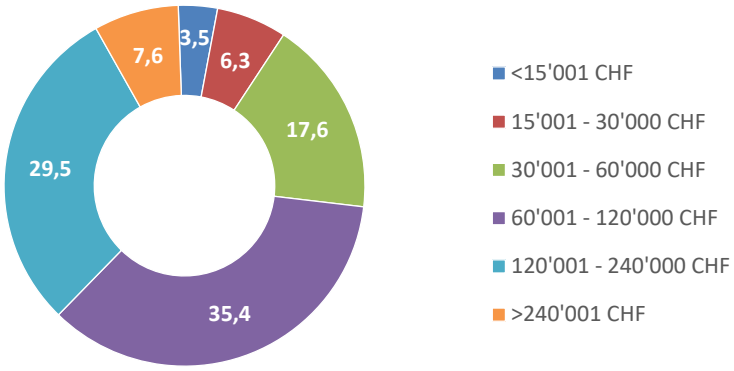
Der Indikator für die Ungleichheit der Einkommens- und/oder Vermögensverteilung ist das Dezilverhältnis. Für das Jahr 2021 ergab sich ein Dezilverhältnis bei der Vermögensverteilung von 2.02, d. h. die oberen 10 % der steuerpflichtigen Personen hatten ein verfügbares Einkommen, das mindestens doppelt so hoch wie der Median (mittlere verfügbare Einkommen der Steuerpflichtigen 2021: CHF 49'191) war. Verfügten die Einwohner/innen Liechtensteins 2015 noch über Medianvermögen von CHF 35'232 pro Kopf, so nahm dieses bis 2021 um insgesamt 39.6 % zu.

Ein weiterer Indikator für die Ungleichheit der Vermögensverteilung ist der Gini-Koeffizient. Wenn alle Personen dasselbe Vermögen aufweisen, ist der Gini-Koeffizient null; wenn das gesamte Vermögen hingegen nur von einer Person gehalten wird, liegt der Gini-Koeffizient bei eins. D.h. je näher der Gini-Koeffizient bei null ist, desto gleicher ist die Verteilung. Im Jahr 2022 belief sich der Gini-Koeffizient des verfügbaren Einkommens der steuerpflichtigen Personen in Liechtenstein auf 0.409 (2021: 0.397). So zeigt die gemeinsame Betrachtung von Vermögens- und Erwerbsverteilung von Personen und Haushalten, dass ein höherer Erwerb tendenziell mit einem höheren Vermögen zusammenhängt.

Für das Jahr 2022 mussten 21.3 % der steuerpflichtigen Personen keine Vermögens- und Erwerbssteuern entrichten. 75.7 % der erfassten steuerpflichtigen Personen bezahlten Vermögens- und Erwerbssteuern von weniger als CHF 5'001. Hingegen bezahlten 11 % der steuerpflichtigen Personen Vermögens- und Erwerbssteuern von mehr als CHF 10'000. Aufgrund des stärkeren Gewichts der Abzüge und steuerfreien Beträge bei einem geringeren Erwerb sowie der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs kamen diese 11 % für 68.6% der erfassten Vermögens- und Erwerbssteuern auf.

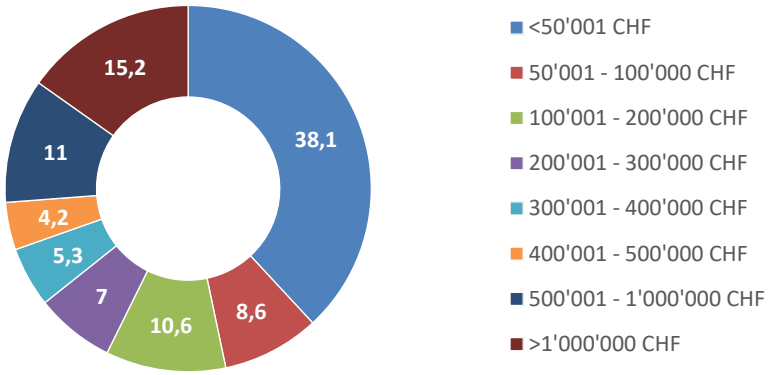
Neben staatlichen Stellen leisten auch Stiftungen und karitative Organisationen wertvolle und unverzichtbare Beiträge an von Einkommensschwäche betroffene Haushalte.

Erwerbsverteilung der Haushalte nach Erwerbsklassen 2020 (in Prozent)*



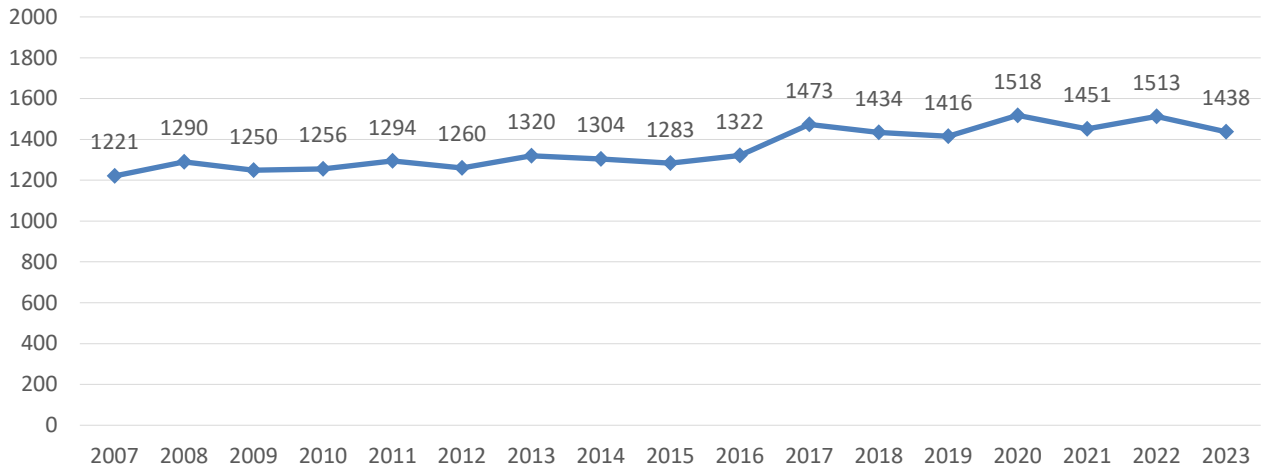
* Die neuesten verfügbaren Zahlen stammen aus dem Jahr 2020.

Vermögensverteilung der Haushalte nach Vermögensklassen 2020 (in Prozent)*



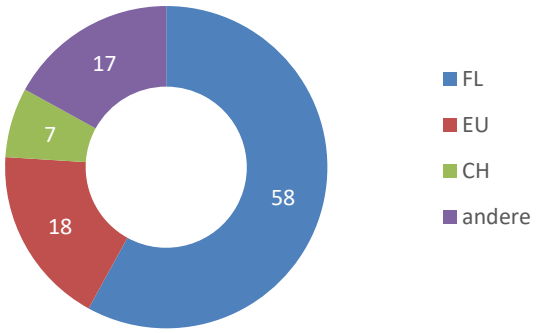
* Die neuesten verfügbaren Zahlen stammen aus dem Jahr 2020.

Personen (Einzelpersonen, Referenzpersonen von Klientensystemen), welche Hilfe des Amts für Soziale Dienste in Anspruch nehmen (seit 2007)



Hinweis: Die aufgrund der Erfassungssystematik bereinigte Anzahl Klient/innen ist erst ab 2017 verfügbar.

Klient/innen des Amts für Soziale Dienste nach Nationalität 2023 (in Prozent)



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung Liechtenstein 2023. Statistikportal – Soziales: Vermögens- und Erwerbsverteilung 2021. Statistikportal – Staat und Politik: Steuern, Abgaben 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Steuerverwaltung.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

MINDESTSICHERUNG DES LEBENSUNTERHALTS

- **Die Zahl der durch wirtschaftliche Sozialhilfe unterstützten Haushalte betrug 2023 insgesamt 497 und nahm im Vergleich zum Vorjahr ab (2022: 532 Haushalte).**
- **Die Sozialhilfequote in Liechtenstein betrug 2023 1.9 % (= Anteil Personen in der Bevölkerung, die Sozialhilfe benötigen). Verglichen mit der Sozialhilfequote 2022 stellt dies einen minimalen Rückgang von 0.2 % dar.**
- **Vier unterstützte Personen sind sogenannte «Working poor». Das heisst, dass das Haushaltseinkommen zur Deckung des Existenzminimums nicht genügt, obwohl diese Personen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit vollem Einkommen nachgingen.**

Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen nicht bestreiten können, haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe, die das soziale Existenzminimum sicherstellt. Zuständig hierfür ist das Amt für Soziale Dienste. Die finanzielle Unterstützung dient dazu, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie Kosten in Bezug auf die Gesundheit (z. B. Krankenkassenprämien) abzudecken. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach Anzahl Personen im Haushalt abgestuft und beträgt für das Jahr 2023 für eine Person CHF 1’815 (für zwei Personen CHF 2’206; für vier Personen CHF 2’538).

Im Jahr 2023 erhielten insgesamt 497 Haushalte finanzielle Hilfe in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe. In diesen Haushalten wohnten insgesamt 950 Personen, wovon 744 Personen finanziell unterstützt wurden. 51.7 % der unterstützten Haushalte waren Einpersonenhaushalte, 24.1 % Zweipersonenhaushalte und 24.1 % Drei- bis Sechspersonenhaushalte.

2023 benötigten 107 Personen (2022: 130 Personen) finanzielle Unterstützung, weil das Haushaltseinkommen ungenügend war. Vier Personen erhielten Unterstützung, da trotz 100-Prozent-Arbeitspensum das Erwerbseinkommen das Existenzminimum nicht deckte («working poor»).

Besonders betroffen von einem zu geringen Erwerbseinkommen waren Alleinerziehende. 61 Alleinerziehende (2022: 58 Alleinerziehende) benötigten 2023 finanzielle Unterstützung, weil das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht decken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.

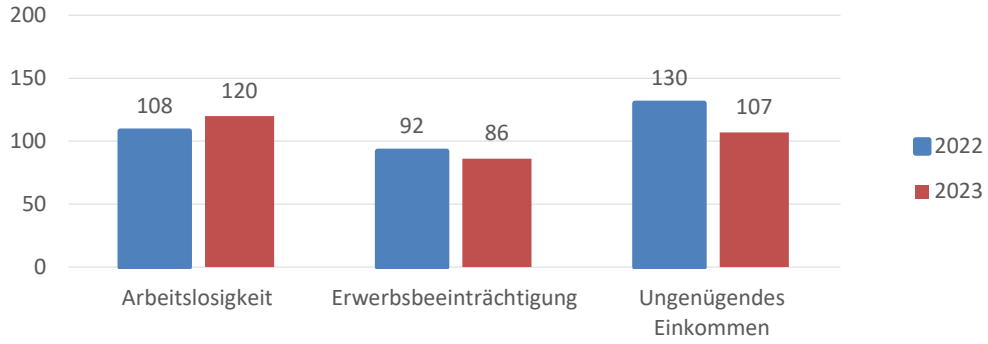
106 junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren benötigten 2023 finanzielle Unterstützung in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe (2022: 112 Personen). Dabei waren die drei Hauptgründe in dieser Altersgruppe stationäre Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen (31 % der betroffenen Personen), soziale Probleme (11 %) sowie Arbeitslosigkeit (21 %).

Mit 1.9% im Jahr 2023 ist die Sozialhilfequote Liechtensteins niedriger als diejenige der Schweiz (ganze Schweiz: 2.9 %). Im Vergleich zum Kanton St. Gallen hingegen weist die liechtensteinische Sozialhilfequote den gleichen Wert auf (St. Gallen: 1.9 %).

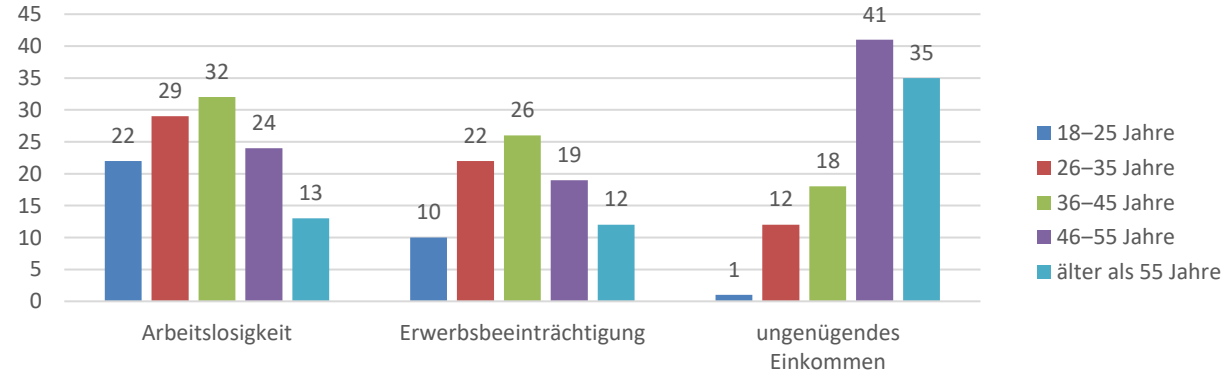
Empfänger/innen wirtschaftlicher Sozialhilfe nach demografischen Merkmalen seit 2014

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl Haushalte mit Erhalt wirtschaftlicher Sozialhilfe	533	587	630	642	581	583	570	552	532	497
Herkunft										
Liechtenstein	58.2 %	56 %	54 %	52 %	51 %	53 %	55 %	55 %	55 %	56 %
EU	17.8 %	18 %	19 %	19 %	19 %	19 %	19 %	18 %	18 %	17 %
Schweiz	4.7 %	5 %	5 %	5 %	4 %	5 %	5 %	4 %	4 %	5 %
Drittstaaten	19.3 %	21 %	22 %	24 %	26 %	23 %	21 %	23 %	23 %	22 %
unbekannt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zivilstand										
geschieden	24.0 %	23 %	24 %	29 %	27 %	28 %	28 %	25 %	27 %	27 %
getrennt	9.4 %	10 %	7 %	1 %	1 %	1 %	1 %	1 %	–	–
ledig	47.3 %	47 %	50 %	43 %	46 %	48 %	47 %	49 %	47 %	50 %
verheiratet	18.0 %	18 %	17 %	24 %	24 %	21 %	22 %	24 %	24 %	21 %
verwitwet	1.3 %	2 %	2 %	2 %	1 %	2 %	2 %	1 %	1 %	1 %
Sozialhilfebedürftige Alleinerziehende	11.4 %	11 %	9.8 %	7.6 %	8.6 %	10.8 %	10.5 %	9.4 %	11 %	12.3 %

Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Hauptproblematiken, 2022 und 2023



Wirtschaftliche Sozialhilfe nach Alter, 2023



Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung Liechtenstein 2023. Jahresbericht Amt für Soziale Dienste 2023. Sozialhilfeverordnung, LGBl-Nr. 1987.018 (in der Fassung 1.1.2024).
Erhebungsstellen	Regierung Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste..
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ARBEITSLOSIGKEIT

- **Im Jahr 2023 erreichte die durchschnittliche Arbeitslosenquote mit 1.4 % einen leicht höheren Wert als im Vorjahr mit 1.3 %. 2022 wies den tiefsten Wert der vorangegangenen 25 Jahre aus.**
- **Nach Altersklassen betrachtet, wiesen im Jahresdurchschnitt 2023 die 25- bis 49-Jährigen mit 1.6 % die höchste Arbeitslosenquote auf, verglichen mit jeweils 1.2 % bei den 15- bis 24-Jährigen und bei den Personen in der Altersklasse 50 und älter.**
- **2023 betrug die durchschnittliche Arbeitslosenquote der Männer 1.4 % und die der Frauen 1.3 % (2022: jeweils 1.3 %).**
- **2023 lag die Arbeitslosenquote der Personen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft im Jahresdurchschnitt bei 1.0% und diejenige der Personen anderer Nationalität bei 1.9%.**

Per Ende 2023 waren insgesamt 300 Personen arbeitslos gemeldet. Verglichen mit dem Vorjahr ergab sich eine Erhöhung von 6.0 %. Der Anteil arbeitsloser Männer betrug per Ende 2023 56.0 %, der der Frauen 44.0 %. Die Arbeitslosenquote in Liechtenstein fiel 2023 mit 1.4 % tiefer aus als jene der Schweiz mit 2.3 %. Im Kanton St. Gallen betrug die Arbeitslosenquote 1.7 % und in Graubünden 1.2 %.

Nach Altersklassen betrachtet waren 2023 8.0 % der Arbeitslosen im Alter von 15 bis 24 Jahren, 58.7 % im Alter von 25 bis 49 Jahren und 33.3 % 50 Jahre und älter. Der Vorjahresvergleich zeigt, dass sich die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 50 Jahren oder älter um 13.6 % erhöhte. Die Arbeitslosenanzahl im Alter von 25 bis 49 Jahren erhöhte sich leicht um 2.9 % und die der 15- bis 25-Jährigen blieb unverändert.

66.7 % der Arbeitslosen per Ende 2023 waren vormals im Dienstleistungssektor tätig, gefolgt vom Sektor Industrie mit 17.3 %. Im Sektor Landwirtschaft waren Ende 2023 0.3 % Arbeitslose registriert. 15.7 % der Arbeitslosen konnten keinem Sektor zugeordnet werden, da sie in den sechs Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit keiner Erwerbstätigkeit nachgingen oder neu ins Berufsleben eintraten. Das ungleiche Verhältnis zwischen den Sektoren Industrie und Dienstleistungen begründet sich auch damit, dass von den in Liechtenstein wohnhaften erwerbstätigen Personen rund 72 % im Sektor Dienstleistungen und 27 % im Sektor Industrie tätig waren (Zahlen per Ende 2022).

In Liechtenstein besteht eine obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV). Beitragspflichtig sind sämtliche Arbeitnehmer/innen als auch Lernende, die in Liechtenstein oder für einen Arbeitgeber mit Sitz bzw. Niederlassung in Liechtenstein tätig sind. Der Beitragssatz in der Höhe von 1 % des beitragspflichtigen Lohnes wird zur Hälfte von den Arbeitnehmer/innen und zur Hälfte von den Arbeitgebern getragen. Die Arbeitslosenversicherung ist gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz zuständig für die Ausrichtung von Entschädigungen (Taggeld) an anspruchsberechtigte Arbeitslose und Kurzarbeitende.

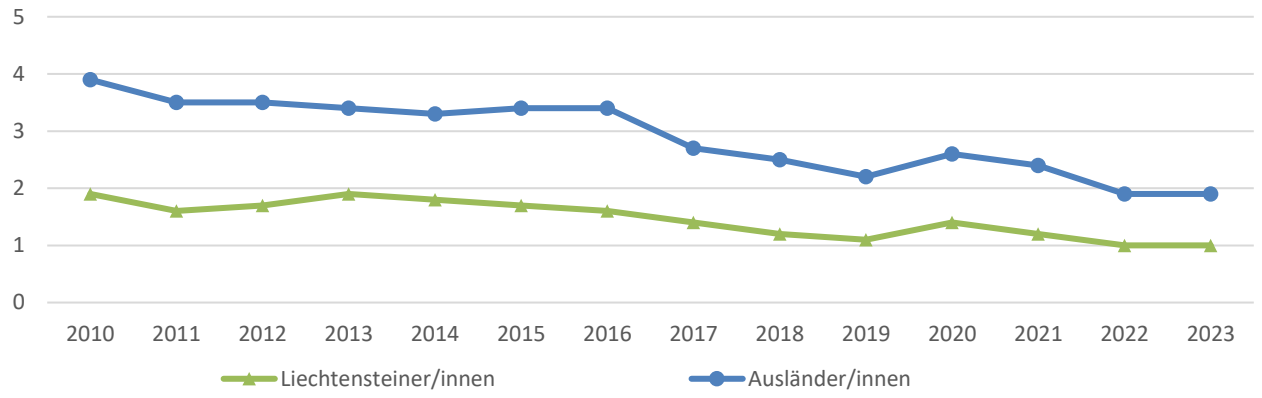
Im Jahr 2023 wurden Taggelder an 627 anspruchsberechtige, arbeitslose Personen ausbezahlt. Die durchschnittliche Bezugsdauer pro arbeitslose Person lag bei 71 Tagen mit einem durchschnittlichen Taggeld von CHF 168. Die Arbeitslosenentschädigungen betrugen 2023 insgesamt CHF 7.6 Mio. (2022: CHF 6.1 Mio.).

Arbeitslosenquote nach Geschlecht, Alter und Nationalität seit 2007 (in Prozent)

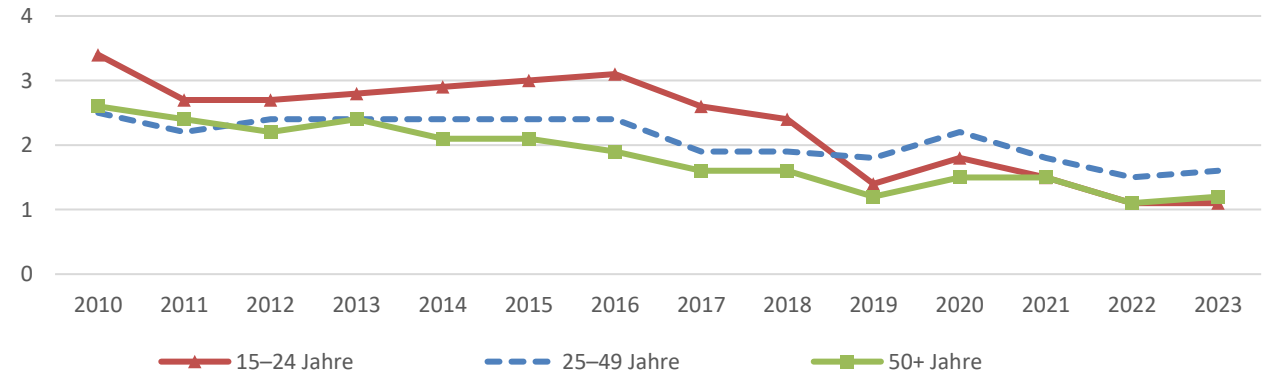
Jahr	Gesamt	Männer	Frauen	15- bis 24-Jährige	25- bis 49-Jährige	50+	Liechtensteiner/innen	Ausländer/innen
2007	2.9	2.6	3.3	4.1	2.6	2.7	2.2	3.8
2010	2.6	2.3	3.1	3.4	2.5	2.6	1.9	3.9
2013	2.5	2.2	2.8	2.8	2.4	2.4	1.9	3.4
2016	2.3	2.3	2.3	3.1	2.4	1.9	1.6	3.4
2019	1.5	1.5	1.7	1.5	1.8	1.2	1.1	2.2
2020	1.9	1.8	2.0	1.8	2.2	1.5	1.4	2.6
2021	1.6	1.7	1.6	1.5	1.8	1.5	1.2	2.4
2022	1.4	1.3	1.3	1.1	1.5	1.1	1.0	1.9
2023	1.4	1.4	1.3	1.1	1.6	1.2	1.0	1.9

Die Arbeitslosenquote berechnet sich als Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (für den Erwerb zur Verfügung stehende Personen) in Liechtenstein. Als Erwerbspersonen gelten alle im Inland wohnhaften, erwerbstätigen Einwohner/innen (inklusive Wegpendler/innen; ohne Zupendler/innen) und die Arbeitslosen.

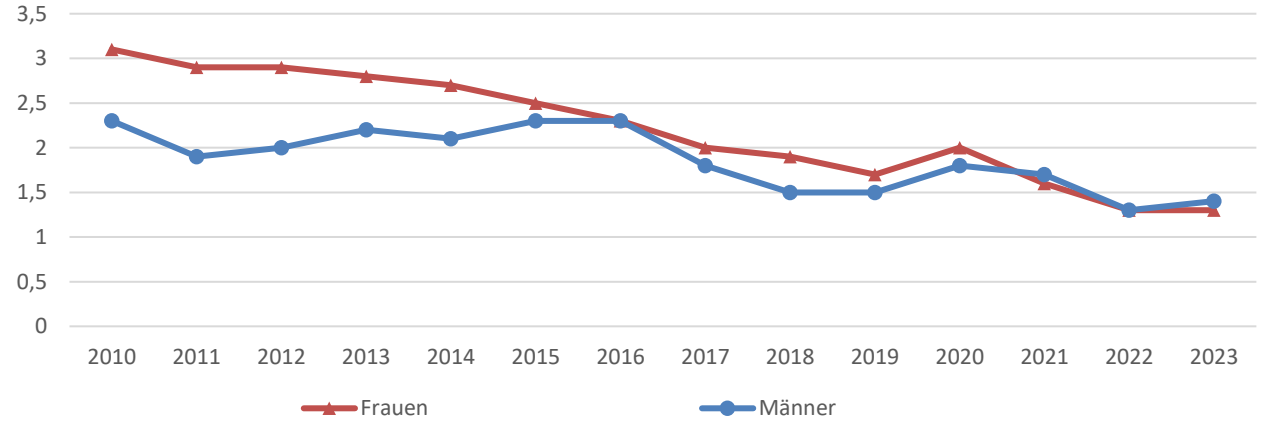
Arbeitslosenquote nach Nationalität seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Alter seit 2010 (in Prozent)



Arbeitslosenquote nach Geschlecht seit 2010 (in Prozent)



Datenquellen	Arbeitslosenversicherungsgesetz, LGBl. 2010.452. Statistikportal – Arbeit und Erwerb: Arbeitslosigkeit 2023. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Arbeitsmarkt Service Liechtenstein. Amt für Soziale Dienste. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Laufende Erfassung. Arbeitslosenzahlen monatlich. Arbeitslosenstatistik jährlich. Jahresbericht des Amts für Soziale Dienste jährlich.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- **Ergänzungsleistungen sind bedarfsabhängige Versicherungsleistungen für im Inland lebende, bedürftige Rentner/innen.**
- **Im Jahr 2023 erhielten insgesamt 902 Personen Ergänzungsleistungen der AHV. Dies stellt eine Erhöhung von 2.0 % im Vergleich zum Vorjahr dar.**
- **Mit 105 genehmigten Neuanträgen auf Ergänzungsleistungen lag die Anzahl neuer Ergänzungsleistungsbezüger/innen minim über dem Vorjahreswert (2022: 104 Neuanträge).**
- **Aufgrund des Anstiegs der Energiekosten in den Jahren 2022/2023 hatte die Regierung unter anderem entschieden, verschiedene Sozialleistungen wie die Ergänzungsleistungen zu erhöhen. Damit wurden die vorübergehend hohen Nebenkosten für Heizung und Warmwasser für Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen abgefedert**
- **Die ausgerichteten Ergänzungsleistungen beliefen sich 2023 auf CHF 12.95 Mio. und lagen somit um 1.6 % höher als im Vorjahr.**

Das Gesetz über Ergänzungsleistungen regelt heute vier verschiedene Leistungsarten. Die «klassischen» Ergänzungsleistungen werden Bezüger/innen von Invaliditäts- und Altersrenten zugesprochen, um ihnen ein ausreichendes Mindesteinkommen zu gewährleisten. Für die Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen ist die Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben entscheidend. Zudem wird erwartet, dass bei Ehepaaren die nicht rentenbeziehende Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, wenn dies zumutbar ist. Die Hilflosenentschädigung und das Pflegegeld sind ebenfalls im Gesetz über Ergänzungsleistungen geregelt. Hilflosenentschädigung kann von Personen im Heim oder zuhause beantragt werden, die im Alltag Hilfe von Dritten benötigen. Es wird dabei zwischen drei Schweregraden der Hilflosigkeit unterschieden. Zusätzlich zu den Hilflosenentschädigungen kann Pflegegeld für die häusliche Betreuung beantragt werden, wenn ein gesundheitsbedingter Betreuungs- und Pflegebedarf zuhause besteht. Es existieren verschiedene Pflegestufen, welche sich an der Pflegebedürftigkeit der gepflegten Person orientieren. 2022 wurden einige sozialpolitische Anpassungen beschlossen, wozu unter anderem auch die Anpassung der Einkommensgrenzen bei den Ergänzungsleistungen an die neue Rentenerhöhung gehört (für Alleinstehende liegt die Einkommensgrenze bei CHF 20’496 und für Ehepaare bei CHF 30’768).

2023 belief sich der Gesamtbetrag an ausgerichteten Ergänzungsleistungen auf CHF 12.95 Mio. Davon entfielen rund CHF 6.66 Mio. auf Ergänzungsleistungen zur AHV (2022: CHF 6.87 Mio.), CHF 5.96 Mio. auf Ergänzungsleistungen zur IV (2022: CHF 5.54 Mio.) und CHF 0.33 Mio. auf Hilfsmittel und Krankheitskosten (2022: CHF 0.33 Mio.). Die Kosten der Ergänzungsleistungen werden zu je 50 % vom Land und von den Gemeinden getragen.

Ende 2023 gab es insgesamt 9’445 Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, die eine Altersrente bezogen. Davon bezogen 5.4 % zusätzliche Ergänzungsleistungen. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Anzahl an Altersrentner/innen mit Wohnsitz Liechtenstein um 3 % und jene mit Ergänzungsleistungen um 1.8 % zu.

Die ausgerichteten Hilflosenentschädigungen nahmen 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 7.2 % auf CHF 4.74 Mio. zu. Das ausgerichtete Pflegegeld stieg im Vergleich zum Vorjahr um 8.5 % auf CHF 12.84 Mio.

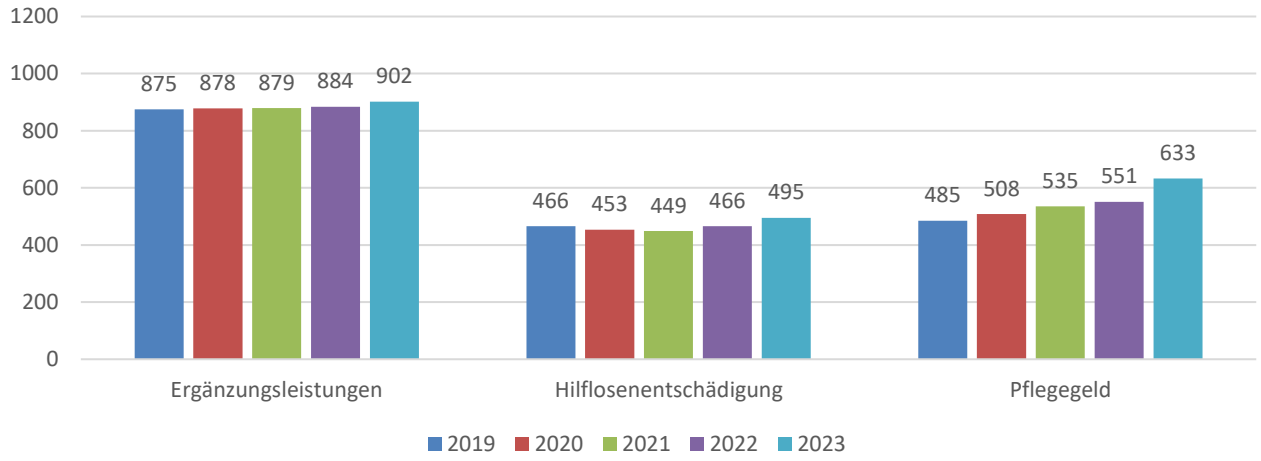
Die energiekostenbedingte Erhöhung bei den Ergänzungsleistungen war befristet und entfiel mit Ende 2023 wieder.

Anzahl Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen seit 2012

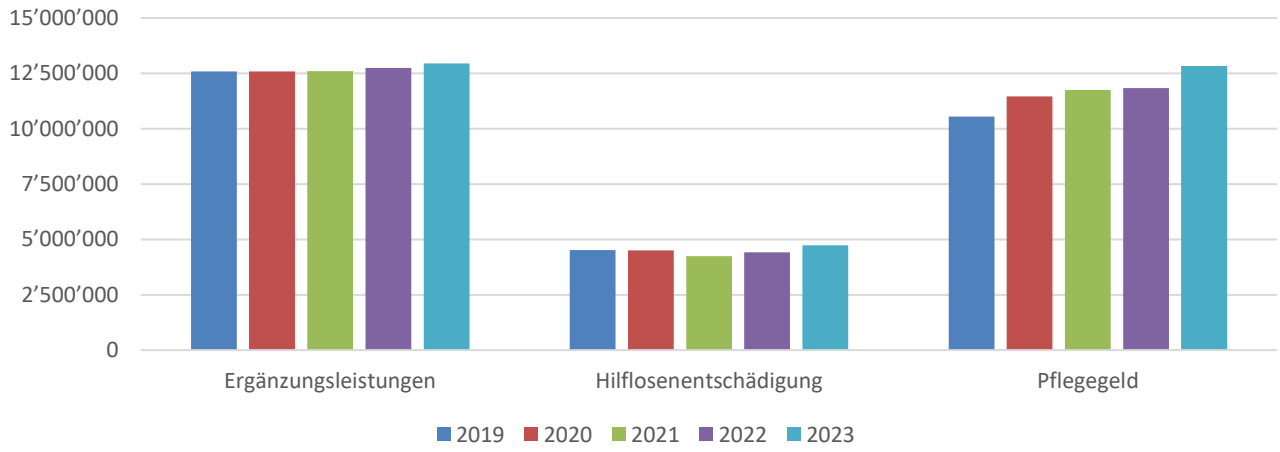
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Total Bezüger/innen	699	725	778	780	804	841	830	875	878	879	884	902
davon zur AHV	402	422	428	424	478	463	467	495	505	507	505	514
davon zur IV	297	303	350	356	326	378	323	338	339	334	345	353
davon zur Verwitwetenrente*							40	42	34	38	34	35

* Hinweis: Der Anteil der Ergänzungsleistungsbezüger an der Verwitwetenrente wird erst seit 2018 ausgewiesen.

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung und Pflegegeld seit 2019



Ausgerichtete Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegegeld seit 2019 (in CHF)



Datenquellen	AHV-IV-FAK Jahresbericht 2023.
Erhebungsstellen	AHV-IV-FAK. Website der AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

KINDER- UND JUGENDHILFE

- **Der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste betreute im Jahr 2023 481 (2022: 501) Klient/innen, was einen Anstieg von 4 % im Vergleich zum Vorjahr darstellt.**
- **2023 musste sich der Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe mit 54 Fällen (2022: 59) im Bereich Kindeswohlgefährdung bzw. mit Verdachtsabklärungen befassen.**
- **Die Problemstellungen, mit welchen sich die Kinder- und Jugendhilfe 2023 befasste, nahmen in den Bereichen «Probleme erziehender Personen», «Familiensysteme mit besonderen Anforderungen» sowie «Allgemeine Beratungsthemen» im Vergleich zum Vorjahr zu.**
- **Eine Abnahme an Problemstellungen konnte 2023 in folgenden Bereichen festgestellt werden: «Kindeswohlgefährdung»; «Probleme von Kindern und Jugendlichen» und «Behördliche Aufgaben und Verfahren».**
- **2023 wurden über die Kinder- und Jugendhilfe 55 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen im In- und Ausland platziert.**

Der Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste ist für die Gewährleistung des staatlichen Anteils an der Grundversorgung im Kinder- und Jugendbereich zuständig. Er besteht aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe, welcher Familien mit Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen berät und unterstützt, und dem Fachbereich Förderung und Schutz. Dieser beschäftigt sich im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes mit Gefahren und Situationen, die Kinder und Jugendliche schädigen oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können. Zudem obliegt ihm die Beaufsichtigung der Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung und er ist für die Bewilligung von Tagesmüttern zuständig.

Die Zahl der Klient/innen des Kinder- und Jugenddienstes sank gegenüber dem Vorjahr von 501 auf 481 Personen.

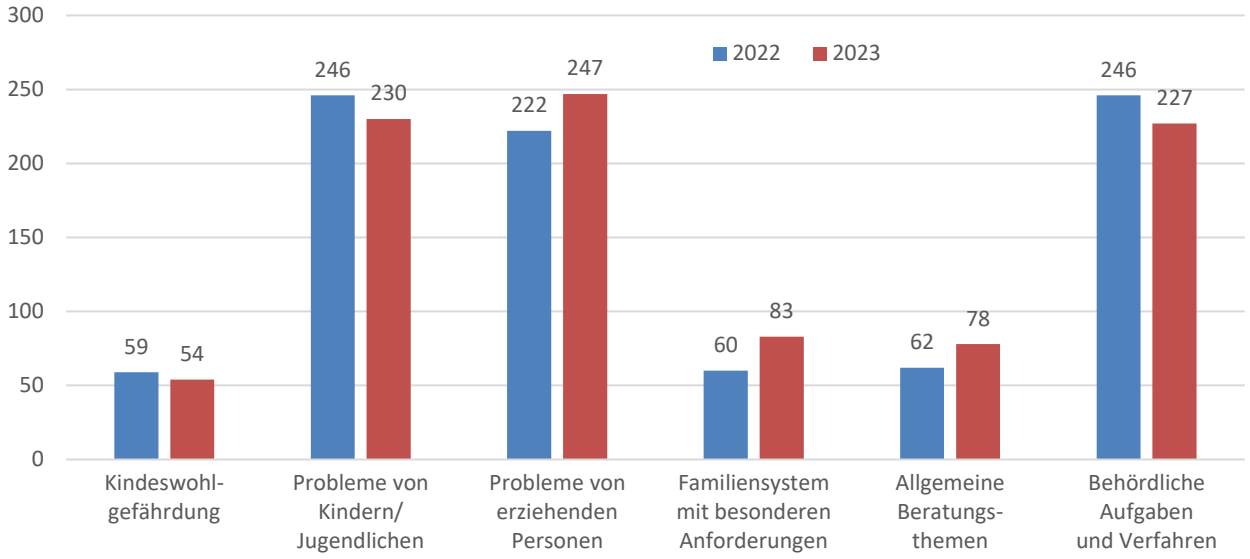
55 % der Klient/innen der Kinder- und Jugendhilfe waren männlich. Die am häufigsten betroffene Altersgruppe waren Kinder im Alter bis zu fünf Jahren, gefolgt von Jugendlichen im Alter von 11 bis 15 Jahren. In Bezug auf die Staatsbürgerschaft hatten die meisten der betreuten Klient/innen die liechtensteinische Staatsbürgerschaft (64 %).

Der grösste Teil an Hilfeleistungen erfolgte im Bereich Beratung, Case Management mit 45.0 % und behördliche Dienstleistungen mit 27.6 % aller Fälle. 13.1 % sind als ambulante Hilfen einzuordnen, während Platzierungen in Einrichtungen und Pflegefamilien sowie Sonstiges unter der 10%-Schwelle liegen.

Das 2018 gestartete Programm «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule wurde fortgeführt. Ziel ist es, Jugendliche unter Nutzung der familiären Ressourcen wieder hin zur Schulfähigkeit zu führen und positive Entwicklungen nachhaltig abzusichern. Auch 2023 waren eine freischaffende Psychotherapeutin und eine Fachperson des Vereins für Betreutes Wohnen (VBW) mit der Weiterführung der «Multifamilienarbeit» an der Timeout-Schule beauftragt.

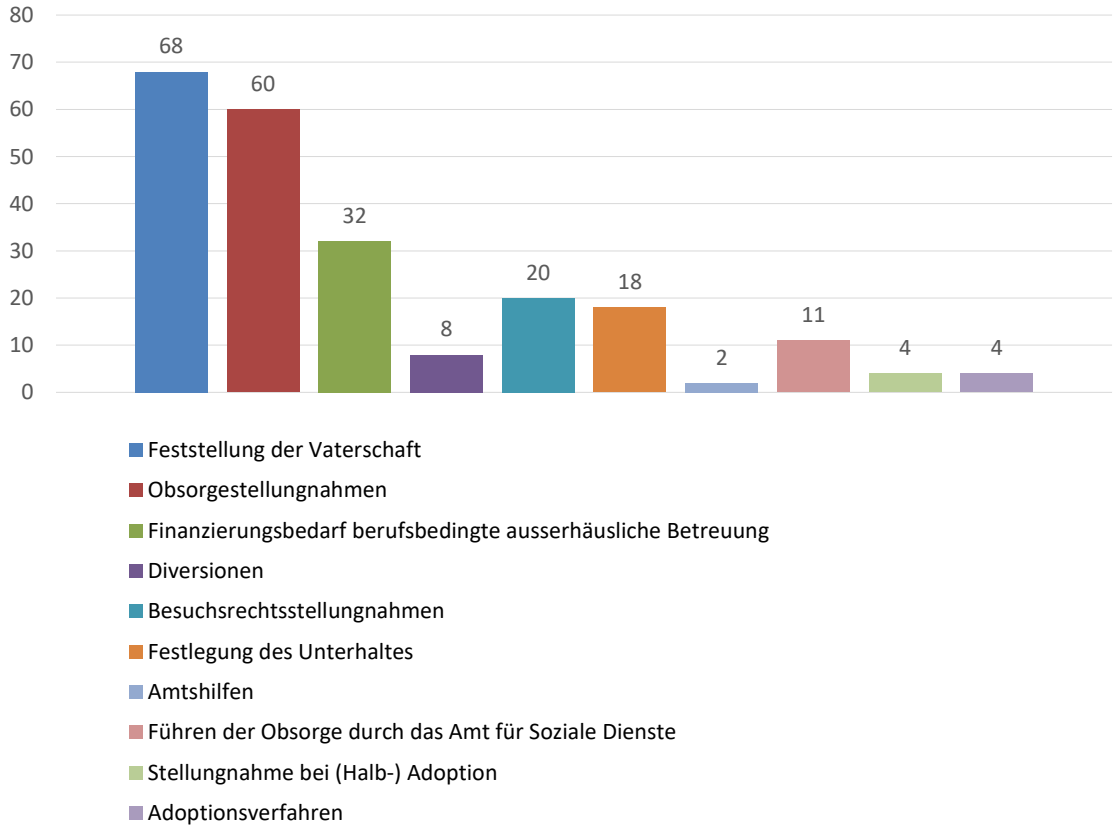
Im Berichtsjahr wurden acht unbegleitete minderjährige Asylsuchende durch das Amt für Soziale Dienste betreut. Ein Jugendlicher stammte aus Somalia, einer aus Tunesien, einer von der Elfenbeinküste und fünf aus der Ukraine. Gemäss Asylverordnung hat das Amt für Soziale Dienste auf Anfrage des Ausländer- und Passamtes Mitarbeitende als sogenannte Vertrauensperson für minderjährige Asylsuchende zu benennen. Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es, den Hilfsbedarf abzuklären sowie die Betreuung und Unterbringung der/des Minderjährigen zu organisieren.

Erfasste Problemstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe 2022 und 2023



Bei den erfassten Problemstellungen handelt es sich nicht um die Anzahl betreuter Personen. Mehrfachnennungen der Problemstellung pro betreute Person sind möglich.

Erfasste Fälle an behördlichen Aufgaben und Verfahren in der Kinder- und Jugendhilfe 2023



Massnahmen betreffend Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Amt für Soziale Dienste seit 2011 (Anzahl Fälle)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Platzierungen in Einrichtungen / Pflegefamilien im Inland	32	31	41	39	31	32	26	39	38	34	32	35	30
Platzierungen in Einrichtungen / Pflegefamilien im Ausland	14	10	8	13	11	15	15	22	35	30	27	30	25
Obsorgefälle (Vormundschaft) beim Amt für Soziale Dienste	7	5	5	5	4	6	7	6	7	7	8	11	11

Es handelt sich um die Anzahl Platzierungen, die aufgrund von Wechseln innerhalb der Massnahmen resp. aufgrund der Fallmerkmale nicht zwingend der Anzahl Personen entspricht.

Datenquellen	Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Jahresbericht des Eltern Kind Forums 2023. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811. Jahresbericht Amt für Soziale Dienste. (in der aktuellen Fassung). Kinder- und Jugendgesetz, LGBl. 2009.029.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Regierung Liechtenstein.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

OMBUDSSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (OSKJ)

- **Im Jahr 2023 nahmen die Konsultationen bei der OSKJ um 31.6 % im Vergleich zum Vorjahr zu. Insgesamt führte die OSKJ 25 Konsultationen durch.**
- **Am häufigsten betrafen die Konsultationen die Themen «Gesundheitsvorsorge» und «Kindeswohl an erster Stelle» mit je vier Konsultationen im Berichtsjahr.**
- **2021 stellten die in Liechtenstein tätigen Kinderärzte sowie Kinderpsychotherapeutinnen und -therapeuten eine Häufung von Depressionen, Angststörungen und Verhaltensauffälligkeiten fest.**

Die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) ist eine neutrale, weisungsunabhängige und kostenlose Anlauf- und Beschwerdestelle in Kinder- und Jugendfragen, welche in den Verein für Menschenrechte integriert ist. Die Leitung der OSKJ koordiniert die Aktivitäten der Kinderlobby Liechtenstein. Die Kinderlobby setzt sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen ein, verschafft ihren Anliegen Gehör und macht Kinderrechte besser bekannt.

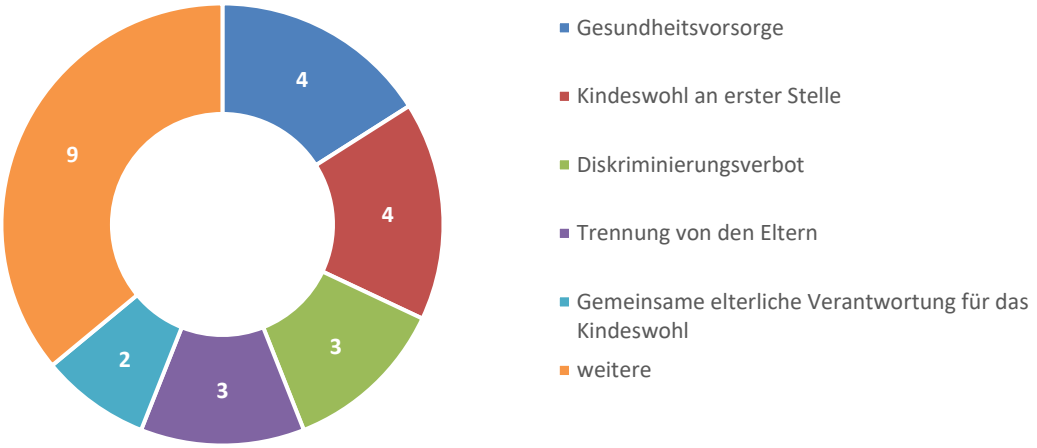
Der Auftrag der OSKJ stützt sich auf das Kinder- und Jugendgesetz (Art. 96 ff. KJG). Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privatpersonen und öffentlichen Institutionen im Bereich von Kinder- und Jugendfragen. Die Leitung der OSKJ kann in Verfahren vor Gerichten, Behörden oder anderen Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit einer Beschwerde, Anregung oder Eingabe vorstellig werden. Eine weitere Aufgabe der OSKJ ist die Überwachung und Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention sowie weiterer internationaler Schutzbestimmungen für Kinder. Zudem ist die OSKJ in Kooperations- und Vernetzungsprojekten engagiert, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Stellungnahmen und pflegt internationale Kontakte.

Von den 25 Konsultationen der OSKJ zu Kinderrechtsrelevanten Themen betrafen 4 die Gesundheitsvorsorge, 4 das Kindeswohl an erster Stelle, 3 das Diskriminierungsverbot, 3 die Trennung der Eltern und 2 die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kindeswohl. Die restlichen Konsultationen verteilten sich auf unterschiedliche Fragestellungen.

Die OSKJ wies 2023 auf folgende Schwerpunkte bei den aktuellen Herausforderungen hin: die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, die Notwendigkeit umfassender Strategien zum Schutz vor Gewalt, Verbesserungen bei Jugend- und Datenschutzmassnahmen bei der Digitalisierung der Schulen, eine gut ausgebaute und fair bezahlte Elternzeit, verbesserte Strukturen und Kinderschutzmassnahmen bei hochstrittigen Ehescheidungen, die Schaffung von Richtlinien und Kriterien zur systematischen Kinder- und Jugendbeteiligung, die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention sowie die Einhaltung des Rechts auf Einheit der Familie durch eine Härtefallregelung im Ausländergesetz und einen Rückzug des Vorbehaltes zu Art.10 unter der Kinderrechtskonvention.

Seit 2020 besteht zudem eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut Kinderschutz Vorarlberg (ifs) für die Beratung in Bezug auf sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen.

Erfasste Beschwerden und Anfragen bei der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche 2023



Datenquellen	Monitoringbericht des Vereins für Menschenrechte 2023. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023.
Erhebungsstellen	Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein. Verein für Menschenrechte.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich.

ALLEINERZIEHENDE

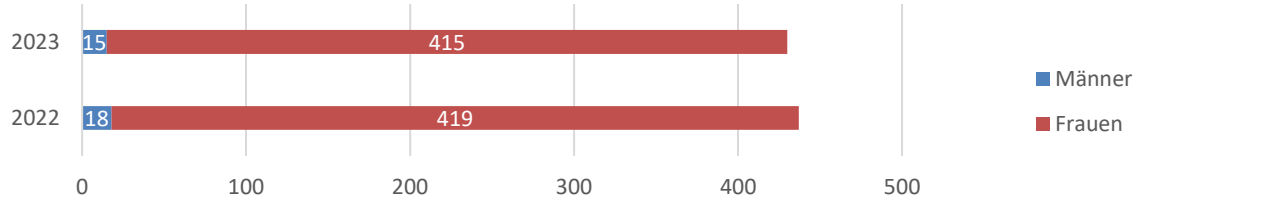
- **2020 lag der Anteil an Familienhaushalten mit Alleinerziehenden und Kindern unter 18 Jahren bei 15.6 %. Die Hälfte der Alleinerziehenden ist geschieden.**
- **2023 bezogen 61 Haushalte von Alleinerziehenden (2022: 58 Haushalte) finanzielle Unterstützung, da das Haushaltseinkommen das soziale Existenzminimum nicht abdecken konnte und kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen zur Verfügung stand.**
- **2023 entfielen von den insgesamt 5'535 Personen, die Anspruch auf eine Krankenkasse-Prämienverbilligung hatten, 76 % auf alleinstehende/alleinerziehende Personen.**
- **Von 2022 auf 2023 stiegen die Ausgaben für die Alleinerziehendenzulage um 0.35 % auf insgesamt CHF 1.43 Mio. an.**

Die Volkszählung 2020 ergab 617 alleinerziehende Elternteile mit Kindern unter 18 Jahren. Davon sind 558 Mütter und 59 Väter. Im Vergleich zu 2015 nahm die Zahl der Alleinerziehenden um 5.7 % zu. Zwischen 1990 und 2020 nahm die Zahl der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern stetig zu: 1990 lag die Zahl bei 9.5 %, 2020 bereits bei 14 % (1990 wurden hierbei Familien mit ledigen Kindern unter 20 Jahren berücksichtigt, da die Volljährigkeit erst mit 20 Jahren erreicht wurde).

Unter den alleinerziehenden Elternteilen mit Kindern waren 48.3 % geschieden, 24.5 % waren ledig, 23.0 % verheiratet und 4.2 % verwitwet. Deutliche Unterschiede bestehen dabei zwischen Männern und Frauen. Von den alleinerziehenden Vätern waren 47.5 % geschieden, 28.8 % verheiratet, 10.2 % verwitwet und 13.6 % ledig. Bei den alleinerziehenden Müttern waren 48.4 % geschieden. Darauf folgten ledige (25.6 %) und verheiratete Mütter (22.4 %) und erst mit 3.6 % Witwen.

Seit 1999 besteht die Zulage für Alleinerziehende als staatliche Massnahme, um die finanzielle Situation für Alleinerziehende zu erleichtern. Eine alleinstehende Person mit Anspruch auf Kinderzulagen hat zusätzlich Anspruch auf Alleinerziehendenzulagen. Diese betragen unverändert seit 2007 CHF 110 pro Monat und Kind und werden zusätzlich zu den Kinderzulagen ohne Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein sowie Grenzgänger/innen, die eine Erwerbstätigkeit in Liechtenstein ausüben.

In Liechtenstein wohnhafte Bezüger/innen von Alleinerziehendenzulagen, nach Geschlecht, 2022–2023



Hinweis: Unberücksichtigt sind Personen, die einen jährlichen Differenzausgleich beziehen, bei dem die Alleinerziehendenzulage bereits eingerechnet ist. Dies gilt insbesondere auch für im Ausland wohnhafte Personen, die eine Alleinerziehendenzulage erhalten.

Datenquellen	Statistikportal – Bevölkerung: Haushalte, Familien 2020. AHV-IV-FAK Jahresbericht 2023. Rechenschaftsbericht der Regierung 2023. Separate Erhebung, Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Erhebungsstellen	Amt für Soziale Dienste. Amt für Volkswirtschaft. Liechtensteinische AHV-IV-FAK.
Aktualisierungsrhythmus	Volkszählung seit 2010 alle fünf Jahre. Jahresberichte jährlich. Separaterhebungen unregelmässig.

SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTSIDENTITÄT

- **Seit Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes im Jahr 2011 bis Ende 2022 liessen insgesamt 43 Paare eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eintragen. Diese Erfassung beinhaltet lediglich die Partnerschaften, bei denen mindestens eine Person zum Zeitpunkt des Ereignisses in Liechtenstein wohnte.**
- **Im fünften Länderbericht forderte die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats (ECRI) Liechtenstein auf, eine Studie über die Probleme von LGBTIAQ+-Personen und Massnahmen zur Behebung dieser Probleme durchzuführen. Der Aufforderung wurde noch nicht nachgekommen.**

Die liechtensteinische Verfassung verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, erwähnt aber nicht explizit die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Im April 2016 wurde die sexuelle Ausrichtung und das Geschlecht als Diskriminierungsgrund ins Strafgesetzbuch aufgenommen (siehe § 283 StGB). Dabei wurde im Bericht und Antrag (BuA Nr. 66/2015) festgehalten, dass das Anknüpfungskriterium «Geschlecht» auch transgeschlechtliche Personen mit nicht eindeutigen Geschlechtsmerkmalen umfasst.

In Liechtenstein findet keine systematische Datenerfassung im Hinblick auf sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität statt. 2018 analysierte der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) die Situation der LGBTIAQ+ in Liechtenstein. Laut dieser Analyse könnten in Liechtenstein etwa 2’280 LGBTIAQ+ leben. Diese Schätzung basiert auf dem für Europa erhobenen prozentualen Durchschnitt von rund 6 % der Europäer/innen, die sich als LGBTIAQ+ identifizieren.

In Bezug auf transgeschlechtliche Personen verfügt Liechtenstein über keine besondere Regelung für die Geschlechtsumwandlung, die Übernahme der damit verbundenen Kosten durch die Krankenkasse oder die Beantragung der Änderung des Vornamens und des Geschlechts.

Im Jahr 2023 gab es einen registrierten Geschlechtswechsel. In Liechtenstein besteht für dieses Verfahren keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Zur Reduktion rechtlicher Unsicherheiten in Bezug auf die Voraussetzungen für einem Geschlechterwechsel wurde seitens des Zivilstandsamt in Zusammenarbeit mit Verein für Menschenrechte und dem Verein Flay Vorgaben ausgearbeitet und in die Anwendungspraxis übernommen (Informationsblatt «Geschlechtswechsel» sowie Antragsformular auf Geschlechtswechsel im Onlineschalter der Liechtensteinischen Landesverwaltung). Dementsprechend konnte die Rechtssicherheit für Betroffenen erhöht werden.

Datenquellen	Verein für Menschenrecht, Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein 2018.Statistikportal – Bevölkerung: Ehen, Partnerschaften 2022, Abklärungen mit dem Zivilstandsamt 2023.
Erhebungsstellen	Amt für Statistik. Jahresbericht 2022 des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). ECRI-Bericht über Liechtenstein 2018. Partnerschaftsgesetz, LGBl. 2011.350. Strafgesetzbuch, LGBl 1988.037. Sonderauswertung des Zivilstandsamts.
Aktualisierungsrhythmus	Jährlich (Ehen, Partnerschaften).

Anhang

ANHANG A: QUELLEN

Amt für Gesundheit (2023): Jahresbericht 2023. Mutterschaftszulage im Fürstentum Liechtenstein 1982–2023. Vaduz.

Amt für Statistik (Hrsg.) - Statistikportal: statistischer Daten und Analysen aus den Bereichen Bevölkerung, Arbeit und Erwerb, Volkswirtschaft und Preise, Wirtschaftsbereiche und Unternehmen, Soziales, Gesundheit, Bildung, Staat und Politik, Raum und Umwelt und Energie, Nachhaltige Entwicklung.

Bundesamt für Gesundheit: Krankheiten A–Z. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/krankheiten-im-ueberblick.html. Aufgerufen am 4.6.2024.

Bundesamt für Statistik: Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2005–2050. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/schweiz-szenarien.html. Aufgerufen am 4.6.2024.

Bundesamt für Statistik: Anteil der nicht ehelichen Lebendgeburten. Zusammengefasste Geburtenziffer. https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle.html. Aufgerufen am 3.6.2024.

Caritas Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.

CPT – Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (2017): Bericht des europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) an die Regierung des Fürstentum Liechtenstein über seinen Besuch in Liechtenstein vom 20. bis 24. Juni 2016. (25. August 2017.) Strassburg.

Eltern Kind Forum. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Europarat – Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2023): ECRI-Bericht über Liechtenstein (Sechste Prüfungsrunde). 6. Dezember 2023. Strasbourg.

Europarat – Europäische Kommission – Secretariat of the Framework Convention for the Protection of National Minorities (2023): Sixth Opinion on Liechtenstein. 9. Oktober 2023. Strasbourg.

Europarat – Kommission gegen Korruption (GRECO) (2020): Evaluationsbericht über Liechtenstein (Vierte Evaluationsrunde). Verabschiedet an der 85. GRECO-Vollversammlung vom 21. bis 25. September 2020 (25. September 2020). Strasbourg.

Europarat – Kommission gegen Korruption (GRECO) (2022): Vierte Evaluationsrunde Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. Umsetzungsbericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 17. Juni 2022 (21. Juli 2022). Strassburg.

Europarat – Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) (2019): Bericht über die Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch Liechtenstein. Erste/zweite Evaluierungsgrunde. Angenommen am 11. Juli 2019.

Europarat – Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) (2023): Beantwortung des Fragebogens der Expertengruppe gegen Menschenhandel (GRETA) für die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Mitgliedstaaten. Dritte Evaluierungsgrunde.

Europarat – Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2023): (Basis-)Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzliche und weitere Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Verabschiedet am 26. Oktober 2023.

Flüchtlingshilfe Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Frauenhaus Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.

Infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen; Stabsstelle für Chancengleichheit); Amt für Soziale Dienste; Ausländer- und Passamt (Hrsg.) (2009): Willkommen in Liechtenstein. Informationen für Migrantinnen und Migranten. (Broschüre in Deutsch, Englisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch erhältlich). Schaan.

Landespolizei Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
Liechtensteiner Behinderten-Verband. Diverse Jahresberichte. Schaan.
Liechtensteinische AHV-IV-FAK. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
Menschenrechtszentrum Universität Potsdam (2019): Menschenrechte der 1., 2. und 3. Generation. Online abrufbar unter https://www.unipotsdam.de/fileadmin01/projects/mrz/docs/1.3.1_Menschenrechte_der_1.Generation_FINAL.pdf. Aufgerufen am 4.6.2024.
Nationaler Präventionsmechanismus (2023): Jahresbericht 2023 des Liechtensteinischen Nationalen Präventionsmechanismus gemäss Art. 17 ff. des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Januar 2024. Balzers.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2021): Integrationsstrategie. (9. Februar 2021). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtensteins (2023): Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag (2023). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Zweiter und dritter Bericht gemäss Art. 16 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966. (1. September 2015). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Zweiter Länderbericht gemäss Art. 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966. (1. Dezember 2015). Vaduz.
Regierung des Fürstentum Liechtenstein (2023): Liechtenstein. Vierter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats. (30. Januar 2023). Vaduz.
Regierung des Fürstentum Liechtenstein (2023b): Liechtenstein. Ergänzungen zum Bericht der Arbeitsgruppe (UPR): Antwort der Regierung des Fürstentums Liechtenstein auf die Empfehlungen, die während der vierten UPR ausgesprochen wurden. Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2022): Erster Staatenbericht des Fürstentum Liechtensteins: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). (Oktober 2022). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023): Liechtenstein. Sechster Länderbericht gemäss Artikel 18 des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979. Verabschiedet von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (31. Oktober 2023). Vaduz.
Regierung des Fürstentum Liechtenstein (2022): Dritter und vierter Bericht gemäss Art. 44 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (31. Oktober 2022). Vaduz.
Regierung des Fürstentum Liechtenstein (2019): Länderbericht zum Fakultativprotokoll zum UNO-Kinderrechtsübereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Verabschiedet von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (17. September 2019). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023b): Frageliste zum Bericht Liechtensteins gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie 2023. Verabschiedet von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (13. Juni 2023). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): Beantwortung des Allgemeinen Fragebogens zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention Bericht gemäss Artikel 41 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (6. September 2016). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): Vierter Zusatzbericht gemäss Art. 19 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. (28. November 2019). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2017): Stellungnahme der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zum Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über seinen Besuch in Liechtenstein vom 20. bis 24. Juni 2016. (22. Mai 2017). Vaduz.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2007b): Barrierefrei durch Liechtenstein. Ein Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Gefördert durch die EU-Kommission. Vaduz.
Regierung des Fürstentum Liechtenstein (2023): Zweiter Bericht über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Juni 2023). Vaduz
Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ministerium für Gesellschaft und Kultur (2023): Altersstrategie für das Fürstentum Liechtenstein (12. Dezember 2023). Vaduz.
Sachwalterverein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Schaan.
UNHCR Schweiz (2023):Staatenlosigkeit in der Schweiz und in Liechtenstein. https://www.unhcr.org/dach/ch-de/was-wir-tun/staatenlosigkeit-beenden/staatenlosigkeit-in-der-schweiz-und-in-liechtenstein. Aufgerufen am 4.6.2024.
Universität Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Vaduz.
Verein Kindertagesstätten Liechtenstein. Diverse Jahresberichte. Triesen.
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder (Frauenhaus Liechtenstein). Diverse Jahresberichte.
Vereinte Nationen – Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (2018): Schlussbemerkungen zum fünften regelmässigen Bericht Liechtensteins. Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UNO-Frauenrechtskonvention, CEDAW). Vereinte Nationen. 25. Juli 2018.
Vereinte Nationen – Ausschuss für die Rechte des Kindes (2010): Abschliessende Bemerkungen zum Bericht Liechtensteins gemäss Art. 8 des Fakultativprotokolls Fakultativprotokoll zum UNO-Kinderrechtsübereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten. Verabschiedet vom Ausschuss an ihrer 53. Vollversammlung. (29. Januar 2010).
Vereinte Nationen – Ausschuss für die Rechte des Kindes (2023): Abschliessende Bemerkungen zum Bericht Liechtensteins gemäss Art. 12 Abs. 1 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie. Verabschiedet vom Ausschuss an ihrer 94. Vollversammlung. (25. September 2023).
Vereinte Nationen – Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – Abschliessende zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Liechtensteins (Wirtschafts- und Sozialrat, 2017). Vereinte Nationen. 3. Juli 2017.
Vereinte Nationen – Bericht der unabhängigen Expertin über die Auswirkungen von Auslandsschulden und anderer damit zusammenhängender internationaler finanzieller Verpflichtungen von Staaten auf die volle Ausübung aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Attiya Waris (26. Februar – 5. April 2023). Genf.
Vereinte Nationen – Committee against Torture (CAT) (2016): Concluding observations of the Committee against Torture on the fourth periodic report of Liechtenstein (2 February 2016).
Vereinte Nationen – Department of Economic and Social Affairs. Sustainable Development. Homepage.
Vereinte Nationen – Development Reports: Human Development Indices and Indicators. https://hdr.undp.org/data-center/documentation-and-downloads. Aufgerufen am 3.6.2024.
Vereinte Nationen – International Committee on the Elimination of Racial Discrimination (ICERD) (2012): Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung – Liechtenstein. (31. August 2012).
Vereinte Nationen – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – Abschliessende Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins 2016 (CCPR, 2017). Vereinte Nationen. 21. August 2017.
Vereinte Nationen – Office of the High Commissioner (2014): Frequently asked questions about the Guiding Principles on business and Human Rights. https://www.ohchr.org/Documents/Publications/FAQ_PrinciplesBussinessHR.pdf. Aufgerufen am 03.06.2024.
Vereinte Nationen – Office on Drugs and Crime (UNCAC) (2017): Country Review Report of Liechtenstein implementation of articles 5–14 of Chapter II "Preventive measures" and articles 51–59 of Chapter V "Asset recovery" of the United Nations Convention against Corruption for the second review cycle (2016–2020) (UNO-Übereinkommen gegen Korruption). (16.–19. Januar 2017).

Vereinte Nationen – Regional Office Europe: What are Human Rights. https://europe.ohchr.org/human-rights/what-are-human-rights.Aufgerufen am 3.6.2024.
Vereinte Nationen – UNO-Menschenrechtsrat: Zusammenfassung der Überprüfung inklusive Empfehlungen 2023 (UPR, 2023). Vereinte Nationen. 19. Mai 2023.

ANHANG B: LITERATUR

Amt für Soziale Dienste (im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein) (2008): Zweiter Armutsbericht: Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung. Juli 2008. Schaan.
Bussjäger, Peter (2012): Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 113–129.
Bussjäger, Peter (2014): Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54, S. 49–67.
Ehrenzeller, Bernhard; Brägger, Rafael (2012): Politische Rechte, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 637–685.
Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus in Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz.
Grotlüschen Anke; Riekmann Wibke (Hrsg.) (2012): Funktionaler Analphabetismus in Deutschland. Ergebnisse der ersten leo. – Level-One Studie. Bd. 10. Münster: Waxmann Verlag.
Hagen, Angelika (2008): Befragung zu Sozialkapital und Gesundheit des Fürstentums Liechtenstein. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung. Im Auftrag des Ressorts Soziales.
Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. Universität Potsdam.
Hoch, Hilmar (2012): Meinungsfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 195–214. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
Hoffmann, Stefan-Ludwig (2011): Die Universalisierung der Menschenrechte nach 1945, in: Zeitgeschichte-online. Online abrufbar unter https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/die-universalisierung-der-menschenrechte-nach-1945.
Hornich, Patricia (2024): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2023. Gamprin-Bendern: Liechtenstein-Institut.
Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung (2019 – 2020), Forschungsprojekt: Menschenrechte und Agenda 2030: Potentiale der Sustainable Development Goals als Kompass für Österreich. Wien.
Kälin, Walter; Künzli, Jörg (2019): Universeller Menschenrechtsschutz: Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel: Helbing Lichtenhahn.
Kley, Andreas; Vallender, Klaus A. (Hrsg.) (2012): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
Liechtenstein-Institut (Hrsg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Bendern: Liechtenstein-Institut.
Mahler, Claudia (2013): Endlich gleichberechtigt – die Anerkennung der Justiziabilität von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. In: «Der Staat im Recht», Festschrift für Eckart Klein. Berlin: Duncker & Humblot.
Marxer, Wilfried (2017): Rechte von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein. Studie im Auftrag des Liechtensteiner Behinderten-Verbandes. Bendern: Liechtenstein-Institut.

Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 215–233. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Nowak, Manfred (Hrsg.) (1998): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Forum Politische Bildung.

Nowak, Manfred (2015): Menschenrechte: Eine Antwort auf die wachsende ökonomische Ungleichheit. Wien, Berlin: Edition Konturen.

Olbrich-Baumann, Andreas (2006): Illettrismus in Liechtenstein – Eine empirische Annäherung an ein tabuisiertes Thema.

Sochin D'Elia, Martina (2014): Das liechtensteinische Bürgerrecht in Geschichte und Gegenwart. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 45. Bendern.

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR (2018): Situation und Rechte von LGBTIs in Liechtenstein. Stand: September 2018. Vaduz.

Wanger, Ralph (2012): Staatsangehörigkeit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 621–635. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Wille, Herbert (2012): Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit, in: Andreas Kley und Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 52, S. 169–193. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.